NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06934033 3

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

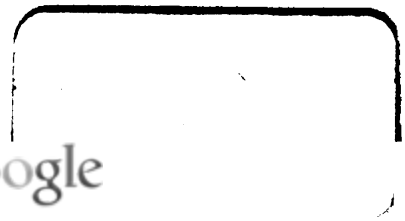

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück,

(„Historischer Verein").

Sechzehnter Band.
— **1891.**

Osnabrück 1891.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.
Printed in Germany

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
X AND
ATIONS
L

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google
Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Regierungspräsident in Osnabrück.
Stellvertretender Vorsitzender: Philippi, Dr., Staatsarchivar in Osnabrück.
Schriftführer: Jaeger, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück.
Schatzmeister: Westerkamp, Stadt-Syndikus in Osnabrück.

Correspondirendes Mitglied.

Schuchhardt, Dr., Director des Kestner-Museums, Hannover.

A. Mitglieder in der Stadt Osnabrück.

Abeken, J. W., Kaufmann.
Armbrecht, Gymnasiallehrer.
Backhaus, Schulinspector.
Barlage, Lehrer.
Bartels, Pastor.
Bauer, H., Buchhalter.
Beckmann, K., Gymnasiallehrer.
Beckmann, Theod., Lackierer.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beckschäfer, Generalvicariatssecretär.
Behnes, Baumeister.
Bergmann, Bauinspector.
Billenkamp, Kaufmann.
Bitter, Dr. med., Regierungs- und Medicinalrath.
Blanke, Klosterkammersecretär.
Blumenfeld, Dr. med., Sanitätsrath.
Blumenfeld, Bankier.
v. Bodecker, Baurath.
Böger, Dr. med., prakt. Arzt.
Böttger, Premierlieutenant a. D.
Borchers, Baurath.
v. Borell du Vernay, Oberst und Regiments-Commandeur.
Brandi, Regierungs- und Schulrath.
Brandt, Lehrer an der Domschule.
Breusing, Bankier.
Brockschmidt, Domvicar.
Brück, W., Senator.
Bueren, Gymnasiallehrer.
Buff, Fabrikant.
Claasen, Baurath.
Degen, Lic. theol., Seminardirector.
Denckmann, Rentner.
Diercke, Regierungs- und Schulrath.
Döring, Oberstlieutenant z. D.
Donnerberg, Rentner.
Dreyer, Georg, Lehrer an der Bürgerschule.
Drobisch, Musikdirector.
Droop, Dr. med., prakt. Arzt.
Dütting, Weinhändler.
Dütting, Gasthofsbesitzer.
Dyckhoff I., Fr. W., Dr. jur., Rechtsanwalt.
Ebers, Dr., Prof., Oberlehrer am Realgymnasium.
Essen, H., Bäckermeister.
Essen, H. Chr., Schlachtermeister.
Eyl, Julius, Rentner.
Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Realgymnasial-Director.
Fortlage, Senator.
Forst, Dr. phil., Archivassistent.
Frankenstein, Lehrer und Prediger.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freund, Pfarrdechant an St. Johann.
Freund, Dr. med., prakt. Arzt.
Fritzsche, Regierungs-Assessor.
Froböse, Gasthofsbesitzer.
Fromm, Redacteur.
Fuhrmann, Regierungsrath.
Geisler, Bibliothekar.
Geisler, Maurermeister.
Göring, Landgerichtsrath.
Gosling, G., Fabrikant.
Gosling, H., Senator und Commerzienrath.
Graff, Justizrath.
Grahn, Geh. Regierungsrath.
Grewe, Lehrer an der Bürgerschule.
Grisebach, Landgerichts-Director.
Gronert, Zimmermeister.
Großkopff, Kaufmann.
Großkopff, Rechtsanwalt.
Grothaus, Dr. med., prakt. Arzt.
Grunhage, Rector.
Gudermann, Bankdirector.
Gülker, Gymnasiallehrer.
Guse, Architekt.
Haarmann, General-Director.
Hackländer, Baurath und Stadtbaumeister.
Hamm, Dr. med. et phil., prakt. Arzt.
Hammersen, Senator und Fabrikant.
Hammersen, Fabrikant.
Harriehausen, Landgerichtsrath.
Hasserodt, Kaufmann.
Heger, Bergassessor.
Heilmann, Amtsgerichtsrath.
Heilmann, F., Kaufmann (Markt 22).
Heilmann, Karl, Rentner.
Heilmann, L., Fabrikant.
Henrici, Kaufmann.
Herr, Oberregierungsrath.
Heuermann, Dr. phil., Director der städtischen Töchterschule.
Heydenreich, Geh. Regierungsrath.
Hildebrand, Dr. med., Sanitätsrath.
Hilkenkamp, Dr. phil., Fabrikant.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hoberg, Weinhändler.
Höne, Dr. phil., Oberlehrer.
Höting, Dr. phil. et theol., Bischof von Osnabrück.
Hollander, Professor, Dr. phil., Oberlehrer.
Holste, Hüttendirector a. D.
Holstein, H. G., Goldarbeiter.
Hoppe, Lehrer an der Bürgerschule.
Hüger, Oberst a. D.
Hugenberg, Justizrath.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
Jaeger, Dr. phil., Oberlehrer.
Janensch, Landgerichtsrath.
Japing, Georg, Kaufmann.
Iber, Dr. phil., Oberlehrer.
Immeyer, C., Architekt.
Jobusch, Kaufmann.
Isermeyer, Dr. med., prakt. Arzt.
Kellinghausen, Rechtsanwalt und Notar.
Kemper, Apotheker.
Kennepohl, Gymnasiallehrer.
Graf Kielmansegge.
Kistemaker, Dr. jur., Justizrath.
Kitzero, Dompastor.
Klatte, Pastor.
v. Kleist, Hauptmann.
Klußmann, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Knappe, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Kohues, Domcapitular und Regens.
Koop, Kreisschulinspector.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Otto, Fabrikant.
Krummacher, Pastor emer.
Kruse, Stadtsecretär.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Lange, Weinhändler.
Lange, Goldarbeiter.
Larenz, Landgerichts-Director.
Lehners, Kaufmann.
Lentze, Geh. Regierungsrath.
Lienenklaus, Rector.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lindemann, Dr. phil., Director der Handelsschule.
Löning, Vicar an St. Johann.
Lütz, Architekt.
Mahler, Schneidermeister.
Meinders, Buchhändler.
Meurer, Dr. phil., Domcapitular.
du Mesnil, Dr. phil., Apotheker.
Meyer, Aug., Dr. med., Sanitätsrath.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Ernst, Dr. jur., Buchdruckereibesitzer.
Meyer, Franz, Oberlehrer.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Meyer, Herm., Hauptagent.
Meyer, Joh., Lehrer.
Meyer, Julius, Fabrikant.
Meyer, Rud., Rentner.
Meyer, Theod., Gymnasiallehrer.
Meyer, Amtsgerichtsrath.
Middendorf, Dr. phil., Oberlehrer.
Middendorff, Holzhändler.
Möllmann, Dr. jur., Bürgermeister.
Möllmann, Rendant.
von und zur Mühlen, Regierungsrath.
Müller, erster Pfarrkaplan an St. Johann.
Müller, Regierungsbaumeister.
Naß, Rentmeister.
Overwetter, Buchbinder.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Perschmann, Dr. phil., Lehrer an der höheren Töchterschule.
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrath.
Philippi, Dr. phil., Staatsarchivar.
Pillmeyer, Buchhändler.
Plathner, Bauinspector.
Prinz, Wilhelm, Rentner.
Pröbsting, Seminarlehrer.
v. Pufendorff, Regierungs-Assessor.
Quirll, Rentner.
Regula, Dr., Pastor.
Reimerdes, Rechnungsrath.
Reinecke, Geheimer Regierungsrath.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reinecke, Amtsgerichtsrath.
Reißner, Baurath.
Riehemann, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Riehle, Staatsanwalt.
Ringelmann, Kaufmann.
Rothert, Domvicar.
Rump, Dr. med., prakt. Arzt.
Runge, Gymnasial-Director.
Runge, Gymnasiallehrer.
Schade, Domdechant und Generalvicar.
Scheiermann, Convictspräses.
Schirmeyer, Dr. med., Kreisphysikus.
Schirmeyer, Ferd., Dr. med., prakt. Arzt.
v. Schlechtendal, Regierungs-Assessor.
Schlütter, Landrentmeister.
Schultze, F., Regierungsbaumeister.
Schultze, H., Architekt.
Schulz, Landgerichts-Präsident.
Schumacher, Dr., Gymnasiallehrer.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Bankier.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Seemann, Lehrer an der Bürgerschule.
Simon, Regierungs-Assessor.
Spiegel, Dr. phil. et theol., Pastor.
Springmann, Fabrikant.
Stüve, Dr. jur., Regierungs-Präsident.
Stüve, Dr. phil., Oberlehrer a. D.
Thiemeyer, Taubstummenlehrer.
Thöle, Dr. med., Sanitätsrath und Stadtphysikus.
Thörner, Dr. phil., Chemiker.
Timmermann, Oberlehrer.
Uhrmeister, Dr. phil., Oberlehrer.
Uthoff, Dr. phil., Oberlehrer.
Vaegler, Buchhändler.
Vezin, Amtsgerichtsrath.
Völker, Dr. theol., Vicar an St. Johann.
Vonhöne, Dr. phil., Gymnasiallehrer.
Waldmann, Rentner.
Warlimond, Buchhändler.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Weidner, Pastor.
Wellenkamp, Rechtsanwalt.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Wendlandt, Oberlehrer.
Wendt, Möbelfabrikant.
Werneburg, Regierungsrath.
Wessels, Domcapitular.
Westerkamp, Bankier.
Westerkamp, Stadtsyndikus.
Westhoff, Dr. med., Augenarzt.
Wiecking, Lehrer an der Bürgerschule.
Wieman, C. P., Holzhändler.
Wieman, Rechtsanwalt.
Wintzer, Kaufmann.
Wißmann, Rentner.
Witting, Ingenieur.
Wolf, Senator.
Wolter, Kronanwalt a. D.
v. Wrochem, Major und Landwehr-Bezirks-Commandeur.
Wüste, Chr., Fabrikant.
Zander, Gymnasiallehrer.
Zeiske, Landgerichtssecretär.
Ziller, Dr. phil., Oberlehrer.

B. Auswärtige Mitglieder.

v. Alten, Oberkammerherr, Oldenburg.
v. Altenbockum, Landrath, Rothenburg a. d. Fulda.
v. Ankum, Gutsbesitzer, Mitteldorf bei Saalfeld in Ostpreußen.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.
Arndt, Regierungs- und Baurath, Münster i. W.
Augustin, Franz, Rathsherr, Haselünne.
Avemann, Apotheker, Ostercappeln.
v. Bar, Freiherr, Erblanddrost, Barenau.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
v. Barneckow, Regierungsrath, Frankfurt a. O.
Bartels, Dr., Generalsuperintendent, Aurich.
v. d. Beck, Landesbaurath, Merseburg.
Becker, Chr. Friedr., Fürstenau.
Beckmann, Bauinspector, Stade.
Beckmann, Dr. phil., München.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Behnes, Landrath, Meppen.
Bergmann, Landgerichtsrath, Hannover.
Berning, Kaplan, Meppen.
Biermann, Pastor, Berge i. H.
Bindel, Realgymnasiallehrer, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Hille bei Minden.
Blume, Rector, Melle.
Böcker, Dr. phil., Damme.
Böhmer, Landgerichts-Präsident a. D., Frankfurt a. M.
Böhmer, Rector, Buer.
Bölsing, Pastor, Oldendorf (Kr. Melle).
Brandenburg, Amtsgerichtsrath, Versenbrück.
Brandt, Lehrer, Georgmarienhütte.
Breusing, A., Dr., Director der Navigationsschule, Bremen.
Bruns, Lehrer, Venne.
Brüning, General-Director, Oberbürgermeister a. D., Gotha.
Buddenberg, Arn., Bippen.
Bücker, Maurermeister, Melle.
Burlage, Pastor, Belm.
Büscher, Lehrer, Emsbüren.
v. d. Busssche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
Graf v. d. Busssche-Ippenburg, gen. v. Kessell, Ippenburg.
v. d. Busssche-Münch, Freiherr, Renkhausen bei Lübbecke.
Caesmann, Pastor, Ostercappeln.
Capelle, Domänenrath, Lauenstein.
Cropp, Oberförster, Cloppenburg.
Dickebohm, Pastor, Rulle.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Landgerichts-Director, Cassel.
Droop, Adolf, Senator, Hannover.
Droop, Dr. jur., Ministerial-Director, Berlin.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.
Dürfeld, Georg, Landwirth, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirth, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge i. H.
Ebeling, Dr. med., Badbergen.
Eickhoff, Gymnasiallehrer, Wandsbeck.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Landwirth, Menslage.
Flohr, Dr., Professor, Berlin.
Graßhoff, Consistorialrath, Meppen.
Gröbenschütz, Ober-Regierungsrath, Oppeln.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gruner, Fritz, Director, Berlin.
Gruner, Justus, Landgerichtsrath, Verden.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin.
Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin.
Gruner, Siegfr., Gutsbesitzer und Fabrikant, Gretesch.
v. Hammerstein-Loxten, Freiherr, Landesdirector, Hannover.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Harling, J. B., Fabrikant, Heeke bei Alfhausen.
Hartke, Gerh., Senator, Fürstenau.
Hartmann, Dr. med., Sanitätsrath, Lintorf.
Hartmann, Commerzienrath, Berlin.
Haus- und Central-Archiv, Oldenburg.
Hassenkamp, Landrath, Aschendorf.
Heesemann, Oberstlieutenant z. D., Hannover.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Herbert, Christoph, Fabrikant, Bramsche.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Rechtsanwalt, Osterode a. Harz.
Himly, Regierungs-Präsident, Posen.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirth, Hüggelhof.
Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
v. Hugo, Ferdinand, Amtsrichter, Quakenbrück.
v. Hugo, Premier-Lieutenant im Feldartillerie-Reg. 33, z. Z. Berlin.
Hune, Dr., Gymnasial-Director, Meppen.
Hunfeld, Pastor, Baccum bei Lingen.
Huntemann, Cantor, Oldendorf (Kr. Melle).
Hupe, Dr., Reallehrer, Papenburg.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Klümper, Pfarrverweser, Malgarten.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
Korte, Rechtsanwalt in Dannenberg.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreyenborg, Oberamtsrichter, Damme.
Kriege, Pastor, Ladbergen.
Kriege, Landrath, Bentheim.
Kuhlenbeck, Dr. jur., Jena.
Lammers, Dr., Pfarrer, Nordhorn.
Langwerth von Simmern, Wichtringhausen bei Barsinghausen.
Lauenstein, Superintendent, Buer.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

v. Ledebur, Freiherr, Erbmarschall, Crollage, Kreis Lübbecke.
Ledebur, Amtsrichter, Bassum.
Ledebur, G., Kaufmann, Hunteburg.
Leimkühler, Lehrer, Venne.
Linnenschmidt, Kaufmann, Venne.
Lürding, Fabrikdirector, Hohenlimburg.
Mauersberg, Consistorialrath, Georgmarienhütte.
Mense, Pastor, Bentheim.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Baurath, Lingen.
Meyer zu Farwig, Nortrup bei Ankum.
Meyer, Dr. jur., Landschaftsrath, Essen bei Wittlage.
Meyer, Wilh., Hannover.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Miquel, Dr. jur., Finanzminister, Berlin.
Morell, Oberstlieutenant, Damme.
Morjan, Kaufmann, Amsterdam.
Münch, Pastor, Lathen.
Nieberg, Dr. med., Neustadt-Gödens.
Niemann, Dr., Pastor, Cappeln bei Cloppenburg.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Obrock, Lehrer, Dissen.
Oppermann, Dr. jur., Landschaftsrath, Stade.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Honeburg.
Overholthaus, Dr., Rector des Realprogymnasiums, Papenburg.
Pagenstecher, Bergmeister, Lechtingen.
v. Pestel, Kammerherr, Landrath, Bruche bei Melle.
Petermöller, Dr. med., Wellingholzhausen.
Rasch, Bauinspector, Oeynhausen.
Raydt, Superintendent, Lingen.
v. Reden, Regierungsrath, Altona.
Richard, Baurath, Bückeburg.
Robert, Hotelbesitzer, Damme.
Rohlfes, Cantor, Venne.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
Rump, Aug., Apotheker, Fürstenau.
Röve, Vicar, Holdorf bei Versenbrück.
Sachs, Regierungsrath, Hannover.
Sandkühler, Pastor, Haren a. d. Ems.
v. Schele, Freiherr, Schelenburg.
Schmädecke, Lehrer, Georgmarienhütte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schmitz, Pastor, Glandorf.
Schmutte, Gastwirth, Versenbrück.
Schriever, Dechant, Plantlünne.
Schulte, Pastor, Papenburg.
Schultze, Joh., Frau Senator, Hamburg.
Schwane, Superintendent, Sieversshausen bei Lehrte.
Schwedtmann, Bureaugehilfe, Iburg.
Schwietering, Pastor, Engter.
Seitz, Dr. med., Buer bei Melle.
Siebenbürgen, Dechant, Melle.
v. Spießen, Premierlieutenant a. D., Osthoff bei Dülmen.
Staatsarchiv, Münster i. W.
v. Stolzenberg-Lutmersen, Lutmersen.
Struckmann, Dr. jur., Ober-Landesgerichts-Präsident, Köln.
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Geheimer Regierungsrath, Berlin.
Struckmann, Dr. phil., Amtsrath, Hannover.
Stüve, Baurath, Berlin.
Sudendorf, Amtsgerichtsrath, Hilten bei Neuenhaus.
Sulze, Pastor, Dresden.
Tappehorn, Kaplan, Ostercappeln.
Telschow, Landrath, Wittlage.
Thiele, Regierungs-Baumeister, Meppen.
Thiemann, Pastor, Melle.
Thiemann, Lehrer, Listrup bei Emsbüren.
Thöl, Landgerichtsrath, Göttingen.
Treplin, Reichsanwalt, Leipzig.
Twelbeck, Kaufmann, Gehrde.
v. Vely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr.-Oldendorf.
Veltman, Dr. phil., Staatsarchivar und Archivrath, Wetzlar.
Verein für die Geschichte des Hasegaues, Ankum.
Vincke, Freiherr, Ober-Regierungsrath, Coblenz.
Vogedes, Cantor, Fürstenau.
Vornhecke, B., stud. med., Vehrte bei Osnabrück.
Walsemann, Lehrer, Grönloh bei Badbergen.
v. Wangenheim-Waake, Eldenburg bei Lentzen a. Elbe.
Wennemar, Gymnasialdirector, Vechta.
Westerkamp, Dr. jur., Professor, Marburg.
Wiedemeister, Dr. med., Sanitätsrath, Director der Privatpflege-
anstalt in Ballenstädt a. Harz.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wimmer, Dr. med., Sanitätsrath, Georgmarienhütte.
Windthorst, Dr. med., Versenbrück.
Winkelmann, Director, Quakenbrück.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Wulf, Dr., Pastor, Lastrup.
Zurborg, Lehrer, Rothenfelde.
Zurhorst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Statuten

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben. [1])

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

---

[1]) Diese Aenderung des §. 5 ist durch Beschluß der General-Versammlung vom 10. November 1890 bewirkt. Der frühere Wortlaut des Paragraphen war folgender:

Zur Deckung der Vereinskosten zahlt jedes Mitglied im Voraus einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler, wofür es ein Exemplar der Vereinszeitschrift erhält.

Diese Bestimmung über die Beitragspflicht ist nicht zur Ausführung gekommen und laut Berichts an das Landes-Directorium in Hannover vom 1. September 1869 dahin abgeändert, daß von einem Mitgliede nur dann ein Beitrag von einem Thaler (3 Reichsmark) gehoben wird, wenn ein Band der Mittheilungen erscheint.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I.

Verzeichniß der Renten der Stadt Osnabrück. 1347.

Von Oberlehrer a. D. Dr. C. Stüve.

In den ältesten der uns erhaltenen Stadtrechnungen von Osnabrück wurden unter den Einnahmen die eigentlichen Renten der Stadt nicht mit aufgeführt, wenngleich dieselben schon in der Rechnung von 1285 [1]) in den dort erwähnten „locationibus et aliis proventibus“ mit enthalten sein werden. Man führte darüber besondere Verzeichnisse, von deren ältestem, aus dem Jahre 1347, im Stadtbuche enthaltenem, bis jetzt nur der Anfang, der die Miethgelder aus den städtischen Markthallen nachweist, gedruckt ist. [2]) Der größte Theil ist vielfach durchcorrigirt, durchstrichen und radirt, so daß vieles schwer lesbar geworden, und daher ein Abdruck bis jetzt nicht unternommen ist. Doch ist das Verzeichniß von Interesse, nicht allein wegen der Aufzählung der städtischen Renten und der damit vorgegangenen Veränderungen, sondern auch wegen der demselben zu Grunde liegenden Eintheilung der Stadt und wegen mancher Notizen über Oertlichkeiten und Personen.

[1]) Mittheilungen XIV. 91.

[2]) Stüve und Friederici, Gesch. d. Stadt Osnabrück, I. S. 256. — Mittheilungen XIV. 96. Erwähnt auch in den Mittheilungen XI. 5. 13. 33.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es zerfällt in fünf Theile und enthält eine Aufzählung der reditus: 1. Aus den Markthallen. 2. De collegio Butenborgh. 3. Collegiorum Fori et Haze. 4. De collegio sancti Johannis. 5. Ortorum in festo Mychaelis solvendi und Redditus areales. Nach der Sate von 1348 [1]) war die Stadt schon damals in vier Viertel getheilt. Nämlich: 1. Nyestad. 2. S. Johannis Letscap. 3. Butenborch. 4. Binnenborch (d. h. Markt) und Haze Letscap. Es ist hier in unserm Verzeichniß also nur von den Renten aus den drei Stadtvierteln der Altstadt die Rede. Die Neustadt, ursprünglich in Gemeinschaft mit der Bauerschaft Nahne, als Stadt zuerst erwähnt 1279 und erst 1306 mit der Altstadt vereinigt, hatte ihre getrennte Finanzverwaltung. [2]) Es werden also die drei Stadtviertel der Altstadt collegia genannt, und zwar giebt es vier collegia, zwei größere und zwei kleinere, welche beiden letzteren, Markt (Burg, binnen Borgh, d. h. innerhalb der Burg) und Hase zusammen ein Stadtviertel bilden. [3]) Wir sehen, die Worte „collegium" und „Letscap" (jetzt „Laischaft") haben denselben Begriff. Es hat auch das Wort „Laischaft" ursprünglich nichts zu thun mit „Laien" im Gegensatz zum Clerus, und ist nicht von den Laien abzuleiten, bedeutet nicht etwa „Laienschaft". Diese Meinung ist entstanden aus der späteren Entwicklung, wodurch dann auch das a in das Wort hineingekommen ist. Richtiger würde

---

[1]) Im Stadtbuche, gedruckt bei Lodtmann, Monumenta Osnaburgensia 138 und Philippi, in den Hansischen Geschichtsblättern XVIII. 158.

[2]) Friederici und Stüve, Gesch. der Stadt O. I. 170. Urk. 35. — Mittheilungen XI. 183. IV. 337.

[3]) Es ist hier nicht der Platz, auf die Oertlichkeit einzugehen. Wir verweisen auf die Richard'sche Karte in Band IV der Mitth. S. 321 zu Stüves Aufsatz: Topographische Bemerkungen über die Stadt Osnabrück u. s. w.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein „Leischaft". „Leeschup, Lescup, Letscup, Letscap" [1]) ist Niederdeutsch für „Mitgliedschaft". Allmählich verhochdeutschte man das Wort, man schrieb „Leschap, Leeschafft, Leischaft, Leyschaft", und nun war der Uebergang zu Laischaft ein sehr leichter. Das Wort collegium führt zurück zur Geschichte der ersten Entstehung der Stadt. So wie das osnabrückische Bürgerhaus aus dem Bauernhause, so ist die Stadt Osnabrück aus bäuerlichen Zuständen hervorgegangen. Schon der Name des ältesten städtischen Gerichts „Burgericht" und die Bezeichnung des Richters als „Burrichter" weisen darauf hin. [2]) Collegium ist Genossenschaft, und so wird denn auch die Bauerschaft, Burscap, burscapium, Bur, villa, Dorf collegium genannt. In einer Urkunde von 1337 [3]) heißen die Bauerschaften Schlochtern und Nüven collegia. „Henricus Zwarte judex, qui vulgo dicitur eyn burrichtere, in collegio tor Nuven et Thethardus in Sluchteren, judex ejusdem collegii". Im Münsterlande wird die Bauerschaft Gemenwirthe als „collegium Wyrte" bezeichnet. [4]) Diese Beispiele werden sich unschwer vermehren lassen. So werden denn auch die Bauerschafts- und Rechtsgenossen, die sich im Laufe der Zeit wohl in verschiedenen Perioden und an verschiedenen Stellen um

---

[1]) In der Verordnung im Stadtbuch van nachtes unghevoghe. S. 58 ist geschrieben „lesscop." In der Sate von 1348, ebenda S. 64 heißt es „lescap" und „letscap".

[2]) Näheres findet sich bei Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück I. 79, und in dessen „Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt O. u. s. w." Mittheilungen V. 22 ff.

[3]) Mittheilungen II. 146.

[4]) Wilmans, westfälisches Urkundenbuch III im Excurs S. 602. Auch in dem Original der Cappenberger Urkunde, zu welcher Wilmans den Excurs schrieb, steht: letscap, nicht lecscap. Vergl. Philippi in den Hansischen Geschichtsblättern XVIII. 168.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die älteste Anlage von Osnabrück, neben der Immunität des Domes zusammengezogen hatten,[1]) als Collegen bezeichnet und collegia genannt. Auf diese Weise entstand das collegium der Burggenossen[2]) oder des Marktes (fori) oder der Leute binnen Borch, und das collegium der Hase (Haze), hauptsächlich die Hasestraße, die zu einem Stadtviertel zusammenfielen. Nach dem Natrupper- und Hegerthore zu entstand die Genossenschaft, collegium, buten Borch, endlich zwischen den Immunitäten des Doms und S. Johann das collegium sancti Johannis, wesentlich die spätere Herrnteichs- und Martinianerlaischaft. So haben wir die vier Collegien der Altstadt, wofür dann auch der gewöhnliche Ausdruck „Leescup" ist. Aehnliche Verhältnisse finden wir in Münster, nur daß statt von collegiis die Rede ist von legionibus „vulgariter dictis de leeschap"; ferner in der Stadt Soest, die bis in die neuere Zeit in sechs Hoven, und in Paderborn, welches in fünf Bauerschaften zerfiel.[3]) Ebenso wie andere Bauerschaften hatten auch die Mitglieder der Bauerschaften der Stadt Osnabrück Theil an einer gemeinen Mark, von welcher die Wüste und die Eversheide Bestandtheile gebildet haben werden. So beruhete die Stadtfeldmark auf der Markgenossenschaft und war theils gemeine Mark, theils unter die Genossen der Bauerschaft, collegium, leeschup vertheilt.[4])

Diese älteren Laischaften waren also wesentlich Stadtviertel; erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir andere Bildungen, ebenfalls Laischaften genannt, aber nur in

[1]) Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabr. I. 65.

[2]) Die Burg ist wesentlich das Gebiet des Marktes. S. Stüve, Topographische Bemerkungen über die Stadt Osnabrück". Mittheil. IV. 321 ff.

[3]) Wilmans a. a. O.

[4]) S. über diese Verhältnisse Stüve, Gesch. d. Hochstifts I. 76. u. Mittheilungen V. 5, 6, 21, 56.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Bedeutung von Weidecorporationen; aus den vier Laischaften wurden sechs, und der Charakter von Vereinigungen der Laienschaft gegenüber der Geistlichkeit trat mehr hervor. Ein häufiger und scharfer Gegensatz, der zu vielfachen Streitigkeiten und Kämpfen zwischen Bürgerthum und Clerus führte, konnte in der bischöflichen Stadt nicht ausbleiben. Sonderte sich doch schon bei der ersten Entstehung der Stadt der bürgerliche Besitz streng von den Immunitäten der Kirchen. Dann zieht sich ein Widerstreit gegen die Geistlichkeit und deren weltliche Rechte und Erwerbungen schon von der Mitte des 13. Jahrhunderts an durch die ganze Geschichte der Stadt, auf dessen Einzelheiten wir hier nicht eingehen wollen.[1]) Auch auf die gemeine Stadtfeldmark erstreckte sich der Streit, wo die Geistlichkeit wiederholt unberechtigte Einfriedigungen vornahm, denen sich die Bürger widersetzten, da ihnen dadurch ihr Weiderecht gemindert wurde. Man war unzufrieden damit, daß erstlich der Clerus den Bürgern durch Einzäunungen die Nutzung der Stoppelweide entziehe und zweitens auch die Pforten und Steinwege benutze, ohne zu deren Unterhaltung beizutragen. So wurde denn die Sicherung dieser Verhältnisse eine Hauptaufgabe der Laischaften, für die man auch geradezu den Ausdruck „Drift" gebraucht, weil das Weiderecht ein wichtiges und hauptsächliches Recht der Mitglieder war. Das Laischaftswesen neuerer Art bildete sich im 16. und 17. Jahrhundert aus, und es entstanden die Corporationen, wie wir sie noch kennen, und die nun auch im Absterben begriffen sind. Eine Veränderung war einge-

[1]) Man sehe darüber und überhaupt über diese Verhältnisse Stüve, in dem Aufsatz über die Feldmark und die Laischaftsverfassung. Mittheilungen V. 63 ff; auch die Geschichte des Hochstifts „Die Kämpfe der Bürgerschaft gegen die geistliche Macht sind ja eigentlich der Kern, um den sich die Geschichte des Landes dreht." Mitth. IV. 322.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treten und eine neue Macht, nicht etwa eine Vertretung der Bürgerschaft oder bürgerschaftlichen Interessen der Verwaltung des Rathes gegenüber, sondern eine selbständig verwaltende, mit dem Rathe befreundete, vielleicht von ihm selbst eingesetzte Behörde vorhanden. Wie das geschehen, wissen wir nicht." [1]) Die sechs jetzigen verhalten sich zu den früheren Collegien oder Laischaften ungefähr folgender Weise: Aus der Johannis-Laischaft wird die Martinianer- und Herrenteichs-Laischaft, aus der Butenborg die Heger- und Natruper-Laischaft, aus Markt und Haselaischaft wird die Haselaischaft, wozu dann noch die Neustädter- oder Johannis-Laischaft kommt. So richten sich die neuen Benennungen nach den Thoren, aus denen das den Laischaftsgenossen gehörige Vieh zur Weide getrieben wurde. Ueber die auch an andern Orten vorkommende Benennung nach den Thoren s. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, II. 143.

Aus dem Gesagten geht wohl genugsam hervor, woher das Wort Laischaft, richtiger Leischaft abzuleiten ist, und zugleich wie es möglich war, daß aus einer „Leeschaft" eine „Laienschaft" werden konnte, indem man aus dem Charakter, welchen diese Verbindungen später zu haben schienen, auf deren Ursprung schloß. [2]) Zu demselben Resultat kommt Wilmans in dem schon erwähnten Excurs zu den Worten: „collegium quod vulgo letscap" in einer Urkunde von 1281,

---

[1]) Stüve, Mitth. V. 63.

[2]) „Laischaft bedeutet überhaupt eine Gesellschaft von Laien, dergleichen man in Osnabrück ehemals nöthig fand, damit nicht alle liegenden Gründe um die Stadt herum in die Hände der Geistlichkeit fallen möchten." Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. II. 235. Die richtige Ableitung ist von let, lit, hochdeutsch Lied. Es bezeichnet ursprünglich einen Deckel, der an dem zu deckenden Gegenstande befestigt ist, dann das Glied einer Kette, ein Glied überhaupt. Vergl. Schiller und Lübben unter lit.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch für Münster.[1]) Nur daß man dort statt collegium gewöhnlich den Ausdruck legio gebrauchte, welches ebenfalls eine Bauerschaft bezeichnet. So steht „in legione Lydern“ neben „in burscapia Lydern.“

Wir kehren nach dieser Abschweifung, die nur einem sehr allgemein gehegten Irrthum begegnen sollte, zu unserem Rentenverzeichniß zurück, das auf einige Pergamentblätter des Stadtbuches geschrieben ist. Vieles in diesen Verzeichnissen ist mit der Zeit ungültig geworden, es ist, wie schon gesagt, durchstrichen, oder, was im Mittelalter dieselbe Bedeutung hatte, unterstrichen und radirt, oft ist über die Rasuren wieder geschrieben, auch sind Zusätze am Rande gemacht. Am wenigsten ist dies der Fall im ersten und den beiden letzten der oben aufgezählten sechs Theile dieses Verzeichnisses, dem Inhalt von Seite 99 und 107 des Stadtbuches. Dagegen ist, was von den drei andern Theilen, den Renten in Bürgerhäusern, nach den drei Stadtvierteln, dem collegium Butenburgh, den collegiis Fori et Haze, und dem collegium S. Johannis schließlich noch gelten sollte, jedesmal auf die vorhergehenden, ursprünglich leer gelassenen Seiten 100, 102, 104 geschrieben. Die hier aufgezählten Posten zeigen also, was zuletzt noch gültig sein sollte. Trotz der vielen Correcturen läßt sich doch noch ein einigermaßen lesbarer Text herstellen, und wir können deutlich an den Schriftzügen die Eintragungen der ersten Hand, welche also den ursprünglichen Bestand nachweisen, von den später gemachten Eintragungen unterscheiden. Diese späteren Eintragungen sind von einer ganz ähnlichen, wenn nicht derselben Hand geschrieben, von welcher die Urkunden des Richters Johann Scoke des jüngeren aus dem Ende des Jahrhunderts herrühren. Constatiren können wir also die Veränderungen der Rent-

[1]) Vergl. S. 3, Anm. 4.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einkünfte aus den drei Stadtvierteln nicht in ihren einzelnen Stadien, sondern nur den ersten Bestand im Jahre 1347 bei der Anlage des Verzeichnisses und den letzten Bestand. Wann die letzten Eintragungen gemacht sind, läßt sich nicht sicher feststellen. Die Schrift gehört jedoch dem Ende des 14. Jahrh. an und ist derjenigen in der Stadtrechnung von 1383 sehr ähnlich. Die Salmannsche Rente [1]), welche um 1400 erworben wurde, steht noch nicht darin, und deshalb dürfen wir wohl annehmen, daß das Verzeichniß bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts Gültigkeit hatte. Wir sehen daraus, wie sehr die Einnahmen der Stadt aus ihren Renten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgegangen waren.

Wir lassen nun das Verzeichniß selbst folgen, mit Ausnahme des ersten Theils, auf S. 99 des Stadtbuches, der schon in der Geschichte der Stadt Osnabrück von Stüve und Friederici (I. S. 256) und vollständiger in Band XIV der Mittheilungen (S. 96) gedruckt ist. Die letzte Zeile dieses ersten Theils ist in der Handschrift nicht mehr zu lesen. Die vorletzte, durch Reagentien undeutlich gewordene [2]) enthielt nach einer Bemerkung des Bürgermeisters Stüve [3]) die Worte: Item de libra dabantur XIII. mar. Das ist also die Einnahme von der städtischen Wage. Die Ueberschrift des Ganzen lautet: Anno domini M°CCC°XL septimo. Lucie virginis. [4]) Hij sunt redditus civitatis Osnaburgensis. Nach Wegfall des ersten Theils, S. 99 des Stadtbuchs, lassen wir die vier weiteren Theile in folgender Ordnung folgen: Seite 101, 100, 103, 102, 105, 104, 107, so daß dann immer das erste, durchcorrigirte Verzeichniß dem noch gültigen vorangeht. [5])

---

[1]) Mitth. XI. 6. — [2]) Mitth. XIV. 97.

[3]) Mitth. IV. 347. Anm. — [4]) 13. December.

[5]) Die Paginirung des Stadtbuches ist erst jetzt geschehen. Die unterstrichenen Zeilen der Handschrift sollten nicht mehr gelten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Seite 101.

Isti redditus solventur ex collegio Butenburgh.

In domo (Durchstrichen) Johannis Crummeke in Hegerstrate I mar.

In domo Johannis de Dummerstorpe XXVII sol. (Durchstrichen.)

In domo Hermanni preconis in Hegerstrate I mar. (Unterstrichen). Emit Olricus Naghel [1]) crucesignatus. (Späterer Zusatz am Rande.)

In domo Johannis de Anghem [2]) super Gyldeworth VI sol.

In domo Conradi Pistoris nunc . . dicte Scoresche in Cranenstrate XLV(?) sol. (Durchstrichen.)

In domo Mekelenburghes versus fratres predicatores [3]) III mar. (Durchstrichen.)

In totali hereditate Johannis de Bersen [4]) VI marcas. (Unterstrichen.)

---

[1]) Im Stadtbuch wird um diese Zeit bei Gelegenheit einer milden Stiftung erwähnt „Her Olrich Naghel, ehe dat he Monnich wart." So erklärt sich dann auch das „crucesignatus" am leichtesten. Hierbei haben wir in jener Zeit nicht mehr an einen Kreuzfahrer zu denken, sondern es ist der Orden der Kreuzherren, Kreuzbrüder „crucesignati qui fratres crucis vocabantur (Du Fresne, „Fratres crucis"), gemeint, in welchen Olrich Nagel eingetreten war. Dieser Orden hatte sich von den Niederlanden aus auch hier verbreitet und gründete das Kloster Osterberg im Tecklenburgischen 1427. Vergl. Mitth. IX. 244, ff. u. M. Rost, Ann. Iburgenses zu 1429.

[2]) Johann von Anchem (Ankum) war ein sehr wohlhabender Goldschmied, wahrscheinlich an der Haseстraße. Er war in der Schlacht am Holzhauser Bach unter den Gefangenen und mußte das höchste Lösegeld von allen zahlen.

[3]) Die Meklenburg, Bersen, Twent, Anchem, Blome, Visbeke gehörten zu den großen Bürgergeschlechtern. Franko von Meklenburg wohnte an der Bierstraße, dem Dominikaner Kloster, der jetzigen Kaserne gegenüber.

[4]) Der Bersensche Hof lag in der Nähe der Katharinenkirche, Neuergraben Nr. 11. Vergl. Mitth. VI, 36, XV. 111.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In totali hereditate Johannis Twenth[1]) et in ejus campo et ventimola VIII mar. (Durchſtrichen.)

In domo tor Clocken nunc Honhorstes X sol. (Durchſtrichen.)

In domo domine Benedicte Ludgering XXV sol. (Durchſtrichen.)

In domo . . dicti Alstede XII den.

In domo Hannepintes quondam Willekini Byscoping XIX sol. (Durchſtrichen.)

In domo Bernhardi Pistoris sui vicini XIII sol. (Durchſtrichen.)

In domo Johannis Fabri nunc Hermanni Soltere super Stenbrugken[2]) XIIII sol. (Durchſtrichen.)

In domo quondam Gerhardi Rysowen nunc . . . . . in Hegerstrate VI sol. (Durchſtrichen.)

In domo Hermanni Powe IIII sol.

In domo quondam Bernhardi de Dyssene in angulo Hakenstrate duas mar. (Durchſtrichen.)

In domo quondam Herbordi Colnere nunc Hulsbusch XVIII sol. (Durchſtrichen.)

In domo Johannis de Orbeke in Hegerstrate . . . . . (Radirt.)

---

[1]) Bürgermeiſter Johann Twent gründete 1339 mit ſeinem Vermögen das Hospital S. Antonii und Eliſabeth, ſpäter auch zum Twent genannt. Anfangs befand es ſich vor dem Hegerthore, dann auf der Höhe des Weſterberges, wo Twent Grundſtücke und eine Windmühle beſaß. 1553 wurde es in die Stadt verlegt, Ecke der Schweineſtraße (jetzt Marienſtraße) und Rolandsmauer. Dort war wohl das Wohnhaus der Familie Twent. Hochſtift I. 213. Mitth. VI, 38, VIII. 92, XI. 156. Er ſtarb, wie es ſcheint, 1350. Die Stiftungsurkunde des Hospitals ſ. Geſchichte der Stadt Osnabrück I. Nr. 70.

[2]) Krahnſtraße Nr. 24 u. 32, wo der von der Wüſte kommende Poggenbach die Straße kreuzte und überbrückt war. Mittheilungen IV. 324 u. XI. 122.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In orto . . Boghel nunc Johannis Barbitonsoris extra portam Northorpe [1]) duas marc. (Durchſtrichen.)

In domo Johannis Blomen [2]) super Gyldewort primo duas marc., item ibidem I marc. (Durchſtrichen.)

In tribus jugeribus agrorum super Lyndesche [3]) nunc Johannis Mundersetten [4]) tres mar. (Durchſtrichen.)

Defectus si quis in hijs tribus mar. intervenerit, supplebitur in domo Arnoldi de Aquis.

In domo quondam Gerhardi de Visbeke [5]) tres mar. (Durchſtrichen.)

In hereditate quondam Rolving nunc Vettekoden et suorum vicinorum duas mar. (Durchſtrichen.)

In domo Ludewici Vos in Hegerstrate I mar. (Radirt.)

In domo Ludolfi de Harsetten in Hegerstrate VI sol. (Durchſtrichen.)

In domo Wicboldi de Vinnethe I mar. (Durchſtrichen.)

In domo nunc Bernhardi de Zorbeke prope murum Heghe [6]) IIII^{or} mar.

In domo angulari der Hakenstrate quondam dicti Bitenkerl I mar. Defectus in Hameken hus. (Durchſtrichen.)

---

[1]) Natruper Thor.

[2]) War 1350 nebſt Joh. Twent Bürgermeiſter. Mitth. VI. 52. 31. Er beſaß das halbe Burgericht zum Pfande. Geſch. der Stadt Osnabr. I. Urkunde 73. Geſch. des Hochſtifts I. 161. Mitth. VIII. 21. Die Blumenhalle führt den Namen von der dortigen Bauerſchaft Halle und der Familie Blome. Mitth. V. 17. Er wohnte auf der Gildewart.

[3]) Vor dem Hegerthore. Mitth. V. 21.

[4]) Auf dem Kampe.

[5]) Er wird als magister bezeichnet. Sein Bruder war Hermannus de Visbeke. S. über Beide eine Urkunde in den Mitth. VI. S. 154.

[6]) Wie es ſcheint, die Bocksmauer.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Späterer Zuſatz: Sunt Gerhardi de Zost.[1]) Vorn am Rande bemerkt: Quas redimere possumus infra octo annos.

Hiermit ſchließt das älteſte Regiſter. Das Folgende iſt ſpäter geſchrieben.

In domo Ascelon de Loze prope portam Heghe mar. (Unterſtrichen.)

In jugeribus Johannis Twentes que quondam fuerunt Rengneri Hungheres prope altum murum[2]) mar.

Enghelbertus Rese dabit IX sol. de domo dicta Cornhus[3]) supra sedem judicii.

Seite 100.

Hii sunt redditus solvendi de collegio Butenborgh.

Primo in domo Johannis de Ancham super Ghildewort in qua inhabitabat Rasene Fye sex solidorum redditus.

Item in domo dicta Alsteden prope murum juxta domum Gerhardi de Ghent XII den. redditus.

---

[1]) Gerd von Soeſt findet ſich in einer Urkunde von 1360, Mitth. VII. 158, als Schöffe; auch wird er im Stadtbuch unter den Gefangenen der Holzhäuſer Schlacht mit hohem Löſegeld aufgefürt.

[2]) Sie ging über den Fuß des Weſterberges zum äußeren Natruper Thore. Mitth. XIV. 101.

[3]) Ein Kornhaus wird ſonſt nirgend erwähnt. Es muß am Markt gelegen haben, oder wenigſtens in der Nähe deſſelben. Der Name der Kornſtraße wird damit zuſammen hängen. Es lag über der sedes judicii. Letzteres kann entweder das jetzige Leihhaus, früher das ſog. Niedergericht ſein, Markt Nr. 29, wo das Stadtgericht gehalten wurde, oder es mag ein Gebäude geweſen ſein, das früher an der Stelle des jetzigen Rathhauſes ſtand. Vielleicht iſt das Kornhaus ein Theil der jetzigen Wage geweſen, welche 1553 umgebaut wurde. Vergl. Mitth. IV. 341, XI. 142 u. 146. Es ſcheint zur Zeit des Verzeichniſſes ſchon nicht mehr als Kornhaus gedient zu haben, ſondern bewohnt geweſen zu ſein.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Item in domo Hermanni Pouwen inmediate ante portam Heghe quatuor solidorum redditus.

III. Seite 103.

Hii sunt redditus collegiorum Fori et Haze.

In domo nunc . . Elzen, quondam H . . . . . tres mar. Item in eadem domo XVIII sol. Defectus si quis intervenerit, supplebitur in domo Johannis Dummerstorp. (Durchstrichen.)

Item in domo . . Udemanning in Lostrate, nunc Wulfhardi IX sol. est area vacua (Spätere Hand.)

In domo Wesceli de Verethe[1]) in Hazestrate XX septem sol. (Durchstrichen.) Domus Cricen. Sunt Gerhardi de Zozato (Spätere Hand.)

In domo Hermanni aurifabri in parva platea[2]) I mar. (Unterstrichen.)

In domo Werneri de Ze[3]) III mar. (Durchstrichen.)

In domo dicti Holeke quondam Johannis pectenatoris I mar.

In hallula[4]) Swaneken de Lechthinghen duas mar. (Durchstrichen.) Quas redimere possumus quovis festo nativitatis Christi (vel) Johannis baptiste. (Spätere Hand.)

---

[1]) 1323 wird einer dieses Namens als Bürgermeister der Neustadt genannt. Mitth. V. 55.

[2]) Der Ausdruck ist nicht klar. Die Stubenstraße, die sonst wohl parva platea heißt, ist es nicht. Vielleicht ist die sog. Gasse gemeint. Mitth. XV. 153.

[3]) Ein Schöffe. Mitth. VI. 38.

[4]) Ueber die hallulae, kleine Verkaufsläden am Markte, s. Mitth. IV. 63 und 344, VI. 82, XI. 138. Ueber diese Halle XI. 150.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In domo nunc Rodolfi Eyfelere [1]) quondam . . vidue de Stocham tres mar. (Unterſtrichen.)

In domo Werneri dicti Fidacker duas mar. (Durchſtrichen.) Sunt hospitalis sancti Spiritus. [2]) (Spätere Hand.)

In domo Willekini quondam de Dorsten nunc Hinrici (?) Pistoris (?) XVIII sol. (Durchſtrichen.)

In domo quondam Gammesche nunc Gerberti Ryke I mar, (Durchſtrichen.)

In domo Johannis Lynemanus in foro quatuor mar. et sex sol. (Durchſtrichen.)

In domo Gerhardi Hasseking quinque mar. (Durchſtrichen.)

In domo Hinrici Helling II sol.

In hereditate Justacii de Hellinghem et in vicina hereditate in Lostrate duas mar. (Durchſtrichen.)

In domo Hermanni Lynnemannes in foro unam marcam. (Ueber Raſur geſchrieben.)

In domo et area prope molendinum Clovekornes [3]) IX sol. (Durchſtrichen.)

In domo Haghenen [4]) XVIII sol. Neuere Hand: Quos XVIII sol. redimere possumus infra octo annos.

In domo Rodolfi Burghere I mar. (Durchſtrichen.)

In domo Hermanni Belehus versus curiam Johannis L . . . . sex sol. (Durchſtrichen.)

In domo . . . . . (Durchſtrichen und unleſerlich.)

Bis hierher geht das Verzeichniß der erſten Hand. Am Rande iſt ſpäter hinzugeſchrieben: Item redditus trium sol.

---

[1]) Er beſaß und befeſtigte 1344 die Homburg. Mitth. VI. 39. „Municio sita ante nemus dictum hoen sen pedesberch.“ Urk. im Copiar v. J. Johann fol. 21, a.

[2]) An der Haſemauer.

[3]) Die Mühle am Haſethore. Mitth. IV. 322, XI. 131.

[4]) „Hagenen hus vor den lewen.“ Stadtbuch. „Haghenen hus un erwe up den orde up den leuwen belegen.“ Urk. von 1404.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

de nova hallula inter capellam sancti Viti [1]) et portam Haze sita.

Item duas sol. de vacuo (prope) Hazam prato Johannis Cappelman [2]) inter portas in Nortorpe jacente.

Item III mar. ad manus fratrum minores(!) [3]) ex parte Riderwosten.

Item II mar. ex parte Luberti Clipeatoris. [4])

Fortsetzung von späterer Hand:

In domo Hermanni Linnemannesch in foro unam marcam. (Durchstrichen.)

Item in duobus ortis Johannis Twenthes extra portam Haze VI sol.

In domo Frederici sutoris . . . . De quibus Svederus Dunker [5]) quitavit II mar. (Durchstrichen.)

In domo Frederici Sutoris II mar. quos(!) redimere possumus quovis festo nativitatis Christi vel Johannis baptiste.

Item in domo . . . . . IX sol. (Durchstrichen und unleserlich.)

Provisor domus leprosorum [6]) concessit scabinis redditus annuos duarum marcarum in domo Twemodesche, pro quibus annuatim tenemur dare provisori dicte domus II marcas, et easdem duas marcas idem provisor tenetur leprosis equaliter dividendo ministrare. (Handschrift von ungefähr 1370.)

---

[1]) Am Vitihofe. Mitth. XI. 149.

[2]) Vergl. Mitth. V. 23.

[3]) Barfüßer Kloster an der Katharinenkirche.

[4]) Von den Schilderern, den Brüdern Ludolf und Lübert, rührte eine bedeutende Stiftung her, zur Kleidung armer Leute. Ludolf gehörte zum Rath. Mitth. IV. 361, VII. 25, VIII. 92. Stiftungsurkunde im Stadtbuch.

[5]) Schöffe und 1348 Burgemeister der Neustadt. Gesch. d. Stadt Osnabrück, I. Urkunde 75 und 77.

[6]) Das Hofhaus vor dem Hasethore. Mitth. V. 36.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite 102.

Hij sunt redditus collegiorum Fori et Haze.

Primo in domo Udemanningh in platea que dicitur . . . . . nunc Wulfhardi . . . . . area est vacua. (Rabirt.)

Item trium solidorum redditus in nova hallula inter capellam sancti Viti et portam Haze.

Item duorum solidorum redditus de quodam prato quod habet Johannes Cappelman et jacet inter portas Northorpe. (Rabirt.)

Item in duobus ortis quondam Johannis dicti Twent extra portas Haze sex solidorum redditus.

Item in domo quondam Hinrici dicti Hellinch, quam nunc inhabitat Detmarus Mercator duorum sol. redditus.

IV. Seite 105.

Hij redditus solventur de collegio sancti Johannis.

In tribus domibus Zeghelini de Molendino [1]) postmodum Waltheri bi den Sode I mar.

In totali hereditate Ludolfi de Melle [2]) et in stupa [3]) XVIII sol. (Rabirt.)

In domo Gerhardi Andervene sex sol.

In domo quondam Lempen(?), nunc Mundersetten sex sol. (Durchſtrichen.)

In domo Johannis de Hellete sex mar. Item sex sol. . . quod h . . . . . (Durchſtrichen.)

---

[1]) Der Müller in der früheren Herrenteichsmühle, die dem Domcapitel gehörte (Kl. Domsfreiheit Nr. 9). Mitth. IV. 324.

[2]) Eine angeſehene Bürgerfamilie, deren Mitglieder oft in öffentlichen Aemtern erſcheinen. Ebenſo die Familie von Vinnete.

[3]) Stupa oder camera, die Badſtube, von welcher die Stubenſtraße den Namen erhalten hat. Mitth. XI. 161.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In domo quondam Thiderici de Hellete ..... (Durchſtrichen.)

In domo quondam Hermanni de Vinnethe, nunc ..... duas mar. (Durchſtrichen.)

In domo quondam Wicboldi de Visbeke quatuor mar. (Durchſtrichen.)

In camera juxta portam dominorum [1]) dicta Helle quinque sol. Johannes Hornepening eam tenet.

In domo quondam Gerhardi Menwarding sex sol.

In domo Arnoldi Crudenere [2]) quondam Johannis de Hopsetten I mar. (Unterſtrichen.) Späterer Zuſatz: Sunt Gerhardi de Zozato.

De duabus (darüber una) domibus (darüber domo) et areis Hinrici Rynman prope domum . . Sydene juxta murum [3]) VIII sol.

In duabus domibus et areis quondam Lurmannes nunc . . Bunthen prope domum Arnoldi de Aquis XVIII sol. (Raſur und unterſtrichen.)

In domo quondam Ludolfi Scilderes unam marcam (Ueber Raſur geſchrieben.)

In domo . . dicti Screye [4]) prope murum octo sol.

In domo Johannis de Haghen vicini sui IIII^{or} sol.

In domo dicti Cruze ibidem uppen nuwen orde [5]) IIII^{or} sol.

---

[1]) Herrnteichsthor.

[2]) Crudener iſt Krämer. J. v. Hopſeten als institor nur erwähnt in der Rechnung von 1285. Mitth. XIV. 92 und 99.

[3]) Murus iſt immer die Stadtmauer. Hier die Stadtmauer an der Haſe in der Nähe des Herrenteichsthores.

[4]) Zimmermann, an der Mauer „inter veterem et novam civitatem“. Geſch. d. Hochſtifts I. 239.

[5]) Es iſt nicht recht klar, ob unter dem „neuen Ort“ der Nikolai-Ort verſtanden iſt, weil das Haus zugleich in der Nähe der Stadtmauer liegen ſoll. Es kann auch der Jürgens-Ort in der Nähe des

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In domo quondam Remberti de Kersenbroke militis, nunc Svederi Dunker duas mar. (Durchſtrichen. Vor der Zeile ſteht demonstravit).

In domo Ludgeri de Vechta [1]) senioris in nova civitate duas mar.

Die nächſte Zeile radirt; davor geſchrieben: In domi Friderici sutoris. [2])

Bis hierher das älteſte Verzeichniß. Die drei folgenden Zeilen ſind ſpäter geſchrieben.

In domo Henrici Ludgerinch et in jugeribus suis marcam.

In domo Johannis dicti Beren . . . . . (Durchſtrichen.)

In domo Thinnemannes apud portam sancti Johannis [3]) XVIII sol.

Seite 104.

Hij sunt redditus solvendi de collegio sancti Johannis.

Primo in tribus domibus Zeghelyni de Molendino, postmodum Waltheri by dem Sode unius marce redditus. Et iste tres domus jacent inter domos Willekyni Sweckeneres et magistri Tydemanni cultellificis.

Item in domo Gerhardi dicti Andervene sex sol. redditus in parva domo angulari prope domum Zeghebodonis. [4])

Zuſammentreffens der Großen- und Hamkenſtraße gemeint ſein, was ſogar wahrſcheinlicher iſt. (Mitth. XI. 61).

[1]) 1349 Bürgermeiſter der Neuſtadt.

[2]) Vergl. Rechnung von 1358. Mitth. XIV. 131.

[3]) Nicht das jetzige Johannisthor, ſondern das ſog. Alte Thor am Neumarkt, wo die Neuſtadt an das collegium s. Johannis grenzte.

[4]) „Zegheboden hus uppen orde.“ Stadtbuch. Das iſt der Nikolai-Ort. Dieſer ging übrigens ziemlich weit, denn es heißt im Stadtbuch „de woste wort wandaghes geheten Vleisching, belegen up den

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Item in camera juxta portam dominorum dictam Herendike quinque sol. redditus.

Item in domo quondam Gerhardi Menwardinch sex sollid. redditus, quam domum inhabitat quidam pellifex.

Item in duabus domibus et areis Henrici Rymann prope domum Sydene juxta murum VIII solidorum redditus. (Statt VIII war zuerſt XVI geſchrieben, welches durchſtrichen iſt.)

Item in domo quondam Ludolfi clippiatoris, quam nunc Aspelanus inhabitat, unius marce redditus.

Item in domo quondam Screygen prope murum octo sol. redditus.

Item in domo Gerhardi de Haghen vicini sui quatuor sol. redditus.

Item in domo Crusen ibidem quatuor sol. redditus.

V. Seite 107.

Hij sunt redditus ortorum [1]) in festo Mychaelis solvendi.

De orto quondam Gerhardi Vinken, nunc Johannis de Warendorpe [2]) Hege III sol

---

orde tuschen des domhoves muren und des beckers hus by sunte Martins capellen.“ Der Ort ſcheint alſo ſchon vom Markt an gerechnet zu ſein. Vergl. auch das oben erwähnte: „Haghenen hus up den Orde up (super) den leuwen belegen.“

[1]) Gärten und Ländereien der Bürger lagen namentlich im Gebiet der früheren Ortſchaften Hege und Nortorpe vor dem Heger- und Natruper Thore. Mitth. V. 25. IV. 330. Vor dem Herrnteichsthore waren die Grundſtücke weithin Eigenthum des Domcapitels. Ebenda XI. 160.

[2]) Er hatte großen Grundbeſitz vor dem Hegerthore und darüber einen Streit mit den Bürgern. Mitth. V. 19.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

De ortis Jungfrowendenest[1]) retro domum Dunkering XX duos sol.

Item ex porta Heghe ortus prope portam remociorem[2]) octo sol. juxta murum. (Durchſtrichen.)

De orto . . dictorum Munding extra portam predictam octo sol. nunc Adolfi de Dyssene. (Durchſtrichen.)

Item hospitale sancte Elyzabeth[3]) primo IX sol. Item secundo de duobus ortulis XVIII sol. et sex den. Et idem ho(spitale) VII sol. (Durchſtrichen.)

Item de novo orto extra portam Northorpe nunc Ludovici Vos . . . .

Item ortus quondam . . dicti Riddere prope altum murum.

Item Syfridus preco de orto vicino extra portam Norttorpe.

Item ortus Nycolai de Rene juxta privatum ibidem septem sol. Späterer Zuſatz: Nunc Wicboldi de Vinnete.

Item de orto . . dicti Pyl ibidem in vicino III sol.

Item Gerhardus Rode solvet de prato juxta Heghe XX sol. et duos bonos ovinos caseos[4]), et solvet caseos precise in bona secunda feria.[5]) (Durchſtrichen.)

Item de campo ibidem juxta Heghe, nunc Nycolai Ovenstake IX sol. (Durchſtrichen.)

---

[1]) Der Ausdruck iſt unklar. Vielleicht ſtanden die Gärten in Beziehung zur Marienkirche. An das Hospital zu den 11,000 Jungfrauen vor dem Herrnteichsthore werden wir dabei ſchwerlich denken dürfen. Mitth. V. 52. Geſch. der Stadt O. I. Urk. 56.

[2]) Nebſt den eigentlichen Thoren beſaß die Stadt auch äußere Thore. Der Raum zwiſchen beiden war bebaut. Mitth. V. 40 und 41, XI. 179.

[3]) Das Hospital Antonii und Eliſabeth oder zum Twent (ſ. oben) beſaß Ländereien vor dem Hegerthore.

[4]) Die Abgaben von Schafkäſen und Hühnern weiſen deutlich auf den bäuerlichen Urſprung hin. Mitth. XI. 4. 149. 203.

[5]) Der Montag nach Trinitatis. Mitth. XIV. 397.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hij redditus areales [1]) solvuntur solummodo Mychahelis.

Domus quondam Zolenmekeres nunc Hermanni de Walnhorst unam mar. retro domum Bunthen. (Unterstrichen.)

Item juxta fratres predicatores domus nunc . . Naghelberges quondam Johannis Putei III sol. et I pullum.

Domus quondam Hollekesche nunc Werneri Reketyn III sol. I et pullum.

Domus quondam Ropperti de Dylinghen, nunc . . Rumpeshorstes [2]) III sol. et I pullum.

Item structuarius majoris ecclesie Osn. de domo ipsius ecclesie dictis domibus vicina XXVIII^{to} den et I quadrans.[3]) Die letzte Zeile ist radirt.

Aus dem Collegium Butenborg betrugen hiernach die Renten im Jahre 1347 etwa 56 Mark 1 Schilling (solidus), wobei nicht mehr alle Angaben zu lesen waren. Am Ende des Jahrhunderts finden sich noch 11 Schilling. Das Collegium des Marktes und der Hase brachte anfangs 44 Mark; nach dem Schlußverzeichniß noch 1 Mark 10 Schilling. S. Johann anfangs 26 Mark Schilling, nachher 5 Mark 5 Schilling. Einige Zahlen waren auch in den Registern der beiden letzten Collegien nicht mehr zu lesen. Zusammengenommen empfing die Stadt im Jahre 1347 an Renten, mit Ausnahme der Pachtgelder von Gärten und den Wordgeldern, etwa 126 Mark und 6 Schilling,

[1]) Wordgelder, denarii areales, Zins, der von einem Hausplatz, area, gezahlt wurde. Hochstift I. 98, Anm. Mitth. IV. 327, V. 43, XI. 153. Möser, Osnabr. Gesch. Abschn. I. §. 4.

[2]) Zur Familie von Horst gehörig, Arenshorst, Rumpeshorst, Streithorst u. a. Hochstift I. 64.

[3]) Ein Vering, der vierte Theil eines Denars.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche Summe nach vierzig bis fünfzig Jahren auf 5 Mark 2 Schilling und 3 Vering herabging. Das ist eine auffallende Verminderung der Einnahmen und also doch auch wohl des städtischen Vermögens. Es müssen in jener Zeit viele Renten verkauft sein, vielleicht um die durch die kriegerischen Zeiten vermehrten Ausgaben der Stadt bestreiten zu können. Wir erinnern nur an die unglückliche Holzhauser Schlacht im Jahre 1363 und das bedeutende Lösegeld für die vielen Gefangenen, an die Steinfurter Fehde, die Tecklenburger Fehde und alle hiermit zusammenhängenden Kämpfe der Stadt. Den in der Holzhauser Schlacht gefangen Genommenen wurde allerdings die Wein- und Bieracciſe nebst dem Ertrage des Kaufhauses überlassen, wovon sie die Zinsen des Lösegeldes mit 6 % bezahlen und das Lösegeld selbst abtragen sollten. Allein da wir finden, daß im Jahre 1371 schon das ganze Lösegeld bezahlt war, so wird die Stadt doch noch wohl aus anderweitigen Mitteln dazu beigetragen haben. Manche Renten mag man auch verkauft haben, um bedeutende Grunderwerbungen möglich machen zu können. So wurde in jener Zeit von der Stadt der Barenteich, der Rupenbrock und der Renſedenhof angekauft. [1]) Daß aber am Ende des 14. Jahrhunderts das Vermögen sehr zurückging, zeigt auch die Mitth. XIV. abgedruckte Stadtrechnung von 1383 und die erheblichen von der Stadt zu leistenden Zinszahlungen, welche darin erwähnt werden.

[1]) Mitth. XI, 5.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Zum Urkundenbuche.

II.

(Vergl. Band XIV, S. 70 ff.)

Von Dr. F. Philippi.

Chronologisches.

Jahresanfang.

Bei der Benutzung älterer Urkunden zu geschichtlicher Darstellung bereitet oft deren von unserer Zeitrechnung abweichende Datirung wesentliche Schwierigkeiten. Da wir die Entscheidung darüber, ob eine Thatsache Ursache oder Wirkung einer anderen ist, lediglich aus deren zeitlicher Aufeinanderfolge treffen können, so muß eine Nichtbeachtung dieser Verschiedenheit der Datirung oder eine unrichtige Reducirung der Urkundendaten auf unsere Zeitrechnung nothwendig zu falschen Schlüssen, zu irriger Darstellung verleiten.

Am merkbarsten sind diese Schwierigkeiten bei der Verwendung von Urkunden des 13 Jahrhunderts zur Geschichtsschreibung, weil in diesem Jahrhundert für unsere Diöcese sicher ein um mehrere Monate von unserer Art zu rechnen sich entfernender Termin für den Beginn eines neuen Kalenderjahres im Gebrauche war. Es kann das auffallen, weil unser Neujahrstag (Januar 1) im politischen Leben der Stadt eine

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bedeutende Rolle spielte und in den Urkunden oft Neujahrstag (Sate von 1348 Nye jar) genannt wird. Die wahre Bedeutung des Namens ist aber wohl den damals Lebenden nicht klar zum Bewußtsein gekommen, der Namen wurde vielmehr, wie jede andere Festbezeichnung, gebraucht.[1])

Die Thatsache, daß in unserer Diöcese je etwa die 3 ersten Monate eines folgenden Jahres, während des dreizehnten Jahrhunderts mindestens, dem vorhergehenden zugerechnet wurden, oder mit anderen Worten, daß die Jahreszahl etwa um den 1. April um eins vermehrt wurde, ist schon mehrfach beobachtet worden.[2]) Ich führe hier, um diese Thatsache zu erhärten, zwei sehr charakteristische Beispiele an, füge aber ausdrücklich hinzu, daß sich dieselben ohne die geringste Schwierigkeit vermehren ließen.

H. Sudendorf hat in der Münsterschen Zeitschrift[3]) eine Urkunde Bischofs Widekinds von Osnabrück für das Kloster Wildeshausen veröffentlicht, deren Datum auf den 17. März 1265 (a. D. MCCLXV in die beate Gertrudis) gestellt ist. Bischof Widekind hat aber erst am 7. Mai 1265 seine Wahlcapitulation beschworen;[4]) er kann also nicht schon am 17. März desselben Jahres eine rechtskräftige Urkunde als er-

[1]) Es ist jedoch auch möglich, wenn auch bei dem geringen vorhandenen Material wohl schwer zu beweisen, daß die Geistlichen unserer Diöcese, von welchen sich die meisten Urkunden erhalten haben, anders rechneten, als die städtischen Behörden und die Bürger, sodaß für städtische Urkunden der erste Januar als Termin des Jahreswechsels anzunehmen wäre.

[2]) Lacomblet, Ennen, Cardauns, Finke s. unten S. 26 ff., ferner C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 129 und C. Stüve in Mitth. XIV, S. 95, Anm. 1.

[3]) (Westfälische) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde VI.

[4]) Gedruckt Mitth. II, S. 336; vergl. C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 108.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wählter Bischof ausgestellt haben. Derselbe Bischof wird in einer ungedruckten Iburger Urkunde, welche auf den 18. Januar 1269 (a. D. millesimo ducentesimo sexagesimo nono, die Prisce virginis) datirt ist, als verstorben (quondam electus) bezeichnet. Da wir nun aus den Todtenbüchern des Domes [1]) und der Sanct Johanniskirche wissen, daß er an einem 18. November gestorben ist, hat man bis jetzt mit scheinbarer Berechtigung geschlossen, daß er am 18. November 1268 gestorben sei.[2]) Diese Annahme aber muß irrig sein, da wir noch eine Urkunde dieses Prälaten mit dem Datum des 1. December 1268 und eine vom Jahre 1269 aber ohne Tagesdatum besitzen. Die Urkunde vom 17. März 1265 muß also auf den 17. März 1266 nach unserer Art zu zählen und die vom 18. Januar 1269 auf den 18. Januar 1270 nach unserer Rechnung gestellt werden. Ferner ergiebt sich dann, daß Bischof Widekind am 18. November 1269 erst gestorben ist.

Nach Maßgabe der Urkunde von 1265 muß der Wechsel in der Jahresbezeichnung nach dem 17. März stattgefunden haben. Es entsteht nun die weitere Frage nach einer genauen Feststellung des Tages, an welchem eine neue Jahres-Bezeichnung angenommen wurde.

Im Mittelalter waren besonders zwei Tage im Frühjahre beliebt als Termine des Jahreswechsels: Mariä Verkündigung (März 25) und der jedesmalige Ostertag oder,

---

[1]) Mitth. IV, S. 192.

[2]) C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 113 und danach Grote, Stammtafeln S. 501 und die übrigen genealogischen Handbücher; den unten als richtig nachgewiesenen Todestag giebt Tumbült, Westfälische Siegel des Mittelalters l. c. und Finke, Westfälisches U.-B. IV, S. 557 zu Nr. 1129.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtiger gesagt, die Vigilia am Sonnabende vor Ostern, in welcher die Osterkerze geweiht und angezündet wurde.[1])

Eine eingehendere Untersuchung darüber, welcher von diesen beiden Terminen in unserer Diöcese für den Jahreswechsel üblich war, ist noch nicht angestellt worden, nur Ennen, Cardauns und Finke haben diese Frage gestreift.

Ennen beweist in Anm. 1 zu S. 179 im 2. Bande seiner mit Eckerz zusammen herausgegebenen Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, daß in Osnabrück das Jahr nicht mit Ostern begonnen worden ist. Er veröffentlicht an genannter Stelle eine auf den 2. April 1238 datirte Urkunde, welche auch nach unserer Rechnung diesem Jahre angehört; dieselbe enthält eingerückt eine Urkunde mit der Datirung des 10. März 1237, auf welche sie sich unmittelbar zurückbezieht; diese letztere ist daher auch dem Jahre 1238 unserer Zählweise zuzuschreiben.

Cardauns sagt in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 35, S. 27, das Bündniß des Bischofs Engelbert von Osnabrück mit dem Erzbischofe von Köln, dessen Datum auf Mariä Verkündigung 1248 (a. D. MCCXLVIII in annunciatione b. Marie virginis) gestellt ist, sei „nach dem Gebrauch, das Jahr mit Mariä Verkündigung zu beginnen," datirt[2]) und daher zum Jahre 1248 und nicht 1249 zu setzen. Da nun in jener Zeit die Kölner

[1]) Vergl. hierüber und zum Folgenden überhaupt: H. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 25 ff., §. 12 über „Jahresanfang."

[2]) Er wiederholt dabei eigentlich nur Lacomblets Anmerkung in dessen U.-B. II, S. 169. Die Thatsache, daß diese Urkunde im Jahre 1248 und nicht 1249 ausgestellt ist, ergiebt sich aus der ganzen politischen Constellation und ferner daraus, daß eine Urkunde über denselben Gegenstand 1247 in vigilia b. virg. annunc datirt ist. S. Lacomblet und Cardauns a. a. O.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kirche das Jahr mit dem Ostertage begann,[1]) müßte man hierin einen besonderen Osnabrücker Gebrauch sehen, was Cardauns auch offenbar mit dem Zusatze: „Die Urkunde ist von Engelbert ausgestellt," andeuten will. Dementsprechend stellt Finke im 4. Bande des Westf. Urkundenbuchs S. 387 eine Urkunde des Osnabrücker Bischofs Bruno mit der Tagesbezeichnung: Vorabend von Palmsonntag 1256 (a. millesimo ducentesimo quinquagesimo VI, vigilia palmarum) nur zweifelnd zum Jahre 1257.

Diese Zweifel finden ihre Rechtfertigung darin, daß in der Kölner Kirchenprovinz und auch in dem benachbarten Münster[2]) in jener Zeit der Jahresanfang mit dem Ostertage allgemeiner Brauch war und an sich die größte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß dieser Brauch sich auch auf die Osnabrücker Diöcese erstreckte. Nichts desto weniger bedarf die Frage, da dieser eine Fall eines Jahresanfangs mit dem 25. März gut verbürgt ist, einer genaueren Untersuchung.

Einer solchen Untersuchung aber stehen dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß der Tag der Verkündigung Mariä und der Ostertag in vielen Jahren nur wenige Tage auseinander liegen, im Ganzen aber überhaupt höchstens 31 Tage auseinander liegen können. Dementsprechend ist die Zahl der Urkunden, welche herangezogen werden kann, eine verhältnißmäßig geringe. Da es jedoch feststeht, daß der Jahreswechsel im Frühjahr stattfand, kann sich die Untersuchung auch auf die Feststellung beschränken, ob die Osterdatirung überhaupt angewendet worden ist, oder ob Daten

---

[1]) Vergl. darüber Cardauns a. a. O. S. 5 und Wilmans, Westf. U.-B. III, S. 950.

[2]) Wilmans, W. U.-B. S. 949.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorkommen, welche sich mit der Osterdatirung nicht vereinigen lassen. Kann das Letztere nachgewiesen werden, so ist der Rückschluß, daß der 25. März als Termin des Jahreswechsels galt, so ziemlich sicher. Nun weist die Osterdatirung eine Unregelmäßigkeit in der Zählung auf, welche ein ganz zuverlässiges Kriterium bietet. Da bei dieser Zählweise immer das folgende Jahr einen anderen Tag zum Anfange hat, als das vorhergehende, so kann in denjenigen Jahren eine bestimmte Reihe von Tagen überhaupt nicht vorkommen, in welchen Ostern früher fällt, als in den je vorhergehenden. Finden sich daher in Urkunden mehrfach Daten genannt, welche nach der Osterdatirung überhaupt nicht vorkommen können, so ist eben die Osterdatirung nicht maßgebend gewesen.

Nun enthält das Archiv des St. Johannisstifts eine noch ungedruckte Originalurkunde,[1]) deren Datum auf den 7. April 1243 gestellt ist (VII Idus Aprilis M°.CC°XL°III) Im Jahre 1243 unserer Rechnung fiel Ostern auf den 12. April. Der 7. April 1243 unserer Rechnung würde also nach der Osterrechnung als der 7. April 1242 zu bezeichnen sein. Im Jahre 1244 unserer Rechnung dagegen fiel Ostern schon auf den 3. April; der 7. April 1244 unserer Rechnung würde also nach der Osterrechnung ebenso als 7. April 1244 zu bezeichnen sein. Nach der Osterrechnung giebt es also keinen 7. April 1243. Diese Urkunde ist daher nicht nach der Osterrechnung datirt. In demselben Archive liegt eine ebenfalls ungedruckte, auf den 1. April 1273[2]) (M°.CC°LXXIII° octava annunciacionis b. Marie v.) datirte Original-Urkunde vor. Im Jahre

[1]) Bischof Engelbert bekundet einen Landverkauf des Osnabr. Bürgers Gerhard von Ripinchof an das St. Johannisstift.

[2]) Bischof Conrad von Osnabrück beurkundet einen Pfandvertrag der Wittwe Gosta von (Bar-) Stockum mit dem Johannisstifte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1273 unserer Rechnung fiel Ostern auf den 9. April; eine Urkunde vom 1. April 1273 unserer Rechnung ist daher nach der Osterdatirung auf den 1. April 1272 zu stellen; im Jahre 1274 unserer Rechnung fiel Ostern auf den 1. April; eine Urkunde vom 1. April 1274 würde also auch nach der Osterrechnung mit dem 1. April 1274 bezeichnet werden; einen 1. April 1273 giebt es nach der Osterrechnung nicht, also auch in der Datirung dieser Urkunde ist die Osterrechnung nicht zur Anwendung gekommen. Dieser letzte Fall ist für die vorliegende Untersuchung noch nach zwei Richtungen hin besonders bezeichnend. Die Tagesangabe ist in der Urkunde nicht nach dem römischen Kalender, sondern durch den 8. Tag nach Mariä Verkündigung ausgedrückt. Wollte man nun dennoch annehmen, daß das Jahr 1274 gemeint sei, so spricht diese Art der Tagesbezeichnung ebenfalls dagegen, weil im Jahre 1274 die Oktave von Marien Verkündigung auf den Ostertag fiel, und deshalb die Bezeichnung des ersten Aprils 1274 sicher nach diesem hohen Feste nicht aber nach der Oktave eines weniger bedeutenden gemacht wäre. Ein zweites Moment ergiebt sich aus dem Umstand, daß in demselben Archive eine Original-Urkunde vom 27. März 1273 (sexto Kal. Aprilis M°CC°LXX°III°) vorliegt, welche unzweifelhaft in derselben Zeit mit der erst erwähnten abgefaßt ist, da sie denselben Gegenstand betrifft. Wir werden diese zweite Urkunde also auch zum Jahre 1273 einzureihen haben.

Ebensowenig passen zur Osterdatirung die Tagesangaben der Bersenbrücker Urkunde vom 12. April (II Idus Aprilis) 1291 bei Sandhoff, Nr. 143;[1]) 1291 Ostern: April 22;

[1]) Bischof Konrad von Osnabrück bestätigt den Verkauf eines Zehnten in Südlohne durch Johannes von Schagen an das Kloster Bersenbrück.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1292: April 6, und der Kuller Urkunde vom 17. April (XV Kl. Maii) 1283;[1]) Ostern 1283: April 18; 1284: April 9. Auch das oben S. 26 erwähnte Datum (II Nonas Aprilis) 1238 gehört hierher; Ostern fiel 1238 auf den 4. April, 1239 aber schon auf den 27. März.

Wir finden also Urkunden aus den Jahren 1238, 1243, 1273, 1283, 1291, in welchen die Osterdatirung nicht zur Anwendung gekommen ist, wissen im Allgemeinen, daß in der Osnabrücker Diöcese im 13. Jahrhundert der Jahreswechsel im Frühjahr stattfand und kennen eine Urkunde von 1248, in welcher nachweisbar am 25. März eine neue Jahreszahl geschrieben ist.

Combinirt man diese Thatsachen, so kann es wohl kaum einem Zweifel mehr unterliegen, daß in der Osnabrücker Diöcese im dreizehnten Jahrhundert der 25. März, der Tag der Verkündigung Mariä, als Jahresanfang allgemeine Geltung gehabt hat.[2])

---

[1]) Bischof Konrad von Osnabrück bestätigt den Erwerb eines Zehnten in Lolingdorf durch das Kloster Kulle.

[2]) Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Regel nicht unbedingt maßgebend gewesen ist, wie man sich denn überhaupt hüten muß, an Einrichtungen des Mittelalters den Maßstab moderner Verhältnisse zu legen. Es ist jeder einzelne Fall für sich zu behandeln, da der Individualität in jenen Zeiten ein viel freierer Spielraum gegönnt war, als heutzutage. So gehört z. B. die bei Möser-Abeken Nr. 201b abgedruckte auf den 26. Februar 1243 datirte Urkunde dem Jahre 1243 und nicht 1244 an, wie aus der Indiktions-Angabe deutlich hervorgeht. Das Original derselben zeigt eine Nachtragung des Tagesdatums. Wahrscheinlich ist die Urkunde bis auf das Tagesdatum schon in den letzten Monaten des Jahres 1243, welchem ebenfalls schon die erste Indiktion zukam (s. S. 33) fertiggestellt, aber erst später, als man hoffte, besiegelt worden. Auch liegt im Archive des Generalvicariats eine Urkunde vom 15. März 1253 vor, welche auch dem Jahre 1253 angehören muß, da sie neben der

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wie lange sich dieser Brauch erhalten hat, läßt sich mit einiger Bestimmtheit sagen. Im Jahre 1310 veröffentlichte Erzbischof Heinrich von Köln auf einer großen Synode eine Reihe von Statuten, deren dreiundzwanzigstes vorschrieb, daß von nun an das Jahr dem Gebrauch der römischen Kirche gemäß mit dem Tage der Geburt Christi zu beginnen sei.[1])

Obwohl dieses Statut in der Kölner Erzdiöcese nicht überall Nachachtung fand, wie denn im benachbarten Münster ein Statut von 1313[2]) den Jahresanfang mit den 1. Januar vorschrieb, so scheint dasselbe doch in unserer Diöcese zur Durchführung gekommen zu sein; denn das Statut, bei dessen Abfassung Bischof Engelbert von Osnabrück als Suffragan des Kölner Erzbischofs zugegen war,[3]) ist in die officielle Sammlung der Osnabrücker Synodalstatute aufgenommen.[4]) Auch finden sich zahlreiche Beispiele dieser Datirung aus dem 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Für das 14. Jahrhundert fehlen mir zunächst die Beispiele, was zum Theil darin seinen Grund hat, daß die Urkunden dieser Zeit noch weniger durchgearbeitet sind.

---

römischen Tagesbezeichnung als Wochentag den Sonnabend Intret angiebt; es ist dies der Sonnabend vor Reminiscere, welcher 1253 auf den 15. März fiel.

[1]) XXIII. Quod annus Domini de caetero in nativitate Domini observetur et innovetur.

Statuimus etiam ut exnunc de caetero annus Domini observetur et in nativitate Christi innovetur quolibet anno, prout sacrosancta Romana ecclesia id observat, quae est omnium ecclesiarum caput et magistra, ut errores et difficultates, qui propter diversitatem inceptionis anni nativitatis ejusdem multoties evenerunt de caetero evitentur.

[2]) Wilmans, W. U.-B. III, S. 949.

[3]) S. Acta Synodalia Osnabr. 1659, S. 84.

[4]) Ebenda S. 82.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich zweifle jedoch nicht daran, daß sich später genügend Beweisstücke beibringen lassen werden. Wann dagegen diese Jahresrechnung aufgekommen ist, ob sie noch aus den frühesten Zeiten des Bisthums stammt, wird sich schwer mit Sicherheit nachweisen lassen, weil die Anzahl nach Tagen datirter, speciell Osnabrücker Urkunden aus jenen Zeiten überhaupt verhältnißmäßig gering ist. Die Wahrscheinlichkeit jedoch für diese Annahme ergiebt sich aus der Thatsache, daß die Todesjahre der Bischöfe Egbert († 1/2 885) und Wotilolf († 17/2 1003) nach dieser Rechnung in den alten Osnabrücker Annalen gegeben sind.[1])

Bei dem Schwanken der Jahresanfänge, welches keineswegs unserer Diöceſe allein eigenthümlich ist, kann man es nur zu erklärlich finden, daß in mittelalterlichen Urkunden häufig, ebenso, wie regelmäßig in den späteren Notariats-Instrumenten, noch weitere Jahresangaben als das Jahr Christi sich finden. Die gebräuchlichste dieser Angaben ist die sogenannte „Indiktion oder Römer-Zinszahl." Es ist hier nicht der Ort, auf die ursprüngliche Bedeutung dieser Jahresbezeichnung einzugehen, dagegen ist über die Verwendung derselben in Osnabrücker Urkunden kurz Folgendes zu sagen. Der Wechsel der Indiktionsziffer erfolgte je nach Landesgewohnheit entweder am 1. September (sog. Griechische Indiktion) oder am 24. September (sog. Bedanische Indiktion) oder am 1. Januar bezw. 25. December (sog. Römische Indiktion). In unserer Diöceſe war — wohl während des ganzen Mittelalters — die Bedanische Indiktion im Gebrauche. Denn es findet sich im Calendarium des Domes, dessen erste Anlage mindestens bis ins 11. Jahrhundert zurückreicht, zum 24. September die Notiz: Hic indictiones incipiunt et finiuntur

[1]) Vergl. Mitth. XV, S. 228 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und in einer Urkunde des Pfarrarchives von St. Johann vom 30. September 1344 [1]) wird ausdrücklich gesagt, daß sie nach Brauch von Stadt und Stift Osnabrück schon dreizehnte Indiktion trage; zum Jahre 1344 gehört aber sonst die zwölfte Indiktion.

Heiligen-Kalender.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Datirung mittelalterlicher Urkunden entsteht aus der in ihnen gebräuchlichen Art der Tagesbezeichnung. Bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts kommt die jetzt gebräuchliche Tagesbezeichnung mit durchgezähltem Monatstage überhaupt nicht vor; selbst die Datirung nach dem römischen Kalender, welche in den früheren Zeiten üblich war, wird seltener. Das Gebräuchlichste ist die Angabe des Wochentages vor oder nach einem kirchlichen Fest- oder Heiligentage. Ueber die Art, wie diese Tagesbezeichnungen auf unsere Art zu datiren zurückzurechnen sind, geben die dafür besonders existirenden Handbücher Anweisung, und es ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen. Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß diese Handbücher die Nachweise über die Fest- und Heiligentage, welche in den verschiedenen Diöcesen vielfach verschieden gefeiert wurden, nur nach Maßgabe der vorhandenen Vorarbeiten bieten können. Ueber unseren Osnabrücker Fest- und Heiligen-Kalender im Besonderen ist bis jetzt noch wenig bekannt gegeben worden, obwohl derselbe eine Reihe charakteristischer Eigenthümlichkeiten zeigt, deren Nichtbeachtung zu falschen Datirungen führen muß.

---

[1]) indictione secundum consuetudinem civitatis et diocesis Osnaburgensis jam tercia decima, mensis Septembris die tricesima sive ultima.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ich habe daher im Folgenden versucht, einen besonderen Osnabrücker Fest- und Heiligen-Kalender zusammenzustellen. Das wichtigste Material dazu bietet das Calendarium des Domes, welches im IV. Bande der Mittheilungen veröffentlicht ist. Die leider sehr stark zerstörte Originalhandschrift (Msc. 184 des Staatsarchivs) ist wohl älter, als Meyer a. a. O. annimmt, sie hat aber gerade wegen ihres schlechten Zustandes nicht zu Grunde gelegt werden können, sondern ist nur aushülfsweise zum Vergleiche herangezogen. So ist im Allgemeinen die zweite Handschrift (Msc. 185) maßgebend gewesen, welche der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammt. Da es die Absicht war, die in der Diöcese als solcher geltenden Heiligentagen zusammenzustellen, habe ich nur noch das Calendarium des St. Johannisstifts (Msc. 202)[1]) zum Vergleiche herangezogen, dagegen das Calendarium der Dominikaner im Natruper Kloster aus dem Spiele gelassen, weil dasselbe ohne Zweifel mehr einen Ordenskalender, als einen Diöcesankalender darstellt.

Für den praktischen Gebrauch konnte dies Material jedoch nicht genügen, da die geistlichen, wie weltlichen Behörden, welche Urkunden ausfertigten, meistens offenbar viel einfachere Kalender verwendeten, als sie das Domcalendarium und das Calendarium des St. Johannisstifts darstellen.

Ein solcher einfacher auf Pergament geschriebener Kalender hat sich im Besitze der Dompfarrei erhalten. Im 16.

---

[1]) Dieses Calendarium, eine schlechte Abschrift des 16. Jahrhunderts nach älteren Vorlagen, (vergl. Geschichtsquellen, Einleitung S. IX) giebt die Namen manchmal in so verstümmelter und verdorbener Form, daß nur die Heiligennamen, welche auf ihren richtigen Wortlaut zurückgeführt werden konnten, berücksichtigt sind. Zudem fehlen am Anfange und in der Mitte mehrere Blätter.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahrhundert wurden derartige Kalender den Breviarien und Diurnalen [1]) vorgedruckt.

Da im Domcalendarium einerseits oft mehrere Festtage desselben Heiligen (nativitas, depositio u. s. w.) verzeichnet sind, andererseits mehrere Heilige desselben Namens (vergl. z. B. Felix) vorkommen, so wäre es oft schwierig, ja kaum möglich, zu entscheiden, welcher von diesen vielen mit demselben Namen bezeichneten Tagen bei den Urkundendatirungen gemeint ist. Diese vereinfachten Kalender jedoch geben den Nachweis über die Tage, welche als besondere Feste eines Heiligen in der ganzen Diöcese anerkannt waren und also in erster Linie zu beachten sind; dieselben sind in dem nachstehenden Verzeichnisse fett gedruckt.

Um schließlich eine gewisse Vollständigkeit zu gewähren, sind auch die durch Bischof Franz Wilhelm neu eingeführten Festtage nach Maßgabe des im Jahre 1768 gedruckten sogenannten Proprium aufgeführt.[2])

Neben diesem rein praktischen Zwecke kann dieser Osnabrücker Heiligen-Kalender noch Weiteres lehren. Vergleicht man denselben mit dem anderer Diöcesen, die zwar sämmtlich auf dem römischen Kalender zu beruhen scheinen, jedoch starke selbstständige Weiterbildung zeigen, so stellt er sich als ziemlich eigenartig heraus. Einige — wenn auch wenige — Heilige sind nur hier zu finden, soweit wenigstens

---

[1]) Ein vollständiges Breviarium durch Bischof Erich 1516 bei Fust und Schöffer zum Drucke befördert, besitzt die Bibliothek des Rathsgymnasiums; ein ungefähr derselben Zeit entstammendes Diurnal, sowie einen Theil des Breviariums die Bibliothek des Gymnasium Carolinum hier.

[2]) Bischof Franz Wilhelm ließ dieses Proprium etwa 1650 ausarbeiten; Concepte u. s. w. davon finden sich im Staatsarchive.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die mir zur Gebote stehenden Hülfsmittel[1]) dies erkennen lassen. In anderen Ansätzen zeigt der Kalender Verwandtschaft nicht nur mit dem der Metropolitankirche, der Kölner, oder dem anderer Kölner Suffragankirchen, sondern es finden sich auch Anklänge an den Mainzer, Salzburger und andere Kalender.

Es liegen nun leider nicht genügende Vorarbeiten vor, um den hierin zum Ausdrucke kommenden Einfluß der einzelnen Kirchen auf einander festzustellen. Soviel scheint aber klar, daß der Osnabrücker Kalender nicht allein durch den Kalender der Metropolitankirche, Köln, beeinflußt ist.

Osnabrücker Heiligen-Kalender.

Abkürzungen:

D. Calendarien des Doms saec. XI und um 1250. Msc. 184 u. 185 des Staatsarchivs; gedruckt Mitth. IV, S. 1 ff.
d. Diurnale der Diöcese (Incunabeldruck).
d[1]. Breviarium der Diöcese, gedruckt 1516.
J. Calendarium von St. Johann um 1530. Msc. 202 des Staatsarchivs.
P. Officia propria Sanctorum eccl. et dioec. Osnaburgensis (Proprium) Osnaburgi 1768.

mon. = monachus. — diac. = diaconus. — pr. = presbyter. — ab. = abbas. — ep. = episcopus. — ap. = apostolus. — evang. = evangelista. — mart. = martyr. — conf. = confessor. — nat. = natalis oder nativitas.

Die in *d* und *d*[1] zu denselben Tagen wie in *D* verzeichneten Heiligennamen sind durch fetten Druck gekennzeichnet; nur die in *d* und *d*[1] abweichend von *D* aufgeführten Angaben sind mit den Buchstaben *d* und *d* versehen.

A.

Abacuc, Audifax et **A.**, filii Marii et Marthe (nat.) — Januar 19, *D.*
Abdon et Sennes (nat.) — Juli 30, *D. J.*
Abundus mar. (**Hereneus et**) (nat.) — August 26, *D. J.*
Achilleus (**Nereus A. et Pancratius**) — Mai 12, *D. J.*
Acischus (et Victoria) (passio) — November 18, *D.*
Adauctus mart. (**Felix et**) — August 30, *D. J.*

[1]) Vergl. Grotefend, Handbuch der praktischen Chronologie S. 103 f und das im 2. Bande von Potthasts Wegweiser gegebene Heiligenverzeichniß

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Adolfus ep. et conf. — Februar 11, *P.*
Adrianus mart. (Lucius papa et A. cum XXX tribus mart.) (passio) — März 4, *D. J.*
Adrianus mart. (nativitas) — September 8, *D.*
Adventius mart. (Alexander et A. et Theodulus) (passio) — Mai 3, *D.*
Afra (Donatus et) (nat.) — August 7, *D.*
Agabus propheta — Februar 13, *D. J.*
Agapitus mart. (Sixtus ep. Felicissimus et) (nat.) — August 6, *D.*
Agapitus mart. (nat.) — Aug. 18, *D. J.* — April 1, *J.*
Agatha virgo (et Avitus ep.) (passio) — Februar 5, *D. J.*
Agilolphus ep. et mart. — Juli 7, *P.*
Agnes virgo (nat.) — Januar 21, *D. J.*
Albanus mart. — Juni 21, *D. J.*
Albinus ep. (et Donatus mart. et Leo ep.) depositio — März 1, *D.*
Aldegundis virgo (nat.) — Jan. 30, *D. J.*
Alexander ep. (nat.) — März 18, *D.*
Alexander mart. (nat.) — April 24, *D.*
Alexander mart. (Sisinnius et) (nat.) — Mai 29, *D. J.*
Alexander mart. (A. et Adventius et Theodulus) (passio) — Mai 3, *D.*
Alexander (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Alexander (et Gagus) — März 10, *D. J.*
Alexander mart. (Priscus, Malchus et) — März 28, *D. J.*
Alexis conf. (nat.) — Juli 16, *D.*
Alexius conf. — Juli 17, *J. P.*
Aloysius Gonzaga conf. — Juni 21, *P.*
Amandus ep. et conf. — October 26, *D. J.*
Amandus ep. (Vedastus et) (nat.) — Februar 6, *D. J.*
Ambrosius ep. et conf. (depositio) — April 4, *D. J.*
Amor — October 8, *J.*
Anastasia virgo (nat.) — Dec. 25, *D.*
Anastasius papa (nat.) — April 27, *D. J.*
Andreas ap. (passio) — Nov. 30, *D. J.*
Andreas mart. (Magnus et A, cum alliis II milibus et DXCVII) (nat.) — August 19, *D. J.*
Anna mater Marie — Juli 26, *d.* — August 16, *d*[1]. *J.*
Anno ep. et conf. — December 5, *P.*
Annunciatio Dominica — März 25, *D. J.*
Ansbertus ep. (nat.) — Februar 9, *D.*
Anskarius conf. et ep. (Blasius ep. et) (nat.) — Februar 3, *D.*
Anthonius mart. (Justus ep. et) (nat.) — September 2, *D.*
Antonius conf. (nat.) — Juni 13, *D.*
Antonius mon. (conf. *d.*) (nat.) — Januar 17, *D.*
Antonius mart. — April 8, *J.*
Apollinaris mart. (et Liborius ep.) (nat.) — Juli 23, *D.*
Apollinaris mart. (Timotheus et) (nat.) August 23, *D. J.*
Apollinaris ep. — October 5, *J.*
Apollonia virgo (et mart. *d.*) (nat.) — Februar 9, *D. J.*
Apostolorum divisio — Juli 15, *D. J.*
Apulejus (Marcus papa, Marcellus et) (nat.) — October 7, *D.*
Arnulfus ep. et conf. (nat.) — Aug. 16, *D.*
Arnulphus ep. (et conf. *d.*) (nat.) — — Juli 18, *D. J.*
Arsemius ep. (nat.) — Juli 19, *D.*
Artemius (Justus et) — October 17, *J.*
Arthemia virgo (Cyriacus, Largus et Smaracdus, Crescentianus et) (nat.) — März 16, *D.*
Arthemius (Justus A. et Honesta) — October 11, *d. J.*
Athanasius ep. (nat.) — Mai 2, *D.* — (Anastasius — Mai 2, *J.*)
Athanasius ep. (nat.) — Dec. 20, *D.*
Audifax (et Abacuc filii Marii et Marthe) (nat.) — Januar 19, *D.*
Augustinus ep. (Hermes mart. et) (nat.) August 28, *D. J.*
Aurelianus — Januar 31, *J.*
Aureus (et Justinus mart.) (nat.) — Juni 16, *D.*
Avitus ep. (Agatha virgo et) (passio) Februar 5, *D.*
Avitus presb. (depositio) — Jun. 17, *D. J.*
Avitus presb. (nat.) — Nov. 4, *D.*

B.

Bachus (Sergius et) — October 7, *D.*
Balbina virgo (filia Quirini) — März 31, *D. J.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Barbara virgo (Victorius mart et) (nat.) — December 4, *D. J.*
Barbara virgo (nat.) — Dec. 16, *D.*
Barnabas ap. (nat.) — Juni 11, *D. J.*
Bartholomeus ap. (nat.) — Aug. 24, *D. J.*
Basileus (Jovinus et) mart. (nat.) — März 2. *D. J.*
Basilides (Cyrinus, Nabor et Nazarius) (nat.) — Juni 12, *D. J.*
Basilius ep. — Januar 1, *D.*
Basilla virgo (nat,) — Mai 20, *D. J.*
Bavo mart. (Remigius, Germanus epp. Piato et) — October 1, *D.*
Beatrix mart. (Felix, Simplicius, Faustinus et) — Juli 29, *D.*
Beatus pr. et conf. (nat.) — Mai 9, *D. J.*
Benedictus abbas — März 21, *D. J.*
Benedictus abbas (depositio) (translatio, *d.*) — Juli 11, D.
Benignus (Vincentius et) mart. (nat.) — Juni 6, *D.*
Bernardus abbas (nat.) — Aug. 20, *D. J.*
Bernwardus ep. Hildesh. et conf. — November 20, *D. J.*
Blasius ep. (et mart. *d.*) (et Anskarius conf. et ep.) — Februar 3, *D. J.*
Bonifacius ep. (et sancti alii) (passio) — Juni 5, *D. J.*
Brictius ep. et conf. (Timo) — November 13, *D. J.*
Brigida virgo (passio) — Feb. 1, *D. J.*

C.

Calistus papa — October 14, *D. J.*
Cancius, (Cancianus, Cancianilla et Petronilla) — Mai 31, *d.*
Candidus (inter XI milites) — März 9, *D.*
Carissus (Parcilius et alii mart.) (nat.) — April 16, *D.*
Carpasius mart. (nat.) — Oct. 20, *D. J.*
Carpus (Carphus) — October 13, *J.*
Cartaginus mart. (et alii) (nat.) — März 15, *D. J.*
Cassius (Gereon, Victor et Florentius) — October 10, *D.*
Castus et Emilius — Mai 22, *J.*
Cecilia virgo et mart. — Nov. 22, *D. J.*
Celedonius (Emiterius et) mart. — März 3, *D. J.*
Celestinus papa — April 7, *J.*
Celsus (Pantaleon, Nazarius ep. et) — Juli 28, *D.*
Censurius ep. et conf. (depositio). — Juni 10, *D. J.*
Cesarius mart. — November 1, *D.*
Christina virgo — Juli 24, *D.*
Christophorus mart. (Jacobus ap. et) (nat.) — Juli 25, *D.*
Chrysogonus s. Crisogonus.
Circumcisio Domini — Jan. 1, *D. J.*
Ciriacus (et socii) mart. (nat.) — August 8, *D. J.* vergl. Cyriacus.
Ciriacus mart. — Juni 16, *J.*
Clara virgo — August 12, *d., J.*
Claudius tribunus (et uxor) — December 3, *D. J.*
Clemens papa et mart. (nat.) — November 23, *D. J.*
Cleophas mart. (Firmianus ep. et mart.) (nat.) — September 25, *D. J.*
Cletus papa et mart. — April 26, *D. J.*
Columbanus mart. (nat.) — Oct. 24, *D. J.*
Columbanus ab. — Nov. 21, *D. J.*
Concessus (Conexus, Maximus, C. et alii) (nat.) — April 8, *D.*
Conexus (Maximus, Concessus et alii) (nat.) — April 8, *D.*
Corcodemius (Cordonius conf.) — Mai 4, *J.*
Cornelius (et Cyprianus) (nat.) — September 14, *D.*
Corona virgo (Pachumius abb. Victor mart. et) (depositio) — Mai 14, *D.*
Coronati IV (nat.) — Nov. 8, *D. J.*
Cosmas (et Damianus) mart. (nat.) — September 27, *D. J.*
Crato mart. (et Faustinus mart.) (nat.) — Februar 15, *D. J.*
Crescentia (Vitus, Modestus et) — Juni 15.
Crescentianus (Cyriacus, Largus et Smaracdus C. et Arthemia virgo) (nat.) — März 16, *D.*
Crisantus (Maurus et Daria) mart. — November 28, *D.*
Crisogonus mart. (nat.) — Nov. 24, *D. J.*
Crispinus et Crispinianus (nat.) — October 25, *D. J.*
Crispinus et Crispinianus (translatio) — Juni 20, *D. J.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Crucis exaltatio — Sept. 14, *D. J*
Crucis inventio — Mai 3, *D. J.*
Cunibertus ep. et conf. (nat.) — Nov. 12, *D. J.* — Nov. 13, *P.* in *J.* aus Verwechselung mit Cudbert auch zu März 20.
Cutbertus (Gutbertus) ep. (nat.) — März 20, *D.* (Cunibertus) *J.*
Cyprianus ep. (Philemon mart., et C. et Pontius diaconus) (nat.) — März 8, *D.*
Cyprianus ep. (et Justina virgo) (nat.) — September 26, *D.*
Cyprianus mart. (Cornelius et) (nat.) — September 14, *D.*
Cyprianus (et Felix conf.) — Oct. 12, *D.*
Cyriacus [1]) (et Simplex) mart. (nat.) — Februar 12, *D. J.*
Cyriacus (C. Largus et Smaracdus, Crescentianus et Arthemia) (nat.) — März 16, *D. J.*
Cyrillus ep. (nat.) — Juli 9, *D. J.*
Cyrinus (Basilides C. Nabor et Nazarius) — Juni 12, *D. J.*
Cyxus ep. (Olympus mart. et) (nat.) — September 18, *D.*

D.

Dalmatius mart. (nat.) — Dec. 5, *D.*
Damasus papa — Dec. 11, *D. J.*
Damianus (Cosmas et) mart. (nat.) — September 27, *D. J.*
Daria (Crisantus, Maurus et) mart. (nat.) — November 28, *D.*
David rex (depositio) — Dec. 29, *D. J.*
Decem milia martyres — Juni 22, *d, J. P.*
Dedicatio cathedralis — Oct. 1, *d.*[1] — 1. Sonntag im October, *P.*
Desiderius ep. (nat.) — Febr. 11, *D. J.*
Desiderius ep. (passio) — Mai 23, *D. J.*
Desiderius — October 27, *J.*
Dionysius (Rusticus et Eleutherius) mart. (nat.) — Oct. 9, *D. J.*
Dioscorus mart. (passio) — Mai 18, *D. J.*
Divisio apostolorum — Juli 15, *D. J.*
Dominicus conf. — August 5, *D.*
Donatianus (Rogatianus, Germanus) mart. — Mai 24, *D. J.*
Donatus mart. (Albinus ep. et D. et Leo ep.) (depositio) — März 1, *D. J.*
Donatus (ep. *d.*) mart. (et Afra) (nat.) — August 7, *D. J.*
Dorothea — Februar 6, *J. P.*
Dormientes septem — Juni 27, *D. J.*

E.

Edeltrudis — Juni 23, *J.*
Eductio Christi de Egypto — Jan. 11, *D.*
Egidius conf. (Sixtus, Sinicius et Priscus) — September 1, *D. J.*
Elegius ep. (nat.) — Dec. 1, *D. J.*
Eleutherius (Dionysius, Rusticus et) (nat.) — October 9, *D.*
Eleutherius ep. (depositio) — April 18, *D. J.*
Eleutherius mart. (nat.) — September 6, *D. J.*
Elizabeth vidua — Nov. 19, *d., J.*
Emerentiana virgo (et Macharius *d.*) — Januar 23, *D. J.*
Emilius (Castus et) — Mai 22, *J.*
Emiterius [Emetherius] (et Celedonius) mart. (nat.) — März 3, *D. J.*
Engelbertus ep. et mart. — Nov. 7, *P.*
Epimachus (Gordianus et) (passio) — Mai 10, *D. J.*
Epiphania Domini — Jan. 6, *D. J.*
Erasmus s. Herasmus.
Ermelaus conf. (nat.) — Juli 27, *D. J.*
Eufemia virgo (Lucius et Germinianus) mart. (nat.) — September 16, *D.*
Eugarius conf. (depositio) — Februar 20, *D. J.*
Eulalia virgo (nat.) — Dec. 10, *D. J.*
Euphemia virgo (nat.) (vergl. Eufemia). — April 13, *D. J.*
Euplus diaconus et mart. (nat.) — August 12, *D.*
Eusebius conf. (nat.) — Aug. 14, *D. J.*
Eusebius (Felix et) (nat.) — Nov. 5, *D. J.*
Eustachius (Eustathius) (et socii) (nat.) — November 2, *D. J.*; Februar 14, *J.*

[1]) s. auch Ciriacus.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eustasius abbas (depositio) — **März** 29, *D. J.*
Eutropius ep. et mart. — April 30, *J.*
Evergislus ep. et mart. — Oct. 24, *P.*
Evilasius (Fausta et.) mart. — September 20, *D.*
Ewaldi duo (mart. *d.*) pr. — Oct. 3, *D. J.*
Ezechiel s. Hiezechiel.

F.

Fabianus (et Sebastianus) mart. (nat.) — Januar 20, *D, J.*
Fausta (et Evilasius) mart. (nat.) — — September 20, *D.*
Faustinus mart. (Crato mart. et) (nat.) Februar 15, *D.*
Faustinus (Felix ep. Simplicius F. et Beatrix mart.) — Juli 29, *D.*
Felicianus mart, (Primus et) (nat.) — Juni 9, *D. J.*
Felicianus mart. — October 20, *d.*
Felicissimus (Sixtus ep. F. et Agapitus mart.) (nat.) — August 6, *D.*
Felicitas mart. (nat.) — Jan. 11, *D.*
Felicitas — Juli 10, *d*[1].
Felicitas (et Perpetua) passio — März 7, *D. J.*
Felicula virgo (Antonius conf.) (nat.) — Juni 13, *D. J.*
Felicula (Vitalis F. et Zeno) mart. (nat.) — Februar 14, *D.*
Felix papa (nat.) — Mai 30, *D. J.*
Felix ep. (Simplicius, Faustinus et Beatrix) — Juli 29, *D. J.*
Felix pr. et conf. (in pincis, *d.*) (nat.) — Januar 14, *D.*
Felix mart. (Nabor et) — Juli 12, *D. J.*
Felix mart. (Nestorius et) (nat.) — Juli 17, *D.*
Felix mart. (nat.) Nov. 6, *D.*
Felix (et Adauctus) mart. — August, 30, *D. J.*
Felix conf. (Cyprianus et) — Oct. 12, *D.*
Felix (et Eusebius) mart. (nat.) — November 5, *D. J.*
Felix (et Rufus) mart. (nat.) — August 27, *D.*
Felix (Tirsus et) mart. (nat.) — September 24, *D.*
Felix (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Felix (et alii XXX) mart. — November 15, *D. J.*
Firminianus ep. et mart. (Cleophas mart. et) (nat.) — Sept. 25, *D.*
Florentius conf. — October 27, *D.*
Florentius (Gereon, Victor, Cassius et) — October 10, *D.*
Florianus mart. (nat.) — Mai 4, *D.*
Focatus ep. (nat.) — Juli 14, *D. J.*
Franciscus conf. — October 4, *d., J.*
Fratres VII — Juli 10, *D. J.*
Frumentius — März 23, *J.*

G.

Gabinus pr. (nat.) — Febr. 19, *D. J.*
Gagus mart. (Alexander et) — März 10, *D. J.*
Gajus papa (nat.) April 22, *D. J.*
Gallus conf. — October 16, *D. J.*
Gangulfus s. Gengulfus.
Genesius mart. (nat.) — August 25, *D.*
Gengulfus mart. (Marcellinus ep, et Servatius ep.) — Mai 13, *D.*
Georgius mart. (et Pusinna virgo) (nat.) — April 23, *D. J.*
Gereon (et socii, *d.*) Victor, Cassius et Florentius) (nat.) — Oct. 10, *D. J.*
Germanus ep. — Mai 28, *d., P.*
Germanus ep. et conf. (nat.) — Juli 31, *D. J.*
Germanus ep. (Remigius ep. G. e Piato, Bavo mart.) – October 1, *D.*
Germanus (Rogatianus, Donatianus) mart. — Mai 24, *D.*
Germinianus mart. (Eufemia virgo, Lucius et) (nat.) — September 16, *D. J.*
Gerthrudis virgo (nat.) — März 17, *D. J* — November 15, *P.*
Gervasius (et Protasius) mart. — Juni 19, *D. J.*
Godla virgo (nat.) — October 8, *D.*
Gordianus (et Epimachus) mart. (passio — Mai 10, *D. J.*
Gorgonius mart. — Sept. 9, *D. J.*
Gosbertus mart. — Februar 3, *P.*
Gregorius papa (et Innocentius conf. (depositio) — März 12, *D. J.*
Gregorius VII papa et conf. — Mai 25, *I*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gregorius ep. (depositio) — Dec. 19, *D.*
Gregorius ep. (Turon.) (depositio) — November 17, *D.*
Gudbertus s. Cudbertus.

H.

Habacuc s. Abacuc.
Hejesippus mart. (nat.) — April 7, *D.*
Helena virgo (nat.) — Mai 22, *D.* Februar 8, *J.*
Herasmus ep. et mart. — Juni 3, *d.*, Juni 2, *P.*
Herena virgo (nat.) — April 5, *D. J.*
Hereneus (et Abundus) mart. (nat.) — August 26, *D. J.*
Hereneus (Sother, Zoticus et H., Jacintus et Amantius) mart. (nat.) — Februar 10, *D.*
Heribertus ep. et conf. — März 16, *P.*
Hermagoras ep. et mart. (passio) — Juli 12, *D.*
Hermes mart. (et Augustinus ep.) (depositio) — August 28, *D.*
Hero mart. (nat.) — Oct. 17, *D. J.*
Herumbertus ep. et conf. — Juli 9, *P.*
Hierius [Hiertius] — Nov. 4, *J.*
Hiezechiel propheta (et aliorum multorum mart.) — April 10, *D. J.*
Hieronymus presb. (nat.) — September 30, *D. J.*
Hilarius papa (nat.) — Febr. 21, *D.*
Hilarius papa (nat.) — Sept. 10, *D.*
Hilarius ep. et mart. (depositio) — Mai 7, *D. J.*
Hilarius mart. — Juli 16, *J.*
Hilarius ep. (depositio) — Jan. 13, *D.*
Hippolytus s. Ypolitus.
Hireneus s. Hereneus.
Honesta (Justus, Arthemius et) — October 11, *d.*, *J.*
Hubertus conf. — November 3, *d.*, *J.*
Hyacinthus s. Iacinthus.

I.

Iacinthus mart. (nat.) — Juli 26, *D. J.*
Iacintus (Sother, Zoticus et Hereneus, I. et Amantius) mart. — Febr. 10, *D.*
Iacinthus (Protus et) (mart.) (nat.) — September 11, *D. J.*
Ignatius ep. (passio) — Febr. 1, *D.*
Ignatius mart. — Februar 4, *d.*
Ignatius ep. et mart. (nat.) — December 17, *D. J.*
Innocentes CXLIV millia mart. — December 28, *D. J.*
Innocentius mart. (Pantaleon mart., Nazarius ep. et Celsus) (passio) — Juli 28, *D.*
Innocentius conf. (Gregorius papa et) (depositio) — März 12, *D.*
Irenius s. Hereneus.
Isidorus mart. (nat.) — Mai 15, *D.*

J.

Jacobus, (Philippus et) ap. (passio) — Mai 1, *D. J.*
Jacobus ap. (nat.) — Juli 25, *D. J.*
Jacobus diaconus (Marinus lector et) mart. (nat.) — April 30, *D.*
Januarius ep. et mart. (sociique ejus) — October 19, *D. J.*
Januarius (et socii ejus VII) — September 19, *D. J.*
Januarius (unus VII fratrum) — Juli 10, *D.* — Juli 11, *J.*
Joachim conf. pater b. v. Mariae — — Sonntag in der Octave von Mariæ Himmelfahrt, *P.*
Johannes baptista (nativitas) — Juni 24, *D. J.*
Johannes baptista (decollatio) — August 29, *D. J.*
Johannes baptista (conceptio) — September 24, *J.*
Johannes evang. (assumptio) — December 27, *D. J.*
Johannes heremita — März 27, *D.*
Johannes heremita (nat.) — März 19, *D. J.*
Johannes ante portam Latinam — Mai 6, *D. J.*
Johannes (et Paulus) mart. (nat.) — Juni 26, *D. J.*
Johannes papa (depositio) — Mai 28, *D. J.*
Johannes ep. (Chrysostomus) — Jan. 27, *D.*
Johannes Nepomucenus mart. — Mai 16, *P.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Johannes a S. Facundo conf. — Juni 12, *P.*
Josephus qui cognominatus est Justus Juli 20, *D.*
Josephus sponsus beat. Mariae virg. — 3. Sonntag nach Ostern, *P.*
Jovinus (et Basileus) mart. (nat.) — März 2, *D. J.*
Judas (Simon et) ap. (nat.) — October 28, *D. J.*
Juliana virgo (passio) — Febr. 16, *D. J.*
Juliana virgo (nat.) — Juni 3, *D. J.*
Juliana de Falconeriis virg. — Juni 19, *P.*
Julianus mart. (nat.) — Jan. 8, *D.*
Julianus mart. — Februar 20, *d.*
Julius ep. et conf. (Zeno mart.) — April 12, *D. J.*
Julius ep. (nat.) — Mai 27, *D. J.*
Justina virgo (Cyprianus ep. et) — September 26, *D. J.*
Justinus mart. (Aureus et) (nat.) — Juni 16, *D.*
Justinus pr. (et mart. *d.*) (nat.) — August 4, *D. J.*
Justus ep. (et Anthonius mart.) (nat.) — September 2, *D. J.*
Justus (Arthemius et Honesta) — October 11, *d., J.*
Juventius (Syrus et) (nat.) — September 12, *D. J.*
Juvinianus mart. (passio) — Mai 5, *D.*

K.

Karolus Magnus (nat.) — Jan. 28, *D.*
Katherina virgo (Petrus ep.) (nat.) — November 25, *D. J.*
Kilianus (et socii ejus) (passio) — Juli 8, *D. J.*

L.

Landbertus ep. (Lambertus) (nat.) — — September 17, *D. J.*
Largus (Cyriacus, L. et Smaracdus, Crescentianus et Arthemia) (nat.) — März 16, *D.*
Laurentius diaconus et mart. (nat.) — — August 10, *D. J.*
Leander ab. (nat.) — Febr. 27, *D.*
Lebuinus conf. (nat.) — Juni 25, *D.*
Leo papa (nat.) — Juni 28, *D. J.*
Leo papa (depositio) — April 11, *D. J.*
Leo ep. (Albinus ep. Donatus mr.) (depositio) — März 1, *D.*
Leocadia — December 9, *J.*
Leonardus conf. — November 6, *d., J.* — October 2, *J.*
Leontius mart. — April 24, *P.*
Leudegarius ep. et mart. (nat.) — October 2, *D.*
Liborius ep. (Apollinaris mart. et) — Juli 23, *D. J.*
Linus papa et mart. (nat.) — November 26, *D. J.*
Lioba virgo (nat.) — Sept. 28, *D.*
Liutgerus ep. — März 26, *D. J.*
Longinus mart. (nat.) — Dec. 2, *D. J.*
Lucas evang. (nat.) — Oct. 18, *D. J.*
Lucia virgo (nat.) — Dec. 13, *D. J.*
Lucianus (et Maximinianus) mart. — Januar 7, *D.*
Lucius papa (et Adrianus mart. cum XXX tribus) mart. — März 4, *D.*
Lucius (Eufemia virgo L. et Germinianus) mart. — September 16, *D. J.*
Ludgerus s. Liutgerus.

M.

Macedonius presb. (et Patricia et filia ejus Modesta) (nat.) — März 13, *D. J.*
Machabaei VII mart. (nat.) — Aug. 1, *D.*
Macharius ep. (nat.) — Januar 15, *D.*
Macharius (Emerentiana et) — Jan. 23, *d.*
Macharius ep. — December 8, *D.*
Magnus (et Andreas cum aliis II mil. DXCVII) — August 19, *D. J.*
Malchus (Priscus, M. et Alexander mart.) — März 28, *D. J.*
Mamertinus (et Marianus) conf. (nat.) — April 20, *D.*
Mamertus ep. (depositio) — Mai 11, *D. J.*
Mansuetus (et Severus) (nat.) — December 30, *D.*
Marcellianus (Marcus et) (nat.) — Juni 18, *D. J.*
Marcellinus papa — April 26, *D.*
Marcellinus ep. — April 21, *D. J.*
Marcellinus ep. (et Servatius ep.) (depositio) — Mai 13, *D.*
Marcellinus (et Petrus) mart. (nat.) — Juni 2, *D. J.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Marcellus papa (et mart., *d.*) — Januar 16, *D.*
Marcellus (papa et, *d.*) mart. (nat.) — September 4, *D. J.*
Marcellus mart. (et Serapion) (nat.) — October 30, *D.*
Marcellus (Marcus papa M. et Apulejus, Sergius et Bachus) (nat.) — October 7, *D.* — October 8, *J.*
Marcus evang. (nat.) — April 25, *D. J.*
Marcus papa (Marcellus et Apulejus, **Sergius et Bachus**) (nat.) — October 7, *D. J.*
Marcus (**et Marcellianus**) (nat.) — Juni 18, *D. J.*
Margareta virgo (nat.) — Juli 13, *D. J.* — Juli 20, *P.*
Maria (**purificatio**) — Febr. 2, *D. J.*
Maria (**visitatio**) — Juli 2, *d.*
Maria (**assumptio**) — August 15, *D. J.*
Maria (**nativitas**) — Sept. 8, *D. J.*
Maria (**conceptio**) — Dec. 8, *D. J.*
Maria (**presentatio**) — Sonntag nach Allerheiligen, d^1.
Maria (**commemoratio**) — Sonnabend vor dem ersten Adventssonntage, d^1.
Maria (**commendatio**) — Freitag nach Jubilate, d^1.
Maria egiptiaca — April 9, *J.*
Maria Magdalena (nat.) — Juli 22, *D. J.*
Marianus (Mamertinus et) conf. (nat.) — April 20, *D.*
Marinus lector (et Jacobus diaconus) mart. (nat.) — April 30, *D.*
Marius (et **Martha** cum filiis Audifax et Abacuc) (nat.) — Jan. 19, *D.*
Martha (**Marius et** u. s. w.) (nat.) — Januar 19, *D.*
Marsus ep. (Thyrsus mart. et socii) (nat.) — October 4, *D.*
Martialis (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Martina virgo — Januar 30, *P.*
Martiana virgo (nat.) — Jan. 9, *D.*
Martinianus (**Processus et**) (nat.) — Juli 2, *D.*
Martinus papa — November 10, *D. J.*
Martinus ep. — November 11, *D. J.*
Martinus (translatio) — Juli 19, *J.*
Martyres X millia — Juni 22, *d., J. P.*
Maternianus ep. et conf. — Juli 7, *D. J.*
Maternus ep. et conf. — September 13, *J. P.*
Mathelberta virgo (nat.) — Sept. 7. *D.*
Mattheus ap. et evang. (nat.) — September 21, *D. J.*
Matthias ap. (**nat.**) — Febr. 24, *D. J.*
Matrona virgo (nat.) — März 14, *D. J.*
Mauri martyres (nat.) — Oct. 15, *D. J.*
Mauritius et socii ejus (nat.) — September 22, *D. J.*
Maurus (Crisantus M. et Daria) mart. (nat.) — November 28, *D. J.*
Maximianus (Lucianus et) mart. — Januar 7, *D.*
Maximinus ep. (depositio) — December 15, *D. J.*
Maximus ep. (nat.) — Nov. 27, *D.*
Maximus (Conexus, M. Concessus et alii) — April 8, *D.*
Maximus (Olimpiades et) mart. (nat.) — April 15, *D. J.*
Medardus conf. (nat.) — Juni 8, *D. J.*
Mellitus ep. — April 24, *J.*
Methodius — September 18, *J,*
Metranus mart. (nat.) — Jan. 31, *D.*
Michael (memoria) — Sept. 29, *D. J.*
Michael (apparitio) — Mai 8, *J.*
Milites XL (Quirion et Candidus) (nat.) — März 9, *D. J.*
Modesta (Macedonius pr. et Patricia et filia ejus) (nat.) — März 13, *D.*
Modestus (**Vitus et**) mart. — Juni 15, *D. J.*
Moyses (Augustus et) — Febr. 7, *J.*

N.

Nabor (**et Felix**) mart. — Juli 12, *D. J.*
Nabor (**Basilides, Cyrinus, N. et Nazarius**) mart. (nat.) — Juni 12, *D. J.*
Narcissus ep. (nat.) — Oct. 29, *D.*
Nativitas Domini — Dec. 25, *D. J.*
Nazarius ep. (**Pantaleon mart., N. et Celsus,** Innocentius mart.) (passio) — Juli 28, *D.*
Nazarius (**Basilides, Cyrinus, Nabor et**) mart. (nat.) — Juni 12, *D.*
Neemesius — December 19, *J.*
Nereus, (**Achilleus et Pancratius**) mart. (nat.) — Mai 12, *D. J.*
Nestor ep. (nat.) — Februar 26, *D.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nestorius (et Felix) mart. (nat.) — Juli 17, *D.*
Nicasius ep. et mart. (nat.) — December 14, *D. J.*
Nicetius ep. (nat.) — April 2, *D. J.*
Nicolaus (ep. *d.*) archiepiscopus (obitus) — December 6, *D. J.*
Nicomedes mart. (et Pamphilus pr.) (nat.) — Juni 1, *D. J.*
Nicomedus mart. (nat.) — Sept. 15, *D. J.*

O.

Octava Martini — November 18, *D. J.*
Octava Agnetis — Januar 28, *d. J.*
Octava Andree — December 7, *D. J.*
Octava Epiphanie — Januar 13, *d.*
Octava Innocentum — Januar 4, *D.*
Octava Johannis bapt. — Juli 1, *D.*
Octava Johannis evang. — Jan. 3, *D.*
Octava Laurentii — August 17, *D. J.*
Octava Visitationis Marie — Juli 9, *d.*
Octava Assumptionis Marie — August 22, *D. J.*
Octava Nativitatis Marie — September 15, *D. J.*
Octava Martini — Nov. 18, *J.*
Octava Michaelis — October 6, *d.*
Octava Petri et Pauli — Juli 6, *D.*
Octava Stephani — Januar 2, *D.*
Odilia — December 12, *J.*
Olimpiades (et Maximus) mart. (nat.) — April 15, *D. J.*
Olympus mart. (et Cyxus) (nat.) — September 18, *D.*
Oswaldus rex et mart. (nat.) — August 5, *D. J.*
Othelricus ep. — Juli 4, *D.*
Otmarus (ab. *d.*) conf. — Nov. 16, *D. J.*

P.

Pachumius ab. (Victor mart. et Corona virgo) (depositio) — Mai 14, *D. J.*
Palmatus (et socii) (nat.) — Oct. 5, *D.*
Pamphilus presb. (Nicomedes mart. et) (nat.) — Juni 1, *D.*
Pancratius (Nereus, Achilleus et) mart. (nat.) — Mai 12, *D. J.*
Pantaleon mart. (Nazarius ep. et Celsus, Innocentius mart.) (passio) — Juli 28, *D. J.*
Parcilius pr. (Carissus) (nat.) — April 16, *D.*
Patroclus — Januar 23, *J.*
Patricia (Macedonius pr. et P. et filia ejus Modesta (nat.) — März 13, *D.*
Paulinus ep. — Juni 22, *D.*
Paulinus ep. (conf. *d.*) (nat.) — August 31, *D. J.*
Paulus ap. (conversio) — Jan. 25, *D. J.*
Paulus (Petrus et) app. (passio.) — Juni 29, *D. J.*
Paulus ap. (memoria) (commemoratio, *J. d.*) — Juni 30, *D. J.*
Paulus primus heremita — Jan. 10, *D.*
Paulus ep. et conf. (nat.) — März 22, *D. J.*
Paulus ep. (depositio) — Febr, 8, *D. J.*
Paulus ep. (nat.) — Juni 7, *D. J.*
Paulus (Johannes et) mart. (nat.) — Juni 26, *D. J.*
Peregrinus mart. (passio) — Mai 16, *D. J.*
Perpetua (Felicitas et) — März 7, *D. J.*
Petronilla virgo (nat.) — Mai 31, *D. J.*
Petrus ap. (cathedra) — Febr. 22, *D. J.*
Petrus (et Paulus) ap. (passio) — Juni 29, *D. J.*
Petrus ap. (ad vincula) — Aug. 1, *D. J.*
Petrus mart. (Marcellinus et) (nat.) — Juni 2, *D. J.*
Petrus ep. (Katherina virgo) (nat.) — November 25, *D.*
Petrus diaconus (nat.) — April 17, *D.*
Philemon mart. (et Cyprianus ep. et Pontius diaconus (nat.) — März 8, *D. J.*
Phileus ep. (et Philoronius tribunus militum) (passio) Febr. 4, *D. J.*
Philippus (et Jacobus) app. (passio) — Mai 1, *D. J.*
Philippus ep. (nat.) — Sept. 13, *D.*
Philippus (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Philoronius tribunus militum (Phileus ep. et) (passio) — Febr. 4, *D. J.*
Piato (Remigius ep. Germanus ep. P. Bavo) mart. (nat.) — Oct. 1, *D.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pigmenius pr. (nat.) — März 24, *D. J.*
Piperion (Quirillus et alii) (nat.) — März 11, *D. J.*
Pirmerius ep. et mart. — Oct. 22, *P.*
Policarpus ep. (mart. *d.*) (nat.) — Januar 26, *D. J.*
Polocronius [Polychronius] ep. (passio) — Februar 17, *D. J.*
Pontianus papa et mart. — Nov. 20, *D.*
Pontius diac. (Philemon mart. et Cyprianus ep. et) (nat.) — März 8, *D.*
Potentiana virgo (nat.) — Mai 19, *D. J.* — März 18, *J.* — Aug. 25, *J.*
Praxedes virgo et mart. (nat.) — Juli 21, *D. J.*
Primus ep. et mart. (nat.) — Juni 4, *D.*
Primus (et Felicianus) mart. (nat.) — Juni 9, *D. J.*
Prisca virgo (nat.) — Januar 18, *D.*
Priscus mart. (cum sociis) (nat.) — Mai 26, *D. J.*
Priscus (Malchus et Alexander) — März 28, *D. J.*
Priscus (Sixtus, Sinicius et) (nat.) — September 1, *D.*
Privatus mart. (passio) — Aug. 21, *D. J.*
Processus (et Martinianus) (nat.) — Juli 2, *D.*
Procopius (nat.) — Juli 8, *D.*
Projectus mart. — Januar 25, *D.*
Protasius mart. (Gervasius et) — Juni 19, *D. J.*
Protus (et Jacinthus mart.) (nat.) — September 11, *D. J.*
Pusinna virgo (Georgius mart. et) — April 23, *D.*

Q.

Quadraginta milites — März, *D. J.*
Quartus mart. (discipulus app.) (nat.) — November 3, *D.*
Quatuor coronati — Nov. 8, *D. J.*
Quintinus mart. (nat.) — Oct. 31, *D. J.*
Quiriacus mart. - März 5, *D*, April 16, *J.*
Quirillus (Piperion, Q. et alii mart.) — März 11, *D.*
Quirinus mart. (Regulus ep. et) (nat.) — März 30, *D. J.*
Quirion (XL milites inter eos Q. et Candidus) — März 9, *D.*

R.

Regina virgo — Juni 20, *D.*
Regina virgo — September 7, *D. J.*
Regina (translatio) — Juni 1, *P.*
Regulus ep. (et Quirinus mart.) (nat.) - März 30, *D.*
Reliquiarum festum — Sonntag nach Johannes' Enthauptung, d^1. — September 2, *P.*
Remigius (conf. *d.*) ep. (Germanus ep. Piato, Bavo mart.) (nat.) — October 1, *D. J.*
Rogatianus (Donatianus, Germanus) mart. (nat.) — Mai 24, *D. J.*
Romanus mart. (nat.) — Aug. 9, *D. J.*
Romanus ep. (depositio) — Oct. 6, *D. J.*
Romanus abbas (nat.) — Febr. 28, *D.*
Rufus mart. (Valerius et) (nat.) — Juni 14, *D. J.*
Rufus mart. (Felix et) (nat.) — August 27, *D. J.*
Rufus (et Zosimus) mart. — December 18, *D. J.*
Rusticus (Dionysius, R. et Eleutherius) mart. (nat.) — October 9, *D.*

S.

Sabina virgo et mart. — Aug. 28, d^1.
Sancti omnes (memoria) — November 1, *D. J.*
Saturinus (Saturus et) mart. (passio) — März 7, *D.*
Saturninus mart. (nat.) — Febr. 7, *D.*
Saturninus (nat.) — Nov. 29, *D.*
Saturus (et Saturinus) mart. (passio) — März 7, *D.*
Saturus — October 12, *J.*
Scholastica virgo (nat.) — Febr. 10, *D. J.*
Sebastianus (Fabianus et) mart. (nat.) — Januar 20, *D. J.*
Sennes (Abdon et) mart. (nat.) — Juli 30, *D. J.*
Septem dormientes — Juni 27, *D. J.*
Septem fratres (Felix, Philippus, Vitalis, Martialis, Alexander, Silanus et Januarius (nat.) — Juli 10, *D. J.*
Septem virgines (nat.) — April 9, *D.*
Seraphia virgo (nat.) — Sept. 3, *D. J.*
Serapion mart. — Nov. 14, *D. J.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Serapion (Marcellus mart. et) (nat.) — October 30, *D. J.*
Sergius (Marcus papa, Marcellus et Apulejus, S. et **Bachus**) (nat.) — October 7, *D.*
Servatius ep. (Marcellinus ep. et S. e. Gengulfus mart.) (depositio) — Mai 13, *D. J.*
Severinus ep. et conf. — October 23, *D. J.*
Severus ep. et conf. (nat.) — October 22, *D. J.*
Severus (Mansuetus et) (nat.) — December 30, *D.*
Silanus (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Silvester papa (nat.) — Dec. 31. *D. J.*
Silvinus — Februar 15, *J.*
Simeon, nutritor Domini (nat.) — März 19, *D.*
Simon (et Judas) ap. (nat.) — October 28, *D. J.*
Simplex (Cyriacus et) mart. (nat.) — Februar 12, *D. J.*
Simplicius ep. et conf. — Nov. 19, *D.*
Simplicius (Felix ep. S. Faustinus et Beatrix) — Juli 29, *D.*
Simplicius (Timotheus et) — Mai 15, *J.*
Sinicius (Sixtus, S. et Priscus) (nat.) — September 1, *D. J.*
Sisinnius (et Alexander) mart. (nat.) — Mai 29, *D. J.*
Sixtus ep. (nat.) — April 6, *D. J.*
Sixtus (papa et socii *d.*) **ep.** (Felicissimus et Agapitus) mart. (nat.) — August 6, *D. J.*
Sixtus (Sinicius et Priscus) (nat.) — September 1, *D. J.*
Smaracdus (Cyriacus, Largus et S. Crescentianus et Arthemia virgo) (nat.) — März 16, *D.*
Sosthenes mart. Sept. 10, *J.*
Soter (Dorothea et) — Febr. 6, *d*[1].
Sother (Zoticus et Hereneus, Jacintus et Amantius) mart. (nat. — Februar 10, *D.*
Stephanus prothomartyr (nat.) — December 26, *D. J.*
Stephanus protomart. (inventio) — August 3, *D. J.*
Stephanus papa et mart. (nat.) — August 2, *D. J.*
Suitbertus ep. et conf, — April 30, *P.*
Swibertus episcopus et confessor — März 1, *P.*
Symeon mart. (nat.) — Febr. 18, *D.* episcop. *J.*
Symphorianus (Timotheus et) — Aug. 22, *D.*
Syrius (et Juventius) (nat.) — September 12, *D. J.*
Syrus ep. et conf. (nat.) — Mai 17, *D. J.*
Syrus ep. (nat.) — December 9, *D.*

T.

Tecla virgo (nat.) — Febr. 23, *D. J.*
Tecla virgo (nat.) — Sept. 23, *D. J.*
Theodora virgo (nat.) — April 1, *D.*
Theodora virgo (nat.) — April 29, *D. J.*
Theodorus mart. (nat.) — Nov. 9, *D. J.*
Theodosia virgo et mart. (nat.) — December 22, *D. J.*
Theodosia virgo (passio) — Apr. 3, *D. J.*
Theodosius — Juli 17, *J.*
Theodulus (Alexander et Adventius et) mart. (passio) — Mai 3, *D.*
Theophilus ep. (nat.) — Oct. 13, *D.*
Thomas ap. (passio) — Dec. 21, *D. J.*
Thomas ap. (passio) — Juli 3, *D.*
Thomas ep. et conf. (Cantuariensis archiepiscopus et mart. *d.*) — December 29, *D. J.*
Thomas de Aquino — März 7, *d.*
Thyrsus (Marsus ep. Th. et socii Francisci conf.) (nat.) — Oct. 4, *D.*
Tyburtius mart. (nat.) — Aug. 11, *D. J.*
Tiburtius (et Valerianus) mart. (nat.) — April 14, *D. J.*
Timo — Novemb. 13, *D.*
Timo diac. (nat.) — April 19, *D. J.*
Timotheus ap. (passio) — Jan. 24, *D. J.*
Timotheus (nat.) — Mai 9, *D.*
Timotheus (et Symphorianus) mart. — August 22, *D.*
Timotheus (et Apollinaris) mart. — August 23, *D.*
Timotheus et Simplicius — Mai 15, *J.*
Tirsus (et Felix) mart. (nat.) — September 24, *D.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

U.

Udalricus s. Othelricus.
Undecim milia virgines — Oct. 21, *D. J.*
Urbanus papa et mart. (nat.) — Mai 25, *D. J.*
Ursula — October 21, *P.*

V.

Valentinus mart. (Vitalis, Felicula et Zeno mart.) (nat.) — Febr. 14, *D. J.*
Valerianus (Tiburtius et) (nat.) — April 14, *D. J.*
Valerianus — November 27, *J.*
Valerius ep. (nat.) — Jan. 29, *D. J.*
Valerius (et Rufus mart.) (nat.) — Juni 14, *D. J.*
Vales pr. (depositio) — Mai 21, *D. J.*
Vedastus (et Amandus) ep. (nat.) — Februar 6, *D. J.*
Venantius ab. (nat.) — Oct. 11, *D.*
Victor mart. (nat.) — Mai 8, *D. J.*
Victor mart. (Pachumius ab. V. et Corona virgo (depositio) — Mai 14, *D.*
Victor (et Victorinus) mart. (nat.) — März 6, *D. J.*
Victor (Victorinus, V. et alii) mart. — Februar 25, *D.*
Victor (Gereon, V., Cassius et Florentius) (nat.) — Oct. 10, *D. J.*
Victoria virgo (nat.) — Dec. 23, *D. J.*
Victoria (Acischus et V.) (passio) — November 18, *D.*
Victorianus mart. (nat.) — März 23, *D. J.*
Victorinus (Victor et alii mart.) — Februar 25, *D.*
Victorinus (Victor et) mart. (nat.) — März 6, *D.*
Victorinus mart. — Sept. 5, *D. J.*
Victorius mart. (et Barbara virgo) — December 4, *D.*
Vigilia Andree — Nov. 29, *D. J.*
Vigilia Bartholomei — August 23, *D.*
Vigilia Epiphanie — Januar 5, *D.*
Vigilia Jacobi — Juli 24, *D. J.*
Vigilia Johannis — Juni 23, *D. J.*
Vigilia Laurentii — August 9, *D.*
Vigilia Assumptionis Marie — August 14, *D. J.*
Vigilia Matthei — September 20, *D. J.*
Vigilia Matthie — Februar 23, *D. J.*
Vigilia Nativitatis Domini — Dec. 24, *D. J.*
Vigilia Petri et Pauli — Juni 28, *D. J.*
Vigilia omnium Sanctorum — Oct. 31, *D.*
Vigilia Simonis et Jude — Oct. 27, *D.*
Vigilia Thome — December 20, *D. J.*
Vincentius mart. — Januar 22, *D.*
Vincentius (et Benignus) mart. — Juni 6, *D. J.*
Vincentius a Paula — Juli 19, *P.*
Virgines septem — April 9, *D.*
Virgines undecim milia (nat.) — October 21, *D. J.*
Vitalis mart. (nat.) — April 28, *D. J.*
Vitalis (Valentinus mart. V. Felicula et Zeno mart. (nat.) — Februar 14, *D. J.*
Vitalis (unus VII fratrum) (nat.) — Juli 10, *D.*
Vitus (et Modestus) mart. (nat.) — Juni 15, *D. J.*

W.

Walburgis virgo — Mai 1, *D.*
Walericus heremita (nat.) — December 12, *D. J.*
Wentzeslaus dux et mart. — September 28, *d., J.*
Wiho ep. et conf. — April 20, *P.*
Willibrordus ep. et conf. (nat.) — November 7, *D. J.*

Y.

Ypolitus mart. (et socii ejus) (nat.) — August 13, *D. J.*

Z.

Zeno mart. (Julius ep. et conf.) (nat.) — April 12, *D. J.*
Zeno mart. (Valentinus, Vitalis, Felicula et) (nat.) — Februar 14, *D.*
Zoa uxor Nicostrati (nat.) — Juli 5, *D.*
Zosimus (Rufus et) mart. — Dec. 18, *D.*
Zoticus (Sother, Z. et Hereneus, Jacintus et Amantius) mart. (nat.) — Februar 10, *D.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um ein möglichst vollständiges Verzeichniß der unbeweglichen Feste zu geben, sind auch die Vigilien und Oktaven sowie das Fest der Domkirchweihe und das Reliquienfest aufgenommen, die übrigen, auch städtischen Kirchweihen, [1]) obwohl sie nicht selten auch zur Datirung verwendet werden, dagegen aus dem Grunde ausgelassen, weil es mir nicht möglich war, genaueres darüber zu erfahren. Auch die Jahrmarktstage werden öfter zu Datirungen benutzt; besonders der Quakenbrücker Markt; ich habe jedoch auch dessen Termin bislang nicht genügend feststellen können. Als Datum und besonders als Zahlungstermin findet sich ferner seit dem 13. Jahrh. häufig der neue Markt: novum forum, nyemarkt erwähnt; derselbe fiel auf Kreuzerhöhung [2]) (September 14).

[1]) Ver kermisse alse ton Barvoten, ton Augustineren, ton Nortorppen unde ton Goddesridderen. Vergl. Philippi, Osnabr. Gildeurkunden S. 41 zu 1471.

[2] Vergl. ebenda: wan des hilgen cruces dach is exaltacionis geheten nyemarkt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III.

Die Angelbecker Mark.

Von Dr. Herm. Hartmann.

Die Markgenossenschaft ist eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Markgrundes nach Gewohnheitsrecht. Der Markgrund bestand in größeren Marken aus Wald, Weide und Heide, auch Sumpf und Moor und größeren Gewässern, in kleineren oft nur aus dem einen oder anderen der obigen Theile, bei allen aber war ein ausreichender Weidegrund von vorwiegender Wichtigkeit. Die Markgenossenschaften hängen mit der ersten Kultivirung des Landes zusammen, sie reichen mit dieser bis in die ersten Siedelungen, größtentheils bereits in die vorchristliche Zeit hinauf.[1]) Man wird dies begreifen, wenn man bedenkt, daß den Ansiedlern, welche aus dem Nomadenleben allmählig zur Seßhaftigkeit fortgeschritten waren und denen die Viehzucht noch mehr galt als der Ackerbau, ausreichender Weidegrund von größter Wichtigkeit war. Die ersten Siedelungen umspannen daher von allen Seiten die Mark, als hätte die bequeme, allen gleichmäßige Marknutzung den Gedanken an Ackerbau noch in den Hintergrund

---

[1]) Maurer, v., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, S. 1.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gedrängt.[1]) An wirthschaftlichem Werth hielt das Gehölz der Weide kaum das Gleichgewicht.[2]) Es war die Nutzung des Holzes, welches im Urwalde in Uebermaß vorhanden war, weniger von Wichtigkeit, als die Schweinemast. In dritter Linie kam die Nutzung der Heide und des Moores durch den Plaggen-, Sudden-[3]) und Torfstich. Die Ausübung der Jagd und des Fischfangs stand allen Markgenossen zu.

Den Grundstock des bäuerlichen Besitzes gab die Mark, und die Markgenossenschaft war noch lange die Hauptpertinenz des Bauernhofes. Die Markgerechtigkeit, welche mit einem Bauernhofe verbunden war, nannte man Ware, und nach dieser Markgerechtigkeit war derselbe entweder vollwarig oder er hatte nur Theile einer Ware, d. h. den Markgenossen wurden in den ungetheilten Marken ihr Holz, ihre Trift zur Mastzeit und zur Weide und die übrigen Nutzungen angewiesen, je nachdem sie in der Mark gewaret waren.[4]) Auch bei der späteren Theilung der Marken empfingen sie ihren Antheil je nach der Größe ihrer Waren. Wie die Markberechtigung als der Haupttheil des ländlichen Besitzes angesehen wurde, so war die Mark das Hauptgut der Gemeinde.[5]) War der Besitz ergreifende Stamm — in unserer Gegend die Sachsen, welche bei ihrer Einwanderung die alten Stämme, die Chauken, Agrivarier und Cherusker, in sich aufnahmen

---

[1]) Nordhoff, J. B., Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens, S. 8.

[2]) Nordhoff, S. a. a. O. S. 16.

[3]) Brennbarer Rasen.

[4]) Klöntrup, Aeg., Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, III, S. 275.

[5]) Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück, II, S. 754.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— so stark, daß er einen größeren, insgemein innerhalb natürlicher Grenzen liegenden Landstrich ausfüllen konnte, so blieb die Mark den verschiedenen Siedelungen, in welche der Stamm sich getheilt hatte, gemeinsam, hatte sich jedoch nur eine kleinere Sippe niedergelassen, so genügte zur gemeinsamen Nutzung eine für sie allein ausreichende Mark. Aber auch die Einzelhöfe, von welchen Tacitus berichtet und wie sie in Westfalen vorwiegend vorkommen, standen, wenn auch in keiner Feld-, so doch in einer Waldmark- und Weidegemeinschaft.[1])

Die Grenzen der Marken sind größtentheils natürliche und treffen fast nie mit den Landes-, Amts-, Kirchspiels- und Bauerschafts-Grenzen zusammen, ein Beweis, daß die politischen und kirchlichen Eintheilungen späteren Ursprungs sind. Gewöhnlich bildet ein Fluß oder Bach die Grenze.[2]) Auch von Maurer sagt a. a. O. S. 1: „Die späteren Marken sind als die Trümmer der früher weit größeren Marken zu betrachten, die sich ganz unabhängig von der Grafschaftsverfassung gebildet und auch nach dem Untergange der Gauverfassung noch erhalten haben, öfters sogar in das Gebiet verschiedener Territorien gefallen sind.“ Am längsten hielten sich jene großen Marken in den unfruchtbaren, schwach bewohnten Gegenden. Auf besserem Boden, bei starker Bevölkerung und dem Aufkommen verschiedener Herrschaften theilte man auch die Marken mehr und mehr. Von jeher haben diese außerdem herhalten müssen, wenn durch Rodungen des Waldes neuen Ansiedlungen Raum

[1]) Meyer, Christ., die ältesten Ansiedlungen als Grundlage des deutschen Bauernstandes. Volkswirthschaftliche Vierteljahrsschrift. Jahrg. XXVII, IV.

[2]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. II, S. 311.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschafft werden sollte oder in den der Mark abgenommenen Bisängen solche Platz fanden. Sowohl die Urgemeinden haben auf Kosten der Mark Töchtergemeinden gegründet, als auch Adel und Fürsten unverzagt in die Mark gegriffen, um für ihre Hörigen neue Höfe und für ihr Seelenheil Klosterstiftungen zu gewinnen. Auch genossenschaftliche Abgaben, gemachte Schulden der Kriegesjahre mußte die Mark bezahlen. [1]) Dazu kam, daß viele Marken sich in einzelne Weisungen auflösten, andere durch Heimschnate [2]) der allgemeinen Nutzung mehr oder weniger entzogen wurden.

Während im übrigen Deutschland die alten großen gemeinen Marken schon vor dem 15. und 16. Jahrhundert verschwanden oder wenigstens zu Stadt- oder Dorfmarken herabsanken, haben sich diese in Westfalen und Niedersachsen länger in ziemlich großer Anzahl erhalten. [3]) Im Fürstenthum Osnabrück begann man erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts unter dem Bischofe Ernst August II., welcher in einer Verordnung vom 14. Juli 1721 [4]) die Theilung der Marken empfahl, mit derselben, aber nur in Beziehung auf das Holzgewächs, während man den Markgrund der allgemeinen Nutzung ferner überließ. Eine Prämie für die beiden ersten Marken, in welchen eine vollständige Theilung zu Stande gebracht werden würde, stellt ein Publikandum der fürstlichen Regierung vom 25. Mai 1778 [5]) in

---

[1]) Nordhoff, a. a. O. S. 21.

[2]) Heimschnat nennt man eine Weisung, wenn die Genossen derselben auch zur Holznutzung berechtigt, die übrigen Markgenossen aber davon ausgeschlossen sind. Die übrige Mark bleibt ungetheilt und die Nutzung auch jenen offen.

[3]) Maurer, v., a. a. O. S. 6.

[4]) Codex constitutionum Osnabrugensium. Th. II, Bd. I, S. 226.

[5]) Codex constitutionum Osnabrugensium. Th. II, Bd. I, S. 524.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aussicht. Aber erst im Anfange dieses Jahrhunderts wurden die gänzlichen Theilungen der Marken vollendet.

Unter den größeren Marken des Hochstifts Osnabrück zeigen diese Vorgänge am deutlichsten die Desberger Mark, die ursprünglich den ganzen Dersagau umfaßte, die große Mark der Kirchspiele Riemsloh, Neuenkirchen, Gesmold und einen Theil von Melle, welche den größten Theil des Grönengaus (Grainga) ausfüllte, und die Angelbecker Mark, deren Beschreibung diese Arbeit gewidmet ist.

Bei der Desberger Mark, unstreitig der größten der Osnabrücker Marken, fallen Name und Grenzen mit denen des Gaues und Archidiaconates Dersaburg zusammen, ein Umstand, welcher, soweit wir das Alter jener kennen, bei keiner wieder vorkommt und, wie wir sehen werden, seine besonderen Gründe hat. Die Dammer Berge nämlich bilden ein Conglomerat von aus Sand, Lehm und Geschiebe bestehenden Hügeln, welche rings von bruchigen und moorigen Niederungen umgeben sind. Nehmen wir an, daß dieses inselartig gelegene Hochplateau von einem einzigen Stamm besetzt wurde, so kamen für dessen Heerden die jenes umsäumenden Niederungen als Weideland allein in Betracht. Es bildeten diese mit den in ihnen verlaufenden Flüssen, der Hunte mit dem Dümmer an der Ostseite, der Hase an der Westseite und der Aue oder dem Vechtaer Bach an der Nordseite die natürlichen Grenzen des Gaues sowohl wie auch der Mark. Aber auch diese Mark, die als Merkwürdigkeit eine Schutzburg in ihrer Mitte in der noch vorhandenen Derseburg im Kirchspiele Holtorf besaß, löste sich schon früh in einzelne Weisungen auf. Diese werden in den Acten sämmtlich Marken genannt, ein Beweis, daß einzelne Theile der großen Mark

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in besondere Marken verwandelt sind.[1]) Auch Nieberding[2]) sagt von der Desberger Mark: „Diese große Mark war zwar in Rücksicht der Oberaufsicht[3]) gemeinschaftlich geblieben, nur daß die Bauerschaften Osterfeine, Bergfeine und Haverbeck, zusammen die Bauerschaft Osterfeine ausmachend, und Holte nicht auf dem jährlichen Hölting, sondern an einem besonderen Gerichtstage erschienen, welcher der Expositen-Tag genannt wurde. Aber hinsichtlich der Nutzung hatten sich durch den langjährigen Gebrauch Abtheilungen für die einzelnen Ortschaften oder auch für mehrere zusammen in deren Nähe gebildet, welche man Weisungen nennt."

Die große Mark im Grönengau war zu Erdwin Erdmanns Zeit noch vereinigt.[4]) Damals schon wollten Ravensbergische Freie eine Theilung herbeiführen, was jedoch nicht gelang. Aber im 16. Jahrhundert war doch schon eine gewisse Theilung eingetreten. Später trennte sie sich in drei Marken, aus welchen wiederum kleinere Marken unter Privatholzgrafen abgelöst wurden.[5])

Die Angelbecker Mark umfaßte die Kirchspiele Barkhausen und Lintorf, welche, am rechten Hunteufer gelegen, früher zum Bisthum Minden gehört hatten. Die Hunte war die ursprüngliche Grenze zwischen den Bisthümern Minden und Osnabrück, wie auch die westliche des Gaues Lidbeki, und wahrscheinlich schieden sich hier ebenfalls die Wälder, welche

[1]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 799. Hier sind jene Marken, die Dreler, die Hastruper, die Grönloher, Lohauser und Biester, genannt.

[2]) Nieberding, C. H., Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster Bd. I, S. 40.

[3]) Der Bischof zu Osnabrück als Oberholzgraf ließ das Holzgericht durch die Beamten in Vörden verwalten.

[4]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 782.

[5]) Ebend. S. 783.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Bischöfen von Minden und Osnabrück geschenkt worden waren. In der Schenkungsurkunde des Kaisers Otto I. vom Jahre 965,[1]) worin er dem Bischofe Drogo von Osnabrück einen Wald oder Forst verleiht, werden als Grenzörter Enger (Angare) und der Dümmer (Diummeri) genannt.[2]) Zieht man nun eine gerade Linie von Enger nach dem Dümmer, so trifft diese mit dem Verlaufe der Hunte zusammen. Am rechten Hunteufer beginnt nach Osten sich hinziehend der Wald Suntal, welchen der Kaiser Otto III. dem Bischof Milo von Minden (969—996) 991 verlieh „dergestalt, daß sich niemand unterstehen sollte, in solchem ohne Bewilligung des Bischofs zu jagen oder Wild zu fangen."[3]) Somit haben wir in der Hunte auch noch eine alte Jagdgrenze zwischen den Bisthümern Minden und Osnabrück. Die Angelbecker Mark hat wie das Gogericht in der Angelbeck ihren Namen von dem kleinen Flusse Hunte, welcher, im Kirchspiel Buer entspringend, bis zu seiner Einmündung in den Dümmer früher und zwar mit Recht den Namen Angelbeke führte, erhalten. Die Angelbeke ist ein wirklicher Wiesenbach (angar, Grasland), welcher, nachdem er das Gebirge bei Barkhausen verlassen, in vielen Krümmungen durch ein Grasland bis zum Dümmer fließt. Auch andere benachbarte Flüsse wechseln zum öftern ihre Namen. So heißt die kleine Aue, die in der Gemeinde Ströhen in die große Aue mündet, anfangs der Holzhauser Bach, dann die Aue oder Lohne und zuletzt der große Dieckfluß. Ein durch eine alte Linde geschmückter, in der Nähe des Amthauses Wittlage hart an der Hunte ge-

[1]) Die Echtheit der Schenkungsurkunde Karls d. Gr. aus dem Jahre 804 wird bezweifelt.

[2]) Mitth. d. hist. V., Jahrg. II, S. 90.

[3]) C(ulemann), Mindische Geschichte, Abth. I, S. 22. — Wilmans-Philippi, K. U. der Provinz Westf. II, Nr. 109.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legener Platz, auf welchem vor seiner Verlegung nach Ostercappeln das Landgöding abgehalten wurde,[1]) heißt noch jetzt: Up de Angelbeeke. Aber auch urkundlich kommt der Name Angelbecke für Hunte vor. Im Jahre 1279 wird eine Freigrafschaft inter Angelbecke et Wiseram durch Rudolf von Habsburg dem Ritter Dietrich von Horst verliehen.[2]) Stüve weist in seiner Schrift über die Gogerichte in Westfalen S. 148 nach, daß unter dem Namen Angelbecke nur die Hunte verstanden sein könne. Das Gogericht in der Angelbecke wird urkundlich schon 1231 und 1243 erwähnt.[3]) Es war bereits vor 1280 als sächsisches Lehen an die Baren gekommen. Diese hatten das Gericht getheilt und drei Kirchspiele auf dem Stemwede, nämlich Dielingen, Wehdem und Burlage ohne des Lehnsherrn Willen unter andere Herren gebracht, so daß jene 1387—1497 unter besonderen Grafen „up dem Stemwede" aufgeführt werden. Die Baren verarmten und verkauften den Rest des Gogerichts an Bischof Conrad von Ritberg zu Osnabrück, der 1507 bereits im Besitze ist. Das Bisthum Osnabrück blieb nun unbestritten im Besitze des Gogerichtes, soweit solches in den Aemtern Wittlage und Hunteburg gelegen war. Auch Dielingen, Drohne, Haldem, Arnekamp, Ihlwede, Wehdem vom Stifte Minden und das ravensbergische Kirchspiel Oldendorf mit den Bauerschaften Schröttinghausen, Getmold, Engershausen, Harlinghausen, Oldendorf, Offelten bis auf die Offelter Landwehr, sodann beide Seiten des Thurmes auf dem Limberge und die Bauerschaft Börninghausen bis an den Bach und Einighausen ganz folgten demselben, wie auf den Landgödingen

[1]) Sprüche des Landgödings in der Angelbecke von 1681—1697. Archiv des histor. Vereins.

[2]) Stüve, C., Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen. S. 148.

[3]) Stüve, C., a. a. O. S. 147.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von 1581 und 1583 anerkannt wurde.[1]) Erst durch den Vertrag von 1664, in welchem der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Graf von Ravensberg sich mit dem Bischof Ernst August I. von Osnabrück „wegen der annoch unerledigten Grenz- und anderen Gebrechen" verglichen hatte,[2]) ist dieser Landgödingsverband mit den Stift-Mindenschen und Ravensbergischen Pflichtigen gelöst worden, und nachdem jene Ortschaften aus demselben geschieden waren, blieben die Kirchspiele Barkhausen und Lintorf als nunmehr zum Amte Wittlage gehörig in ihm zurück.

Nicht so groß, wie das Gogericht, war die Angelbecker Mark. Nach Süden und Westen grenzte sie an die Buersche und Essener Mark, nach Norden war die Grenze streitig und ist erst bei der letzten Theilung im Jahre 1829 zwischen der Angelbecker und Levernschen Mark endgültig festgestellt worden.[3]) Nach Osten hin muß die Mark sich über die jetzige Lintorfer Kirchspielsgrenze noch weithin ausgedehnt und das Kirchspiel Oldendorf mit umfaßt haben. Auch von Maurer[4]) bestätigt die allgemeine Annahme, daß die Marken ursprünglich bei weitem größer gewesen und die jetzigen nur noch Trümmer der früheren sind. Es sind dem Verfasser ältere Nachrichten über die Angelbecker und Oldendorfer Marken nicht zugänglich gewesen, und so muß er mit Hülfe des Vergleichs mit anderen Marken und des Hineinziehens der kirchlichen und politischen Verhältnisse versuchen, die ursprüngliche Größe derselben zu reconstruiren. Es ist schon früher und beispielsweise auch durch den Hinweis auf die Desberger Mark darauf

---

[1]) Acta Osnaburgensia I, S. 156 u. ff.

[2]) C(ulemann), Ravensbergische Denkwürdigkeiten, S. 106.

[3]) Uebersicht der Theilungsverhandlungen in der Angelbecker Mark (Amtl. Manuscr.) S. 24.

[4]) Maurer, v., a. a. O. S. 6 u. ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufmerksam gemacht worden, daß die meisten Marken innerhalb natürlicher Grenzen zu liegen pflegten. Bei der Angelbecker Mark bildete die Hunte die westliche Grenze, und wenn wir uns nach einem Abschluß nach Osten umsehen, so bietet sich als solcher der fast parallel mit jenem Flusse verlaufende Holzhauser Bach dar. Diesen hatte auch, und zwar als westliche Grenze, die große, sogenannte freie Lübbecker Mark, welche die Kirchspiele Gehlenbeck, Schnathorst, Quernheim, Blasheim, Alswede und Levern umfaßte und deren Erbholzgraf und Markherr Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke mit ganz besonderen Rechten war.[1]) Die beiden Flüsse, Hunte und Holzhauser Bach, schließen das Vorgebirge, welches sich unter dem Namen Limberg dem Hauptgebirgszuge nach Norden hin vorlegt, von der westlichen und östlichen Seite her ein. Letzterer bildet nun wieder nach Süden eine natürliche Grenze, während nach Norden einige hügelige Erhebungen, die von Destel, Stift Levern und Levernsundern, sich aus der Niederung erheben. Am Nordabhange des Vorgebirges liegt das alte Dorf Oldendorf, welches jedenfalls, was auch schon der Name andeutet, als die älteste Niederlassung dieser Gegend angesehen werden muß. Nehmen wir nach von Maurer an,[2]) daß eine große Sippe sich in dem Urdorf Oldendorf ansiedelte, so wird sie mit den von ihr bevölkerten Töchter- oder Colonialdörfern den von dem Gebirge, den beiden Flüssen und den dem Gebirge gegenüberliegenden Hügeln eingeschlossenen Landstrich, soweit solcher nicht als Sondereigen oder gemeinsame Feldflur in Gebrauch genommen wurde, als gemeinschaftliche Mark

---

[1]) Schlichthaber, Mindische Kirchengeschichte IV, S. 143 u. ff.

[2]) Andere älteste Niederlassungen auf und an dem Gebirgszuge sind Ostercappeln, Lübbecke und Bergkirchen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Nutzung gezogen haben. Da der am Nordrande des Gebirges sich hinziehende Diluvialstreifen als vorzügliches Ackerland benutzt wurde, so mußte außer der Stoppelweide in der gemeinsamen Feldflur und der Grasweide in den beschränkten Maschen die Garweide in den am nördlichen Saume der Mark ausgebreiteten Bruchwiesen dem sämmtlichen zahlreichen Vieh der Markgenossen die nöthige Nahrung bieten.

Nach der Christianisirung dieser Gegend hat auch ein kirchliches Band die am Abhange des Vorgebirges gelegenen Ortschaften umschlungen. Sie bildeten mit einander die Parochie Oldendorf, deren schon unter dem Mindenschen Bischofe Milo (969—996) als Aldenthorpe Erwähnung geschieht.[1]) Die Kirche zu Oldendorf ist dem heil. Dionysios, dem Schutzpatron des Frankenreichs, geweiht, ein Beweis, daß sie unter fränkischem Einflusse gegründet worden ist. In der großen Parochie befanden sich nach Nordwesten, Westen und Südwesten drei Kapellengemeinden, Wimmer, Rabber und Barkhausen, die letzten beiden unmittelbar an dem rechten Hunteufer gelegen. Von diesen war die zu Wimmer eine Michaels-, die zu Barkhausen eine Martinskapelle, welche Namen für das hohe Alter derselben sprechen.[2]) Die zu Rabber ist der Jungfrau Maria geweiht. In diesen Kapellen konnte nur von Oldendorf aus der zeitweilige Gottesdienst versehen werden, da die Kirche zu Essen einer anderen Diöcese angehörte und die Verbindung mit Levern durch zwischenliegende Sümpfe erschwert war. Die obigen drei Kapellengemeinden wurden zu einer selbständigen Parochie erhoben, indem ein Mindenscher Bischof in Lintorf eine Kirche erbaute und jene dieser incorporirte. Im Jahre 1227 ver-

[1]) Holscher, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden, S. 355.
[2]) Mitth. d. hist. Vereins VII, S. 249.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tauschte der Bischof Konrad von Minden seine Rechte über die Kirche zu Lintorf gegen das Recht des Archidiaconus zu Lübbecke über Levern.[1]) Durch die neue Gründung wurde natürlich die kirchliche Verbindung mit Oldendorf gelöst. Von der Parochie Lintorf trennte sich später zwischen 1350 und 1460, aus der Martinskapelle zu einer Kirche erweitert, Barkhausen ab, indem derselben die Kapellengemeinde Rabber und die auf dem linken Hunteufer gelegene Bauerschaft Linne, die früher zum Kirchspiel Essen gehört hatte, zugewiesen wurden.[2]) Die zum Archidiaconat Lübbecke gehörigen, unter dem Limberge gelegenen Kirchen und Ortschaften kommen urkundlich in folgender Reihenfolge vor: Oldendorf zwischen 969—996, Hördinghausen (Ordinghusen) 969—996, Barkhausen (Barchusen) 1223, Lintorf 1227, Wimmer 1330, Dahlinghausen 1330, Rabber 1357, Harlinghausen und Engershausen 1350—1365.

Wie kommt es nun, daß auf der einen Seite in den Act. Synod. Osnabr. eccl. p. 61, p. 214 und im Appendix p. 22 Barkhausen und Lintorf bald als zum Osnabrücker Amt Wittlage, bald als zum Decanat Wittlage oder Vörden gehörig bezeichnet werden, daß auch im Visitationsprotokolle des Generalvicars des Bischofs Eitel Friedrich von Hohenzollern (1623—1625), Albertus Lucenius[3]) es in Beziehung auf Barkhausen und Lintorf heißt: Archidiaconus nullus certus und dann weiter, daß die Beamten zu Wittlage das Archidiaconat über dieselben auszuüben schienen, ferner, daß J. E. Stüve in seiner Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 121 sagt, das Archidiaconat über

---

[1]) Schlichthaber, a. a. O. S. 302 u. ff., wo die Urkunde mitgetheilt ist.

[2]) Holscher, a. a. O. S. 353. Bettinghaus, W., Zur Heimatskunde, S. 353.

[3]) Manuscr. im Besitz d. Verf.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese beiden Kirchen könne der zeitige Landesherr geben, wem er wolle, auf der andern Seite aber Lintorf im Osnabrücker Lehnregister bei Lodtmann als Mindensis dioecesis bestimmt genannt und Barkhausen im Mindener Bisthums-Catalog zum Archidiaconat Lübbecke gerechnet wird? Der Bischof Conrad von Ritberg zu Osnabrück hatte, nachdem er durch den Kauf des Angelbecker Gogerichts die Landeshoheit über die beiden Kirchspiele Barkhausen und Lintorf erworben hatte, auch das Patronat über die beiden Kirchen sich angeeignet. Daher der Wirrwarr. Uebrigens behielten das Kloster St. Simeonis in Minden und der Archidiaconus zu Lübbecke fortwährend die Einführung der Pfarrer, ersteres in Barkhausen, letzterer in Lintorf, welches Recht die Regierung zu Minden, als Erbin der früheren Patrone, erst im Anfange dieses Jahrhunderts aufgegeben hat.

Wer war früher Holzgraf oder Markrichter in der Angelbecker Mark? Es fehlen uns darüber alle Aufschlüsse. Da Oldendorf jedenfalls der Kern und Hauptort der alten Mark war und später zum ravensbergischen Amte Limberge gehörte, so ist zu vermuthen, daß, nachdem die freie Wahl der Markrichter aufgehört hatte, die Grafen von Ravensberg und in ihrem Namen die Beamten des Limbergs das Markrichteramt in derselben ausgeübt haben. Gewiß ist es, daß in der selbständig gewordenen Oldendorfer Mark dem so war.

Aus einem in dem Regierungs-Archive zu Minden befindlichen Actenstücke, welches von der Theilung der Oldendorfer Mark handelt und Schriftstücke aus dem 17. und 18. Jahrhunderte enthält, geht hervor, daß Se. Majestät der König von Preußen, jedenfalls als Graf von Ravensberg Oberholzgraf[1]) und auch Erbexe der Oldendorfer

[1]) Oberholzgraf ist ein Prädikat für die Landesherren, insofern die übrigen Holzgrafen unter ihnen stehen; in den meisten Fällen decken sich Oberholzgraf und Holzgraf. Klöntrup, a. a. O. III, S. 13.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mark war. (Siehe Anhang, IV.) Auch wird in dem Theilungsrecesse der Oldendorfer Mark aus dem Jahre 1789 der Minister Freiherr v. d. Horst als Erbpächter der Sr. königl. Majestät als Grafen von Ravensberg bei der im Anfange „dieses Saeculi" stattgefundenen Theilung des Holzgewächses zugefallenen Theile aufgeführt, und ihm als solchem bei der Theilung des Bruches eine Abfindung von 7½ Meierständen zuerkannt. Aus diesem Umstande kann man ebenfalls den Schluß ziehen, daß obiger Antheil dem Verpächter, dem Landesherrn, als Erbexen der Oldendorfer Mark, zugefallen war.

Als die Kirchspiele Barkhausen und Lintorf in kirchlicher, politischer und auch in markgenossenschaftlicher Beziehung von dem Kirchspiele Oldendorf getrennt waren, hörte auch die frühere markrichterliche Verwaltung auf. Auf welche Weise sogenannte Weisungen, die zu selbständigen Marken geworden waren, ihre eigenen Markrichter bekamen, davon theilt Stüve in seinen Anmerkungen und Excursen über Markenwesen verschiedene Beispiele mit.[1] In der Oldendorfer Mark wird der Landesherr das Holzgrafenamt behalten, und in der Angelbecker Mark der Bischof von Osnabrück vermöge seiner Stellung als neuer Landesherr dasselbe übernommen haben.[2] Nach dem Grenzrecesse von 1557 benutzten jedoch die Angelbecker mit den Oldendorfern unterm Limberge die Weide noch gemeinschaftlich.[3] In dieser Richtung ist bemerkenswerth, was v. Maurer a. a. O. S. 19 sagt: „Bei vielen Marken ist auch nach ihrer Zersplitterung noch einiger Zusammenhang geblieben. Viele abgetheilte Marken blieben

[1] Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, S. 783, S. 799 u. ff.

[2] Stüve, C., a. a. O. S. 810.

[3] Stüve, C., a. a. O. S. 784.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nämlich nach wie vor in einer Gemeinschaft der Weide, so u. a. auch in Westfalen." So waren auch die Angelbecker und Oldendorfer, wenn auch getrennte Markgenossen, so doch Weidegenossen geblieben.

Die Angelbecker Mark

in dem Zeitraume von 1721 bis 1829.

Die Angelbecker Mark, wie sie in ihrem letzten Umfange sich darstellt, beschränkte sich auf die beiden Kirchspiele Barkhausen und Lintorf. Die Grenze war nach Süden und Westen dieselbe geblieben, wie sie oben angegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß nach Westen hin sie sich über die Hunte hinausgeschoben hatte. Wie wir oben gesehen haben, gehörte die Bauerschaft Linne, die am linken Hunteufer liegt, vor der Fundirung der Parochie Barkhausen dem Kirchspiele Essen an, wurde aber wahrscheinlich der größeren Nähe wegen jener überwiesen. Mehrere Anzeichen lassen uns vermuthen, daß die Ortschaft Linne früher zur Essener Mark gehört hat und eine Weisung aus derselben ist. So behaupteten die Linner in den Theilungsverhandlungen der Angelbecker Mark im Jahre 1721, [1]) daß die adeligen Häuser derselben als Freihauer den freien Hieb in ihrer Bauerschaft auszuüben nicht berechtigt seien, wogegen diese ihn in den übrigen Theilen der Angelbecker Mark unbehindert in Anspruch nahmen. Auch hatte das Domcapitel zu Osnabrück, welchem die Holzgrafschaft über die Essener Mark zustand, das Recht, vier Fuder Schuldholz aus dem Linnerberg hauen zu lassen, ein Recht, welches sich nur auf diesen Theil der Angelbecker Mark beschränkte. [2]) Es ist wahrscheinlich, daß die Weisung Linne

[1]) Theilungsreceß der Angelbecker Mark de 1721. (Amtl. Manuscr.)
[2]) Ebendaselbst.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach Einverleibung der Ortschaft in die Parochie Barkhausen ebenfalls zur Angelbecker Mark gekommen ist.[1]) Nach Norden war die Grenze streitig, es war hier der Leverteich eine Streitmark, und nennen die alten Leute diesen Bezirk noch heute: „In de Strietbahn." Hier hatte in der französischen Usurpationszeit der Präfect von Keverberg eine provisorische Grenzlinie ziehen lassen, die unter dem Namen der Keverberger Linie in der Erinnerung geblieben ist und bei der endlichen Grenzregulirung im Jahre 1829 so ziemlich beibehalten wurde.[2]) Nach Osten war die Lintorfer Kirchspielsgrenze gegen das Kirchspiel Oldendorf auch die Grenze der Mark.

Die Angelbecker Mark besaß einen bedeutenden Holzbestand „zu Berge und zu Bruche", außerdem Heide, Weide und Moor. In einer zusammenhängenden Masse bedeckte jener zunächst die nördlichen, westlichen und südlichen Abhänge des Vorgebirges am rechtsseitigen, außerdem den Linnerberg am linksseitigen Hunteufer. Im Bruche lagen die Markholzungen zerstreut. Zwischen dem gemeinen Walde, hauptsächlich in der Nähe der Ortschaften, waren letzteren einzelne Holzungen, sogenannte Bauerfrieden, als Heimschnate zur alleinigen Nutzung ausgewiesen worden. Das in denselben vorhandene Holz wurde zur Herstellung von Schlagbäumen, welche die durch die Ortschaften führenden Straßen schließen konnten, oder zu anderen ortsgemeinnützigen Zwecken verwandt; auch konnte den Ortsangehörigen zum Bau ihrer Häuser einiges Holz daraus angewiesen werden.[3]) Nach Norden hin umsäumten große Heideflächen die Ackerfluren

[1]) Ebenso wurde die Bauerschaft Schwege, die ursprünglich zur Desberger Mark gehörte, später mit der Welplage-Meierhöfer Mark vereinigt. Höltingsprotokoll von 1821.

[2]) Uebersicht der Theilungsverhandlungen in der Angelbecker Mark. S. 14.

[3]) Nach mündlicher Mittheilung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Ortschaften, daran schlossen sich die Bruchwiesen und an der äußersten nördlichen Grenze lag eine kleine Moorfläche. Die in der Angelbecker Mark gelegenen Ortschaften bilden am Berge eine in der Richtung von Süden nach Norden an den aus den Schluchten des Gebirges hervorsprudelnden Bächen sich hinziehende zusammenhängende Häuserreihe, die im Thal auf Bodenerhebungen liegenden Ortschaften zeigen eine mehr runde, aber auch hier geschlossene Form. Auch sind deren Ackerfluren von kleinen Wiesenflächen durchstreut und umgeben.

Der Markwald zu Berge und zu Bruche umfaßte ein Areal von 525 Malter ein Scheffel, wovon 371 Malter 3 Scheffel auf den Berg, 143 Malter und 10 Scheffel Angelbecker Maß auf das Bruch kamen. Der Scheffel Angelbecker Maß hatte 64 □ Ruthen, und somit betrug das ganze Waldareal 403 264 □ Ruthen oder 3360½ Morgen. [1])

Das sogenannte Bruch mit Heide und Weide hatte eine rohe Flächengröße von 1237 Malter, 8 Scheffel, 7 □ Ruthen Osnabrücker Maß, den Scheffel zu 58 □ Ruthen, also von 802 015 □ Ruthen, oder 6683½ Morgen. [2])

Die Markgenossen der Angelbecker Mark.

a. Die gemeinen Markgenossen.

Die Markgenossen der Angelbecker Mark waren in der Nutzung derselben in dem, was sie an Wald, Weide, Heide und Moor bot, soweit berechtigt, als sie gewaret waren. Diejenigen Höfe, welche in der Mark eine vollwarige Berechtigung hatten,

[1]) Theilungsreceß der A. M. de 1721.

[2]) Uebersicht der Theilungsverhandlungen in der Angelbecker Mark. S. 87.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind hier wie in den übrigen Marken Deutschlands die *ältesten Niederlassungen*, deren anfangs freie Besitzer vielfach dadurch hörig geworden waren, daß sie ihre Heerbannspflicht an Andere übergeben und dagegen Dienstpflichten übernommen, auch sonst den Schutz (Hode) der Großen für gewisse Gegenleistungen gesucht hatten, oder sie waren an Hörige ausgegeben worden. Ueber den Charakter der Markgenossen waren früher ganz falsche Ansichten verbreitet. So behauptet Piper in seinem Markenrechte von Westfalen Abschn. I u. II, der Holzgraf sei Herr der ganzen Mark, die Markgenossen aber seien ursprünglich Leibeigene des Holzgrafen gewesen, denen er die Nutzung der Mark gestattet habe. Nicht weniger falsch ist es, in den eigenbehörigen Markgenossen Pächter oder Verwalter ihrer Höfe zu sehen. Die eigenbehörigen Bauern hatten ein Erbrecht an ihre Höfe, welches ein Pächter auf Zeit oder ein Verwalter nicht haben kann, daher in Westfalen Erbe nicht blos der Erbfolger, sondern auch der Bauernhof mit seinem Zubehör heißt. Allerdings ist die obige Annahme, wenn auch falsch, dennoch verzeihlich, da die bäuerliche Auffassung derselben entgegenkommt. Denn der Bauer sieht in seinem Hofe die Hauptperson und betrachtet sich selbst nur als den Verwalter desselben. Daher kommt es, daß der auf einen Hof heirathende junge westfälische Bauernsohn seinen Familiennamen ohne weiteres aufgiebt und den des Hofes annimmt, daß bei der Schließung bäuerlicher Ehen weniger die Personen, als die Höfe in Betracht kommen. So heißt es, wenn eine Bauerntochter auf einen Hof heirathet, nie, sie bekommt einen Mann, der einen ein- oder halbspännigen Hof hat, sondern viel kürzer und bezeichnender in plattdeutscher Sprache: „Se kümmt bi veer oder twee Peerde.“ — *Der eigenbehörige Markgenosse vertrat selbst seinen Hof auf dem Höltinge oder Holzgerichte.* Aller-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dings war er verpflichtet, seinen Gutsherrn rechtzeitig vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn ein Hölting abgehalten wurde, damit, wenn etwas der Ausübung seiner Markgerechtigkeit Nachtheiliges auf demselben beschlossen werden sollte, dieser ihm seinen wirksameren und nachhaltigeren Beistand leihen konnte. Auch durfte die Markgerechtigkeit oder Ware nicht vom Hofe getrennt werden. Wenn sie, was allerdings geschehen durfte, wegen Ungehorsams eine Zeitlang suspendirt worden war, so trat sie auf gerechtfertigte Reclamation, oder wenn der Hof in andere Hände übergegangen war, sofort wieder in Kraft. Neben den Vollerben sind auch halbe Erben und Erbkötter zu den älteren Markgenossen zu rechnen.[1]) Die Markkotten waren erst später in der Mark und auf Markgrund erstanden, die Markkötter also keine ursprünglichen Markgenossen,[2]) hatten allerdings mit den übrigen Genossen gleiche Rechte, nur nicht zu gleichem Antheil, sie waren geringer gewaret. Die sämmtlichen Markgenossen, auch die Gutsherren und Geistlichen, waren dem holzgräflichen Erkenntnisse unterworfen und verpflichtet, die Marklasten gemeinschaftlich zu tragen.[3]) Dagegen hatten sie als universitas eine große Macht, denn gegen ihre Beschlüsse konnte selbst der Holzgraf nichts ausrichten.

Die Nutzung der Mark stand den Markgenossen nur für sich und ihre Hauptwohnung, nicht aber für ihre Nebenhäuser zu, jedoch wurde den Leibzüchtern und Heuerleuten ein bescheidener Mitgenuß des Holzes, der Weide und des Plaggenhiebes zugestanden.

---

[1]) Stüve, a. a. O. II, 739.
[2]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. II, 319.
[3]) Derſ., a. a. O. II, 317.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Angelbecker Mark waren außer dem Amthause Wittlage und den drei adeligen Häusern Wimmer, Krietenstein und Ippenburg 425 Markgenossen, dazu kamen 2 Pastöre, 3 Lehrer und 2 Küster. Unter diesen waren die beiden Geistlichen zu Barkhausen und Lintorf doppelwarig berechtigt, die 3 Lehrer und 2 Küster hatten mit 64 Vollerben die gleiche vollwarige Berechtigung. Außerdem waren in der Mark 46 Halberbe zu $^2/_3$, 70 Erbkotten zu $^1/_2$ und 245 Markkotten zu $^1/_4$, wie bei den im Jahre 1721 beginnenden Theilungsverhandlungen festgestellt wurde, berechtigt.

Was nun die Nutzung des in der Angelbecker Mark vorhandenen Holzes anbelangte, so durfte, wenn eine von den Beamten angeordnete Holzweisung durch die Mahlleute geschah, ein voll- und halberbiger Markgenosse ein ganzes Fuder hauen und mit vier Pferden wegfahren, die Erb- und Markkötter ein halbes Fuder mit zwei Pferden. [1]) Den Leibzüchtern wurde ein Kruck oder Schlitten voll, ein eben so großes Deputat den Heuerleuten aus gemeinem Berge zugestanden, da sie zu den Bauerschaftslasten mit beitrugen und Potten setzen halfen. [2]) Wollte ein Markgenosse, dessen Wohnung durch Unglück oder Sturm Schaden gelitten hatte, zum Zwecke der Ausbesserung Holz zu Sparren oder Latten aus der Mark zugewiesen erhalten, so mußte er sein Anliegen in den Monaten Januar, Februar und März beim Unterholzgrafen anbringen, ebenso, wenn Gemeindemitglieder einigen Holzes zum Bau oder Ausbessern der geistlichen Gebäude benöthigt waren. [3])

---

[1]) Diese und die späteren Angaben über die Angelbecker Mark sind den im Amtsarchive zu Wittlage befindlichen A. Höltingsprotokollen von 1660—1830 und den übrigen Akten, die A. M. betreffend, entnommen.

[2]) Miscellanea, die Angelbecker Mark betreffend, 1709.

[3]) Ebendas., 1726.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Um das aus der Mark genommene Holz durch Nachwuchs wieder zu ersetzen, waren die Markgenossen verpflichtet, für jeden erhaltenen Stamm 3 Potten zu setzen. Bei größeren Pflanzungen mußten die Voll- und Halberben 12, die übrigen Markgenossen 8 Potten einsetzen.[1]) Dagegen war es bei Strafe verboten, eigenmächtig ohne amtliche Erlaubniß Holz aus der Mark zu tragen oder zu fahren, es mochten nun Stamm- oder Brakenholz oder zusammengelegte Haufen Pollholz, sogenannte Widen, sein. Geschah dies bei nächtlicher Zeit, so war die Pön eine doppelte.

Was die Schweinemast anbetraf, so durften nur so viele Schweine in die Mast getrieben werden, als deren um Maitag beim Troge waren. Die Schweinezucht war trotz der Nachfrage nach den berühmten westfälischen Schinken keine bedeutende. Dem in der Fleischkost sehr genügsamen Bauer genügte für die jährliche Haushaltung ein gemästetes Schwein. Dazu kam das Schuldschwein, welches der Eigenbehörige im ausbedungenen Gewicht von 100 bis 200 Pf. an den Gutsherrn zu liefern hatte und welches er über die eigene Zahl hinaus in die Mark treiben durfte. Es wurde aber Niemandem gestattet, der selbst um Maitag keine Schweine beim Troge hatte, etliche anzunehmen und in die gemeine Mark zu treiben.[2]) Die Schweine mußten gekrampft sein[3]) und eine jede Bauerschaft hatte einen Schweinehirten zu halten. Dieser mußte seinen Schutzbefohlenen das Aufsuchen der Nahrung überlassen und durfte ihnen dasselbe durch Abschlagen der Eicheln nicht erleichtern. Nach Ausfall der Eichelernte erklärte der Holzgraf die Mast für eine ganze oder halbe und

---

[1]) Ebendas., 1714.
[2]) Miscellanea, die Angelbecker Mark betreffend, 1697.
[3]) Ebendas., 1690.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestimmte darnach die Zahl der einzutreibenden Schweine. Fremde Schweine wurden nicht zugelassen.[1])

Bei dem Weiderecht der Markgenossen galt es als gemeine Regel, daß nur dasjenige Vieh, welches man den Winter hindurch auf dem Stalle gefüttert hatte, in die Mark getrieben werden durfte. Auf Pferde und Rinder wurde wenig Gewicht gelegt, jene waren im Verhältnisse zu den Höfen der zu leistenden Spanndienste wegen zahlreich und mußten sich hauptsächlich aus der Mark ernähren, diese von geringer Sorte und kümmerlich. Größeren Werth legte man auf die Schafhude. Da der Stalldünger wegen des Weideganges des Viehs während der Sommerzeit nicht in genügender Weise gewonnen wurde, so benutzte man zur Begailung des Ackerlandes hauptsächlich den Schafdünger.[2]) Auch bei der Schaftrift galt dort, wo die Zahl nicht bestimmt war, die gemeine Regel, daß nicht mehr Schafe in die Mark getrieben werden durften, als man im vorigen Winter bei der „Röpen" gehabt hatte. In der Angelbecker Mark durfte nach §. 5 der Angelbecker Höltingsfragen (siehe Anhang I) jeder Vollerbe 30 Schafe und 1 Bock, jeder Halberbe 15 Schafe, der Pastor jeden Orts 60 Schafe und 3 Böcke, der Schäfer aber nur 32 Stück in die Mark treiben. Außerdem wurde einer jeden Bauerschaft nur eine Trift zugestanden. Der Holzgraf konnte bei mangelnder Weide die Zahl herunterseßen[3]) und zur Feststellung derselben die Schafe auf-

[1]) Miscellanea, die Angelbecker Mark betreffend, 1697. Klage des Unterholzgrafen Peter Wißmann gegen den Besitzer des Hauses Wimmer.

[2]) Angelbecker Mark-Acten, die Schafhude und Ziegenweide betreffend, von 1665—1702.

[3]) Im Höltingsprotokoll vom Jahre 1716 wurde wahrscheinlich wegen geringerer Weide die Zahl der Schafe, welche man für dieses Jahr in die Mark treiben durfte, auf die Hälfte herabgesetzt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treiben und zählen lassen. Nicht jeder dazu berechtigte Markgenosse hielt Schafe. Bei den auf Befehl des Rentmeisters zu Wittlage in den Jahren 1702 und 1717 vorgenommenen Zählungen hielten die Brokhauser 131, die Dahlinghauser 192 Schafe. Auf den Bauernhöfen stehen aus jener Zeit noch einzelne alte Schafställe, welche aber jetzt zu Heuerlingswohnungen umgeschaffen sind. Fremde Schafe wurden nicht zugelassen. Ziegen durften überhaupt nicht in die Mark kommen.[1])

Alles Vieh, welches in die Mark getrieben werden durfte, mußte gebrannt sein. Die Mahlleute, welche dies gegen Vergütung von 3 ₰ zu besorgen hatten, benutzten dazu ein Brenneisen, welches als ersten Buchstaben ein A (Angelbecker Mark) und als zweiten den Anfangsbuchstaben derjenigen Ortschaft enthielt, in welche das Vieh gehörte.

Zu guterletzt durfte jeder Bauer 3 Gänse und einen „Ganten" in die Mark treiben.[2])

Die Benutzung der Heide geschah hauptsächlich der Plaggen wegen. Hier mußten die Plaggen und Sudden, welche „gemeihet" oder gestochen werden sollten, ebenfalls angewiesen werden. Das Torfstechen wurde nur auf dem kleinen zur Mark gehörigen Wimmer Moore betrieben und kommt weiter nicht in Betracht.

Ausweisungen von Grund und Boden aus der Mark, als Zuschläge und Anschüsse, welche letzteren man Zaunrichtungen nannte, durften ohne Einwilligung der Erbexen und übrigen Markgenossen und amtliche Genehmigung nicht geschehen, ebensowenig Setzungen von Feuerstätten ohne letztere. Um dem Diebstahl des Markbodens, welchen man

---

[1]) Angelbecker Mark-Acten, die Schafhude und Ziegenweide betreffend, von 1665—1702.

[2]) Nach mündlicher Mittheilung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch Weitersetzen der Zäune (Diebeszäune) in den Markengrund hinein, um letzteren so in die Kämpe herüberzuziehen, trotz wiederholter Strafen, zu begehen nicht aufhörte, zu steuern, wurde angeordnet, daß statt der Zäune Gräben um die Kämpe aufgeworfen und diese mit Holz bepflanzt werden sollten.[1])

Den einzelnen Ortschaften wurde zum öftern gestattet, ihre Zuschläge zu verkaufen, um mit dem Erlös Schulden bezahlen zu können.

b. Die Erbexen.

Unter den Markgenossen nehmen die Erbexen den ersten Platz ein. „Ein Erbexe ist ein Interessent der Mark, der in derselben gewisse Vorrechte vor den übrigen Genossen hat, die aus dem Erbecht oder dem echten Eigenthume, welches ihre Vorfahren wirklich gehabt haben, herrühren.“[2]) Einige Andere, wie Piper, leiten das Wort Erbexe von der Erbaxt[3]) her, und soll die Erbaxt figürlich eine erbliche Gerechtigkeit, in der Mark den freien Hieb auszuüben, andeuten. Diese letztere Ableitung ist sehr wenig wahrscheinlich. Denn einmal hatten nicht alle Erbexen dieses Recht, und wiederum wurden andere Markgenossen, welche mit dem freien Hiebe zum nothdürftigen Gebrauche berechtigt waren, nicht Erbexen, sondern Freihauer genannt. Richtiger ist wohl die Ableitung Mösers,[4]) welcher auch Klöntrup mit der an der Spitze dieser Abtheilung gegebenen Erklärung

---

[1]) Miscellanea, die Angelbecker Mark betreffend, 1713.

[2]) Klöntrup, Aeg., von den Erbexen und Gutsherren S. 8. Diese kleine Schrift ist sehr lehrreich.

[3]) Piper, vom Markenrechte in Westfalen, Absch. III, §. 11.

[4]) Möser, Osnabrückische Geschichte Th. I, Absch. 1, §. 11, Nr. 6.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beipflichtet von Erbecht, dem echten Erbe oder Eigenthume. Auch Stüve nennt die Etymologie des Wortes Erbexe von Erbaxt eine schlechte.[1]) Ursprünglich waren die freien Markgenossen sämmtlich Erbexen. Sie hatten die Nutzung der Mark in ihrem vollen Umfange, also auch die Ausübung der Jagd und Fischerei, wie denn auch Möser ganz richtig behauptet, daß diese in den ältesten Zeiten mit dem echten Eigenthume verknüpft gewesen sei.[2]) Diejenigen Markgenossen, welche ihr Erbe als Erbechten oder erste Eigenthümer in „ehrbarer Hand" behalten hatten, bildeten nun die eine Klasse von Erbexen, während eine andere Klasse dadurch entstand, daß der echte Eigenthümer seinen Hof einem Eigenbehörigen übergab, sich aber das Erbecht vorbehielt. Zu der ersten Klasse von Erbexen gehören diejenigen, welche in den Höltingsprotokollen und Markacten als Markinteressenten oder, wenn sie den freien Hieb auszuüben berechtigt waren, als Freihauer erwähnt werden.[3]) Der zweiten Klasse, welche größtentheils aus Gutsherren bestand, wurde schließlich durch den Gebrauch allein der Name Erbexe zugetheilt. Die gutsherrlichen Erbexen bezogen aus der Mark gewisse Fuder Holz, welche man Schuld-, Hof-, auch wohl Hochzeitsholz[4]) nannte. Sie hatten sich außer der Jagd auch dieses Recht von dem echten Eigenthume bei Uebergabe ihrer Höfe an Eigenbehörige vorbehalten.

---

[1]) Stüve, C., a. a. O. II, 816.

[2]) Möser, a. a. O. §. 32, n. c.

[3]) Stüve, C., a. a. O. II. In den Essener Markprotokollen von 1537 werden nicht weniger als 34 in der Mark berechtigte freie Eigenthümer aufgeführt.

[4]) An eine Ableitung von Hochzeit in dem jetzt gebräuchlichen Sinne ist nicht zu denken. Entweder liegt diesem Worte die Bedeutung einer hohen Zeit, hohen Festtages zum Grunde, oder es ist aus Hoheitsholz corrumpirt.

Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Allerdings gebührte ihnen dieses Holz nicht aus der Mark, sondern ohne Rücksicht auf die Markgenossenschaft von ihren Eigenbehörigen. Aber woher sollten diese es schließlich nehmen? und so wurde ihnen später von den übrigen Genossen erlaubt, es neben ihrem eigenen Bedürfniß aus der Mark zu holen.

Ferner stand den Erbexen das Recht des Widerspruchs zu, sobald in der Mark etwas vorgenommen werden sollte, wodurch die Markgerechtigkeit ihrer Eigenbehörigen geschmälert wurde oder beeinträchtigt werden konnte. Es ist selbstverständlich, daß der Gutsherr in erster Linie dabei interessirt war, wenn die Markgerechtigkeit, das Hauptgut seines eigenbehörigen Hofes, angetastet werden sollte. Auch war er besser im Stande, dem mit lateinischen Rechtsfloskeln gespickten Vortrage der meistens juristisch gebildeten Beamten zu folgen und nöthigenfalls Widerstand zu leisten, als der einfache und schüchterne Landmann.

Zu den zufälligen Vorrechten der Erbexen, worauf aber von diesen das meiste Gewicht gelegt zu werden pflegte, gehörte nun der schon erwähnte freie Hieb oder die Befugniß, das benöthigte Brennholz nach ihrem Gefallen, ohne an die Anweisungen der Mahlleute gebunden zu sein, aus der Mark zu nehmen. Es ist allerdings anzunehmen, daß in den ältesten Zeiten, in welchen bei geringer Bevölkerung die Markwaldungen noch ansehnlich waren, jeder vollwarige Markgenosse das Recht des freien Hiebes hatte.[1]) Als aber durch den Mißbrauch desselben eine Abnahme des Holzbestandes herbeigeführt worden war, mußte dieses Recht eingeschränkt werden und man dazu übergehen, gewisse Fuder Holz an die Markgenossen auszuweisen. Diesem

[1]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. S. 21.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verfahren mögen sich nun die Erbexen der ersten Klasse widersetzt und den Besitz ihres alten Rechts, welches der Mark und den übrigen Genossen gegenüber zum größten Unrecht geworden war, festgehalten haben. Die Erbexen der zweiten Klasse haben sich das Vorrecht des freien Hiebes angemaßt und trotz des Wiederspruchs von Seiten der Gemeinheit durch zähen Widerstand und die Berufung auf den langjährigen Besitz auch behauptet.[1])

Auch in Beziehung auf Weide und Viehtrift hatten die Erbexen sich in verschiedenen Marken ansehnliche Vorrechte vor den übrigen Markgenossen erworben oder vielmehr ertrotzt. Sie behaupteten u. A., eine ungezählte Anzahl Schafe in die Mark treiben zu können und versuchten auch hier dem holzgräflichen Verbote, fremde Schafe in ihre Triften aufzunehmen, Trotz zu bieten.

Für diejenigen Zuschläge, welche der Erbexe aus der Mark erhielt, beanspruchte er, wenn sie ihm nach Erbesgerechtigkeit ausgewiesen und nicht als Meistbietendem verkauft worden waren, aus dem Grunde Steuerfreiheit, weil, da das Hauptgut steuerfrei war, es auch der Zuschlag als ein accessorium desselben sein mußte.

Uebrigens bedurfte es bei Errichtung von Zuschlägen der Zustimmung der Erbexen. Bei den Theilungen des Holzgewächses in der Mark trieben die Erbexen ihre Entschädigungsforderungen für den Verlust des freien Hiebes ins Maßlose und erreichten zuletzt doch durch ihre gewohnte Taktik des zähen Festhaltens der Gemeinheit gegenüber, daß ihnen an Holzgewächs 5, 6, ja 7 Mal so viel zugestanden wurde, als einem vollwarigen Markgenossen.[2])

---

[1]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. S. 21.

[2]) Siehe Anhang I.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In der Angelbecker Mark wurde der landesfürstliche Holzgraf und in Vertretung desselben das Amthaus Wittlage allein als Erbexe anerkannt. In allen vom Jahre 1660 bis zum Jahre 1820 vorliegenden Höltingsprotokollen entscheidet auf Befragen die Gemeinheit in diesem Sinne[1]) und als einmal zu Gunsten des Hauses Wimmer ein Unterholzgraf ein anderes Urtheil abgegeben hatte, wurde dem von der Gemeinheit sofort widersprochen, jener ein Säufer genannt und ihm mit Absetzung gedroht.

Trotz aller Einwendungen von Seiten der Besitzer der in der Angelbecker Mark gelegenen adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer und Berufungen auf Lehnbriefe[2]) u. s. w., wurden diese von der Gemeinheit als Erbexen nicht anerkannt, sondern ihnen nur der Name Freihauer zugestanden. „Die beiden adelichen Häuser Critenstein und Wimmer maindt" (gemeint) heißt es im Höltingsprotokoll von 1680. Im Grunde war in der Nutzung der Mark kein Unterschied zwischen Erbexe und Freihauer, beide beanspruchten den freien Hieb. Dagegen wurden bei Marktheilungen den Freihauern nur zwei bis viertehalb Meiertheile zugestanden, während sechs Meiertheile die gewöhnliche Abfindung der Erbexen waren.[3]) Doch daran konnte 1680 noch nicht gedacht werden. Der Unterschied wird hier nur in dem höheren Range, welchen der Erbexe vor dem Freihauer beanspruchte, zu suchen sein. Wenn wir die Güter Krietenstein und Wimmer betrachten, so müssen wir, da diese nur klein sind und nach dem Lehnregister von 1556[4]) mit wenigen

[1]) Höltingsprotokoll vom 20. März 1721.

[2]) Höltingsprotokoll vom 5. April 1660. — Mitth. III, S. 136.

[3]) Klöntrup, a. a. O. II, S. 333.

[4]) Mitth. III, S. 77—206. Heinrich Pladieses Belehnung steht S. 132, die Henrichs von Twist S. 135.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Höfen und Kotten belehnt waren, annehmen, daß sie zu der ersten Klasse der oben behandelten Erbexen gehörten, zu denjenigen, die ihr Erbexenrecht mit dem alten echten Eigenthume festgehalten hatten. Eigentlich gebührte diesen, auch schon des höheren Alters wegen, der Vorrang, a er die zweite Klasse der Erbexen, die sich von ihren an Hörige ausgegebenen Höfen das Erbecht vorbehalten hatten, nahmen als die Mächtigeren und Vornehmeren für sich allein den Namen der Erbexen in Anspruch.

Als Erbexe der Angelbecker Mark beanspruchte der landesherrliche Holzgraf und in seiner Vertretung das Amthaus Wittlage einen illimitirten (unbegrenzten) freien Hieb in derselben und 43 Fuder Schuld- oder Hochzeitsholz. Letztere kamen ihm als Gutsherrn von 43 eigenbehörigen Markgenossen zu, und war er solche aus der Mark zu nehmen berechtigt. Außerdem forderte er das nöthige Wachtholz zu zwei Dritteln aus der Angelbecker Mark, (das andere Drittel bezog er aus der Essener Mark), welches bauerschaftsweise zu liefern war.[1]) Das von der Gemeinheit anerkannte Recht des landesfürstlichen Erbexen auf den freien Hieb wurde von dem damaligen Besitzer des Hauses Wimmer, von Morsey genannt Pickard, auf demselben Termine in Zweifel gezogen, indem er sich auf alte Höltingsprotokolle berief und außerdem zu wissen behauptete, daß der freie Hieb dem Amthause Wittlage niemals zugestanden sei. Wenn nun auch die letztere Behauptung dem Inhalt der vorliegenden Protokolle von 1660—1820 gegenüber nicht haltbar war und auch bald fallen gelassen wurde, so läßt die Berufung auch noch ältere Protokolle, die uns leider nicht zu Gebote stehen, in welchen

[1]) Theilungsprotokoll vom 7. März 1741.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein solches Vorrecht nicht vorkommen soll, vermuthen, daß, was auch Klöntrup behauptet,[1]) der freie Hieb von den mächtigeren Erbexen entweder gegen den Willen der Gemeinheit festgehalten oder später erzwungen war. Klöntrup setzt diese Vergewaltigung auf Kosten der übrigen Markgenossen in den Zeitraum vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. So ist es denn auch zu erklären, daß man von Seiten der Gemeinheit dem mächtigen Landesherrn und seinen Vertretern, den fürstlichen Beamten zu Wittlage, ein Recht bewilligte, welches man den weniger einflußreichen Gutsherren auf das Heftigste bestritt. Aber auch die adeligen Güter Ippenburg und Hünnefeld beanspruchten den freien Hieb in der Angelbecker Mark. Diese beiden Erb-Häuser, die in der Essener Mark gelegen, in dieser als Erbexen sehr ausgedehnte Beholzungsrechte hatten,[2]) waren in der Angelbecker Mark ebenfalls als Ausmärker Mitinteressenten. Obgleich dem Hause Ippenburg von den beiden adeligen Häusern Krietenstein und Wimmer im Anfange der Theilungs-Verhandlungen das Recht auf den freien Hieb in der Angelbecker Mark nicht zugestanden wurde, so hat dieses dasselbe dennoch siegreich behauptet und bei der Theilung des Holzgewächses seine Abfindung erhalten.[3]) Dagegen wurde dem Hause Hünefeld, weil es von „ohnüberdenklichen Jahren keine Markgerechtigkeit in der Angelbecker Mark gehabt oder exercirt", jedes Anrecht bei der Theilung von der Gemeinheit abgesprochen. Jedenfalls hatte diese hierin Unrecht, denn nach dem Markrechte konnte die Markgerechtigkeit durch bloßen Nichtgebrauch

---

[1]) Klöntrup, Aeg., von den Erbexen und Gutsherren S. 21 u. 22.
[2]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 816.
[3]) Theilungsreceß der A. M.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht so ohne Weiteres verloren gehen.[1]) Als nun auch Hünnefeld, welches sein Erbexenrecht in der Angelbecker Mark durch ein notarielles Dokument von 1533 und verschiedene andere Urkunden beweisen konnte, einen Proceß gegen die Angelbecker Markgenossenschaft anstrengte, vertrug sich diese mit demselben im Jahre 1754,[2]) indem sie ihm seinen Antheil aus dem Depot anwies.

Die Freihauer, die adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer beanspruchten ebenfalls den freien Hieb in der Angelbecker Mark und dieser wurde ihnen auch von der Gemeinheit in den Theilungsverhandlungen zugestanden. Das Haus Wimmer behauptete in notorischer Observanz zu sein, in der Angelbecker Mark zu Berge und zu Bruche nach Gelegenheit und Nothdurft Holz zu hauen und nach Wimmer zu fahren.[3]) Ursprünglich hatten, wie wir oben gesehen haben, sämmtliche Markgenossen, also auch die Erbexen, nur Anspruch auf den nothdürftigen Brand für ihre Hauptwohnungen. Die Erbexen dehnten aber bald ihr Holzbezugsrecht aus der Mark auch auf die Wohnungen der vielen Heuerleute, die sie auf ihren Wrechten sitzen hatten, aus und wollten sich zuletzt in der Ausübung des von ihnen beanspruchten freien Hiebes an keine Vorschriften des zu Recht bestehenden Gebotes und Verbotes der Holzgrafen auch in Hinsicht auf den Holzverkauf an Ausmärker mehr kehren. Die beiden adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer gaben immer wieder aufs neue Veranlassung zu Klagen, welche fast ein Jahrhundert lang auf allen Höltingen sich wiederholen, daß sie wider das

[1]) Klöntrup, Aeg., Alphabet. Handbuch u. s. w. II, S. 318.

[2]) Miscellanea, die A. M. betreffend.

[3]) Miscellanea, des Hauses Wimmer prätendirte Markgerechtigkeit betreffend.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Herkommen nicht nur in die gemeine Mark, sondern auch in die in Friede gesetzte Oerter einfielen, auch die neuen Pflanzungen verderben und durch das verderbliche Holzhauen einen solchen Mordschaden in der Mark anrichteten, daß diese bald vollständig ruinirt sein würde.

Außer dem freien illimitirten Hieb hatte das Amthaus Wittlage, als Vertreter des landesherrlichen Erbexen das Vorrecht, eine ungezählte Schaftrift in die Angelbecker Mark, ebenso alle Schweine, die auf Maitag auf demselben am Troge waren, in die Berge der Angelbecker und Essener Mark, in welcher letzteren es ebenfalls als Erbexe berechtigt war, zu treiben.[1]) Das Haus Wimmer behauptete, bei der Angelbecker Mark mehr als ein gemeiner Markgenosse interessirt und befugt zu sein, so viel Rinder und Schafe, als es wolle, in der Mark weiden zu lassen.[2]) Das Haus Ippenburg war wegen desselben Vorrechts im Jahre 1821 bei der Justizkanzlei in Proceß.[3])

Der alte Amtsschafstall steht, allerdings sehr verändert, noch am Rottwalde. Auf dem Balken über der Einfahrt ist folgende Inschrift angebracht: „Des Amthauses Wittlage Schafstall d. 5. Juni 1704 hierhin transferiret"; darunter das Osnabrücksche Rad.

An diesen ehemaligen Amtsschafstall knüpft sich folgende Anecdote: Als der König Ernst August im Jahre 1837 in sein neues Königreich einzog und von Minden kommend zuerst im Amte Wittlage dieses berührte, frug er die zu seiner

[1]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 817.

[2]) Miscellanea, des Hauses Wimmer prätendirte Markgerechtigkeit betreffend.

[3]) Höltingsprotokoll von 1821.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Begrüßung Stellung genommenen Beamten in seinem gebrochenen Deutsch, ob es wahr sei, daß die Rentmeister in die Amtsschafstall wohne. Der König war allerdings richtig berichtet worden, denn dieser nicht mehr benutzte Schafstall war thatsächlich zu einer Wohnung für den Amtsrentmeister eingerichtet worden, aber ebenso recht hatten die Beamten, wenn sie über diese einzige, aus königlichem Munde an sie gerichtete Frage nicht wenig verdutzt waren.

Der Schafstall des Hauses Krietenstein steht noch auf derselben Stelle. Dagegen ist der des Hauses Wimmer mit den übrigen Gebäuden abgebrochen worden. An ihn erinnert nur noch die Driftstraße in Wimmer, über welche die Schaftrift des Hauses Wimmer getrieben wurde.

Das weitere Vorrecht der Erbexen, ihre Bewilligung zur Ausweisung von Zuschlägen zu ertheilen, wurde auch den adeligen Häusern Krietenstein und Wimmer zugestanden, und sie legten Protest ein, wenn dieses ohne ihren Consens geschehen war.[1])

Bei der Theilung des Holzgewächses der Angelbecker Mark erhielten, wie wir später sehen werden, der Landesherr 12, die beiden adeligen Güter Krietenstein und Wimmer 7 und das Haus Ippenburg 3¾ Meiertheile als Entschädigung für den freien Hieb zugewiesen.

Holzgraf, Unterholzgraf und Mahlleute der Angelbecker Mark.

a. Holzgraf.

Der Landesfürst war Holzgraf der Angelbecker Mark. Wie er zu dem Markrichteramt gekommen, haben wir oben

[1]) Höltingsprotokoll von 1769.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auseinandergesetzt. Seine Stelle vertraten die fürstlichen Beamten in Wittlage. Als Holzgraf oder Markrichter hatte er Gebot und Verbot in allen Marksachen zu Berge und zu Bruche über Hude, Heide und Weide, über Gebüsche, Gehölzer und Wälder, über Plaggen-, Heide- oder Torfstechen, Erdschaben, Kuhlengraben, Wasserstauen, Flachsreutenmachen, über Stein- und Mergelkuhlen, Zimmer in der Mark, über große und kleine Viehtriften, über Eichel- und Buchmast, über Anzünden der Hirtenfeuer, über Bast- und Loheschälen, über Abkämpfung, Zuschläge und Zaunrichtungen, über Hagenrecht und Ortland, über Besamung und Zubereitung der Eichelkämpe, über der gemeinen Mark Bepottung, über die Holzweisung, über Weidung, über die jährliche Holzweide, über die in Fried- und Zuschlag gesetzten Oerter, über die Schüttung, über die Streitmark und endlich über die Bestrafung, so der Markordnung zuwiderhandeln und der Mark Schaden zufügen.[1]) Ihm gebührten die Brüchten oder Strafen für Markverbrechen, welche am Höltinge angesetzt wurden.[2]) Früher bezog der Markrichter nur den dritten Theil, das übrige gehörte den sämmtlichen Markgenossen.[3]) Er ließ die wegen Markexcessen zur Strafe gezogenen Markgenossen, wenn sie die Brüchten nicht gutwillig entrichten wollten, durch seine Mahlleute in offener Mark pfänden und konnte sie, wenn sie bis zum Aeußersten weigerlich waren, von der Gemeinheit ausschließen, was figürlich dadurch geschah, daß man ihre Häuser vergrub, um den Austritt des Viehes auf die Weide zu verhindern,

---

[1]) Codex constitutionum Osnabrugensium Th. I, Abschn. 11, S. 765.

[2]) Siehe Anhang I, 10.

[3]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. I, S. 196.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und die Backöfen einschlug. Auch beanspruchte er die Tertia holzgravialis, d. h. den dritten Theil des Kaufgeldes von allen neu ausgewiesenen Zuschlägen.[1]) Dieser Mißbrauch der markrichterlichen Stellung hat wohl zu der Irrung geführt, die Markrichter als Herren der Marken anzusehen. Nichts ist verkehrter als dies. Die Markrichter wurden ursprünglich aus der Zahl der Genossen selbst von der Genossenschaft gewählt.[2]) Sie waren weiter nichts als Beamte der Mark, keine Gewaltinhaber. Nachdem aber das Markrichteramt dem Zuge der Zeit folgend erblich geworden und in den Besitz des Landesherrn, geistlicher und weltlicher Corporationen und des Adels gelangt war, begannen die Uebergriffe der Markrichter zum Nachtheil der übrigen Markgenossen.[3]) Diese wurden in Betreff der Tertia holzgravialis durch die juristische Deutelei dahin zu legalisiren versucht, daß man behauptete, dem Markrichter stehe mit demselben Rechte, wie das ihm allgemein zuerkannte Strafdrittel, auch ein Drittel des Kaufpreises für die aus der Mark ausgewiesenen Zuschläge zu.[4]) Durch diese unrichtige Auffassung der anfänglichen Stellung des Markrichters ließ man sich verleiten, ihn als Herrn der Mark anzusehen. Im Münsterschen war man sogar soweit gegangen, aus der Tertia holzgravialis die Anwartschaft auf den dritten Theil des Markgrundes selbst bei Marktheilungen herzuleiten.[5])

Aber auch noch andere Einnahmen flossen ins Wittlager Amtsregister, so für die an Ausmärker, z. B. die Levern-

[1]) Receß der Angelbecker Marktheilung de 1721—1742.
[2]) Maurer, v., a. a. O. S. 204.
[3]) Maurer, v., a. a. O. S. 207.
[4]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 648.
[5]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. III, S. 228.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sunderschen, ertheilte Erlaubniß, ihr Vieh in die Angelbecker Mark treiben zu dürfen.[1])

b. Unterholzgraf und Mahlleute.

In den Kirchspielsbeschreibungen aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, welche in den Mittheilungen des hist. Vereins, Bd. VII, abgedruckt stehen, heißt es unter Lintorf §. 24: „Erbholzrichter und Erbholzgrafen, deren Dienst sicheren Stellen annex sind, sind im Kirchspiel Lintorf nicht vorhanden"; und unter Barkhausen §. 37: „Besondere Unterholzgrafen sind im Kirchspiel Barkhausen nicht, welches ganze Kirchspiel zur Angelbecker Mark gehört, Mahlleute aber aus diesem Kirchspiel vier, vom Amte Wittlage als Holzgrafen angesetzt, welche bei den Holzgerichten vom Gografen beeidigt werden."

Was nun zunächst die Notiz in §. 24 der Lintorfer Kirchspielsbeschreibung anbetrifft, so ist dabei zu bemerken, daß die Bezeichnung Erbholzrichter oder Markrichter oft auf die Unterholzgrafen Anwendung fand, weil sie die Antworten auf die am Höltinge den Markgenossen vorgelegten Fragen einbrachten. Mit dem Vorwort „Erb" soll angedeutet werden, daß ein solches Amt erblich mit einer Stätte verbunden war. Das war allerdings in verschiedenen anderen Marken des Osnabrückschen Landes der Fall, so die Unterholzgrafschaften in den Marken des Landesfürsten und Domkapitels mit den Oberhöfen derselben in Belm, Essen und Rüssel.[2]) In anderen Marken, in welchen die Unterholzgrafschaft gewissen Höfen annex war, führen diese noch jetzt den Namen Holtgrefe, so in Buer, Herringhausen und Achmer. In denjenigen Marken, in welchen keine Unter-

[1]) Höltingsprotokoll von 1820.
[2]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 806.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

holzgrafen und Mahlleute vorhanden waren, wie in der Essener, Venner, Sögeler, Schleptruper u. a., versahen die Bauerrichter deren Aemter, so spannte der Bauerrichter in der Sögeler Mark die Holtingsbank (1611),[1]) in der Essener hatte er Besate und Schüttung,[2]) in der Schleptruper war er in Höltingssachen thätig.[3])

Was nun den Unterholzgrafen der Angelbecker Mark anbetrifft, so geht aus dem Mitgetheilten hervor, daß ein solcher vorhanden war, jedoch nicht erblich, und daß er durch die Vertreter des landesfürstlichen Holzgrafen, die Beamten zu Wittlage, ernannt wurde. Sein Amt bestand darin, an dem Holzgerichte, welches gewöhnlich alle zwei Jahre auf dem Amthause zu Wittlage gehalten wurde, die Bank zu spannen und dabei Hand und Mund zu verbieten.[4]) Diese Feierlichkeit hatte die Wirkung, daß von dem Augenblicke an Scheltworte und Schlägereien der Ahndung des Holzgrafen verfielen. Dann hatte er die Antwort auf die althergebrachten, an die Markgenossen gerichteten Höltingsfragen, welche die Rechte des Holzgrafen und der Markgenossen und andere Markangelegenheiten betrafen, ein- und die Wünsche und Klagen der übrigen Markgenossen vorzubringen. Mit der Gerichtsbarkeit in Marksachen hatte er nichts zu thun, diese stand allein dem Markrichter zu. Seine übrigen Obliegenheiten unterschieden sich in nichts von denen der Mahlleute.

Die Mahlleute waren Gerichtsdiener des Holzgrafen, sie wurden von diesem auf dem Höltinge auf mehrere Jahre angesetzt und wie der Unterholzgraf aus der Zahl der

---

[1]) Stüve, C., a. a. O. S. 794.
[2]) Ebend., S. 785.
[3]) Ebend. S. 795.
[4]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. II, S. 179.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Markgenossen, nicht nach ihrem Stande, sondern nach ihrer Brauchbarkeit genommen. Die Unterholzgrafen der Angelbecker Mark waren, soweit sie uns bekannt geworden sind, meistens Lintorfer, so Peter Wißmann (1653—97), Jobst Heinrich Wiebusch (1722) und später Johann Hermann Wißmann (1738, 1739, 1741). Aber auch aus anderen Bauerschaften wurden sie genommen, so aus Rabber Hinrich Holtgrefe (1718), aus Hördinghausen Richter. Mahlleute gab es neun, einen aus jeder Bauerschaft. Unterholzgraf und Mahlleute wurden beeidigt (siehe Anlage II) und hatten die Pflicht, alles genau anzuzeigen, was etwa zum Nachtheile der Mark geschehen war oder was die Markgenossen oder Ausmärker wider die Markgesetze seit dem letzten Höltinge verbrochen hatten. Ihre Aussagen als die beeidigter Männer hatten die praesumtio veritatis für sich und mußte der leugnende Beklagte seine Unschuld durch seine vier Nachbaren, zwei, die über ihm, und zwei, die unter ihm wohnten, beweisen.[1]) Die Einnahmen des Untervogts und der Mahlleute bestanden in einem gewissen Gelde für jedes zur Wroge (Anzeige) gebrachte und am Hölting bestrafte Verbrechen und für einzelne den Markgenossen geleisteten Dienste. So wurde auf dem Hölting von 1741 festgestellt, daß Unterholzgraf und Mahlleute von jeder eingebrachten Wroge 5 Schl. 3 Pf. zu genießen haben sollten, wovon dem Unterholzgrafen 1 Schl. 9 Pf. demjenigen Mahlmann, der die Wroge eingebracht, 3 Schl. 6 Pf. „competire", auf dem Hölting von 1738 eine jede Bemühung des Unterholzgrafen und der Mahlleute zu Gunsten der Markgenossen in Taxe gesetzt, so für das Messen der in der Mark ausgewiesenen Zuschläge oder Anschlüsse dem Unterholzgrafen 1 Rthlr., jeden Orts Mahlmann 10 Schl. 6 Pf., für

[1]) Anhang I, 11.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anweisungen auf Amts Erlauben der gemeinen Mark zu entnehmender Heister oder Telgen, Spielen oder Latten Unterholzgrafen und Mahlleuten 3 Schl. beim allgemeinen Holzhieb im Berge 1 Schl., im Bruche 18 Pf. Stammgeld, welches sich Unterholzgraf und Mahlleute zu theilen hatten. Eine besondere Einnahme war mit dem Brennen des Viehs, welches in die Mark getrieben werden durfte, verknüpft. Es brachte den Mahlleuten für jedes Stück 3 Pf. ein.

Als Holzgenuß wurden auf dem Hölting von 1738 dem Unterholzgrafen 6 statt der früheren 8 Fuder Deputatholz aus gemeiner Mark zugelegt, jedem Mahlmann 2 Fuder, die im April und October zu hauen waren. Als bei der Theilung des Holzgewächses dieser Holzgenuß wegfiel, wurde auf dem Hölting von 1722 beschlossen, daß die Gebühr, welche die Mahlleute von jedem Brüchten bis dahin genossen hatten, auf einen Ortsthaler (= 1/4 Rthlr.) erhöht werden sollte.

Zuguterletzt bildeten noch die Weidegelder von den Ausmärkern eine Nebeneinnahme für die Mahlleute, z. B. 9 Rthlr. 24 mgr., welche die Levernsunderschen jährlich an sie bezahlen mußten.[1])

Es versteht sich von selbst, daß, da die Markgenossen den Vorschlag hatten, zu Mahlmännern nur unbescholtene, angesehene Männer, die in Markensachen Bescheid wußten, auch des Lesens und Schreibens kundig waren, genommen wurden, da sie die amtlichen Publicanda zu besorgen und die Wrogen zu notiren hatten. Anfangs verrichteten Voll- und Halberbe das Amt eines Mahlmanns, später, als auch die Kötter als Markgenossen angesehen wurden, auch diese. Die bei der letzten Theilung der Angelbecker Mark betheiligten Mahlleute, hier Deputirte genannt, waren für das Kirchspiel

[1]) Höltingsprotokoll von 1820.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Barkhausen: Col. Christoph Blase zu Barkhausen, Col. Eilert zu Linne, Col. Steinbrügge zu Rabber, Col. Peiterjürgens zu Brockhausen; für das Kirchspiel Lintorf: Col. Grönemeier zu Lintorf, Col. Rohlfes zu Heithöfen, Col. Hüsemann zu Wimmer, Col. Oestermeyer zu Hördinghausen und Col. Niederwöhrmann zu Dahlinghausen.

Das Hölting der Angelbecker Mark.

Das Holzgericht (holt-ding) der Angelbecker Mark wurde gewöhnlich ein um das andere Jahr, bald auch öfter, bald seltener, unter der Linde auf dem fürstlichen Amthause zu Wittlage durch die pro tempore Beamte, den Drosten zu Wittlage und Hunteburg und den Rentmeister, als Holzgrafen der Angelbecker Mark, abgehalten. Zugegen war von 1739 an auch der Gograf des Angelbecker Gogerichts. Oeffentlich geladen dazu durch in den Kirchen zu Barkhausen und Lintorf publicirte proclamata [1]) wurden sämmtliche Markgenossen und, von diesen benachrichtigt, die Gutsherren, von welchen die Besitzer der adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer selten am Hölting fehlten. Auch die adeligen Häuser Ippenburg und Hünnefeld waren öfter durch die Gutsherren oder ihre Verwalter vertreten. In einzelnen Fällen hatten sich auch die Pastöre von Barkhausen und Lintorf eingefunden. Das Holzungsgericht begann um acht Uhr und mußten alle Markgenossen bei Vermeidung von Strafe an demselben erscheinen. Konnten die Markangelegenheiten an einem Tage nicht erledigt werden, so wurden sie am folgenden Tage wieder aufgenommen.

Der Gang der Höltingsverhandlungen war nun folgender: Zunächst wurden die altgebräuchlichen Höltingsfragen an

[1]) Proclamata, die Angelbecker Mark betreffend.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unterholzgrafen, Mahlleute und Gemeinde gestellt und gewöhnlich von ersterem beantwortet. Darauf wurden die gegenwärtigen Markinteressenten aufgefordert, falls sie gegen Unterholzgrafen und Mahlleute zu klagen oder sonst etwas zum Vortheil der Mark zu proponiren hätten, dies zu thun. Es erfolgten nun in einzelnen Fällen sowohl von Seiten der Gutsherren, als auch der gemeinen Markgenossen verschiedene Klagen, von jenen meistens über Unterholzgrafen und Mahlleute, denen sie wegen auch an ihnen auf amtlichen Befehl versuchter Pfändung, falls sie in den in Friede gesetzten Oertern beim Holzfällen betroffen worden waren, nicht geneigt zu sein pflegten,[1]) und ihnen ebenfalls Uebergriffe in den Holzbestand der Mark schuld gaben, über ohne ihren Consens ausgewiesene Zuschläge, über Diebeszäune, welche einzelne Markgenossen von ihren Kämpen aus in den Markgrund hinausgeschoben hatten u. s. w.; von letzteren auf fast allen im Ausgange des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts abgehaltenen Höltingen über das mörderliche Verhauen und Verwüsten der Mark durch die Freihauer, die adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer, welche selbst die in Friede gesetzten Oerter nicht verschonten, über Schäden, welche durch deren übergroße Schaftriften und ungekrampfte Schweine in der Mark angerichtet wurden. Darnach geschahen Anfragen von Seiten der Beamten, ob die altgewöhnlichen Eichelkämpe in „esse" gehalten und die nöthigen Buchen- und Eichenpotten gesetzt, die in Friede gesetzten Oerter gehörig aufgegraben worden. Gesuche von Seiten der Markgenossen auf Bewilligung von Verkäufen ihnen zugewiesener Zuschläge zum Zwecke von Schuldentilgungen wurden, wenn die Interessenten und übrigen Markgenossen ihre Einwilligung gegeben, genehmigt. Nach-

[1]) Höltingsprotokoll von 1717.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem diese Angelegenheiten erledigt waren, wurde zur Verlesung der Wrogen, welche Unterholzgraf und Mahlleute wegen Uebertretungen der Markordnung notirt hatten, und zwar bauerschaftsweise geschritten. Es liegen die Wrogenregister von 1630 bis 1751 vor. Diese betrafen zumeist Diebeszäune, unerlaubtes Hauen und Wegfahren von Holz, Plaggen oder Schullen, vorzüglich wenn die Plaggen an streitbaren Orten „gemeihet" waren, das unerlaubte Wegfahren von Mergel, Forttragen von Eicheln, wenn man Schweine ungekrampft oder fremde in die Mark hatte mitgehen lassen u. s. w. Für ein ohne Erlaubniß gehauenes und weggefahrenes Fuder Holz wurde der Contravenient mit 5 Schl. 3 Pf., für eine Eiche mit 10 Schl. 6 Pf. bestraft. Da er das gestohlene Holz behalten durfte, so stand die Strafe, welche im Verlaufe der Zeit nicht erhöht worden war, mit dem Werthe des Gestohlenen in keinem Verhältnisse, und konnte demnach erstere nicht abschreckend wirken. Die niedrigste Strafe war3 Schl. 6 Pf. Gegen die Mahlleute verübte Scheltworte wurden ans Brüchtengericht verwiesen. Zuletzt bedrohten die Beamten besondere zum Nachtheile der Mark geübte Frevel im Wiederholungsfalle mit schwerer Strafe, wie Stellung an den Pranger, Thurm und Gefängniß [1]) und schlugen die Angelbecker Mark nach Holzungsgebrauch bei Poen von 20 Goldflorin hinwieder in Kummer und Arrest, „dergestalt sich alles schädlichen Hauens und Zaunrichtens zu enthalten."

War die Neuanstellung von Unterholzgraf und einzelnen Mahlleuten nöthig geworden, so geschah diese auf Vorschlag der Gemeinde und wurden die neu angenommenen nach vorhergegangener „sonderlicher" Warnung vor dem Meineid (siehe Anlage II) beeidet. Es wurde ihnen anbefohlen, „auf

[1]) Höltingsprotokoll von 1701.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Contravenienten ihrem Eide und Pflicht gemäß gute Aufsicht zu haben und dieselben ohne Unterschleiff und alle Nebenabsicht zur Wroge zu bringen." [1])

Damit wurde das Hölting geschlossen. Das vorletzte Hölting der Angelbecker Mark war im Jahre 1806 gehalten worden. In der Usurpationszeit hörten sie auf, und wurden die Wrogen bei dem Friedensgerichte in Essen angebracht. Die nach dem Abschütteln der Fremdherrschaft den Beamten aufliegenden vielen Arbeiten verhinderten die Wiederaufnahme des Angelbecker Holzgerichts. Erst im Jahre 1820 ist ein solches und zwar das letzte wiederum an althergebrachter Stelle von den Beamten abgehalten worden. Im Jahre 1829 wurde der Rest der Angelbecker Mark getheilt.

Nach obigem Bericht scheint der Hergang beim Hölting der Angelbecker Mark ein ziemlich trockner und höchstens durch die zwischen den Gutsherren und gemeinen Markgenossen gewechselten Artigkeiten (?) gewürzt gewesen zu sein. Dem war aber nicht ganz so. Eine Liste von den während dem Hölting den Beamten und ihren Gästen, den adeligen Interessenten und gewiß auch den geistlichen Herren Markgenossen gebotenen Genüssen ist im Anhange unter III nachzulesen und läßt uns vermuthen, daß der auf der Festtafel prangende indische Hahn (Puter) den holzgräflichen, gutsherrlichen und geistlichen Herrschaften vortrefflich geschmeckt haben wird.

Die erste Theilung der Angelbecker Mark.

Theilung des Holzgrundes.

Der wirthschaftliche Werth der Marken war im Verlaufe der Zeiten immer mehr zurückgegangen, vor allem der Holz-

[1]) Höltingsprotokoll von 1728.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestand in denselben durch eine schlechte Waldkultur sehr verringert. Die Pflicht, für einen angewiesenen Stamm 5 oder 6 junge Eichen oder Buchen wieder anzupflanzen, wurde in den wenigsten Marken befolgt. Der unmäßige Holzverbrauch auf den Amtsburgen und Gütern, die als Erbexen den freien Hieb hatten und sich wenig an die Anweisungen der Mahlleute kehrten, sondern die Befugniß, in der Mark das benöthigte Brennholz zu hauen, nach ihrem Gefallen ausübten, das Verfahren der Amtleute und Vögte, welche für den Fürsten nur Stammholz nahmen und das Zweigholz entweder liegen ließen oder für sich benutzten, griffen außerdem die großen Bestände immer mehr an. Der Handel mit dem aus den Markenwäldern gestohlenen Holze, gegen welchen die unbedeutenden Strafen nicht aufkommen konnten, wurde von den Heuerleuten schwunghaft betrieben, und um ihnen diesen zu erleichtern, zogen diejenigen Handwerker, welche zu ihrem Betriebe des Holzes benöthigt waren, immer häufiger auf das platte Land. Dazu kam, daß, da bei der übermäßigen Haltung von Vieh die Weide nicht ausreichte, dieses in den Wald getrieben wurde und großen Schaden in demselben anrichtete. So waren die Zustände im 16. Jahrhundert schon sehr traurige, aber sie sollten noch betrübender werden, als der 30jährige Krieg durch sorglos entstandene oder frevelhaft angelegte Brände ganze Wälder verwüstete. An vielen Stellen, wo früher üppiges Laubholz gestanden, war jetzt die nackte Heide an den Platz getreten. Hätte man den aus dem zuwehenden Samen neue Keime treibenden Boden gewähren lassen, so würde auch ohne die menschliche Beihülfe mit der Zeit ein neuer Wald entstanden sein. Aber dies wurde durch die unmäßige Plaggennutzung verhindert und außerdem der Boden durch Entfernung der humusreichen oberen Schicht zuletzt zu jeder Neucultur untauglich gemacht. Selbst die Weide

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf den nicht mehr durch Baumwuchs geschützten Heiden verlor immer mehr an Werth. Die mit der Bevölkerung zunehmende Armuth zwang die Markgenossen, den Grund und Boden der Marken immer mehr anzugreifen. Früher war von dem Grundsatze, den Markgrund für unverletzbar zu halten, nur zu Gunsten kirchlicher Stiftungen abgewichen. Jetzt zwang die Noth zu immer häufigeren Ausweisungen aus der Mark, einentheils, um dem starken menschlichen Nachwuchs Wohnplätze zu verschaffen, anderntheils, weil die Gemeinden, als sie durch die vielen Einquartierungen, Durchzüge und Erpressungen in Schulden gerathen waren, in dem Verkaufe von Zuschlägen, das bequemste Mittel fanden, um jene los zu werden. Unterstützt in diesem Bestreben wurden die Markgenossen nicht nur durch die Holzgrafen, welche beim Verkauf von Zuschlägen die Tertia holzgravialis, den dritten Theil der Kaufsumme in Anspruch nahmen, sondern auch von dem Landesfürsten, der die in den Zuschlägen errichteten Markkotten mit Zins und Diensten belegte.

So war es denn mit dem Holzwachs in den Marken im Anfange des 18. Jahrhunderts dahin gekommen, daß man allgemein befürchtete, es möge der Bedarf an Feuerung bald durchaus nicht mehr gedeckt werden können.[1]) Es wurde daher der Wunsch nach Theilung der Marken im Fürstenthum immer dringender und auch auf den Angelbecker Höltingen, z. B. im Jahre 1721,[2]) ausgesprochen, und so konnte die wohlwollende Regierung des Fürstbischofs Ernst August II. der gerechten Forderung der Markgenossen nicht länger widerstehen. Demnach erschien am 14. Juli 1721 eine fürstliche Verordnung wegen Theilung der Marken und deshalb von den Holzgrafen einzusendender Vorschläge.[3])

[1]) Stüve, C., a. a. O. II, S. 646 u. ff.
[2]) Höltingsprotokoll von 1721.
[3]) Codex constitutionum Osnabrugensium.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vier Wochen später wurde schon von zwei Vertretern der Kirchspiele Barkhausen und Lintorf eine unterthänigste Bitte an die fürstliche Regierung gerichtet, bei der vorgehabten Theilung der Marken mit der herrschaftlichen Angelbecker Mark den Anfang zu machen, bei welcher Gelegenheit jene die „unbezweifelte Hoffnung ausdrückten, daß die ganze Mark dadurch in einen ganz anderen florisanten Zustand gelangen werde." Die fürstliche Regierung ging bereitwilligst auf dieses Gesuch ein, forderte von den Beamten zu Wittlage eine Begutachtung und ernannte den Drosten des Amtes Iburg, von Oer, Herrn zu Langelage und Warburg, zum fürstlichen Theilungscommissär. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die weitläufigen Verhandlungen, welche durch den mit dem Hause Ippenburg wegen des von ihm prätendirten freien Hiebes geführten Prozeß und den am 14. August 1728 erfolgten Tod des Bischofs Ernst August II. auf längere Zeit unterbrochen und erst nach Verlauf von 21 Jahren beendigt wurden, bis in die Einzelheiten verfolgen wollten. Es wird genügen, die Haupttermine mit den auf denselben getroffenen Beschlüssen anzuführen. [1])

Nachdem Drost von Oer seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Theilungscommissariats der Regierung zu erkennen gegeben und um eine Information über die verschiedenen, ihm bis dahin unbekannten Verhältnisse der Angelbecker Mark gebeten hatte, wurde zu dem Ende ein Termin auf dem Amthause zu Wittlage am 16. März 1722 abgehalten, zu welchem Unterholzgraf, Mahlleute, Gildemeister, Bauerrichter und ferner aus jeder Bauerschaft 3 Voll- und Halberbe und 3 Erb- und Markkötter geladen worden waren. Diese gaben

[1]) Receß der Angelbecker Marktheilung de 1721—1742.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Namen der übrigen Markinteressenten folgende Erklärung ab:

1. Der Landesfürst ist Holzgraf der Angelbecker Mark und sind die p. t. Beamten zu Wittlage Holzgraf in seinem Namen.
2. Das fürstliche Amthaus Wittlage ist in selbiger Mark Erbexe und kommen demselben aus dieser sichere Fuder Hochzeits- und Wachtholz zu.
3. Die adeligen Häuser Krietenstein, Wimmer und Ippenburg sind Markinteressenten (sic) und prätendiren diese aus sicheren Districten nothdürftigen Brand.
4. Es sind außer dem Amthause Wittlage und den drei adeligen Häusern Krietenstein, Wimmer und Ippenburg 425 schatzpflichtige Markgenossen[1]) in der Angelbecker Mark vorhanden, welche nach verschiedenen Quoten bei der Theilung derselben interessirt sind. Dazu kommen noch die beiden Pastöre zu Barkhausen und Lintorf, der Küster zu Barkhausen, der Schulmeister zu Rabber, der Schulmeister und Küster zu Lintorf und der Schulmeister zu Wimmer, denen man, wenn auch nicht den prätendirten nöthigen Brand, so doch einen Antheil bei der Theilung zugesteht. Dagegen spricht man den 4 Kirchhöfern zu Barkhausen und den 13 Kirchhöfern zu Lintorf jedwede Markgerechtigkeit ab. In einem neuen, am 13. Juli 1722 auf dem Amthause zu Wittlage abgehaltenen Termine wurden folgende Punkte vereinbart:

[1]) Stüve in seiner Schrift: Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen, S. 24: „Es ist eine weitgreifende Regel, daß Marknutzung und gemeiner Dienst in unmittelbarem Zusammenhang stehen, daß nur derjenige die Mark betreiben kann oder an der Mark betheiligt ist, welcher Steuern und Dienste leistet."

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Die Mark soll durch geschworene Feldmesser gemessen und die Bonität in drei Klassen gesetzt werden.
2. Das Gehölz soll sowohl im Berge als Bruche getheilt werden, diejenigen Bergtheile, welche einzelnen Bauerschaften als Heimschnate oder Bauernfriede zur besonderen Nutzung ausgewiesen worden sind, nicht ausgenommen. Die Nutzung soll ihnen auch ferner verbleiben, bei der Theilung der übrigen Mark aber angerechnet werden.
3. Die Mark soll nach Erbesgerechtigkeit getheilt werden und ein Vollerbe einen ganzen Theil, ein Halberbe 3/4, ein Erbkötter 2/4 und ein Markkötter 1/4 Theil bekommen.
4. Die Natur der Mark soll durch diese Theilung nicht verändert werden.
5. Der Schnaat zwischen den einzelnen Theilen soll durch eine Spatengruft nach beiden Seiten aufgeworfen werden.
6. Die zugewiesenen Theile sollen nicht verkauft, verschenkt, versetzt oder sonst entfremdet werden dürfen, auch bei den Eigenbehörigen dem Eigenthumsrechte unterworfen bleiben.
7. Die Eintreibung der Schweine zur Mastzeit soll verbleiben, wie vor alters gewesen. Wenn aber Einer seinen Theil durch Hauen ruinirt haben sollte und dies bei der Mastzeit befunden wird, so soll er mit seinen Schweinen von der Mast excludirt werden.
8. Heide und Weide bleiben unberührt.
9. und 10. Plaggenmähen und Laubsammeln bleiben einem Jeden in seinem Theile unbehindert.
11. Was Unterholzgraf und Mahlleute anbetrifft, so soll die Aufsicht der Mark ihnen zwar verbleiben, sie aber anstatt des bis dahin genossenen Holzes für jeden zur Anzeige

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Bestrafung gebrachten Excess von dem Contravenienten einen Ortsthaler zu gewärtigen haben.

12. Die den Geistlichen, Schulmeistern und Küstern zufallenden Theile sollen von den Kirchspielsvorstehern und Gildemeistern beaufsichtigt werden.

Wir ersehen aus obigen Beschlüssen, daß die Theilung der Mark sich nur auf die Nutznießung des Holzes mit Einschluß der Plaggen und des Falllaubes beschränken sollte, die Schweinemast allen Markgenossen gemeinsam blieb, auch an der Markverfassung nichts geändert wurde.

In der darnach eingetretenen Pause von 20 Jahren war der Zustand der Mark, welche, währenddem die Theilungsverhandlungen ruhten, gewissermaßen als herrenloses Gut angesehen wurde, jedenfalls nicht besser geworden. Die gänzliche Verarmung derselben an Holzbestand bewog sämmtliche Markgenossen im Jahre 1739,[1]) sich mit einer unterthänigsten Bittschrift an den nunmehrigen Landesfürsten, Churfürst Clemens August, um Wiederaufnahme und Beschleunigung der Theilung zu wenden. Es wurde zunächst von der Regierung eine Specialcommission, bestehend aus dem Drosten von Oer und dem geheimen Referendarius Schelver ernannt und unter ihrer Leitung am 7. März 1741 ein Termin auf dem Amthause zu Wittlage abgehalten, in welchem das Protokoll vom 14. Juli 1722 verlesen und als bindend anerkannt wurde. Darnach forderten die Herren Commissarii sämmtliche Interessenten auf, ihre vermeintlich habenden Prätensionen zu Protokoll zu geben. Es waren diese die uns schon bekannten Berechtigungen des Amthauses Wittlage auf freien Hieb, 43 Fuder Hochzeitsholz und das nöthige Wachtholz, die der adeligen Häuser Krietenstein, Wimmer und Ippenburg,

[1]) Höltingsprotokoll von 1739.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welches nun ebenfalls als Mitintereſſent anerkannt wurde, ebenfalls auf freien Hieb, des Domcapitels zu Osnabrück auf 4 Fuder Schuldholz, welche nunmehr anſtandslos zugegeben wurden. Dagegen erkannte man den vom Hauſe Hünnefeld ebenfalls prätendirten freien Hieb aus den ſchon angegebenen Gründen nicht an, ebenſowenig wurde den beiden Paſtören zu Barkhauſen und Lintorf der von ihnen prätendirte freie Brand und das nöthige Holz zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Pfarrhäuſer, Schulen und Küſtereien zugeſtanden, ihnen aber ſo viel in Ausſicht geſtellt, als in den anderen getheilten Marken regulirt worden war. Auch wurde beſchloſſen, den Kirchhöfern zu Barkhauſen und Lintorf, obgleich ihnen keine Markgerechtigkeit zuerkannt war, falls ſie Rauchſchatz präſtirten, nach geſchehener Meſſung etwas bei der Theilung, wie es in anderen Marken gehalten worden ſei, zukommen zu laſſen. In dem am 20. Juni 1741 auf dem Amthauſe zu Wittlage abgehaltenen Termine wurde die inzwiſchen durch einen beeidigten Landmeſſer, Bauverwalter Koch, gemeſſene Maſſe des Holzgewächſes, welche im Ganzen 515 Malter 1 Scheffel, davon 371 Malter 3 Scheffel Angelbecker Maaß (der Scheffel zu 56 □ Ruthen) auf den Berg und 143 Malter 10 Scheffel auf das Bruch kamen, betrug, ausgeſchüttet und unter die, außer den bevorzugten Intereſſenten, 426 berechtigten Markgenoſſen vertheilt. Der Meier- oder Erbtheil ſtellte ſich in der Größe von 2 Malter und 1 Scheffel heraus und war derart berechnet, daß 30 Malter 11 Scheffel in den Depot für die ſich ſpäter noch als nothwendig herausſtellenden Abfindungen abgeführt werden konnten.

Dem Landesherrn wurden nun als Holzgrafen und Erbexen nach dem Vorgange anderer Marken 12 Meiertheile zuerkannt. Für die ihm zuſtehenden 43 Fuder Hochzeitsholz

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollten für ein jedes Fuder 10 Schl. 6 Pf. von den lieferungspflichtigen Markgenossen an die Amtkasse zu Wittlage gezahlt, diesen dagegen 1 Scheffelsaat als Zuschlag an ihre Abfindung ausgewiesen werden. Die nunmehr überflüssig gewordenen Fuhren sollte das Amthaus bei anderen Gelegenheiten in Anspruch nehmen können. Für das dem Amthause zu liefernde Wachtholz sollten proportionaliter Oerter ausgewiesen werden, aus welchen dieses von den pflichtigen Bauerschaften zu hauen und zu fahren sei.

Der Landesherr verzichtete auf die Tertia holzgravialis sowohl in Beziehung auf die oben genannten Zuschläge, als auch auf diejenigen überflüssigen Oerter, welche nach geschehener Theilung zum Besten der Theilungskostenkasse unter den Markgenossen meistbietend verkauft werden sollten. Dagegen hatte er auch nicht zu den Theilungskosten beizutragen. Im Uebrigen verblieb ihm die holzgräfliche Jurisdiction sammt allen davon dependirenden Brüchten und Emolumenten nach wie vor.

Den beiden adeligen Häusern Krietenstein und Wimmer wurden für den freien Hieb 7 Meiertheile, dem Hause Ippenburg, dessen Berechtigung geringer war, ein Drittel weniger, nämlich $4^2/_3$ Meiertheile zugestanden, zugleich auch die Oerter in den drei verschiedenen Bonitätsklassen vereinbart, in welchen jene ihre Abfindung haben sollten. Den Pastören zu Barkhausen und Lintorf wurden zwei, den Schullehrern und Küstern je 1 Meiertheil zuerkannt. Ueber die dem Domcapitel zustehenden 4 Fuder Schuldholz wurde der Beschluß gefaßt, es damit zu halten, wie mit dem Hochzeitsholze, welches dem Landesfürsten competire. Den Kirchhöfern zu Barkhausen und Lintorf gestand man dasselbe zu, was die Kirchhöfer zu Hilter bekommen hatten, nämlich denjenigen, welche Rauch- und Monatsschatz $^1/_6$, denjenigen aber, die nur Rauchschatz

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bezahlten, 1/8 Meiertheil. In einen Meiertheil gingen je ein Vollerbe, je ein Halberbe zu 3/4 und ein Markkötter zu 1/4, je ein Erbkötter zu 1/2 und zwei Markkötter, und je vier Markkötter. Am 12. December 1742 erfolgte nach uraltem Herkommen[1]) die Loosung unter den Markgenossen und wurde mit der Ortschaft Barkhausen der Anfang gemacht. Die Loose zog ein Kind, namens Edmund Müller, dem dafür 5 Rthlr. zugelegt wurden. Nachdem zuletzt die zum Verkauf ausgesetzten Plätze meistbietend unter den Markgenossen verauctionirt worden waren, wurden die Theilungsverhandlungen mit einem den Herren Commissarien für ihre erfolgreiche Mühewaltung abgestatteten ergebensten Danke geschlossen.

Die zweite Theilung der Angelbecker Mark.

Theilung der Weide und Heide.

So war denn im Jahre 1742 nur der zur Mark gehörige Holzgrund getheilt worden und das übrige zu gemeinschaftlicher Weide und Plaggematt liegen geblieben. Ein jeder Markgenosse hatte zwar in dem ihm zugefallenen Theile das ausschließliche Recht, Holz zu fällen, Plaggen oder Heide zu mähen und Laub zu sammeln, durfte denselben aber nicht einfriedigen, da das Vieh seiner Mitmarkgenossen zur Weide auch ferner zugelassen werden mußte. Damit war auch zugleich die Hoffnung auf ein Aufblühen der Forsten durch das Fortbestehen der Viehweide vereitelt, zumal auch das alte Uebel der Holzdiebereien seinen Fortgang nahm, so daß man sich gezwungen sah,[2]) zur besseren „Abkehrung" derselben Markförster anzustellen. Die Rechte der Holzgrafen waren

[1]) Maurer, v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung, S. 6 u. ff.

[2]) Höltingsprotokoll von 1786.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unverändert geblieben, die fürstlichen Beamten zu Wittlage hielten nach wie vor ihr Holzgericht, auf welchem die Wrogen entgegengenommen und die Schuldigen bestraft, die Tertia holzgravialis für ausgewiesene Zuschläge und Anschüsse eingezogen wurden und die altgewohnten Klagen von Seiten der adeligen Häuser über ohne ihre Einwilligung gemachte Ausweisungen [1]), von Seiten der Gemeinde über Uebergriffe der adeligen Schaftriften sich wiederholten [2]). Es wurde daher das Verlangen der Markgenossen nach Theilung der übrigen Mark immer dringender [3]), so daß sie auf dem Hölting von 1799 folgende Erklärung abgaben: „Sämmtliche Markgenossen verlangten und bestünden darauf, daß die allgemeine Marktheilung ohne ferneren Aufenthalt bewerkstelligt und dieses wichtige Geschäft nicht länger ausgesetzet werden möchte, weil sämmtliche Markinteressenten bei dem ferneren Aufenthalt gar zu großen Schaden hätten." Die Beamten hatten schon dem auf dem Hölting von 1797 ausgesprochenen Wunsche der ganzen Mark, bei der Regierung um die oberholzgräfliche Genehmigung zur Theilung einzukommen, Folge geleistet, aber von derselben am 6. Juli 1797 den Bescheid erhalten, daß Se. Königl. Hoheit, der Bischof Friedrich, Herzog von York, seine holzgräfliche und erbexliche Zustimmung zur Theilung seiner Angelbecker Mark gern geben wolle, den jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht bequem erachte, sondern daß damit bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens auszustehen sei [4]). Dieser wurde allerdings bald darauf am 17. October 1797 zu Campo Formio zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossen.

---

[1]) Höltingsprotokoll von 1769.

[2]) Höltingsprotokoll von 1784.

[3]) Höltingsprotokoll von 1797.

[4]) Acta, die wiederholt beabsichtigte Massentheilung der Angelbecker Mark betreffend.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber der Friede währte nicht lange. Schon 1799 erfolgte von Seiten der Coalationsmächte Oesterreich, Rußland und England der Krieg gegen Frankreich. Das neue Jahrhundert sah die Siege Bonapartes in Italien und den Frieden von Lüneville, welcher am 9. Februar 1801 zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen wurde. In Folge der Grenzverschiebungen und dadurch nothwendig gewordenen Entschädigungen wurde im Jahre 1803 durch den „Reichsdeputations-Hauptschluß" auch dem kleinen Fürstenthum Osnabrück das Lebenslicht ausgeblasen und dasselbe an Hannover gegeben. Von 1806 an wechselte das Osnabrücker Land dreimal seinen Herrn, so daß von einer ruhigen Entwickelung, auch von einer Theilung der Angelbecker Mark nicht mehr die Rede sein konnte.

Nachdem somit der erste Versuch der gänzlichen Theilung der Angelbecker Mark an der Ungunst der Zeiten gescheitert war, wurde er im Jahre 1822 auf Wunsch der Markinteressenten, die überzeugt waren, „daß nach Aufhebung der Gemeinheit der Markgrund vortheilhafter benutzt, besonders durch Abschaffung der Viehweide der Ertrag des Holzes vermehrt werden könnte" [1]), wieder aufgenommen. Mit der Leitung derselben wurde vermittelst Rescriptes Königl. Regierung vom 18. Nov. 1822 der Amtsassessor Schmidtmann zu Wittlage und nach dessen Versetzung der Landes-Oeconomie-Commissär Dr. Staffhorst zu Iburg betraut. Zum Geometer bestimmte man den Lieutenant Lorenz zu Iburg, als Rechnungsführer wurde der Kaufmann Weber zu Rabber angestellt. Die erwählten neun Deputirten aus den Kirchspielen Barkhausen

[1]) Uebersicht der Theilungs-Verhandlungen in der Angelbecker Mark.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Lintorf haben wir oben schon namhaft gemacht. Trotz der zweckmäßig getroffenen Einrichtungen und einer tüchtigen Leitung, welcher der beste Wille von Seiten der Markgenossen entgegenkam, nahm die Theilung nicht den erwarteten raschen Verlauf. Es lag dieses an der Schwierigkeit der Grenzregulirung zwischen Hannover und Preußen am Leverteich, die ganze sechs Jahre in Anspruch nahm und erst 1829 beendet und 1830 nach erfolgter Bezeichnung durch Grenzsteine anerkannt wurde. Wenn wir die Uebersicht der Theilungsverhandlungen in der Angelbecker Mark, welche als beglaubigte Urkunde auf dem Landrathsamte Wittlage aufbewahrt wird, durchsehen, so fallen uns folgende Punkte auf:

1. daß auch den Pfarren in der Angelbecker Mark ein freier Holzhieb zuerkannt wird, was ihnen in den Theilungsverhandlungen von 1721 bis 1742 bestritten und nur ein doppelter Meiertheil zugestanden wurde. Ebenso wird darin behauptet, daß die Erbexen und Pfarrer nicht an die Anweisungen der Mahlleute gebunden seien, was doch nach Ausweisung der Markordnung der Fall war [1]);
2. daß den Markköttern bei der Theilung des Markgrundes im Bruche und in der Heide ein Dritel, statt eines Viertels bei der früher stattgehabten Theilung des Holzgrundes, zugebilligt wird. Dies war nicht mehr als gerecht. Denn die Markkötter, welche wie die älteren Markgenossen keine Binnenweiden hatten, verloren durch das Aufgeben der Markweide mehr, als diese [2]);
3. daß die adeligen Häuser Krietenstein und Wimmer jetzt anstandslos als Erbexen anerkannt werden, während

[1]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. II, S. 334.
[2]) Klöntrup, Aeg., a. a. O. II, S. 331.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man ihnen diesen Titel früher auf das heftigste verweigert hatte und sie nur als Freihauer anerkennen wollte. Entweder war dem Bewußtsein der Markgenossen der Unterschied zwischen Erbexe und Freihauer völlig entschwunden, oder es wurde auf diesen überhaupt kein Gewicht mehr gelegt;

4. daß jetzt auch Neubauer als zur Theilung berechtigt angesehen werden. Die Brinklieger wurden, nachdem ihnen einige Freijahre verstattet worden waren, in Ansehung des Schatzes und der Reihepflichten als halbe Markkötter angesetzt und, falls sie als markberechtigt angesehen, auch als solche abgefunden;
5. daß anstatt der früher aus der Zahl der Mark genommenen Unterholzgrafen jetzt zwei Amtsvögte aus Essen als solche fungirt hatten;
6. daß die beiden Pfarrer, die beiden Colonen Heitmeyer zu Heithöfen und Colon Glameyer in Barkhausen im Besitze einer ungezählten Schafheerde zu sein behaupten, da doch in allen vorhandenen Höltingsprotokollen die Zahl der von den ersteren zu haltenden Schafe auf 60 Stück und 3 Böcke angegeben werden, von den letzteren überhaupt nicht die Rede ist;
7. daß einige Bauerschaften, welche in Betreff des Plaggenmähens auf gewisse Districte, sogenannte Plaggenmatte, beschränkt waren, diese als ihr privates Eigenthum betrachteten und besonders während der französischen Zeit frei darüber disponirten, was doch nicht mit der Markordnung übereinstimmte, da der Holzgraf auch über die Plaggenmatte die Erkenntniß hatte und ohne seine Erlaubniß nicht darüber verfügt werden durfte. So hatten die Dahlinghauser, Hördinghauser und Wischorter zwischen 1810 und 1811 ein ihnen zustehendes Plaggematt, den

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Knüll, unter sich getheilt. Bei der Theilung wurde ihnen der erhaltene Grund und Boden in der Größe von 50 Malter angerechnet.

Als Ausmärker waren weideberechtigt:

1. Sieben Levernsunderſche Eingeſeſſene in einem Theile des Bruches, wofür ſie 9⅓ Rthlr. Weidegeld bezahlten (ſiehe oben). Dieſe Weideberechtigung mußte erſt ſpäter ex gratia von Seiten der Angelbecker Markgenoſſen erworben ſein, da in einem Berichte des Droſten Morrien [1]) an die Regierung aus dem Jahre 1590 über verſchiedenes in der Angelbecker Mark angetroffenes und geſchüttetes Vieh auch einiges den Levernſunderſchen Leuten gehöriges angeführt wird. In dem Höltingsprotokoll von 1820 kann die Frage, ſeit wann die Weidevergünſtigung an die Levernſunderſchen exiſtire, nicht beantwortet werden bis auf eine, die vor 20 Jahren ertheilt worden iſt.
2. Den Bohmter Weideberechtigten, 34 an der Zahl und zwar Markköttern mit gleichen Anrechten an die Theilungsmaſſe [2]), wurde nach den Höltingsprotokollen von 1790 und 1797 dieſes von ihnen in einem beſonderen Diſtricte des Angelbecker Bruchs prätendirte Weiderecht abgeſprochen und mit ihnen deshalb ein Prozeß geführt. Im Jahre 1803 ſcheinen ſie ihre Forderung im Wege Rechtens geltend gemacht zu haben.

---

[1]) Markenſachen: Angelbecker und Eſſener Mark 1590—1685.

[2]) Da keine Voll-, Halberbe oder Erbkötter unter den Bohmter Weideberechtigten ſich befanden, ſo kann die Weideberechtigung nicht älter ſein, als die Exiſtenz der Markkotten ſelbſt, die erſt in neueren Zeiten in der Mark entſtanden waren. Damit fällt auch die Vermuthung, als ob die Bohmter urſprünglich Abſpliſſen der Angelbecker Mark geweſen ſeien, weg.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Das Weiderecht, welches die Büscherheider in dem angrenzenden Bergdistrikte beanspruchten, wurde von der Angelbecker Seite als ein ductus naturae angesehen.
4. Die dem Amtmann Meyer zu Levern gegen eine jährliche Vergütung von 14 Schl. in dem Jahre 1775 auf 4 Jahre ertheilte und im Jahre 1779 auf 6 Jahre erneute Erlaubniß, sein güstes [1]) Vieh in die Angelbecker Mark zu treiben, war, als nicht ferner nachgesucht, erloschen.

Kehren wir zur Theilung zurück. Die Größe der Angelbecker Mark in Heide und Weide ergab eine rohe Flächenmasse von 802,015 □ Ruthen oder 1237 Malter, 8 Scheffel 7 □ Ruthen Osnabr. Maß. Dabei concurrirten $251\frac{23}{24}$ Meiertheile. Da kamen auf den Meiertheil ungefähr $4\frac{5}{6}$ Malter oder $26\frac{1}{2}$ Morgen. Ein Vollerbe bekam einen ganzen Meiertheil, ein Halberbe $\frac{3}{4}$, ein Erbkötter $\frac{1}{2}$ und ein Markkötter $\frac{1}{3}$ Meiertheil.

Zunächst wurden nun die bevorzugten Markgenossen abgefunden. Es erhielt:

1. Der allergnädigste Landesherr für die Oberholzgrafschaft und Erbexenschaft und damit in Verbindung stehende Viehweide jeder Art, den Plaggenhieb und das bisher von den Levernsunderschen bezogene Weidegeld 10 Meiertheile;
2. die adeligen Häuser Wimmer und Ippenburg als Erbexen für das Recht der Weide, der Schaftrift und des Plaggenhiebes, für die privaten Plaggenmatte und als Entschädigung von den ohne erbexlichen Consens eingefriedigten Grundstücken, ersteres 5, letzteres 3 Meiertheile;

---

[1]) Vieh, welches keine Milch giebt, auch nicht trächtig ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. das adelige Haus Krietenstein als Erbexe für verschiedenes 5½ Meiertheile;
4. der Vogt zu Essen ½ Meiertheil, von welchem für die beiden Untervögte zu Lintorf und Barkhausen zusammen 5 Scheffelsaat [1]) abgetrennt wurden;
5. die Pfarre zu Lintorf 2 Meiertheile und für die Schäfereigerechtigkeit für 75 Rthlr. Markgrund;
6. der Kantor und Küster zu Lintorf je 1 Meiertheil, die Schule zu Wimmer ebensoviel;
7. die Pfarre zu Barkhausen 2 Meiertheile und einen Grundwerth von 50 Rthlr. für die Schäferei;
8. die Schule zu Rabber 1, die zu Brokhausen ¾ Meiertheile;
9. die Kirchhöfer haben auch bei dieser Theilung wie früher ex gratia ⅛ Meiertheil erhalten, die berechtigten Neubauer oder Brinksitzer ⅛;
10. die Colonen Großeheitmeyer und Kleineheitmeyer zu Heithöfen für ungezählte Schafheerden für 75 Rthlr., Colon Glameyer in Barkhausen für 10 Rthlr. Markgrund;
11. die Bohmter Weideberechtigten erhielten einen Taxwerth von 2084½ Rthlr., die Levernsunderschen einen solchen von 1546½ Rthlr. als Abfindung;
12. die Eingesessenen der Büscherheide wurden für die angesprochene Mitweide in dem angrenzenden Berge in baarem Gelde abgefunden.

---

[1]) Schreiben der hochfürstlich Osnabrückischen zur Land- und Justiz-Kanzley verordneten Vicekanzler und Räthe vom 14. Juli 1797 an die Beamten zu Wittlage mit dem Befehl, bei den Theilungen der Marken für die Vogteien und Untervogteien zu ihrer Verbesserung nach Umständen etwas zu bestimmen. Acta, die wiederholt beabsichtigte Massentheilung der A. M. betreffend.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde mit den Grundanweisungen auf den Mäschen und Plaggenmatten der Anfang gemacht und dann wurden die Antheile im Bruche und in der Niederheide ebenfalls durch das Loos bestimmt. In der Specialtheilung wurden die einem jeden Interessenten zuzulegenden Theile an Ort und Stelle abgemessen.

Nachdem die Ueberweisungen geschehen waren, wurde das Eintreiben und Weiden des Viehes in der ganzen Angelbecker Mark, sowohl im Berge als im Bruche, wo es auch sei, mit jeder Gattung Vieh, als Pferden, Kühen, Schafen, Schweinen, und Gänsen mit dem Frühjahr 1829 aufgehoben und dieses vermittelst Bekanntmachung vom 18. März 1829 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit dieser Aufhebung der gemeinsamen Viehweide zu Berge und zu Bruche hatte die Angelbecker Markgenossenschaft nach einem gewiß tausendjährigen Bestehen ihre Endschaft erreicht. So sehr wir auch von Mitleid ergriffen werden, wenn wir ein altes ehrwürdiges Institut ins Grab steigen sehen, so müssen wir doch auf der andern Seite das neue Leben, welches aus den Ruinen aufblühte, mit Freuden begrüßen. Denn seit der Theilung der Marken und mit dem Ablösungsgesetze, wodurch der Bauer wieder freie Verfügung über seinen Grund und Boden und die Erzeugnisse seiner Arbeit erhielt, begann ein neuer Aufschwung in der Landwirthschaft.

Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anhang.

I.

Der Angelbecker Mark althergebrachte Höltingsfragen, welche der Unterholzgraf namens der sämmtlichen Markgenossen beantwortet:

1. Ob zur rechten Zeit das Holzgericht publicirt?
   Respondent: Ja.
2. Ob auch von den Markgenossen die Gutsherren vergewissert.?
   R.: Daß es geschehen wäre.
3. Wen die Markgenossen und Interessenten vor ihren Holzgrafen erkenneten?
   R.: Ihro Durchlaucht und dero nachgesetzte Herren Beamte, sonst keinen.
4. Welche die Markgenossen in dieser Angelbecker Mark vor Erbexen erkennen?
   R.: Das Amthaus Wittlage und die Herren Beamte, sonst Niemand.
5. Wem sie geständig Schafe und wie viele zu halten?
   R.: Dem Meier 30 Stück und einen Bock und jeden Orts-Pastoren 60 Stück und 3 Böcke.
6. Wem die Wrogen zu thun und einzubringen gebühre?
   R.: Gebührete denen Mahlleuten u. Unterholzgrafen.
7. Ob die Mahlleute auch nicht schuldig zu denunciren alle Bachstauen, Zaunrichtung, neue Feuerstätte, Plaggenmatt, ohngebührliches Holzhauen, Uebertrift, wann fremdes

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vieh eingenommen und in Summa alles dasjenige, was der Mark einigerleiweise schädlich sein könnte?

R.: Ja.

8. Ob nicht, falls die Mahlleute ihre Eid und Pflichten vergessen und ichtwas dergleichen unterschlagen würden, die Markgenossen sodann solches anzubringen schuldig?

R.: Ja.

9. Ob nicht die Mahlleute beweislichen Unterschleiff halber schuldig wegen des Meineides bei hoher Obrigkeit, wegen des Ungehorsams aber bei dem Holzgrafen Abtrag zu machen?

R.: Billig zu sein.

10. Ob nicht derjenige, welcher gegen Gebot und Verbot handeln oder sonst die Mark einigergestalt beschädigen würde, an die Holzungsbank Abtrag zu machen schuldig und die oder der von dem Holzgrafen nach Belieben oder arbitrair gestrafet werden könne?

R.: Affirmative und sei der anzusetzende Brüchte zu der Beamte Belieben.

11. Wie sich einer so des angegebenen Schadens nicht geständig, purgiren und vertheidigen solle?

R.: Müßte mit zween seinen obersten und zween untersten Nachbaren beweisen, sonst denen Mahlleuten geglaubet werden, und da es bewiesen würde, sei schuldig, den Brüchten doppelt zu erlegen.

12. So jemand Pfandweigerung thäte, ob derselbe nicht gleichfalls nach Belieben des Holzgrafen angesehen werden

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollte, und wie hoch ein Fremder und außerhalb der Mark gesessener zu bestrafen?

R.: Ein Markgenosse einfältig, ein Ausmärker müsse doppelt gestrafet werden.

13. An welchen Ort die Pfande von allen hingebracht werden müssen?

R.: Wenn es eine geringe Sache, beim Unterholzgrafen, sonsten ans Amthaus.

14. Was die Markgenossen denen Kirchhöfern geständig in der Mark?

R.: Denen Kirchhöfern gestehen ein mehreres nicht als ein Kruphuhn, da sonsten ihr Vieh in die Mark käme, gehört solches ans Amthaus aufgetrieben zu werden.

15. Ob nicht die Mahlleute, wann fremdes Vieh eingenommen und geschüttet worden, es dem Holzgrafen zu denunciren schuldig, ehe und bevor solches losgegeben?

R.: Affirmative.

16. Ob nicht von Vielen Kühe und Pferde in dieser Mark gehalten werden, welche dazu von Alters nicht berechtigt und ob die Mahlleute nicht schuldig, selbige auf Erfordern bei geleistetem Eide aufrichtig zu benennen?

R.: Affirmative und wann sich Sachen funden erkennen sich schuldig, solche zu benennen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

17. Wann ein Zuschlag oder Zaunrichtung eingerichtet oder sonst etwas gepflanzet würde, so der Mark schädlich, ob und wie viele Zeit solches zu demoliren und herunterzulegen?

R.: Bei der dritten Sonne.

18. Wann fremdes Vieh eingenommen, ob nicht der Holzgraf zu befehlen habe, daß solches bei Sonnenschein herausgeschaffen und widrigenfalls wegen des Ungehorsams der denunciate gestrafet?

R.: Affirmative.

Welchemnächst denen sämmtlichen Markinteressenten vorgehalten:

1. Ob über den Unterholzgrafen und Mahlleuten zu klagen hätten, daß etwa ein oder ander von ihnen seiner Pflicht und Schuldigkeit nicht nachgekommen sei?
2. Ob zur Verbesserung der Mark insonderheit zu Aufnahme des Gehölzes dienliche Vorschläge zu thun wüßten?
3. Ob zur Pflanzung der gehörigen Anzahl von Eichen- und Buchenpotten bishero zu rechter Zeit verfahren, die Eichen- und Buchenkämpe auch in gebührenden Stand gesetzet und unterhalten worden und mit nöthigem jungen Aufschlag versehen?
4. Ob einer jeden Bauerschaft mehr als eine Schafetrift in landesherrlicher Angelbecker Mark zugestanden und bishero gehalten worden?
5. Ob der Friede, worin im Februar der Holzhieb gewesen, wieder aufgegrafen sei.[1])

[1]) Höltingsprotokolle von 1738—1820. Die ältesten vorhandenen Höltingsfragen vom Jahre 1660 sind im Ganzen gleichlautend.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Avisatio perjurii.

Daß da Einer seinem Ayde nicht nachkommen, sondern denselben falsch und meinaydig schweren, würde die hohe Landesfürstl. Obrigkeit demselben die 3 forderſten Finger auß der rechten Handt offentlich am Pranger abhauwen laßen, würde darzu derselbe die Allmacht Gottes so viel an Jhm läſtern und schänden, dahero sich berauben aller Gabe und Gnade Gottes, so dem Menschen auß Barmhertzigkeit versprochen, gestalten in allen seinen Sachen und Nöhten Jhme nimmer zu Hülffe noch zu Statten käme, sondern ein also Meinaydiger sich selbst mit Leib und Seele zur Vordamniß verfluche.

Darumb ein Jeder sich wohl bedencken und dem abgeschworenen Ayde trewlich und aufrichtig geleben solle, so lieb demselben ist, die vorangezogene zeitlich und ewige Straffe zu entgehen.

Formula juramenti

eines Unterholtzgrafens oder Mahlmans

Mutatis Mutandis.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Aydt zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß Ich nach Eifrigsten Vermoegen, Fleiß und Verstandt N. Marck mittelst schuldigster exequirung aller zukommenden Holtzgräflichen Befelcher getrewlich vorstehen deroselben besten Nutzen und Aufnahme befordern, alleß waran gelegen oder strafbahr vor- und zur Wroge gepürend bringen, dabei aber keinen Haß, Neid, Freundschaft oder Feind-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaft, Geschenck und Gabe ansehen, sondern Mich also in allem verhalten wolle, wie Einem ehrliebenden frommen aufrichtigen Mahlmann (Unterholtzgrafen) wohl zustehet und gepühret.

So wahr mich Gott und sein heiliges Wort helfen magh.

III.

Anno 660 d. 4 Aprilis

waß zum Holtzungsgericht

auffgangen.

1 Schincken ad 11 Pfd. und Metwurst
1 Kalb
1 Indianischen Haenen
4 Hüner
1/2 Beist
1 1/2 Schl. rogken zu Broet
Weitzenbroeth
vor Butter 1 Thlr.
1 Pfd. Pluhmen,
1 Pfd. Rosien,
1/2 Pfd. Corinten,
1/2 Loeth Muschaten Bluhmen
vor 1 Schl. Muschaten Nägelken
Speck
Saltz
halbe Kan wein
Kese.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV.

Höltingsprotokolle der Oldendorfer Mark.

1584. Gestehen die Markgenossen, daß das Churfürstlich durchlauchtigste Haus Limberg aus der Oldendorfer Mark Brandt und Feuerung zu holen berechtigt.

1643. Gestehen die Markgenossen, daß S. Königl. Majestät nicht bloß Oberholzgrefe, sondern auch Erbexe wegen Behuf des Hauses Limberg sei.

Einige Fragen, welche von der Theilungscommission im Jahre 1702 gestellt werden.

1. Ob dem Kirchspiel Oldendorf, auch dem Kirchspiel Börninghausen außer den Mäschen und denen drei adelichen Häusern Engershausen und Harlinghausen die Mark von altersher zuständig?

2. Ob Se. Königl. Majestät und deren Vorfahren als Grafen von Ravensberg von altersher Oberholzgrefe in der Oldendorfer Mark gewesen, kraft dessen denen Interessenten auch eines jeden Befugniß Holtz anweisen und vorgegangene Excesse bestrafen lassen?

3. Ob vorgedachte adeliche 3 Erbexen ohne solche Anweisung nach ihrem eigenen Guhtdünken aus der Mark Holtz soviel Sie gewolt haben fahren lassen, ohne zu potten oder andere Beschwerden mitzutragen?

4. Ob das Königl. Ambthaus Limberg gleicher gestalt wie die adelichen Erbexen von altersher berechtigt?

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9. Ob nicht in Kurtzeren Jahren die Oldendorfer Mark mit ſtumpf und ſtiel verwüſtet ſei, wenn ſolche ungetheilt geblieben und auff bisherige Weiſe damit verfahren wäre?

(Acta Commissionis de 1701 — 1702 betreffend die Theilung der Oldendorfer Mark sive deren Bergtheilung im Amte Limberg. Königl. Regierungs-Archiv zu Minden.)

Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

IV.

Sedisvacanz-Zeit nach dem Tode Bischofs Ernst August I. (2. Febr. 1698) und Wahl Carls von Lothringen.

Nach den Aufzeichnungen des Iburger Abts Maurus Rost.

Mitgetheilt vom Oberlehrer a. D. Dr. C. Stüve.

Vom Jahre 1666 bis 1706 stand Maurus Rost aus Münster dem Benedictinerkloster in Iburg als Abt vor, ein in mehrfacher Beziehung für dasselbe außerordentlich thätiger Mann. Große Verdienste erwarb er sich durch sorgfältige Ordnung und genaue Feststellung des gesammten Klostervermögens, indem er in einem umfangreichen, dreibändigen Copiarium die wichtigsten Urkunden, theils aus einem älteren Copiar, theils nach den Originalen abschreiben und sammeln ließ, indem er ferner sorgfältige Register über die Einnahmen sowie Lagerbücher über den ganzen Besitzstand und sämmtliche damals dem Kloster zustehende Rechte und ihm zukommende Leistungen und Dienste anlegte, und noch sonst manche Schriftstücke, Nachrichten und Nachweise sammelte, die dazu dienen konnten, das Kloster in seinen Gerechtsamen und Ansprüchen zu schützen. Hieraus folgte für ihn, der die Feder

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit einer gewissen Leichtigkeit führte, der Wunsch, den ganzen Erwerb des Klosters an Grund und Boden bis auf seine Zeit geschichtlich nachzuweisen, dabei auch anzuführen, wenn etwas, besonders in kirchlicher Beziehung, für die Entwicklung des Klosters von Bedeutung gewesen war. So entstand in annalistischer Form und zugleich im Anschluß an die Reihe der Aebte seine bis jetzt noch ungedruckte Iburger Klostergeschichte, die „Annales Monasterii S. Clementis in Iburg." Eine kürzere Charakteristik der einzelnen Aebte, worin zugleich das Andenken eines jeden durch einige lateinische Distichen geehrt wird, „Catalogus abbatum monasterii S. Clementis in Iburg", ebenfalls ungedruckt und im Pfarrarchiv zu Iburg aufbewahrt, schrieb er bald nachher. Er besaß eine nicht unbedeutende classische Bildung und Belesenheit. Auch flossen ihm die lateinischen Verse leicht aus der Feder, wie sich denn lateinische Gedichte nicht ohne Geist und Zierlichkeit, mitunter auch mit sarkastischem Anhauch, einer Eigenthümlichkeit des Maurus, zu Anfang und zu Ende der meisten von ihm angelegten Copiarien und Lagerbücher von seiner eigenen Hand eingeschrieben finden.

Folgende Verse aus dem Catalogus abbatum ehren sein Andenken:

Quisquis nosse cupis, quae Maurus gesserit abbas,
Illius libros doctaque scripta legas.
Insuper archivum lustres volvasque registra,
Haec tibi narrabunt millia digna cedro.

Außer den genannten Werken bewahrt das hiesige Staatsarchiv (Abschnitt 339 Nr. 19) einen von Maurus herrührenden Folioband, betitelt: „Prothocollum et annales monasterii S. Clementis in Iburg ab anno 1669, super causis occurrentibus." Er umfaßt die Jahre 1669 bis 1698, ist von Seite

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

141 bis 313 von Maurus eigener Hand geschrieben und enthält mancherlei Nachrichten aus jener Zeit über das Kloster, über den Erwerb und Bestand der Güter, Gerechtsame, über Einrichtungen und Streitigkeiten. Vorn im Buche bemerkt Maurus: „Weiln hochnöthig ab experientia erfahren und erachtet habe, daß ein prothocollum rerum gestarum occurrentium obhanden sei, als habe, was in tempore auffinden können, fideliter ascribiren lassen." Auf Seite 308 bis 312 ist von ihm selbst ein Abschnitt eingeschrieben „Sedes vacans post mortem serenissimi Ernesti Augusti laudatissimi principis", worin die interimistische Regierung des Domcapitels, namentlich in Bezug auf Iburg, die Wahl des neuen katholischen Bischofs Carl von Lothringen und sein Einzug in Iburg erzählt wird. In den Annalen hat Maurus dies nur ganz oberflächlich berührt, und jedenfalls ist unsere Erzählung für manches hier Erwähnte die einzige Quelle. Auch ist sie unter anderm von Interesse, weil man daraus und aus den noch vorhandenen Domcapitelsprotokollen die Art der domcapitularischen Regierung in ähnlichen Fällen, und in diesem Falle ganz besonders, erkennt. Denn nach dem Tode eines Bischofs führte während der Sedisvacanz das Domcapitel die Regierung des Landes. Es ließ durch seine Mitglieder die Amthäuser und bischöflichen Schlösser in Besitz nehmen und dort die Regierungsgeschäfte verwalten, bis dem neu gewählten Bischof wiederum alles vom Capitel übergeben wurde. Ein großer Theil der bischöflichen Einnahmen fiel für diese Zeit ebenfalls dem Capitel zu, so die Brüchtengelder und anderes. [1])

[1]) Vergl. Klöntrup, Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. I. 165, III. 173 ff. Friederici-Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück III. 290.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wir lassen nun zunächst eine deutsche Uebersetzung und dann das lateinische Original der Erzählung folgen, wobei wir noch bemerken wollen, daß der nachlässige und nicht für die Veröffentlichung bestimmte Stil des letzteren auch in der Uebersetzung nicht zu vermeiden war.

Sedisvacanz nach dem Tode des durchlauchtigsten, löblichsten Fürsten Ernst August.

Im Jahre 1698 am 6. Febr. wurde uns durch einen gewöhnlichen reitenden Boten der Tod des durchlauchtigsten Fürsten angezeigt.

Am 10. kamen nach Iburg der Dechant Spiegel und der Schatzmeister Korff von Suthausen nebst dem Osnabrücker Bürgermeister Pagenstecher und nahmen Besitz von dem Schlosse, dem Freudenthal, von Scheventorf und Schleppenburg [1]) und nahmen von dem herbeigerufenen Schloßprediger die Schlüssel zur lutherischen Kirche in Empfang. Sie schliefen nebst ihrer Begleitung im Schlosse, wo der Rentmeister Arnold Schorlemmer [2]) und der Schloßvogt Joh. Caspar Vornholt für die nöthigen Betten gesorgt hatten, und speisten beim genannten Rentmeister. Unterdes wurde das Gericht des Grafen sowie das Amt der Vögte suspendirt; nur wurden diese aufgefordert, die Brüchtengelder und die noch nicht fälligen Steuern schleunigst beizutreiben, damit

---

[1]) Freudenthal bei Iburg, früher Poggenburgs Erbe, ein vom Bischof Philipp Sigismund 1597 angelegter Lustgarten mit einer Sommerwohnung; jetzt Försterwohnung. Die Güter Scheventorf und Schleppenburg waren im Besitz des Bischofs.

[2]) Maurus nennt ihn an anderer Stelle infensum monasterii hostem nec ullius patronum. Ein auf ihn bezügliches Spottgedicht des Maurus ist überschrieben: In quaestorem rusticis dirum et monasterio infensum.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die der Stadt auferlegten Soldaten bezahlt würden und die Diöceſe verließen. [1])

Am 12. kehrten der Dechant und der Schatzmeiſter nach Osnabrück zurück, um dem Generalcapitel beizuwohnen, und es wurde ſofort angeordnet, daß die Orgeln ſogar an allen Feiertagen ſchweigen und ſechs Wochen lang in allen Kirchen und Klöſtern Mittags von 12 bis 1 Uhr [2]) die Glocken geläutet werden ſollten, wofür den Küſtern in den Kirchſpielen einem jeden ſechs Thaler vom Kirchſpiele zu zahlen ſeien.

Am 21. kam der Canonicus von Landsberg nach Iburg, der auf ſeinen Wunſch in unſerer Klauſe [3]) aufgenommen wurde. Er ſpeiſte zu Mittag im Kloſter und ließ alle Vögte, Untervögte, auch die Kirchenproviſoren [4]) und Bauerrichter vor ſich erſcheinen und gab ihnen auf, auf der Bauerſtätte [5]) zuſammenzukommen und zu berathen, was ſie an berechtigten Klagen gegen die Vögte und andere Beamte vorzubringen hätten. Aber „eine lächerliche Maus entſtand“ [6]), es wurde

---

[1]) Die vom Lande unterhaltenen Truppen Ernſt Auguſt's waren für daſſelbe eine drückende Laſt. Geſch. d. Stadt Osnabrück III. 281 ff. — Mittheilungen VIII. 191 ff.

[2]) Nach dem Domcapitels-Protokoll vom 8. Febr. ſollte es von 11—12 Uhr geſchehen.

[3]) Südlich von der Kloſterkirche gelegen und zu geiſtlichen Exercitien, theilweiſe auch zur Aufnahme von Fremden beſtimmt. Maurus erwähnt dieſelbe öfter in ſeinen Annalen.

[4]) Zur kirchlichen Verwaltung zugezogene Laien. Stüve, Geſch. des Hochſtifts II. 623.

[5]) Auf dem Thye oder Burbrink. Klöntrup I. 118. Vergl. Hochſtift II. 576. — Mittheilungen II. 129.

[6]) Horatius, ars poëtica 139. Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. M. will ſagen, es habe wohl etwas ausgerichtet werden können, weil Grund zur Klage vorhanden war; wenn man nur gewollt hätte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nichts ausgerichtet. Zu derselben Zeit führte, da die Räthe suspendirt waren, der Herr Dechant den Vorsitz in der Kanzlei sowie der Herr von Landsberg im Offizialatgericht. Der Herr von Landsberg kehrte am 23. Februar zum Generalcapitel zurück, und am 24. zeigte der Lüneburgische Rath, Herr von Moltke, den im Capitel gesammelten Capitularen in prächtiger Trauerkleidung den Tod des durchlauchtigsten Fürsten und die Landestrauer an.

Die Capitulare kamen unterdes öfter zusammen, setzten auch einige wenige Vögte ab, die gegen die Immunität der Kirche oder sonst gefehlt hatten, aber die Bauern fürchteten sich, ihre Bedrückungen gebührend vorzustellen.

Am 12. März kamen die Herren Dechant Spiegel und Thesaurar Korff von Suthausen nebst dem Secretär und dem Osnabrücker Bürgermeister Pagenstecher wieder nach Iburg. Sie speisten zu Mittag auf ihren eigenen Wunsch im Kloster, da sie aus gewissen Gründen nicht wie früher beim Herrn Rentmeister speisen wollten. Sie untersuchten die Klagen der Unterthanen und entschieden sie zum Theil. Am 15. kehrten sie nach Osnabrück zurück.

Mittlerweile waren die Kanonen, die dem durchlauchtigsten Fürsten gehörten, aus der Stadt nach der Grafschaft Diepholz [1]) gebracht, und nach Iburg wurde ein Landtag angesagt, wozu am 19. zahlreiche Domherrn und die Ritterschaft nebst den Bürgermeistern der Städte erschienen und sich im oberen Gemach des Schlosses versammelten, wo über die Abschaffung

[1]) Die Grafschaft Diepholz gehörte Ernst August seit 1665.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Lasten und Mißbräuchen, sowie auch über die Geldmittel verhandelt wurde, um die durchlauchtigsten Erben wegen der von ihnen beanspruchten Zahlungen zu befriedigen.[1]) Obgleich sie der Meinung waren, hierzu nicht gehalten zu sein, verstanden sie sich doch zu einem Theile, trafen einige Bestimmungen, und am 22. gingen sie wieder nach Hause. Nachdem Kugeln und anderes Kriegsmaterial aus der Stadt gefahren war, verließen am 25. auch die Besatzungstruppen die Stadt. Im Kloster speiseten die vornehmsten Domherrn, die Ritterschaft dagegen unter dem Vorsitz einiger Domherrn in den Wohnungen der Beamten. Dem Kloster wurden die Kosten gebührend ersetzt.

Da nun am 2. April der durchlauchtigste Fürst zu Hannover beigesetzt werden sollte, so wurde bestimmt, daß Tags vorher von neun Uhr an überall feierlich die Glocken geläutet wurden. Dabei wurde, während die übrigen katholischen Pfarrer schweigen mußten, in unserer, als der Residenzkirche des Bischofs, zum gerechten Ehrengedächtniß des durchlauchtigsten Fürsten vom Abt in seinem Ornat und im schwarzen Pluviale vor dem Altar des heil. Kreuzes eine Trauerrede gehalten. In Osnabrück wurden die Trauerreden im Dom von einem der Jesuiten, und in der S. Johanniskirche von einem Dominicaner gehalten.

[1]) Wenn beim Tode eines Bischofs von seinen Einkünften noch ein Ueberschuß war, so kam dieser den Erben zu. Für die evangelischen Bischöfe war von Ernst August in seinem Antrittsjahr 1662 ein Receß abgeschlossen. welcher in Art. 8 und 9 die Bestimmung enthielt, daß, wenn der Bischof vor Jacobi stürbe, die Einkünfte des letzten Jahres pro rata temporis, die er gelebt, wenn er aber nach Jacobi stürbe, nur die übrig gebliebenen Einkünfte des letzten Jahres den Erben zufallen sollten. Ernst August war am 2. Februar gestorben. Klöntrup a. a. O. I. 166. Lodtmann, Delineatio juris publici Osnaburgensis C. VII. §. 5. Den Receß von 1662 habe ich nicht auffinden können.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die lutherischen Prediger bezeugten in allen Kirchen der Diöcese ihre Anhänglichkeit, während es den katholischen unangenehm war, daß sie dazu keinen Auftrag erhalten hatten. Dieses geschah aber deshalb, damit nicht etwa jemand thörichter Weise sich etwas herausnähme. [1])

Unterdeß hatten sich zu Gunsten einer Wahl des Herzogs und Domherrn [2]) Carl von Lothringen der kaiserliche und der französische Gesandte [3]) geeinigt, für den Herrn Propst Metternich der Brandenburgische und Lüneburgische Gesandte, für den Bischof Friedrich von Münster war dessen Bruder, der Dechant von Paderborn, für den Neuburger [4]) ein Lütticher Domherr. Mehrere Wochen hindurch fanden fortwährend glänzende Bankette statt, wobei der Bischof von Münster die Palme davontrug, über dessen Bewerbung bei seinem hohen Alter und seiner schwachen Gesundheit sich alle wunderten, da seine Wahl wahrscheinlich ein Nachtheil für die katholische Religion sein werde.

Am 14. wurde die Wahl gehalten. Aber da der Herr Propst, dem übrigens auch das Land geneigt gewesen wäre, nur sieben Stimmen hatte, der Herr von Wachtendonk acht, und der Bischof von Münster vier, so daß niemand hätte gewählt werden können, so wandte sich am Tage vorher der Herr Propst mit den Seinigen auf die Seite Carls von Lothringen und die Wachtendonksche Partei stimmte auch für denselben. [5]) So waren nach göttlicher Fügung Eifersucht

---

[1]) Aehnlich heißt es in den Annalen vom Jahre 1698.

[2]) 1695 war er Bischof von Olmütz geworden.

[3]) Ueber ihre Verhandlungen mit dem Domcapitel enthalten dessen Protokolle vom 7. u. 10. April des Jahres das Nähere.

[4]) Vielleicht Franz Ludwig, ein Sohn des katholischen Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg.

[5]) Aehnlich ist die Wahl erzählt in den Jburger Annalen. Die namentliche Abstimmung enthält das Protokoll des Domcapitels vom 14. April.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Neid die Ursache, daß die Diöcese den Lothringer zum Bischof bekam. Die Bürgerschaft knirschte vor Wuth wegen seiner siebzehn Jahre und wegen seiner Religion, doch legte sich die Wuth bald.

In der Woche nach Jubilate wurde in Osnabrück und anderswo in der Diöcese vom Capitel das Brüchtengericht [1]) gehegt, und zu Iburg wurden in seinem Namen alle Maße, Scheffel u. s. w. untersucht und mit dem Zeichen der Sedisvacanz versehen. In der folgenden Woche Cantate wurde das Brüchtengericht zu Iburg durch das gleichnamige Amt gehegt unter dem Vorsitz des Herrn Dechanten und des Herrn Thesaurars. Die den Köttern unter Ernst August dem alten Herkommen zuwider aufgelegten ungebührlichen Lasten und Wochendienste wurden nach vorgängiger Untersuchung und Beweisaufnahme gemildert und aufgehoben.

Die Herren waren nicht fortwährend im Schlosse, sondern ab und an, mit Unterbrechungen.

Am 2. Juni wurden im Amte Iburg unter dem Vorsitz des Herrn Dechanten und des Herrn Schatzmeisters die Holzgerichte [2]) gehalten, so wie es anderswo um dieselbe Zeit geschah. Sie versprachen, alles genau zu untersuchen, zu bessern und für das Beste der Marken sowohl als der Unter-

---

[1]) Ueber dieselben Hochstift II. 683. — Klöntrup I. 194, 196, 197, II. 186. Die Brüchten gebührten dem Gerichtsherrn, in diesem Falle dem Fürsten, der jährlich zu bestimmten Zeiten das Gericht durch seine Beamten halten ließ.

[2]) Das Holzgericht war das Markgericht, wo der Holzgraf in Markangelegenheiten richtete. In einigen Marken war der Landesherr Holzgraf; auch war er Oberholzgraf. In den Freimarken, Marken ohne Holzgrafen, übte außerdem der Landesherr dies Amt, und waren solche Freimarken namentlich im Amte Iburg. Die Oberholzgrafschaft des Fürsten ist in den Wahlverträgen und Capitulationen besonders anerkannt. Vergl. Hochstift II. 630 ff., 782 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

thanen zu sorgen. Doch es geschah nichts, nur wurden in der ganzen Diöcese die Brüchtengelder auf das Härteste beigetrieben. In den Aemtern Iburg und Fürstenau, in welchem letzteren der Herr Dompropst präsidirte, verfuhr man freilich im Ganzen schonender.

Am 7. August ergriff der Baron Chassignot im Namen des Neugewählten Besitz im Dom und in der Kanzlei, und am 11. hier in Iburg in Gegenwart des Dechanten und des Thesaurars, die ihn bei seiner Ankunft erwarteten. Sie beglückwünschten ihn, als er auf dem Schloßhofe aus seinem Wagen stieg, und überreichten ihm auf einer silbernen Schüssel die Schlüssel zum Schlosse, sowie ein Verzeichniß des im Schlosse vorhandenen Geräthes, welches damals so gut wie gar nichts war.[1]) Der Herr Gesandte antwortete darauf ebenfalls in einer Anrede dem hochwürdigen Herrn Dechanten. Darauf stattete der Abt seine Glückwünsche ab und empfahl dem Herrn Gesandten Chassignot das Kloster, indem er Aehnliches erbat und versprach wie vorhin geschehen. Nachdem dann das Schloß gezeigt und besehen war, ging man in das Kloster, wo der Gesandte auf Kosten des Domcapitels herrlich bewirthet wurde. Unterdessen wurde am Schloßthore, an unserer Kirche und am unteren Schloßthore, so wie es auch früher unter dem durchlauchtigsten Fürsten Ernst August geschehen war, der Namenszug des durchlauchtigsten neuen Bischofs in großen Buchstaben, aus Thon gebildet, angebracht. Dasselbe geschah später nach alter Sitte überall in der Diöcese. Zu jener Festlichkeit erwarteten die Iburger im Flecken und die Glaner beim Marstall auf dem Schlosse den Gesandten und feuerten zu passender Zeit ihre Musketen ab. Uebrigens läßt sich gar nicht sagen, wie sehr

[1]) Seit 1673 residirte Ernst August im Schlosse zu Osnabrück und seit 1679 in Hannover.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jene interimistische Regierung der Bevölkerung mißfiel, ausgenommen das Amt Iburg, wo die Herren Dechant Spiegel und Thesaurar Korff, und das Amt Fürstenau, wo der Herr Propst Metternich geboten. Von den übrigen Aemtern, wo nach schlimmem Beispiel eine jämmerliche Regierung geführt wurde, will ich lieber schweigen.

N. B. In künftigen Zeiten möge man womöglich alle Bewirthungen im Kloster ablehnen.

Die Ankunft des durchlauchtigsten Fürsten in der Stadt und in Iburg.

Es war festgesetzt, daß der Neugewählte nach altem Gebrauch zuerst nach dem Iburger Residenzschlosse kommen sollte, und deshalb wurden Tische und Stühle herbeigeschafft, da nichts derartiges vorhanden war. Er kam, ich weiß nicht auf wessen Veranlassung, nach der Eversburg,[1]) wo er drei Tage verweilte und mit dem Magistrat über die Besatzungstruppen und andere Dinge verhandelte. Von dort aus zog er in die Stadt und den Dom ein, von den Bürgern festlich durch Abfeuern der Geschütze und Musketen begrüßt. Alle früheren Fürsten hatten mit einem großen Gefolge der benachbarten Grafen ihren Einzug in die Stadt gehalten und hatten an den für die Ritterschaft und die Stadt gebräuchlichen Orten, darauf im Capitelshause den Eid geleistet. Was hier geschah oder geschehen sollte, konnte ich nicht erfahren. Aus dem Dome wurde der durchlauchtigste Fürst zum Lüneburgischen Schlosse geführt, wo er einige Wochen verweilte und die

[1]) Einer der Haupthöfe des Capitels und Wohnsitz des jedesmaligen Dompropstes; um die Mitte des 18. Jahrhunderts unter dem Dompropst von Kerssenbrock durch seine prächtigen Anlagen berühmt. S. Mittheilungen V. 32.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Glückwünsche von den Gesandten der Fürsten in Empfang nahm. Nachdem dies geschehen war, kam er nach Iburg, wo nach kirchlichem Gebrauch, als er an der Thüre der Kirche vom Pferde stieg, der Abt mit weißem Pluviale bekleidet den durchlauchtigsten Fürsten empfing, ihm das silberne Kreuz zum Kuß darreichte und dann den Weihwedel übergab. Nach dem Eintritt in die Kirche intonirte er das Te Deum und führte den durchlauchtigsten Fürsten auf den Chor, wo an der Seite, wo man das Evangelium vorliest, ein möglichst prächtiger Sitz mit einem Thronhimmel errichtet und in der Mitte ein mit einem Teppich belegter Betschemel aufgestellt war. Doch zog der durchlauchtigste Fürst den Betschemel vor, an welchem er knieend bis zu Ende verharrte. Darauf sang der Herr Abt vor dem Altar die beiden gewöhnlichen Collecten zur Danksagung und für den Bischof, worauf er sich zum Fürsten wandte und in einer lateinischen Anrede seinen und seines Convents Antheil an der allgemeinen Freude, den Gebeten und Wünschen des Landes aussprach, um die Gewogenheit gegen den Orden und das Kloster bat, ein ebenso heiliges Leben wie das der berühmtesten Bischöfe der Diöcese für ihn erflehete, und daß er zum Ruhme des erlauchtesten Lothringischen Hauses, zum Segen für die Religion und zum Wohl der Diöcese sehr lange regieren möchte. Hierzu ertönte auf dem Kirchhofe das Knallen der Böller. Darauf wurde, diesmal auf Kosten des Klosters, in der Wohnung des Abts ein Mahl gehalten, doch bezahlte der durchlauchtigste Fürst den Wein aus eigenem Antriebe selbst und begab sich noch am selben Tage wieder nach Osnabrück.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sedesvacans post mortem serenissimi Ernesti Augusti laudatissimi principis.

Anno 1698. 6. Febr. per simplicem equitem intimata est mors serenissimi principis.

10. venerunt Iburgum decanus Spiegel et thesaurarius Korff ex Sutthusen cum consule Osnabrugensi Pagenstecker et sumpserunt possessionem arcis, Freudenthal, Scheventorff et Sleppenborg, et claves pro sacello Lutherano acceperunt a praedicante aulico ad hoc vocato. Dormierunt cum suis in arce, et lectos necessarios procurarunt quaestor Arnoldus Schorlemmer et praefectus aulae Joh. Casparus Vornholt; cibaruntque apud dictum quaestorem. Interea judicium gograviale et praefectorum officia suspensa sunt; solum moniti, ut mulctas et contributionem nondum debitam citissime colligerent, ut militia Osnabrugo imposita his solveretur et ex diœcesi migraret.

12. redierunt Osnabrugum, ut capitulo generali, decanus et thesaurarius, adessent mandatumque statim, ut organa etiam (?) in quibuscunque festis mutescerent et campanae ad 6 septimanas a 12 ad primam in omnibus ecclesiis et monasteriis pulsarentur, et tandem cuivis custodi parochiano 6 imperiales a parochia solvendi decreti sunt.

21. venit Iburgum canonicus Lansperg, qui rogatu suo in clusa nostra hospitatus est, et in monasterio cibatus praefectos omnes citavit, sicut et subpraefectos, item provisores et burschapiarum dictos judices, voluitque, ut inter se convenirent „auff der bawrstette“, quid quaerularum juste contra praefectos aliosque officiales possent deponere. Sed natus est ridiculus mus; nihil actum. Eodem hoc

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tempore exauctoratis ad tempus consiliariis dominus decanus cancellariae, et dominus de Lansberg officialatus judicio praesederunt. Dominus vero de Lansberg ad capitulum generale 23. Febr. recessit, et 24. dominus de Moltke consiliarius Lunaeburgicus in funebri fastoso habitu, congregatis capitularibus in capitulo, obitum serenissimi et luctum indixit.

Capitulares interea saepius convenerunt et praefectos perpaucos, qui contra immunitatem et alias peccaverant, exauctoraverunt. Rustici tamen pressuras suas debite proponere timuerunt.

12. Martii redierunt Iburgum domini decanus Spiegel et thesaurarius Korff ex Sutthusen cum secretario simulque consule Osnabrugensi Pagenstecker et in monasterio ipsorum rogatu cibarunt, cum ex causis ut ante apud dominum quaestorem nollent, et quaerelas subditorum examinarunt et ex parte deciderunt. 15. Osnabrugum redierunt.

Avecta sunt interim tormenta bellica ad serenissimum spectantia ex urbe in comitatum Deipholtanum, et indicta sunt comitia Iburgum, ubi 19. frequentes canonici et nobiles una cum urbium consulibus comparuerunt et in aulae superiore cubiculo convenerunt, ubi de abrogandis oneribus et abusibus sicut et de mediis actum, ut serenissimis haeredibus ob praetensas contributiones satisfieret. Licet vero se non teneri judicarent, partem tamen obtulerunt, et statuta aliqua condiderunt, et 22. ad propria remearunt. Et postquam globi atque bellici apparatus urbe evecti essent, 25. milites praesidiarii urbe exierunt.

In monasterio cibarunt canonici praecipui, atque nobiles in aedibus officialium, quibus aliqui canonici praesederunt. Monasterio pro sumptibus debite satisfactum.

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Quia vero 2. Apr. serenissimus Hannoverae tumulandus, statutum, ut pridie a nona ubique pulsaretur solemniter, ubi quiescentibus caeteris pastoribus catholicis in ecclesia nostra, ob residentiam, ad justam serenissimi memoriam ab abbate ante altare S. Crucis in pontificali nigro pluviali concio funeralis est habita. Osnabrugi vero in ecclesia cathedrali aliquis ex patribus societatis et in ecclesia S. Johannis collegiata a patre Dominicano conciones funerales sunt habitae. Praedicantes [in] tota dioecesi affectum suum testabantur, catholicis indigne ferentibus id sibi commissum non esse, quod tamen factum, ne forsan quis imprudenter erraret.

Convenerant interea in favorem Caroli ducis Lotharingiae et canonici legati Caesareus et Gallicus, pro domino praeposito Metternich Brandeburgicus et Lunaeburgicus, pro episcopo Monasteriensi Friderico ejus frater decanus Paderbornensis, pro Neoburgico canonicus aliquis Leodiensis. Et per plures septimanas continuo basilice tractatum palmam referente Monasteriensi, cujus tamen desiderium ob senium et malam valetudinem omnes mirabantur, cum illius electio in probabile praejudicium religionis cessurum esset.

14. Electio habita, sed cum dominus praepositus tantum 7 haberet, (cui ceteroquin patria favisset), et dominus de Wachtendonck 8, episcopus Monasteriensis 4 haberent vota, nullusque eligi potuisset, dominus praepositus cum suis pridie in Carolum Lotharingum, et factio Wachtendonica in eundem consensit. Ita aemulatio et invidia Deo disponente Lotharingum dioecesi dederunt episcopum. Civitas propter aetatem 17 annorum et ob religionem prae furore frenduit, sed mox furorem posuit.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Septimana Jubilate judicium mulctarum Osnabrugi et alibi in dioecesi a capitulo servatum, et Iburgi ejusdem auctoritate omnes mensurae, modii etc., sub signo sedis-vacantiae examinata sunt, et sequenti septimana Cantate Iburgi servatum judicium mulctarum per cognominem satrapiam, praesidentibus d. d. decano et thesaurario. Onera seu servitia hebdomadaria sub Ernesto Augusto casettariis praeter antiquum morem indebite imposita post praevium examen et probationem moderata et restricta sunt.

Non fuerunt continuo in arce, sed interrupte per vices et rarius.

Junii 2 instituta sunt judicia lignaria per satrapiam Iburgensem praesidentibus d. d. decano et thesaurario, sicut alibi circa idem tempus fere peractum. Sponderunt autem omnia accurate examinare, corrigere et bono tam marcarum quam subditorum prospicere. Sed nihil actum. Solutio tantùm mulctarum rigidissime per dioecesin exacta. In Iburgensi tamen et Furstenaviensi, ubi d. praepositus praesedit, omnino lenius.

Aug. 7. Baro Cassanaeus nomine neo-electi possessionem adiit in cathedrali et cancellaria et 11. hic Iburgi praesentibus decano et thesaurario, qui venientem praestolabantur et in aulae quadro e rheda descendenti gratulabantur et in patera argentea illi claves arcis una cum inventario suppellectilis aulicae, quae tamen vix ulla erat, praesentabant. Et dominus legatus pari oratione reverendissimo domino decano respondebat. Dein abbas post felicia vota domino Cassanaeo legato monasterium recommendabat, ubi similia precabatur et spondebat. Monstrata lustrataque arce ibatur in monasterium, ubi sumptibus capituli cathedralis magnifice tractabatur. Interea ad

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

portam arcis, ecclesiam nostram et inferiorem portam arcis, sicut et olim sub serenissimo Ernesto Augusto factum, nomen serenissimi neo-episcopi in archilinio [1]) typis majoribus expressum seu editum affigebatur, sicut dein more majorum per totam dioecesin factum. Ad hunc actum cives in oppido et Glanenses in arce prope equile legatum exspectabant et congruo tempore bombardas explodebant. Dici autem non potest, quantum regimen illud interimisticum populo displicuerit, excepta satrapia Iburgensi, ubi dominus decanus Spiegel et dominus thesaurarius Korff, et Furstenaviensi, ubi dominus praepositus a Metternich imperitabant. De caeteris silere potius expedit quam referre, ubi malo exemplo misere dominabantur.

N. B. Futuro tempore, si fieri possit, omnes tractationes in monasterio declinentur.

Adventus serenissimi in urbem et Iburgum.

Constitutum erat ut neo-electus more majorum ad arcem ordinariam Iburgensem primo veniret, ideoque mensae et sedilia, (cum nihil similium esset), parabantur. Sed, incertum cujus ordinatione, venit in Eversburg, ubi triduo mansit et cum magistratu de praesidio aliisque egit. Inde urbem et ecclesiam cathedralem ingressus, civibus festivum bombardis et tormentis intonantibus. Praecedentes omnes principes cum magno comitatu vicinorum comitum urbem ingressi erant et in locis consuetis nobilitati et civitati, dein in domo capitulari jurarant. Quid hic actum aut futurum scire non licuit. Ex ecclesia

[1]) Vom griechiſchen Worte ἄργιλος gebildet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

cathedrali serenissimus ad aulam Lunaeburgicam deductus, ubi aliquot septimanis mansit aggratulationes a principum legatis suscipiens. Quibus peractis Iburgum venit, quem secundum caeremonias d. abbas in limine ecclesiae ex equo descendentem excepit pluviali albo indutus et serenissimo crucem argenteum osculandum, dein aspersorium tradidit. Ecclesiam ingressus Te Deum intonuit et serenissimum in chorum deduxit, ubi versus cornu evangelii [1]) sedes prout licuit magnifice cum conopaeo [2]) structa erat, dein in medio scamnum tapete instratum paratum erat. Sed serenissimus scamnum elegit, in quo flexis genibus finem praestolabatur. Dein collectas duas ordinarias pro gratiarum actione et pro episcopo dominus abbas ante altare decantabat. Quibus peractis dominus abbas se ad principem vertit et oratione latina communibus patriae gaudiis, votis et desideriis cum suo conventu accedebat, precabaturque celebriorum dioecesis episcoporum sanctitatem, in ordinem et monasterium nostrum favorem, utque ad serenissimae domus Lotharingiae gloriam, religionis augmentum et dioecesis bonum diutissime praesideret. Dein plausum in caemiterio tormenta minora dabant. Hinc sumptibus monasterii pro ea vice in aula abbatiali tractabatur, vinum tamen ipse serenissimus motu proprio solvit et Osnabrugum eodem die recessit.

---

[1]) Latus altaris in quo evangelium legitur. Du Fresne, glossarium.

[2]) Griech. *κωνωπειον*.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V.

Regesten und Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertman.

Von Dr. H. Forst.

Die nachfolgenden Regesten und Urkunden sind dazu bestimmt, die kurze Uebersicht von Ertwin Ertmans Lebensgang, welche ich der neuen Ausgabe seiner Chronik als Einleitung vorausgesandt habe, (Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, S. XVI—XXIII), im Einzelnen näher zu begründen. Sie sind hauptsächlich aus dem Urkundenbestande des hiesigen Königlichen Staatsarchivs geschöpft; eine werthvolle Ergänzung aber lieferten das städtische und das Domarchiv; endlich erhielt ich auch aus Münster interessante Beiträge. Wenngleich meine Arbeit nicht den Anspruch machen darf, das urkundliche Material über Ertman vollständig wiederzugeben — es war mir leider nicht möglich, das städtische Archiv systematisch zu durchforschen — so dürfte sie doch anschaulich genug zeigen, wie Ertman sich allmählich zu seiner hohen Stellung emporarbeitete und wie vielseitig sein Arbeitsgebiet schließlich war.

Schon Hamelmann sagt, daß Ertwin Ertmans Eltern nicht zu den Patrizierfamilien gehörten.[1]) Sein Vater war,

[1]) Hamelmanni Opera genealogico-historica (Lemgoviae 1711) p. 645.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wie C. J. B. Stüve in seinem Aufsatze „Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück“ erwähnt, ein nicht bemittelter Brauer auf der Neustadt.[1]) In den Verzeichnissen der städtischen Einkünfte von 1417—1426 wird eine Frau Taleke Ertmanninch oder Ertmansche zuerst als Mietherin einer Krämerbude, später eine andere Abgabe zahlend aufgeführt (Nr. 1 der nachfolgenden Regesten); sie ist wohl Ertmans Mutter. Ertwin selbst muß, seiner Grabschrift zufolge, im Jahre 1429 oder 1430 geboren sein.[2]) Dazu stimmt es auch, daß er Ostern 1443 die Universität Erfurt bezieht (Nr. 2); denn nach damaliger Sitte konnte man das akademische Studium schon vor dem vierzehnten Lebensjahre beginnen. Seinen Studiengang vermögen wir ziemlich genau festzustellen. Er selbst bezeichnet sich in seinem Geschichtswerke als ehemaligen Studenten (scolaris) beider Rechte, d. h. des römischen und des kanonischen[3]); ebenso wird er in dem ihm 1470 ertheilten Wappenbriefe genannt (Nr. 31). Um aber zum Studium der Rechte zugelassen zu werden, mußte er zuvor den vollen Kursus der sogenannten Artistenfakultät, welche die Vorschule zu den eigentlichen Fachstudien bildete, durchgemacht und in dieser Fakultät den Magistergrad erlangt haben. Dazu waren mindestens vier Jahre erforderlich.[4]) In der That führt Ertman auch den Titel Magister (Nr. 6 und 8), doch wohl magister artium liberalium, den er sich sonach nicht vor dem Jahre 1447 erworben haben kann. Erst dann durfte er als

[1]) Mittheilungen Bd. VI. S. 29.

[2]) Vgl. Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, S. XXII. Daß die Angabe von C. J. B. Stüve (Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. I, S. 362), Ertwin sei schon im Oktober 1444 Mitglied des Rathes gewesen, auf einem Irrthum beruht, geht aus Nr. 3 der nachfolgenden Regesten hervor.

[3]) Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, S. 22.

[4]) A. Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg I, S. 78—95.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Studirender in die juristische Fakultät eintreten. Um in dieser ebenfalls einen höheren Grad zu erlangen, hätte er, da er römisches und kanonisches Recht zusammen betrieb, mindestens fünf Jahre Vorlesungen hören müssen.[1]) Da er aber schon im Herbst 1452 als Rathsherr von seiner Vaterstadt nach Köln gesandt wird (Nr. 5), also doch wohl am 2. Januar jenes Jahres in den Rath gewählt war, so ist er spätestens 1451 von Erfurt nach Hause zurückgekehrt.[2])

Bis zum Ende des Jahres 1456 erscheint er in öffentlichen Angelegenheiten nur als Vertreter der Stadt, so noch bei der Eidesleistung Bischof Conrads III. (Nr. 11 und 12); im Mai 1457 finden wir ihn aber schon einmal als Bevollmächtigten des Bischofs (Nr. 17). Damit beginnt jene Doppelstellung, die er mit großem Geschick sein ganzes Leben hindurch behauptet hat. Den Titel eines bischöflichen Rathes führt er zum ersten Male 1468 bei Aufhebung der Propstei im Kloster Versenbrück (Nr. 28), dann in dem ihm 1470 verliehenen Wappenbriefe (Nr. 31). Wie die Bischöfe Conrad III. und IV. und die geistlichen Körperschaften seine Dienste selbst bei rein kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch nahmen, zeigen unter anderem Nr. 28, 35, 37, 38, 51, 56, 60, 61.

Eine Seite der amtlichen Thätigkeit Ertmans jedoch ließ sich aus dem von mir benutzten Material nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit feststellen: nämlich seine Theilnahme an den Verhandlungen der Bischöfe Conrad III. und IV. mit den benachbarten Fürsten. Aus gelegentlichen

[1]) Thorbecke a. a. O. S. 105.

[2]) Ein bestimmtes Lebensalter war meines Wissens für die Fähigkeit, in den Rath gewählt zu werden, nicht vorgeschrieben. Nach dem Sachsenspiegel I, 41 (ed Weiske S. 43) ist der junge Mann mit 21 Jahren „zu sinen tagen komen", d. h. er ist rechtlich selbständig, bedarf keines Vormundes mehr, kann also auch öffentliche Aemter bekleiden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aeußerungen in seinem Geschichtswerke geht hervor, daß er mehrfach an solchen theilgenommen hat;[1]) aber in den Urkunden pflegen nur die Namen der vertragschließenden Fürsten, nicht die der unterhandelnden Räthe genannt zu werden. Auch da, wo die Stadt Osnabrück solche Verträge ausdrücklich genehmigt und mitbesiegelt, werden nur Bürgermeister und Rath als Gesammtheit, nicht aber einzelne Persönlichkeiten genannt. Da nun Osnabrück damals drei Bürgermeister hatte (zwei für die Alt- und einen für die Neustadt), so ist der Einfluß Ertmans im Einzelnen nicht sicher nachzuweisen. Ich habe deswegen darauf verzichtet, diese Urkunden mit aufzuführen, zumal da die Betheiligung der Stadt an den äußeren Angelegenheiten des Landes in der gründlichen Darstellung von C. J. B. Stüve[2]) klar genug hervortritt.

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse Ertmans zeigen die Urkunden, daß er eine stattliche Anzahl von Landgütern besaß (Nr. 24, 48, 50, 76), dagegen auffallend wenig Renten (Nr. 71). Er war zweimal verheirathet; seine erste Frau, Styne von Anchem (Nr. 40, 55), muß bald nach 1480 gestorben sein, da er 1485 bereits zum zweiten Male verheirathet ist (Nr. 50, 55). Aus erster Ehe hatte er drei Söhne: Ertwin, Hermann und Conrad (Nr. 55) und zwei Töchter: Gertrud, welche 1483 in das Kloster Gertrudenberg trat (Nr. 48) und Christine (Nr. 55), die den späteren Erblanddrosten Lüdeke de Bar heirathete (Nr. 79).[3]) In seiner zweiten Ehe mit Anne, der Wittwe Borchard Sleters, welche

[1]) Z. B. Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, S. 116 (Zusammenkunft zwischen Conrad III. und Bischof Johann von Münster), S. 172 (Vermittelung zwischen Tecklenburg und Lippe 1491).

[2]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. I, S. 391—457.

[3]) Vgl. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar S. 55 und Urkunden dazu Nr. 75 und 76. In der letzteren, 1536 ausgestellten Urkunde wird Christine als „nagelaten weduwe zeligen Ludeken des Beren ethwan lantdrosten“ bezeichnet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Gut Korlelovenhus zu Hüfede als Herfordiſches Lehen beſaß (Nr. 68), erzeugte er ebenfalls noch einen Sohn, Johann, und eine Tochter, Anna (Nr. 55). Hermann und Conrad erwählten gleich ihrer Schweſter Gertrud den geiſtlichen Stand; ſie traten in das Stift St. Johann (Nr. 55, 80). Ertwin und Johann dagegen blieben Laien; erſterer war 1531—1533 Bürgermeiſter;[1]) Hamelmann rühmt die Energie, die er bei der Verhaftung der wiedertäuferiſchen Sendlinge bewieſen habe.[2]) Johann, ein unruhiger Geiſt, gehörte im Jahre 1525 zu den Führern des gegen Biſchof Erich II. und die Geiſtlichkeit gerichteten Aufruhrs.[3]) Im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir einen Ertwin Ertman als biſchöflichen Beamten (Canzleiverwandten), eine Zeitlang als Rentmeiſter zu Reckenberg.[4]) Mit Recht ſagt C. J. B. Stüve, daß die Familie Erdmann durch ihren Begründer ſogleich ihren höchſten Glanz erreichte und dann bald wieder zurückſank.[5]) Die Nachkommen haben die hohe Stellung, welche der Brauersſohn von der Neuſtadt ſich durch ſeine geiſtige Begabung errungen hatte, nicht zu behaupten verſtanden.

Ertwin Ertman ſtarb nach den zuverläſſigſten Angaben im Frühjahr 1505[6]) und wurde im Barfüßerkloſter begraben. Wahrſcheinlich hatte er ſelbſt dies teſtamentariſch angeordnet

---

[1]) Mittheilungen VI, S. 54.

[2]) Hamelmanni Opera p. 602, 1132.

[3]) Geſchichte des Fürſtenthums und Hochſtifts Osnabrück Th. II. (Der Oſſenbruggeſchen Chronica anderer Teil) S. 58—64, ſowie Mittheilungen Bd. II, S. 167 ff.

[4]) In den bei Veltman, Verzeichniß der Bibliothek und handſchriftlichen Sammlungen des Vereins für Geſchichte und Landeskunde von Osnabrück (Osnabrück 1879) mit B. I. 38 und B. III. 12 bezeichneten Akten.

[5]) Mittheilungen VI, S. 40.

[6]) Vergl. Osnabrücker Geſchichtsquellen Bd. I, S. XXII.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und dem Kloster dafür die Kornrente überwiesen, welche sein ältester Sohn 1544 in eine Geldrente umwandelte (Nr. 81). Seinen Grabstein zierte eine in lateinischen Distichen abgefaßte Inschrift, welche den Charakter der damaligen Schulpoesie trägt.[1]) Auf Deutsch läßt sie sich ungefähr folgendermaßen wiedergeben:

Osnabrück, deine Zierde birgst hier du unter dem Steine;
Erdwin Erdmann es ist, dessen Gebein du umschließt.
Weise und redebegabt, war fünf und siebenzig Jahre
Er dein herrlicher Sohn; Mitglied des Rathes er war.
Zwanzig darunter der Jahre und sieben stand an der Spitze
Seiner Mitbürger er, führte mit Ehren das Amt.
Reichlich vertheilte er Gaben an deine Glieder, o Christus,
Deinem Willen getreu, Frieden zu stiften bemüht.
Weise er lenkte im Leben auf Erden der Männer Versammlung;
Anbetend möge er jetzt schauen den himmlischen Thron.[2])

Bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Kloster verfallen und Ertmans Grabstein stark verwittert. In einer damals abgefaßten Beschreibung von Osnabrück heißt es: „Ob nun woll das Barfüsser Closter Anno 1628 und in folgenden Jahr köstlich renovirt und verbessert worden: so ist es doch von Anno 1633 im Herbst, da diese Barfüsser mit den Clarissen und Jesuideren mußten aus Osnabrügk weichen, mechtig verfallen, weil es nicht der Gebür nach in Dagk und Schaur gehalten, sehr verwüstet, maßen nicht allein der Giebel nach dem Abend halb abgefallen und etliche Span-Sporen niedergefellet, welches doch etlicher mit etlichen Sporen, von Jesuidercollegia genommen, wieder ergentzet: sondern

[1]) Osnabrücker Geschichtsquellen a. a. O.

[2]) So allein dürfte sich der Sinn des letzten Halbverses „nunc pius astra colat“ richtig wiedergeben lassen; eine wörtliche Uebersetzung würde heidnische Vorstellungen erwecken.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch hernacher etlicher Gewelber in der Kirchen herunter gefallen, daß es nun wieder zu repariren gar zu viel kosten würde. In diesem Closter nahe bey dem Predigerstuhl ist der Hochgelarte und Hochberumbter Mann Erdwinus Erdmannus, ehemals gewesener Burgermeister (der ein Osnabrugische Chronica zu schreiben angefangen, aber wegen schleunigen Absterbens bis auf seine Zeit nicht continuiren können) begraben. Sein Epitaphium oder Grabschrift ist daselbst in lateinischen Versen an die Mauer geschrieben, welche Vers mehrertheils Alters halben ausgelescht, derhalben von den Verfasseren selbst ergentzet werden: wer aber diese Verse gerne lesen wolte, muß auffschlagen D. Davidis Chytraei Buch (Chron. Sax. L. 4), darin findet man das Epitaphium Erdmanni noch gantz und unzerstümlet." Diese letztere Bemerkung ist nicht ganz richtig, Chyträus theilt nur drei Zeilen der Grabschrift mit. [1])

Die ehemalige Kirche des Klosters bildet jetzt den Garten der Chaveaux'schen Vicarie. Weder hier noch in den übrigen, in Privatbesitz übergegangenen Theilen der vormaligen Klostergebäude vermochte ich den Grabstein Ertmans oder auch nur Bruchstücke davon zu entdecken.

Zum Schlusse sei noch eine kurze Bemerkung über die verschiedenen Namensformen gestattet. Ertman selbst nennt sich in der Urkunde von 1480 (Nr. 40), sowie in seinem Geschichtswerke Ertwinus Ertman. In anderen Urkunden, sowie auf einem Siegel erscheint sein Vorname auch in der Form Erdewin. Die Schreibart „Ertman" findet sich vereinzelt schon im 15. Jahrhundert (Nr. 24, 33, 76), dann in der Grabschrift. Im 16. Jahrhundert schreibt man sogar „Erdtwin Erdtmann" (Nr. 81).

[1]) Chytraei Chronicon Saxoniae 1500–1524 (Rostochii 1590) p. 428. Davidis Chytraei Newe Sachsen Chronica (Leipzig 1596) S. 207.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1) Aus den Osnabrücker Stadtrechnungen.

Unter der Rubrik: gassen- und gardenhure [1]:

1415.	Taleke in der gassen (zahlt an die Stadt) .		34 den.
1416.	dieselbe zahlt		35 den.
1417.	Taleke Ertmannynch van gassenhure . . .	5 sh.	10 den.
	van gardenhure		35 den.
	Ebenso 1418.		
1419.	Taleke Erdmannynch van der gassen . . .	5 sh.	10 den.
1420.	In der Rubrik: gassen- unde gardenhure:		
	Taleke Ertmannynch	4 sh.	2 den.
	In der Rubrik: van wegene unde wekene: [2]		
	Ertman	3 sh.	
1421.	(gassen- und gardenhure:)		
	Taleke Erdmannynch		35 den.
	(van wekene unde wegene:)		
	Taleke Ertmannynch (durchstrichen) . . .		35 den.
1422.	(gassen- und gardenhure:)		
	Taleke Ertmannynch (durchstrichen und dafür nachträglich gesetzt „Nu Demel")		35 den.
	In der Rechnung liegt ein Zettel mit verschie-		

[1]) hure ist die niederdeutsche Form des noch jetzt z. B. in der Seemannssprache gebräuchlichen Wortes „Heuer". gasse bezeichnet in den städtischen Urkunden die am Markte erbauten Budenreihen der Kaufleute und Handwerker, die aus schmalen Häusern mit Gärten bestanden und vom Rathe an die Gewerbtreibenden vermiethet wurden (Mittheilungen VI, S. 82—83.); gassen- und gardehure ist also die Miethe, welche für ein derartiges Haus entrichtet wird (vgl. Mittheilungen XIV, S. 96—97.)

[2]) Was dies für eine Abgabe ist, vermag ich nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Unter der Abgabe van wekene könnte man einen Zins verstehen, den der Pächter eines Ackers zahlt, um sich vor plötzlicher Kündigung zu schützen, wenn er den Acker durch Dung verbessern will (vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. V, S. 656 unter weke); die Abgabe van wegene wäre in diesem Falle ein Zins an Stelle der den Ackerpächtern sonst obliegenden Instandhaltung der öffentlichen Wege.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

denen Renten ohne Rubrik. Auf der Vorderseite steht an fünfter Stelle:
Ertmanssche . . . . . 3 sh.
Auf der Rückseite an zweiter Stelle:
Ertmansche . . . . . 6 sh.

1423. (van wekene unde wegene:)
Ertmanssche . . . . . 35 den.
Ebenso 1424.

1425. (van wekene und wegene:)
de Ertmanssche . . . . . 5 sh. 10 den.
Ebenso 1426; hier ist derselbe Posten vorher schon unter „gassen- unde gardenhure" aufgeführt, aber durchstrichen.

Stadt-Rent-Register 1414—1426 im Städtischen Archiv, Rechnungen 1, 3.

2) 1443.

Am 1. Mai wird Magister Johannes Bock, Licentiat beider Rechte, zum Rector der Universität Erfurt erwählt.

Die beiden ersten Studenten, welche unter diesem Rector immatrikulirt werden, sind:

Johannes Dorwech de Osnaburgis,
Erdewinus Ertmanni de Osnaburgis.

Beide bezahlen die volle Immatrikulationsgebühr (23 alte oder 8 neue Groschen), gehören also nicht zu den Armen.

Weißenborn, Acten der Erfurter Universität Th. I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Achter Band, Halle 1881) S. 193.

3) 1444, Oktober 4.

Notarielles Protokoll über die Einhändigung des kaiserlichen Schreibens (Befehl, den Grafen Johann von Hoya freizulassen) an den Bürgermeister von Osnabrück, Erdewin von Dumpstorf.

In nomine Domini amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, indictione septima, die vero Solis quarta mensis Octobris, hora vesperorum vel quasi, sacro Basiliensi concilio durante, coram provido et circumspecto viro Erdewino de Dumpstorppe, proconsule civitatis Osnaburgensis ac ipsius

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

commune una cum suis consortibus proconsulibus gubernante, in meique notarii publici ac testium infrascriptorum presencia personaliter constitutus providus vir Tylemannus de Cavelencia, nuncius ut apparuit serenissimi Frederici regis Romanorum, produxit et exhibuit certam patentem literam in pergameno conscriptam et a tergo sue regie majestatis sigillo rubeo impresso sigillatam, cuius tenor in fine sic legebatur inscriptus: „Gebn in Nurenberg am dinxstag neyst nacht (!) des hilligen cruces tag Exaltacionis nach Crisths gheburt XIIIIc und dar nach in dem XLIIII jare unses ryks im fumften jare." In inferiori margine litere memorate erant scripta hec verba de manu alterius: „Ad mandatum domini regis d. Conrado de Winsberg referente." Qua quidem litera sic ut prefertur exhibita pretactus Erdewinus proconsul reverenter in se suscepit ac nomine sui nec non tocius consulatus et communitatis civitatis Osnaburgensis de die presentacionis litere prelibate solempniter fuit protestatus, requirens me notarium publicum subscriptum, quatenus unum vel plura publicum seu publica desuper requisitus conficerem instrumentum seu instrumenta in meliori forma. Acta fuerunt hec in pretorio antique civitatis Osnaburgensis anno, indictione, die, mense et hora quibus supra, presentibus ibidem providis viris Gerlaco Pyl armigero, Erdewino de Dyssene, Petro Muntebur et Bertoldo Kleynekop laycis civitatis et diocesis Osnaburgensis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Beglaubigung und Notariatszeichen des Albertus Suho junior.

Original im Städtiſchen Archive zu Osnabrück, Urkunden II, A, Nr. 34, [2].

Ebendaſelbſt (Nr. 34, [3]) befindet ſich das Protokoll über die vor Notar und Zeugen am 10. Oktober 1444 ſeitens des Raths erhobene Berufung an das Baſeler Concil. Als Rathsmitglieder ſind aufgeführt: Hermann von Dumpſtorpe, Heinrich von Leden, Ertwin von Dumpſtorpe der Aeltere, Bürgermeiſter; Franko Meklenborch, Lefhard Zylſchot, Gerhard von Leda, Gerhard Pennyncg, Wylkin Tyeſinck, Gotſchalk Anchem, Juſtacius von Brincke, Johannes Nyeman, Lucas von Enthoven, Hermann Schevinctorpp, Engelbert von Glane, Bernhard Redeker und Johannes Stoppekalk der Jüngere, Rathsherren; Friedrich von Haren, Hermann von Melle, Albert Meyerinck und Hermann von Diſſen, frühere Bürgermeiſter, als Vertreter der Gemeinheit; Ludolf Brutſchad und Johannes

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kreye, beide Gildemeister, als Vertreter der Handwerker; Arnold Warnerink, Johannes Krummaker und Bertold Kleynekop, Provisoren.

4) 1450, September 21.

Der Hansetag zu Lübeck beschließt, daß diejenigen Städte, die diesmal keine Vertreter geschickt haben, darunter Osnabrück, auf 10 Jahre aus der Hanse auszuschließen seien.[1])

v. d. Ropp, Hanserecesse Bd. III, S. 485.

Dieser Beschluß wird auf dem Hansetage zu Utrecht im Mai 1451 dahin gemildert, daß diejenigen Städte, welche sich rechtzeitig bei Lübeck oder Cöln entschuldigen werden, wieder aufgenommen werden sollen.

v. d. Ropp, ib. S. 547.

5) 1452, October 18.

Die Stadt Köln theilt den deutschen Kaufleuten zu Deventer und London mit, daß Osnabrück sich durch seinen Rathmann Ertwin Ertman wegen Nichtbesendung des Hansetages von 1450 genügend habe entschuldigen lassen, und befiehlt, Osnabrück wieder in des Kaufmanns Recht und Freiheit zu setzen.

v. d. Ropp, Hanserecesse Bd. IV, S. 54.

6) 1452, November 12. (Crastino Martini episcopi.)

Hinrick de Buck, Richter der Neustadt Osnabrück, bekundet einen Vertrag zwischen Herrn Lambert de Vischer und Ludeke vom Ryngele, Inhabern der Altäre Corporis Christi und St. Egidien in der Johanniskirche, einerseits und Herrn Gosschalk van Anchem anderseits über Renten. Zeugen: mester[2]) Erdewin Ertman, Matheus Runge.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

---

[1]) Die Osnabrücker Kaufleute verloren dadurch die Vorrechte, welche die Angehörigen der Hanse in den nordischen Reichen, sowie in England und den Niederlanden genossen.

[2]) Die deutsche Form des akademischen Titels magister.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7) 1453, Januar 25 (Pauli Bekehrung).

Vor dem Richter der Neustadt, Hinrick de Buck, treten Bürgermeister und Rath der Neustadt den Gottesrittern ein Haus und Erbe in der Nähe der Schlagpforte ab.

Unter den Zeugen ist Erdewinus Ertman.

Original im Staatsarchiv, Deutschordenscommende St. Georg zu Osnabrück.

8) 1453, November 8 (octava mensis Novembris.)

Vor Notar und Zeugen verpflichtet sich Theodericus Grise, Rektor der Pfarrkirche zu Gesmold, zur Zahlung einer jährlichen Rente von 1 Gulden rheinisch an Gertrud Rinchoves, Nonne im Kloster Gertrudenberg.

Zeugen: magister Ertwinus Ertmans consul civitatis und Hartlevus Beckerinch, laycus Osnaburgensis.

Die Verhandlung findet in Ertwin Ertmans Hause statt.

Original im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

9) 1454, August 2 (in crastino b. Petri ad vincula).

Vor Hinrick de Buck, Richter der Neustadt Osnabrück, erklärt Hermann Hunder, genannt Wynman, sich hinsichtlich seiner Schuldforderung an Bischof Albert und das Domcapitel von Osnabrück für befriedigt.

Zeugen: Erdewin Ertman, Hinrick Permeterer, Martin Poleman.

Original im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

Das Gleiche thut am selben Tage vor demselben Richter und denselben Zeugen Wobbeke, Wittwe des Hermann Pepinctorp.

Original a. a. O.

10) 1455, März 1 (octava b. Petri ad cathedram).

Hinrick de Buck, Richter, Albert van Meygering, Schöffenmeister, Johan van Holtorpe, Hinrick de Vreze und Erdewinus Ertman, Schöffen und Rathleute der Neustadt, bekunden, daß Wessel de Tegeler ein Haus an Hermann Portener verkauft.

Original im Staatsarchiv, Deutschordenscommende zu Osnabrück.

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

11) 1455, Juni 11.

Notarielles Protokoll über die Eidesleistung des zum Bischof von Osnabrück postulirten Conrad von Diepholz vor dem Capitel.

Presentibus nobilibus viris Ottone de Depholte, Conrado de Retberghe domicellis, spectabili milite Theoderico de Horst, necnon venerabili viro domino Theoderico van der Heide canonico ecclesie Monasteriensis, ac prudentibus viris Hermanno de Dumpstorpe, Hinrico de Leden proconsulibus, Johanne Meyrinck, Nicolao de Horne, Erdewino Ertmanni, Giselberto Crevynckhus, Johanne Bottertile consulibus civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

12) 1456, Juni 2.

Notarielles Protokoll über die Eidesleistung Bischof Conrads III. nach Empfang der bischöflichen Weihe.

Zeugen: presentibus ibidem nobili viro Ottone de Depholte domicello, spectabilibus viris Johanne de Bussche et Bernardo de Berghe ac prudentibus viris Hinrico de Leden, Gotscalko de Anckem proconsulibus, Hermanno de Dumpstorpe, Johanne Meyrinck, Nicolao de Horne, Erdewino Ertmanni, Gyselberto Krevinchus et Johanne Bottertile consulibus civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

Abschrift saec. XV im großen Domcopiar (Msc. 189 des Kgl. Staatsarchivs).

13) 1456, Juni 24.

Ertwinus Ertman, Rathmann, erscheint als Vertreter Osnabrücks auf dem Hansetage zu Lübeck.

v. d. Ropp, Hansereceſſe Bd. IV, S. 321.

14) 1456, September 4 (Sonnabend nach Egidii).

Vor dem Stadtrichter Mychel Bonynck verzichtet der Knappe Lodewich Hake auf seine Ansprüche an das von Erdewyn van Dumpstorpe den Beginen (lullesusteren) verkaufte Haus.

Zeugen: Herr Herman van Monster, Domherr, Herr Johan van Holte, Kirchherr zu Hagen und Vikar zu St. Johann, Gerd van Monster, Knappe, Herman van Dumpstorpe und Hinrick van Leden, Bürgermeister, Erdewinus Ertman, Martinus Poleman.

Transsumt von 1458 im Staatsarchiv, Kloster Marienstätte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

15) 1457, Februar 15 (crastino Valentini martiris).

Hinrick de Buck, Richter, Herman van Dumpstorpe, Schöffenmeister, Johan van Holtorpe und Wylleke Tyesinck, Schöffen und Rathsherren der Neustadt Osnabrück, bekunden, daß Dethard de Buck nebst Familie ihrem Collegen Ertwin Ertman („Ertwyno Ertmanne nu unssem mederadesgesellen") zwei Erben, Berhus und Wellenhus genannt, in der Bauerschaft Nahne, Kirchspiel St. Johann, für 230 rheinische Gulden, sowie ein Malter Roggen Gülte und eine Mark Geld jährlicher Rente verkauft haben.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

16) 1457, Februar 15.

Ertwin Ertman überweist dem Kloster Osterberg die ihm von Dethard de Buck verkauften Güter zu Nahne.

Ick Ertwinus Ertman enkenne unde betuge openbare in dessen breve vor my unde myne erven: so als Dethard de Buck, Stine zin echte husvrowe unde ere kindere my unde mynen erven offte deme holdere des breves vorkofft hebn twe ere erve to Noen, geheten dat Berhus unde dat Wellenhus mit aller tobehoringe unde slachtenut vor twehundert unde dertich Rinsche gulden unde vor eyn molt rocggen gulde unde eyne marck geldes jarliker rente, de dar ynne zind belegen in dem kerspele to sunte Johanne to Osenbrugge, na inholde unde utwisinge des kopbreves dar up gemaket, dat de ersamen gestliken brodere prior unde gemene convent des closters in den Ostenberge, ordinis sancte Crucis, des vorgenanten kopbreves rechte holdere zind, also dat ik Ertwinus vorgenant eder myne erven noch nemant van myner wegen offte van myner erven wegen to den vorgenanten erven mit eren tobehoringen, eyn del off al, nu mer nynerlei recht, tosage eder ansprake enhebbe offte enbeholde ienigewys sunder argelist. Des ik Ertwinus vorgenant hebbe to tuge der warheit myn ingesegel vor my unde myne erven an dessen breff gehangen. Datum anno Domini M°CCCC° quinquagesimo septimo in crastino beati Valentini martiris.

Das anhängende Siegel zeigt im Schilde drei (2, 1) Kugeln. Umschrift: ꝛ' ertwini ertmanꝭ. (Vgl. die untenstehende Abbildung.)

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Das Kloſter Oſterberg verkaufte dieſe Güter im Jahre 1478 an Dr. Johann Priggenhagen, Canonicus zu St. Johann.)

17) 1457, Mai 18 (Mittwoch nach Servatii.)

Biſchof Conrad von Diepholz erſucht Bürgermeiſter und Rath von Osnabrück, ihre Vertreter (vrent) nach Ankum zu ſchicken, um gemeinſam mit Bevollmächtigten des Biſchofs die Schatzung in den Aemtern Fürſtenau und Vörden auszuſchreiben. Als ſeine Bevollmächtigten bezeichnet der Biſchof Johann und Albert van dem Buſſche und Ertwynus Ertman.

Original im Archiv der Stadt Osnabrück, Urkunde II, D, 437a.

18) 1460, Juni 7 (sabbatho post festum Penthecostes).

Hinrick de Buck, Richter, Herman van Dumpſtorpe, Schöffenmeiſter, Johan van Holtorpe, Ertwinus Ertman und Engelbert van Glane, Schöffen und Rathsherren der Neuſtadt Osnabrück, bekunden, daß Herman Gildehus eine Korn- und Geldrente an Erdewin van Dumpſtorpe verkauft hat.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

19) 1460, Juni 15 (Sonntag nach Frohnleichnam).

Hinrick de Buck, Richter, Herman van Dumpſtorpe, Schöffenmeiſter, Johan van Holtorpe, Ertwinus Ertman und Engelbert van Glane, Schöffen und Rathleute der Neuſtadt, bekunden, daß Bernd Kraeck eine Geldrente an Elſeke Poyſinck verkauft hat.

Original im Staatsarchiv, Kloſter der Auguſtiner zu Osnabrück.

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

20) 1460, September 24 (feria quarta post festum beati Mathei apostoli).

Richter, Schöffenmeister und Schöffen der Neustadt (wie Nr. 18 und 19) bekunden, daß die Wittwe Hempe de Zatronesche einen Morgen Landes vor dem Johannisthore an Cunneke, Wittwe des Johann Dorweg, verkauft hat.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

21) 1461, September 10.

Ertwinus Eertman (sic!), Rathmann, erscheint als Vertreter Osnabrücks auf dem Hansetage zu Wesel.

v. d. Ropp, Hansereceſſe Bd. V, S. 91.

22) 1462, August 16 (Montag nach Mariä Himmelfahrt).

Revers des Matheus von Münster und seines Sohnes Johann gegen Conrad von Diepholz, Bischof von Osnabrück, wegen der von letzterem ihnen verpfändeten Güter in den Bauerschaften Rüssel und Tütingen. (Eine Forderung von 501 Gulden rheinisch, welche der verstorbene Dietrich Bramhorn an das Stift Osnabrück hatte, war durch Dietrichs Tochter an Johann von Münster gekommen, daher jene Verpfändung).

Den Vergleich vermitteln: Herr Johan van Raisfelt, Dompropst, Herr Lambert van Beveſſen, Propst zu St. Johann, und Erdewyn Ertman.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann. (Die Urkunde scheint von Ertmans Hand geschrieben zu sein.)

23) 1463, März 26 (Sonnabend vor Judica).

Hinrick de Buck, Richter, Herman van Dumpstorpe, Schöffenmeister, Johann van Holterpe(!), Engelbert van Glane und Ertwinus Ertman, Schöffen und Rathleute der Neustadt, bekunden, daß die Wittwe Mette Brunyncg ein Haus an ihren Bruder Johan Brunincg verkauft hat.

Original im Staatsarchiv, Deutschordenscommende zu Osnabrück.

24) 1463, November 23.

Bischof Conrad III. verkauft Ertwin Ertman eine Wiese.

Wy Conraed van Deypholte bysschop to Ozenbrugge enkennen und doen kund in cracht desses breves vor uns und unse nakomelinge, dat wy hebn verkofft und verkopen unsem leven getruwen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ertwyne Erdmann und synen erven ene unse wysch belegen by dem Hasedyke an ene syd by der Hase und an de andern syden by ener wysch tobehorich to Hermanshus to Hetlagescher, Gerd Nyeman de nu under hevet, vor dertych Rynsche gulden de in unses gestichtes nut und bederff witliken gekomen synd, myd alle der wysch tobehoringe, loven Ertwynn und synen erven der vorscreven wysch vor uns und unse nakomelinge rechte warschopp to done, behaltlick doch, dat wy und unse nakomelinge mogen de vorscreven wysch wederkopen alle jar unverjaret tusschen sunte Mychels und sunte Mertyns dage myd dertich Rinsche gulden, und dyt alle sunder argelist, des wy Conraed vorscreven tor orkunde und bekanntnisse heben unser segel vor uns und unse nakomelinge an dessen breyff doen hangen in dem jare unses hern dusent verhundert dre und sestich up sunte Clementis dach des hilgen paweses.

Kleines Siegel des Bischofs am Rande beschädigt.
Original im Domarchiv.
Mit Transfix von 1465, Juni 13 (Nr. 25).

25) 1465, Juni 13.

Das Domcapitel genehmigt den Verkauf von 1463, November 23.

Wy Johan van Meppen zanckmester, older canonick, in affwesende des domdekens, Nicolaus van Bockroden domkoster, Hugo de Bar scolaster, Giseke Vos, Lambert van Bevessen provest to sunte Johanne, Johan Vincke, Wybbold Broyel decretorum doctor, Frederick van den Brincke, Gerd Brawe, Otto de Bar, Giseke van Elmedorpe, Johan van Botmer, Bernd van Dumpstorpe, Johan van Leden, Borchard Cobrynck, Johan van Zegherden, alle domhern unde gemene capittel der kercken to Osenbrugge enkennen unde don kund in crafft desses breves vor uns unde unse nacomelinge, alse de erwerdige in Got vader unde herre her Conrad van Depholte bisscop to Osenbrugge unse genedige leve herre hefft vorsegelt myt eynen kope unde beholtnisse eynes wederkopes vor dertich Rinsche guldenn eyne wisch belegen by den Hazedyke Ertwyne Ertmanne unde sinen erven na utwisinge unde inholde breves, dar desse unse bref dor getogen is, dat wy vor uns unde unse nacomelinge vulborden, ratificern unde consenciern den vorgenanten unses genedigen leven hern breff unde den contract dar ynne gescreven na alle sinen inholde sunder argelist, hebn dar umme unses capittels segel, des wy bruken ton zaken, an dessen bref vor uns

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unde unsen[1]) nacomelinge don hangen. Datum anno Domini M°CCCC° sexagesimo quinto ipso die beati Anthonii confessoris.

Capitelsſiegel ad causas.

Transfix an Nr. 24, im Domarchiv.

26) 1466, October 11.[2])

Conrad Meleman, Stadtrichter von Osnabrück, bekundet einen Gütertauſch zwiſchen Herrn Lambert van Beveſſen, Propſt zu St. Johann, und Frau Hille, Wittwe Hinriks van Leden, nebſt ihrem Sohne Hinrik.

Zeugen: Herr Johan van Boetmer, mester Johan van Segerden, Domherrn zu Osnabrück, und Ertwin Ertman.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

27) 1466, November 30 (St. Andreas).

Conrad von Diepholz, Biſchof von Osnabrück, überträgt dem Stifte St. Johann beſtimmte demſelben von Gherd Nyeman teſtamentariſch vermachte Lehngüter.

Zeugen: „unse getruwen lenmanne“ Herr Johann Vincke, Domherr, Claes van Horne, Bürgermeiſter, und Ertwin Ertman, Rathmann der Stadt Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

28) 1468, März 2 (Mittwoch vor Perpetua und Felicitas).

Conrad von Diepholz, Biſchof von Osnabrück, genehmigt einen zwiſchen Aebtiſſin und Convent von Berſenbrück einerſeits und dem dortigen Propſte Cord Snyckenberch anderſeits geſchloſſenen Vertrag über die Aufhebung der Propſtei.

Der Vertrag war geſchloſſen unter Mitwirkung der biſchöflichen Räthe G(erd) Brauwe, Domherr, und Ertwin Ertman.

Original (auf Papier, ſehr beſchädigt) im Staatsarchiv, Kl. Berſenbrück.

29) 1468, November 21 (Montag nach St. Eliſabeth).

Vor dem biſchöflichen Official tauſcht der Abt von Iburg Güter mit dem Knappen Johan Nagel.

Zeugen: Herr Johan Schroder, Kirchherr zu Wellingholzhauſen, und Ertwin Ertman, Rathmann zu Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Kloſter Iburg.

---

[1]) Vor „nacomelinge“ iſt z durchſtrichen.

[2]) Datirung in moderner Weiſe, weil ein Notar hinzugezogen war.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

30) 1469, April 5.

Schreiben Ertwin Ertmans an den kaiserlichen Procurator Arnold van dem Loe (aus den Verhandlungen über Aufhebung der Reichsacht).

Mynen vruntliken denst. Werdige unde erbere besundere gude frund. Alse iwe erberheit unde ick to worde wern bynnen Lemego van saken iw wal witlick is, dar gi do van my vorstunden mit warafftigen reeden unde gelegenheiden unschult, herkumpst unde gehorsam, doch na iwen unde mynen affschede umme dessen Paschen bodescop solde hebn bynnen Colne in hus des hochgelerden mesters unde doctors Loppen van Sercksee, dar iwe erberheit wolde entliken scriven na allen iwen vlite up das mynneste to vorkrigende. So iw de gelegenheit, ick nicht entwivele, wal vordacht is, bidde ick denstliken my des iwe guden meninge willen scriven by dessen boden, ick vorder moge to kennen geven. Dar des to donde were, wil ik gerne, war ik kan, umme iwe werdigen leffte vordenen. Gode zyt alle tyt to my gebedende bevolen. Gescreven to Osenbrugge des gudensdages erst in der hochtyt Paschen under mynen segel anno etc. LXIX°.

Ertwyn Ertman.

Dem werdigen unde erbern mester Arnde van dem Loe, licenciato legum, advocaten unde procuratoren des hoves unses allergenedigesten hern des Romesschen keysers denst. g.[1])

Abschrift im Rathsarchiv, Urkunde II, A, Nr. 33 [44].

31) Wappen und Lehnbrief für Ertwin Ertman 1470, März 24. (vigil. ann. B. M. V.)

Conradus Osn. Eps. fideli Ertwino Ertman, Osn. Dioec. consiliario et vasallo, utriusque juris scolari, quia ipsum ultra decennium fidelitate consilio meritis etc. comprobaverit, arma quibus hactenus usus sit concedit ipsique omnia privilegia et emunitates quibus insigniti armis a principibus gaudent largitur. Necnon ex certa scientia ipsum et omnes inhabitantes ejus curiam Poggenburg in protectionem recipit, ut nulli gogravio vel judici seculari etc. aliqua sit jurisdictio super ipsa et confugientibus ad eandem — nec ob maleficia inde detrahi debeant, exceptis forefactoribus quibus jura canonica emunitatem interdicunt. In omnibus

[1]) d. h. denstliken gescreven.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eadem immunitate eidem curiae concessa qua immunis nostra curia dicta vrythoff gaudet. Salvo quod dicta domus feudum sit Epatus Osnabr.

Regeſt ohne Angabe der Quelle im Nachlaß C. J. B. Stüves (jetzt im Staatsarchiv).

32) 1470, Juni 7 (octava ascens. Domini).

Das Hoſpital zum heiligen Geiſt tritt ein Stück der Gunterſchen Wieſe an das Hoſpital zum Twente ab, wofür ihm die Benutzung eines Weges über Grundſtücke des letzteren geſtattet wird.

Vertreter des Hoſpitals zum h. Geiſt: Johan Hinrikincg, Hofmeiſter des Hofhauſes, und Ertwin Ertman, Rathmann, Verwahrer des Hofes.

Original im ſtädtiſchen Archiv, Fromme Stiftungen.

33) 1473, November 19 (St. Eliſabeth).

Biſchof Conrad von Diepholz belehnt den Comthur des Deutſchordenshauſes St. Georg zu Osnabrück mit einigen Gütern im Kirchſpiel Weſterkappeln.

Zeugen: Claus van Horne, Erdwyn Erdman, Wilken Tyeſingh.

Original im Staatsarchiv, Deutſchordenscommende zu Osnabrück.

34) 1474, Februar 4 (Freitag nach Purific. Mar.).

Conrad von Diepholz, Biſchof von Osnabrück, belehnt Bernd Nyemann zum Behuf des Capitels von St. Johann mit einem Erbe zu Damme.

Zeugen: Die „getruwen lenmanne“ Claes van Horne, Bürgermeiſter, und Ertwin Ertman, Rathmann der Stadt Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Fürſtenthum Osnabrück.

35) 1475, Februar 22 (Mittwoch nach Juliana virgo).

Conrad von Diepholz, Biſchof von Osnabrück, genehmigt den zwiſchen dem Kloſter Malgarten und dem bisherigen Propſte daſelbſt geſchloſſenen Vertrag über die Aufhebung der Propſtei.

Zeugen: Claes van Bockrode, Domküſter, Aleff Kurre, Dechant zu Wildeshauſen und biſchöflicher Official, Claes van Horne, Bürgermeiſter, und Ertwin Ertman, Rathmann der Stadt Osnabrück.

Original (wohl von Ertmans Hand geſchrieben) im Staatsarchiv, Kloſter Malgarten.

Gedruckt Mittheilungen XV, S. 210—212.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

36) 1476, Januar 25 (Pauli Bekehrung).

Vor Johan Brygreve, Richter der Neustadt Osnabrück, überträgt die Wittwe Styne de Honemansche, deren Vormund Ertwin Ertman ist, einen Morgen Land den Vikaren zu St. Johann.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

37) 1478, April 2.

Adolf von Homel, bischöflicher Official, und Ertwin (auch Erdewin) Ertman, Bürgermeister von Osnabrück, entscheiden als gewählte Schiedsrichter einen Streit zwischen den Klöstern Gertrudenberg und Rulle über Güter zu Wallenhorst.

An der Urkunde hängt außer den Siegeln des Officials und beider Klöster dasjenige Ertmans. Dasselbe zeigt im Schilde drei Ringe (2, 1) darüber Helm mit zwei Federn, welche mit Ringen belegt sind. Umschrift: s' erdewin ertman. (vgl. die Abbildung.)

Original im Staatsarchiv, Kloster Gertrudenberg.

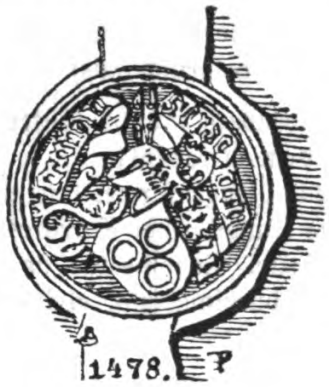

38) 1480, März 12 (Sonntag Lätare).

Bischof Conrad von Diepholz befreit einige Güter des Klosters Gertrudenberg auf zehn Jahre von Diensten und Abgaben.

Zeugen: Lambert van Bevessen, Domcantor, Dr. Gerd van Leden, Domküster, Engelbert van Langen, Knappe, Ertwin Ertman, Bürgermeister, Gerd van Dumpstorpe, Rathmann von Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Kl. Gertrudenberg.

39) 1480, September 1 (St. Egidius).

Vor dem Richter der Neustadt gelobt Wylkyn Tyesing, Gograf zu Osnabrück, der Deutschordenscommende zu Osnabrück aus

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

den Einkünften seines Amtes eine jährliche Rente richtig bezahlen zu wollen.

Zeugen: Herr Lubbert Tyesing, Canonicus zu St. Johann, und Ertwin Ertman, Bürgermeister zu Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Deutschordenscommende zu Osnabrück.

40) 1480, November 20 (Montag nach Elisabeth vidua).

Ertwinus Ertman, Bürgermeister von Osnabrück, stiftet für sich, seine Frau Styne, sowie für den verstorbenen Levold Schotteler, Bürger von Warendorf, dessen Frau Mechildis und Tochter Lucke, eine Memorie in der Kirche zu Warendorf.

Original (von Ertman eigenhändig geschrieben) im Kgl. Staatsarchiv zu Münster i./W., Urkunden Stadt Warendorf.

Siegel wie bei Nr. 37.

Gedruckt Mittheilungen XV, S. 413.

41) 1481, October 11 (feria quinta post beati Dionysii et sociorum ejus).

Das Kloster Gertrudenberg tauscht Güter mit dem Dompropst zu Osnabrück Johan van Raesfelt.

Deutsch; Datum und Zeugenformel lateinisch.

Zeugen: Adolphus Homel alias Kurre officialis curie, Gerlacus de Haren vicarius ecclesie, Engelbertus de Langen famulus diocesis, Ertwinus Ertman burgimagister civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

42) 1481, October 11 (Donnerstag nach Dionysius).

Der Dompropst von Osnabrück tauscht, unter Zustimmung des Capitels, Güter mit dem Kloster Gertrudenberg.

Zeugen: Adolf von Homel alias Kurre, bischöflicher Official; Gerlach von Haren, Domvikar; Engelbert von Langen, Knappe; Ertwin Ertman, Bürgermeister von Osnabrück.

Original im Staatsarchiv, Kl. Gertrudenberg.

43) 1482.

Bei der Abschrift der lateinischen Wahlcapitulation Bischof Conrads III. von 1456 im Domcopiar (Msc. 189 des Staatsarchivs) finden sich am Rande zahlreiche Zusätze von Ertmans Hand, welche in die

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahlcapitulation Conrads IV. von 1482, Juli 3, aufgenommen sind.[1]) Damit wird Stüves Vermuthung (Geschichte des Hochstifts I, S. 428), daß diese letztere Capitulation von Ertman entworfen sei, bestätigt.

44) 1482, Januar 29 (Dienstag nach Conversio Pauli).

Arnold Grundick, licent. decret., Dechant von St. Johann, und Ertwin Ertman, Bürgermeister zu Osnabrück, entscheiden einen Streit zwischen dem Capitel zu St. Johann und dem Knappen Gerd Buck über eine Rente.

Abschrift saec. XVI. im Msc. 203 des Staatsarchivs.

45) 1482, Juli 3.

Notarielles Protokoll über die Eidesleistung des erwählten Bischofs Conrad von Retberch vor dem Domcapitel.

Lateinisch.

Zeugen: Nicolaus de Knehem senior, Engelbertus van Langhen, Fredericus Bar, Herbordus Bar vasalli et ministeriales diocesis Osnaburgensis, Ertwinus Ertman, Henricus de Leden et Henricus Vrese proconsules civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

Dieselben Zeugen sind in dem von Conrad am selben Tage ausgestellten Reverse, daß er, falls der Papst ihn nicht bestätige, die Schlösser des Landes sofort dem Capitel wieder überliefern wolle, aufgeführt.

Original im Domarchiv.

46) 1482, November 3.

Notarielles Protokoll über den Abschluß eines Vergleiches zwischen dem Domcapitel zu Osnabrück und der Familie Bar über das Patronatsrecht der Margarethen-Capelle im Dome.

Zeugen: Engelbertus de Langen, armiger diocesis und Ertwinus Ertman, proconsul civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

Abschrift saec. XVII im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

Gedruckt nach einer zweiten, im Besitz der Familie v. Bar befindlichen Ausfertigung in dem Werke „Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar" (Osnabrück 1840), Urkunden Nr. 68.

[1]) Deutsch bei Kreß, Archidiaconalwesen, Anlage C.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

47) 1483, April 1 (Dienstag nach Ostern).

Herbort von Doringelo theilt dem Domcapitel zu Osnabrück mit, daß einer seiner Knechte behaupte, eine Forderung an das Capitel geerbt zu haben.

Das Domcapitel erbietet sich in seiner Antwort zu Recht und bezeichnet Ertwyn Ertman, Bürgermeister der Stadt Osnabrück, als Schiedsmann.

Concept auf der Rückseite des Briefes im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

48) 1483, Mai 12.

Bischof Conrad IV. genehmigt, daß Ertwin Ertman das Erbe Ravenhus zu Eistrup dem Kloster Gertrudenberg, in welchem seine Tochter Gertrud lebt, überträgt.

Nos Conradus Dei et apostolice sedis gracia electus et confirmatus ecclesie Osnaburgensis notum facimus universis, quod constitutus coram nobis dilectus noster fidelis consiliarius Ertwinus Ertman proconsul civitatis Osnaburgensis nobis exposuit, qualiter unam suam hereditatem vulgo Ravenhuss to Eeckstorpe in parrochia Belham sitam, contiguam cuidam parve hereditati nunc inculte spectanti ad religiosas puellas priorissam et conventum montis sancte Gertrudis prope Osnaburgis, ordinis sancti Benedicti, ad honorem sancte et individue Trinitatis, beatissime virginis Marie gloriose, sancti Benedicti abbatis, beate Gertrudis ac omnium sanctorum eisdem religiosis priorisse et conventui, attendens eciam permaxime, quod sanctimoniales ibidem, inter quas unam videlicet Gertrudim habet filiam naturalem et legitimam, in observacione regule sub clausura Deo devotum sedule impendent famulatum, donacione perpetua donasset et iterato coram nobis irrevocabiliter de conjugis et liberorum suorum consensu dederat humiliter petendo, quatenus eandem donacionem autorisare ac decretum nostrum interponere ipsamque hereditatem mortificare et sub nostra ac nostrorum successorum tuicione et defensione recipere ac a potestate seculari eximere, immunitatem prestare libertatique ecclesiastice asscribere et eciam eandem cum proxima adjacente pretacta, ut una fiat hereditas, a nostra et successorum nostrorum, advocatorum, gograviorum et prefectorum serviciis, obsequiis et oneribus liberare dignaremur. Nos ergo attendentes hujusmodi peticionem fore devotam, canonicam et racionabilem, idcirco et ob anime eciam nostre salutem de con-

Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

sensu venerabilium dominorum capituli ecclesie nostre Osnaburgensis predictam donacionem presentibus autorisamus et hereditatem donatam hactenus prophanam, civilem et secularem mortificamus ac ad nostram nostrorumque successorum episcoporum Osnaburgensium tuicionem et defensionem singularem suscipimus eamque a potestate seculari eximimus immunitatem prestando ac ecclesiastice libertati in nomine patris et filii et spiritus sancti asscribendo, eandemque hereditatem et ejus cultores eum eorum vectura et jumentis cum proxima adjacente hereditate ad dictum cenobium spectante, ut una fiat hereditas, a [1]) nostra nostrorumque successorum episcoporum Osnaburgensium et advocatorum, gograviorum et prefectorum serviciis obsequiis et omnibus oneribus penitus absolvimus, eximimus atque libertamus. In cujus evidens testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Et nos Hugo de Bare scolasticus et senior canonicus decano absente et in remotis agente totumque capitulum ecclesie Osnaburgensis presentibus profitemur, quod omnia et singula premissa cum nostro consilio et assensu acta, facta sunt atque gesta, que eciam harum serie ratificamus atque approbamus. In cujus robur et firmitatem eciam sigillo nostro, quo utimur ad causas, has litteras munivimus atque roboramus. Datum anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio feria secunda post dominicam Exaudi.

Kleines Siegel des Bischofs (Westfälische Siegel des Mittelalters II, 1, Taf. 63, Nr. 15) und Siegel des Domcapitels ad causas (Westfäl. Siegel III, Taf. 101, Nr. 6) am Rande unbedeutend beschädigt).

Original im Staatsarchiv, Kl. Gertrudenberg.

49) 1483, Mai 20.

Notarielles Protokoll über die nochmalige Eidesleistung des erwählten und vom Papste bestätigten Bischofs Conrad von Retberch.

Zeugen: Otto Vos, Engelbertus de Langhen, Fredericus Bar, Herbordus Bar vasalli et ministeriales diocesis, Ertwinus Ertman, Henricus de Leden, Hermannus de Dumpstorpe proconsules civitatis Osnaburgensis.

Original im Domarchiv.

50) 1485, November 12.

Graf Nikolaus V. von Tecklenburg verpfändet Ertwin Ertman für 350 Gulden den Nordhof im Kirchspiel Damme mit Zubehör.

Wy Claes greve to Tekeneborgh enkennen unde doen kund yn dessen openen breve vor uns, unsse erven unde nacomelinge, dat

[1]) übergeschrieben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wy van deme erberen unssen leven vrunde Ertwine Ertmanne hebn laten entfangen overmittest Johanne Struven unssem deynere verdehalff hundert overlendessche goldene Rinsche gulden munte der korvorsten by Ryne, swar genoch van gewichte, de Ertwin vorgemelt unssem dener vorbenompt in reden golde heft overgetalt, gelevert unde uns gutlike gelend, dar mede wy hebn wedergekoft unsse erve, molen unde guder, nememptliken den Northoff mit den molen, Taben hus tor Lage, Hermans Brodermans hus, Johans Wempenhus, Hanneken hus to Reselage, Johans Roterdes hus, Wibboldes Claesinges erve, Johans hus to Salikers, Tepen hus by der Hake up der Dammer borde in deme kerspele van Damme belegen, so wy de erve, molen unde gudere in vortyden seliger gedacht hern Claese van Bockroden, hern Hugen den Baren unde hantfesten hern Claeses vorgemelt vorkoft hadn mit beholtnisse eyns wederkopes. Unde up dat Ertwin vorgemelt wal besorget unde vorwaret werde, so vorkope wy Claes greve vorgemelt vor uns unde unsse erven unde nacomelinge in eynen steden vasten ervekope Ertwine Ertmanne, Annen siner echten husfrowen unde erven de vorgemelten unsse erve, molen, huse unde gudere, alse de hir vorbenompt sind in dem kerspele to Damme belegen mit utvart, mit invart, mit luden, scattingen, wessele, wederwessele, mit sculden, mit denste, mit allen upkome unde vorvalle, mit allen olden unde nyen tobehoringen, nicht utbescheden, vor de verdehalff hundert gude sware goldene Rinsche gulden, so hir vorgescreven steit, dar mede wy de erve, molen, lude unde guder hadn wedergekoft, unde wy laten dem vorgemelten Ertwine unde sinen medebescrevenen de erve, molen, lude unde guder mit aller tobehoringe yn ere rechten were unde besitt unde loven vor uns, unsse erven unde nacomelinge Ertwine unde sinen medebescrevenen desser vilgenanten erve, molen, lude unde guder rechte vullencomenen warscop to donde sunder argelist. Vorder enkenne wy Clawes greve vorgemelt, dat wy boven de verdehalff hundert goldene Rinsche gulden, dar wy de erve, molen unde guder vorgemels Ertwine unde sinen medebescrevenen vorkoft hebn, noch sculdich sind van rechter kentliker scult Ertwine vorgescreven, Annen siner husfrowen unde erven twehundert unde dertich kopmans gulden, eynen itliken gulden vor teyn schillinge to Osenbrugge ginge unde geve to betalende, de twehundert unde dertich gulden wy Ertwine unde sinen medebescrevenen yn eynen, twen of dren termynen, wo uns dat bequemest is, willen unde sollen betalen to vorn, er wy Ertwine vorgemelt unde sinen medebescrevenen de vorgemelten erve, molen unde guder weder afkopen mogen, sunder wanner de vorgemelt twehundert unde dertich kopmans

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gulden Ertwine unde sinen medebescrevenen betalt sind, dan alle yar unvoryart hebn wy bescheden, dat wy unde unsse erven mogen de vorgemelten erve, molen unde guder mit eren tobehoringen tusschen sunte Mychaelis unde sunte Mertens dagen, wanner tins, pacht unde vervall to vorn gebort is, weder kopen van Ertwine vorgemelt unde sinen medebescrevenen mit verdehalff hundert overlendeschen goldenen Rinschen guldenen munte der korvorsten, gud van golde unde swar genoch van gewichte sunder argelist. Hir wern mit uns an unde over de erber Diderick van Horne, Johan Struve unde Hermannus Schowe unsse scriver. In vestnisse desser enkantnisse, vorkopes lofte unde aller puncte vorgemelt hebbe wy Claes greve vorgemelt vor uns, unsse erven unde nacomelinge unsse ingesegel an dessen breff witliken doen hangen. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo quinto, sabbato post beati Martini episcopi.

Siegel des Grafen am unteren Rande unbedeutend beschädigt.

Original im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

51) 1486, November 27 (Montag nach St. Catharina).

Entwurf eines von Bischof, Domcapitel, Bürgermeister und Rath von Osnabrück an Capitel und Rath von Münster zu richtenden Verwendungsschreibens für das Kloster Natrup über die Terminei dieses Klosters in Münster.

Concept von Ertwin Ertmans Hand im Staatsarchiv, Kl. Natrup.

52) 1487, Mai 10 (Donnerstag nach Jubilate).

Vor dem Grafen zu Osnabrück verkauft der Knappe Dyderick van Alen zwei Erben in der Bauerschaft Malbergen an den Bürgermeister Hinrik van Leden.

Zeugen: Herr Johan Ledebur, Vikar zu St. Johann, Ertwin Ertman, Bürgermeister, und andere.

Original im Staatsarchiv, Kl. Gertrudenberg.

53) 1487, Juni 17 (Sonntag nach Viti martiris).

Revers des Edelherrn Bernt tor Lyppe über die ihm von Bischof Conrad IV. ertheilte Belehnung mit der Vogtei zu Quernheim.

Zeugen: Meister Gert van Leyden, Doctor und Domküster, Meister Johan van Segerden, Propst zu Quernheim und Domherr, Herr Lambert van Snetlage, Domherr; Ertwyn Ert-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

man und Hinrich van Leiden (!), Bürgermeister zu Osnabrück, Johan Quabitz, Ludolff van Iggenhusen, Dederich van der Borch, Symon van Exter.

Original im Domarchiv.

54) 1487, September 11 (Dienstag nach Gorgonii).

Schwester Aleke Rakemans, Schwester des Hauses zu Wederinck, überträgt mit Zustimmung ihres Vormundes, des Bürgermeisters Erdtwin Erthman, dem Convent der Augustiner zu Osnabrück eine ihr gehörige Geldrente von 3 Mark und 9 Schilling jährlich.

Auszug im Copiar der Augustiner (aus dem 16. Jahrhundert) im Staatsarchiv (Msc. 210).

55) 1487, December 31.[1])

Bürgermeister Ertwin Ertman und seine Familie stiften in der Kirche St. Johann eine Memorie für Borchard Sleter.

Wy Wylkyn Tyesincg, gogreve to Osenbrugge unde richter to desser nabescreven sake, enkennen unde don kund openbare vor allen luden, dat vor uns gekomen sind yn gerichte de erbern Ertwin Ertman, borgermester to Osenbrugge, vrou Anna sin echte vrowe, Ertwin, Herman unde Styne Ertwyns vorgenant kindere van seligen vrou Stynen van Anchem, Ertwins vorgenant eirsten husfrowen, der Got genade, geboren, unde Johan der vorgenanten nu echten lude sone, ock van wegen hern Cordes Ertmans, canoniks to sunte Johanne, de nu to Collen studeret, des syn vader vorgenant mechtich vor uns gemaket is, unde van Annen wegen der echten lude dochter, de alle gheven eyner steden vasten ewigen gifte unde leten up in wern mit handen unde munde den werdigen unde ersamen deken unde capittele unde allen vicariis der kercken to sunte Johanne to Osenbrugge twe marck geldes jarliker rente, so de sulven de hadden eyne up der Zekenstrate in huse wandages Mellinges, nu Hinrick Duvel bewonet, by dem Deergarden, unde de andern in Otten Penninges huse up deme markede, vaste by dem Wanthuse unde Vleschhuse belegen, na ynholde unde utwisinge der hovetbreve dar up sprekende, de yn rechten egendomes overgevinge unde translacien den vorgenanten hern yn vullmacht overgeven to der memorien vor seligen Borcharde Sleter unde Eyliken sine

[1]) Nach damaliger Datirung 1488, da das Jahr mit Weihnachten begann.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eirsten husfrowen, desulfte Borchart, deme Got genade, vrou Annen nu Ertwins vorgenant husfrowen tor ee gehad hevet, unde vor de ghevere vorgenant eynen itliken canonico dubbelde unde eynen itliken vicario eynveldighe presencien, unde desulven vorgenante gevere willen den vorgenanten hern desser vorgenanten gifte tostaen unde bekant syn sunder argelist. Des hebbe wy gogreve unde richter unsse ingesegel mit ingesegel Ertwins vorgenant an dessen breff gehangen. Dar by an unde over wern vor tuge to geeysschet unde gebeden de erber Wolter van Snetlage, amptman tor Vorstenowe, unde Diricus van Soest, sin scriver. Datum anno Domini MCCCCLXXX octavo in profesto circumcisionis Domini.

Vom Siegel des Gogreven ist nur ein kleines Bruchstück vorhanden; das Siegel Ertmans dagegen ist gut erhalten (wie bei Nr. 37).

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

56) 1488, Juli 24.

Conrad von Retberch, Bischof von Osnabrück, bestätigt einen Beschluß des Capitels St. Johann über anderweitige Verwendung des bisher unter die Canoniker vertheilten Weingeldes.

Zeugen: Ertwynus Ertman preconsul civitatis Osnaburgensis, Johannes et Albertus fratres de Bueck militares ministeriales Osnaburgensis dyocesis.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

57) 1489, Januar 26 (Tag nach Pauli Bekehrung).

Bischof Conrad IV. bestätigt einen Vertrag zwischen dem Kloster Oesede und den Markgenossen zu Oesede.

Der Vertrag wird besiegelt von den Erffexen der Oeseder Mark, darunter Ertwin Ertman und Hinrick van Leden, Bürgermeister von Osnabrück.

Siegel Ertwin Ertmans (wie bei Nr. 37) unbedeutend beschädigt.

Original im Staatsarchiv, Kl. Oesede.

58) 1489, Mai 26 (Dienstag nach Vocem jucunditatis)

Der Graf zu Osnabrück, Wilkyn Tyesingk, bekundet, daß unter Vermittelung des Bürgermeisters Ertwin Ertmann zwischen den Vertretern der Wittwe Odeke van Schevinctorp, welche in zweiter Ehe Evert Kobrinck geheirathet hat, und den Vormündern ihrer Tochter erster Ehe Jacobe von Schevinctorp ein Vertrag

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über die Abfindung der letzteren geschlossen und von Bischof Conrad genehmigt worden ist.

11 Siegel; an letzter Stelle dasjenige Ertwin Ertmans (wie bei Nr. 37).

Original im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

59) 1489, Juli 28.

Papst Innocenz VIII. gewährt dem Dompropst zu Osnabrück, Heinrich Maengolt, den Nonnen zu Herzebrock, Oesede, Berich und Engelthal (in Bonn), sowie dem Ertwin Ertman und seiner Familie für gewisse in ihren heimischen Kirchen zu verrichtende Andachtsübungen denselben Ablaß, der sonst durch Besuch der heiligen Stätten in Rom erworben wird.

Transsumt im Kopiar des Klosters Berich im Fürstlichen Archiv zu Arolsen.

Gedruckt Mittheilungen XV, S. 413 ff.

60) 1489, August 21.

Conrad von Retberg, Bischof von Osnabrück, befiehlt dem Dechanten und Capitel zu Bramsche, binnen 30 Tagen nach Quakenbrück überzusiedeln.

Zeugen: magister Hardewicus de Bulow, Domherr zu Lübeck, Engelbert von Langen, Knappe, Erwin (!) Ertman, Bürgermeister zu Osnabrück, Wilkin, Gogreve.

Nach einer Notiz im Msc. 216 I (S. 4) des Staatsarchivs (Original in Quakenbrück).

61) 1489, August 29.

Conrad von Retberg, Bischof von Osnabrück, bestätigt die vom Capitel zu St. Johann beschlossene Vereinigung einer Vicarie mit der Succentorie.

Zeugen: Ertwinus Ertman preconsul civitatis Osnaburgensis und Johannes Buck magister curie (des Bischofs).

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

62) 1490, November 16 (Dienstag nach Martini).

Ein Streit zwischen dem Grafen Claus von Tecklenburg und dem Hospital zu St. Antonius und Elisabeth in Osnabrück über eine dem Hospital zustehende jährliche Kornrente von 3 Malter Roggen wird durch die Räthe des Herzogs von Jülich-Berg und Grafen von Ravensberg: Junker Philipp Graf von Waldeck

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Ritter Bertram von Neſſelrode, Herrn zu Ehrenſtein, Marſchall, dahin entſchieden, daß der Graf dem Hoſpital ein für allemal 40 Gulden zahlen und damit die Kornrente ablöſen ſoll.

Verhandelt zu Versmold.

Vertreter des Hoſpitals ſind die beiden Bürgermeiſter von Osnabrück, Ertwinus Ertman und Heynrich van Leden.

Original (Chirograph) im ſtädtiſchen Archiv, Fromme Stiftungen.

(Die Orthographie hospitaill, hoichtzit, waill belaigen zeigt, daß die Urkunde von einem Rheinländer geſchrieben iſt).

63) 1491, Februar 6.

An Verhandlungen zu Wiedenbrück zur Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen dem Grafen von Tecklenburg und dem Edelherrn von der Lippe nimmt Ertwin Ertman als Vertreter des Biſchofs Conrad IV. theil.

Osnabrücker Geſchichtsquellen Bd. I, S. 172 (Meibom Rer. Germ. tom. II, p. 263); vgl. dazu Preuß und Falkmann, Lippeſche Regeſten Bd. IV, S. 78.

64) 1493, Juni 21.

(in profesto decem millium martirum).

Die Bürgermeiſter Ertwin Ertman und Hinrik van Leden gehören zum Kirchenrathe von St. Catharinen.

Mittheilungen XIV, S. 239. (Vgl. unten Nr. 66).

65) 1494, Mai 27.

Die Bürgermeiſter Erthwinus Erthman und Hinrick von Leden erſcheinen als Vertreter Osnabrücks auf dem Hanſetage zu Bremen.

D. Schäfer, Hanſereceſſe 1477—1530, Bd. III, S. 270.

66) 1494, Auguſt 5 (profesto Sixti pape).

Die beiden Bürgermeiſter Ertwin Ertman und Hinrik van Leden ſind Kirchräthe der Katherinenkirche.

Original im ſtädtiſchen Archiv, Fromme Stiftungen.

(In derſelben Stellung erſcheinen die beiden Genannten auch im Jahre 1495. Mittheilungen Bd. XIV, S. 241).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

67) 1494, September 23 (Dienstag nach Matthäi).

Erklärung des Amtmanns zu Vörden, Albert Buck, vor dem Gogericht zu Osnabrück über die Viehtrift im Hallerfeld und die Grenze gegen das Tecklenburgische Gebiet.

Zeugen: Boldewyn van Knehem, Ertwyn Ertman, Bürgermeister.

Copie aus dem 16. Jahrhundert im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

68) 1494, September 29 (ipso die Michaelis).

Als Vertreter Anna's, der Frau des Osnabrücker Bürgermeisters Ertwinus Ertman, empfängt Johannes Stakelbecke von der Abtei Herford die Belehnung mit Korlelovenhus zu Hüsede im Kirchspiel Essen.

Notiz im Lehnbuch der Abtei Herford im Kgl. Staatsarchiv zu Münster i./W.

69) 1495, März 7.

Notarielles Protokoll über eine vor Bischof Conrad IV. geführte Verhandlung zwischen dem Abte von Iburg und Florinus von Dumpstorppe, Bürgermeister der Neustadt Osnabrück, über einige Güter.

Das Urtheil verkündet im Namen des Bischofs der Bürgermeister und bischöfliche Rath Ertwin Ertman.

Original im Staatsarchiv, Kl. Iburg.

70) 1496, November 12 (sabbato post festum Martini).

Die Bürgermeister Erdtwin Erdtman und Hinrich van Leden sind Zeugen bei einem vor dem Stadtrichter geschlossenen Vertrage des Bäckeramts mit den Domvicaren über das Recht der letzteren, das Brod für ihren eigenen Bedarf bei einem Amtsbäcker auf eigene Rechnung backen zu lassen, anstatt es, wie früher, zu kaufen.

Nach einer Copie des 17. Jahrhunderts gedruckt Mittheilungen VII, S. 204.

71) 1497, April 26.

Gerichtlicher Vertrag zwischen Ertwin Ertman und Johann Widenbrugge über eine Rente.

Wy Wilken Tyesingk, gogreve unde des stades richter to Osenbrugge, enkennet unde betuget openbar in dessen breve, dat vor

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

uns gekomen sind yn gerichte de erber Ertwin Ertman, borgermester to Ossenbrugge, an eyne unde Johan Wydenbrugge an de anderen syden unde enkanden, wo Ertwin Ertman vorgemelt hadde eine marck geldes jarliker rente in Johans Widenbrugge eynen huse und erve an der Groten strate, tusschen husen dessulven Wydenbrugghe unde wandages Johans Fresen des potgeters, nu des jungen Hinriks Rovers, by den olden Soltmarkede an den Gingelwege belegen, na inholde eynes rentebrefs dar up sprekende vorsegelt, desulve breff dan nynen wederkop inenhelde, dar umme Ertwin vorgemelt, sulke vorgemelte marck geldes nicht enwolde utledigen laten, sunder de vor ewich hebn, unde Johan Widenbrugge vorgemelt mende de uth to kopende, so de breff vorgemelt nicht ewich inenhelt, unde de sulven parte beide vorgemelt vor sick und er erven nu dar umme sick hebn gescheden unde overdregen, also dat Johan Widenbrugge unde sine erven unde tor tyt sines huses besitter sollen unde willen jarlikes up sunte Mychaelis dach sulke vorgemelt eine marck rente to willen utgeven unde betalen dem vorgemelten Ertwine Ertman und sinen erven, so lange Ertwin vorgemelt unde vrou Anna nu syn echte husfrowe livet und levet, alse se wente her to gedan hebt, sunder wanner Ertwin Ertman und vrou Anna echten lude vorgemelt beide na den willen Godes afflivich worden sint, dan und nicht er mogen Johan Widenbrugge vorgemelt unde sine erven off egener sines huses vorgemelt sulke vorgemelte marck geldes alle jar unvoryart, wan dar von alle tins und gebreck to vorn betalt ys, weder utkopen, utquiten unde utledigen tusschen sunte Michaelis unde sunte Mertens dagen mit negentein guden swaren vulgeldenen goldenen Rinschen guldenen. Sulker overdracht beyde partie vorgemelt vor sick und ere erven und medebescrevenen vorgemelt laveden sick undermalekandern to tostande und de gelofliken, unvorbroken, vast unde wal to holdende, alle vorgemelt, sunder argelist. Hir wern an unde over getuge to geeyschet und gebeden Johan Versmel und Johan Steinhus. Unde dessen in getuchnisse unde orkunde der warheit hebn wy rychter vorgemelt unse ingesegel mit des erberen Ertwins Ertmans vorgemelt ingesegele witlike an dessen breff gehangen. Datum anno MCCCCXC septimo feria quarta post dominicam Cantate.

Concordat cum originali
G. (?) Mansharter lector m. p.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert, aus Akten des Reichskammergerichts. Auf der Rückseite Vermerk: Praesentatum Spirae 14. Juni anno (15) 66."

Im Staatsarchiv, Fürstenthum Osnabrück.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

72) 1497, September 16, Eversburg.

Erneuerter Revers Bischof Conrads IV. gegen Capitel, Ritterschaft und Stadt infolge der durch seine Versetzung nach Münster verursachten Veränderung.

Zeugen: Lambert von Snetlage, Domdechant, Gerhard von Leden, Domthesaurar, Ertwin Ertman und Heinrich von Leden, beide Bürgermeister.

Copie im städtischen Archiv zu Osnabrück, Urkunden II. A. 55 b.
Gedruckt Mittheilungen II, S. 379.

73) 1499, November 5 (Dienstag nach Allerheiligen).

Lambert van Snetlage, Domdechant, Gerd van Leden, Domküster, Jasper van Schedelick, Küchenmeister, und Ertwyn Ertman als vom Bischof abgeordnete Räthe entscheiden einen Streit zwischen dem Kloster Iburg und Johan van Nesselrode über den Meierhof zu Helfern.

Das Siegel Ertmans (wie bei Nr. 37) ist schlecht ausgedrückt und am Rande beschädigt.

Original im Staatsarchiv, Kl. Iburg.

74) 1500, September 18 (Freitag nach Lamberti).

Johan v. der Tinnen und Johan Kerckering (die Bürgermeister von Münster) beantworten eine Anfrage der Osnabrücker Bürgermeister Ertwin Ertman und Hinrich v. Leden nach der in Münster aufgestellten Taxe der im Umlauf befindlichen Münzsorten.

Mittheilungen VI, S. 165.

75) 1503, August 5.

Senior und Capitel von St. Johann bescheinigen, daß sie von Reyner Eyssinck, bischöflichem Official, und Ertwin Ertman, Bürgermeister der Stadt Osnabrück, den Beauftragten des Bischofs Conrad, 1000 Brabanter Goldgulden empfangen haben zur Entschädigung für etwaige Unannehmlichkeiten, die dem Capitel aus der auf Wunsch des Bischofs vollzogenen Wahl des edlen Johann von Retberch zum Propste erwachsen könnten.

Original im Staatsarchiv, Stift St. Johann.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

76) Aus dem Lehnregister Bischof Conrads III.

I. Undatirt (unter Belehnungen aus der Zeit vor 1463).

Erdwyn Erdman hefft entfangen und is beleent myd Hermans hus Vruchten ton Hukeshole in dem kerspell Engeter, Tebben hus to Penthe und Gerken hus to Stapelberge in dem kerspel to Bramesche, den tegeden to Selingen uppe dem Westerwolde, Hasberges erve to Malbergen in der burschopp Malbergen in dem kerspel sunte Johans to Osenbrugge in denstmansstad.

II. (Zwei Seiten weiter: unter Belehnungen von 1469).

Erdwyn Erdman ys beleent to synen rechte in denstmansstad myd Barndes [1]) hus to Hyddinghusen, Rydemanningh erve to Wulffem, Buddeken kotten dar sulves, Brunyngh erve to Lynne und enen kotten dar sulves den nu de boumester underhevet, alle yn dem kerspel to Sledehusen, myd Hannekingh to Nemeden in dem kerspel to Holte, eyn erve ton Hukeshole dat Herman Vruchte telet in dem kerspel to Engeter, Dunenwinkels erve to Hesepe, Schutten hus to Sogelen in dem kerspel Bramesche, unde des geliken desse nageschreven guder, off se leenguder syn und anders nicht, hefft he entfangen und ys beleent myd [2]) Hasberges hus und Busen hus to Malbergen in dem kerspel to sunte Johanne to Ozenbrugge dominica post Urbani. 1469, Mai 28.

(Späterer Zusatz auf der nächsten Seite:) [3])

Item is noch Erwin Ertman belent mit dem huse und hove tor Poggenborch by sunte Katerinen bynnen Osenbrugge belegen de anno domini M°CCCC°LX quinto feria secunda post festum exaltacionis sancte Crucis presentibus domino Nicolao de Bockroden thesaurario ecclesie Osnaburgensis, Johanne de Buscho et Johanne de Brochusen. 1465, September 16.

Item mit dem erve Ostenfeldes hus und Hoken erve beide to Hymbergen in dem kerspel van Holte belegen; item Smersadels hus to Hymbergen in dem sulven kerspell; item mit dem wortgelde, berpenningen und backpenningen to Wydenbrugge anno Domini M°CCCC°LXVI des sundages up sunte Michaelis avent, presentibus Gotschalko de Ankem et Nycolao de Horne. 1466, September 28.

Item mit Manen hus to Oldendorpe, Boymans hus, beide in dem kerspell ton Borchlo belegen, dar inne ok unser genedige here

---

[1]) Später in Bardes geändert.

[2]) Hier folgen zunächst die später durchstrichenen Worte „Johanningh erve to Edesstorpe in dem kerspell to Bissendorpe".

[3]) Anscheinend von Ertman selbst eingetragen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:44 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stynen der Honemanschen ere lifftucht belenet hefft und gevulbordet den kop, Ertwin und sinen erven geschen is, und dyt allet in denstmansstat presentibus venerabili domino Johanne de Raesfeld preposito ecclesie et domino Adolpho curie officiali Osnaburgensis.

Item synt noch Claes von Horne und Ertwin vorgemelt tosamen belent myt der vysscherye in der Hase tusschen der Clovekorne molen und dem stenen belde by den Hellinctorpe, so Hermans de Wynman de up sede an des erbern hern Lambert van Bevessen hove by sunte Nycolaus kerken, presentibus venerabilibus Johanne de Rasfelde majoris, Lamberto de Bevessen predicto sancte Johan-
1468. nis Osnaburgensis ecclesiarum prepositis anno etc. LXVIII.

Item is noch belent mit Hoken hus to Hymbergen in dem
1475. kerspel von Holte in denstmansstat anno LXXV. [1])

Abschrift (oder Concept?) in dem von C. J. B. Stüve der Stadt Osnabrück geschenkten, im Rathsarchive aufbewahrten Sammelbande (vgl. Mittheilg. VII, S. 1 und Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. XI.)

In diesem Lehnregister wird Ertman auch häufig als Zeuge bei Belehnungen genannt. Es würde zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Notizen hier ausziehen wollten.

77) Nach 1483.

Auszug aus dem Lehnregister Bischof Conrads IV.

Erdewyn Erthman hefft entfangen und is belenet myt Hermans hus Vruchten to Hukeshole in deme kerspelle Engeter, Tebben hus to Pennethe und Gercken hus to Stapelberge in dem kerspel Bramesche, den thegeden to Zellingen uppe den Westerwolde, Hassberges erve to Malbergen im kerspelle sunte Johans to Osenbrugge in denstmanstat.

Abschrift in Msc. 126 des Staatsarchivs (p. 28 des betr. Regisfters).

78) 1500, Mai 31 (Sonntag nach Urban).

In demselben Lehnregister.

Erdewyn Erthman hefft entfangen und is belenet to synen rechte in denstmanstat myt dussen nabeschreven guderen, als myt Bardes hus to Hiddinghus, Rydemannick erve to Wulfften, Buddeken kotten daselves, Bruninck erve to Lynne und eynen kotten daselvest, de nu de bowmester undehefft, alle ime kerspelle to Sledehusen belegen, myt Hannekynck to Nemeden in deme kerspelle to Holte, eyn erve to Hukeshole, dat Herman Fruchte thelet, in dem

[1]) Dieser letzte Absatz ist erst später hinzugefügt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kerspelle to Engeter, Dunnewynckelhus to Hesepe, Schuttenhus to Sogelen in dem kerspelle to Bramessche, und dessgeliken dusse nabeschreven guder, offt se lehenguder syn und anders nicht, hefft he entfangen und is so belenet myt Johanninck erve to Edestorpe in dem kerspelle von Bissendorpe, Hasberges hus und Bussen hus to Malbergen im kerspelle to sunte Johanne to Osenbrugge belegen, anno domini MCCCCC die dominica post Urbani.

Abschrift in Msc. 126 (p. 31 des Registers).

79) 1508, Juni 3 (sabbato post dominicam Vocem jucunditatis),

Der Gograf zu Osnabrück bekundet, daß Ertwin Ertman, Sohn des verstorbenen gleichnamigen Bürgermeisters, das Erbe Huckeshol in der Bauerschaft Engter seiner Schwester Stine und deren Ehemann Lüdeke de Bar für den seiner Schwester zustehenden Brautschatz von 100 Goldgulden überwiesen und zum Ausgleich dafür noch die Grundstücke Ovesberg und Sundern in demselben Kirchspiele erhalten hat.

Gedr. Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar, Urkunden Nr. 75.

80) Memorie von Conrad und Herman Ertman in der Kirche St. Johann.

25. Juni (Luce (!) virginis):

In crastino nativitatis sancti Johannis Baptiste agitur memoria quondam domini Conradi Ertman canonici hujus ecclesie.

30. Juni (Commemoratio Pauli):

Hic agitur memoria venerabilium dominorum Conradi et Hermanni Ertmans fratrum.

15. Juli (Divisio apostolorum):

Hic agitur memoria venerabilium dominorum Hermanni et Conradi Ertmans fratrum canonicorum hujus ecclesie.

16. Juli (Hilarii martiris):

Hic agitur memoria quondam venerabilis domini ac magistri Hermanni Ertmans canonici hujus ecclesie. Von späterer Hand ist hinzugefügt: obiit anno 1522.

Aus dem Todtenbuch von St. Johann im Staatsarchiv (Msc. 202).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In demselben Todtenbuche findet sich am Schlusse des Monats März, in einer Zusammenstellung der von den beweglichen Festen der Charwoche abhängigen Memorien, zum Freitag vor Palmsonntag die Notiz: „Agitur memoria domini magistri Johannis Ertman.“ Das ist offenbar der bei Stüve (Geschichte des Hochstifts I, S. 412) erwähnte Bruder Ertwins.

81) 1544, December 9 (Dienstag nach Nicolai).

Der Stadtrichter Johan vanden Brincke bekundet, daß Erthwin Erthman, seine Frau Ide und beider Kinder Pelleke, Stineke und Immeke eine jährliche Rente von 1 Malter Roggen, welche der verstorbene Erdtwin Erdtman, Vater des Obengenannten, dem Barfüßerkloster gegeben hatte, in eine Geldrente von 1½ Joachimsthaler verwandelt und den vom Rathe zur Zeit bestellten Verwahrern des Barfüßerklosters zu diesem Behufe eine Schuldverschreibung über 30 Joachimsthaler Capital ausgestellt hat.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Copiar der Franziskaner im Staatsarchiv (Msc. 210).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI.

Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chroniſten Lilie.

Von Gymnaſiallehrer Friedr. Runge.

Lilie, der Überſetzer und Fortſetzer Ertwin Ertmans, hat zu ſeiner Arbeit ſelbſtändig ältere Quellen benutzt, die wenigſtens zum teil nachgewieſen werden können. Eine derſelben iſt den Bearbeitern der Osnabrücker Geſchichte zwar bekannt geweſen; aber ihr Urheber, der Geiſtliche an St. Johann Albert Suho, hat ſich auch ihrer näheren Kenntnis entzogen. Um ihn zu verſtehen, iſt es notwendig, kurz ſeine Zeit und die Zuſtände, welche er behandelt, ſich zu vergegenwärtigen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde einer der gewaltigſten Kämpfe, den die Geſchichte je geſehen, beendigt: der Kampf zwiſchem dem „geiſtlichen“ und „weltlichen Schwerte“. Es war ein erbittertes Ringen geweſen, mehr als einmal hatte das Glück gewechſelt. Endlich neigte es ſich auf die Seite des Papſttums: als am 29. Oktober 1268 der letzte Staufer, Konradin, von Henkershand fiel, konnte es ſcheinen, als habe nun, wenn auch nicht für immer, ſo doch für lange Zeit die geiſtliche Macht den Sieg gewonnen.

Aber der Schein trog: auch die Siegerin ging geſchädigt aus dem Kampfe hervor. Es kann hier nicht die Aufgabe ſein, auf alle die verſchiedenen Folgen dieſes Kampfes einzugehen; eins wollen wir hier beſonders hervorheben: das

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufblühen der Städte, das zum Teil schon in diese Periode fällt. Sowohl die Städte als auch die Kaiser hatten sehr bald erkannt, daß es in ihrem Interesse lag, zu einander zu halten, da die Gegner gemeinsame waren. So finden wir die deutschen Städte mehr als einmal energisch für die Kaiser eintretend — man denke nur an die Hülfe, die sie Heinrich IV. gegen seinen Sohn gewährten! Aber auch die Kaiser erkannten schon früh, wie sehr ihnen das Aufblühen der Städte nützen konnte, und aus diesem Grunde suchten sie dieses Aufblühen zu fördern, auch diejenigen, die „im ganzen städtischer Freiheit nicht hold waren" — die Hohenstaufen. In ihrem Selbstbewußtsein wagten die Städte es, sogar die Macht, der ein Kaisergeschlecht im Kampfe unterlegen war, zu bekämpfen, wenn sie sich Übergriffe erlaubte: die Geistlichkeit, und besonders auf zwei Gebieten gab es häufig Gelegenheit zu Zwistigkeiten: auf dem der Besteuerung der Güter der Kirche und auf dem der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die Güter der Kirche waren allmählich stark vermehrt, die Zehnten, Testamente, Pfandschaften der Kreuzfahrer, aber auch vorteilhafte Käufe hatten dazu beigetragen. Aber diese Vermehrung der Güter der „toten Hand" hatte für die Städte große Gefahren; denn die Lasten, welche sie zu tragen hatten, waren für jene Zeit doch auch manchmal nicht gering und wären, falls die tote Hand völlig exemt geblieben wäre, nur von wenigen zu tragen gewesen und so für diese noch größer, wenn nicht gar unerträglich geworden. So zeigt sich denn bald das Bestreben, die geistlichen Güter auch zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Zwar sträubte sich die Geistlichkeit dagegen, aber meistens ohne Erfolg. [1])

Der zweite strittige Punkt war die Gerichtsbarkeit. Die

[1]) Man vgl. über diesen Punkt z. B. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 4. Aufl., II, 3, 171 ff.; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 4, 127 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hohe Vorstellung von der Würde der Geistlichen hatte diese dahin geführt, völlige Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen; schon Urban II. hatte diese Freiheit gefordert (1096), Alexander III. sie 1179 schärfer betont, ja Kaiser Friedrich II. sie 1220 anerkannt. [1]) Auch gegen diese Ansprüche wehrten sich die weltlichen Gewalten und besonders die Städte. War der Versuch, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuschränken, auch nicht aller Orten von Erfolg gekrönt, so gelang er doch an manchen Stellen, z. B. in Frankreich, in den lombardischen, aber auch in manchen deutschen Städten. [2])

Das Schisma (1378—1418) diente nicht dazu, das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Macht zu bessern, und so finden wir denn während desselben und nach ihm häufiger als vorher auf Seiten der letztern die Versuche, sich ihre Rechte zu wahren.

Diese Verhältnisse zeigen sich auch in Osnabrück. [3]) Auch hier waren es vor allem jene beiden Streitfragen, welche die Gemüter bewegten. Die tote Hand hatte im Laufe der Zeit viele Güter an sich gerissen und machte Anspruch auf Freiheit von bürgerlichen Lasten; besonders die sogenannten „ewigen Renten“ [4]) drückten sehr, um so mehr, als solche „fast aus allen bürgerlichen Häusern und Grundstücken“ gingen. Da kam ein Ereignis, welches, wie wohl kein anderes

[1]) Vgl. Gieseler, Kirchengesch., II, 2, 268 ff., besonders die Anmerkungen.

[2]) Vgl. Gieseler a. a. O. II, 3, 169, ff. Es soll aber auch hier nicht verschwiegen werden, daß die Eingriffe der Geistlichkeit in die Rechte des Staates häufig direkt und indirekt von segensreichen Folgen gewesen sind; vgl. Gieseler a. a. O. II, 2, 272 ff.

[3]) Die im folgenden zu behandelnden Vorgänge sind zum großen Teil schon in der „Geschichte der Stadt O.“, II, S. 16 ff. und in C. J. B. Stüve, Gesch. d. Hochstifts O., I an verschiedenen Stellen eingehend berücksichtigt.

[4]) Über die Renten vgl. Hüllmann, Städtewesen, 4, 123 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in jener Zeit, geeignet war, jene Vermehrung der geistlichen Güter zu fördern. Es war im Jahre 1348, als, von Süden her kommend, eine Plage Europa heimsuchte, welche überall Entsetzen verbreitete: der „schwarze Tod“, [1]) das „schnelle Sterben“, „de snelle dot“, „de gae dot“. Wie aus dem heidnischen Altertum abergläubische Schriftsteller berichtet hatten, daß große Ereignisse der Weltgeschichte durch ganz besondere Naturereignisse vorherverkündigt waren, so glaubten auch jetzt gläubige und abergläubische Gemüter den Berichten über solche das Unglück vorherverkündende Erscheinungen. Das, was diesen Nachrichten folgte, war aber auch schrecklich genug, um auch ein verhärtetes Menschenherz erzittern zu machen, wie die gleichzeitigen Nachrichten beweisen. Da war menschliches Wissen und Können vergebens; ob man den Juden die Schuld gab und sie durch unerhörte Martern zum Geständnis derselben zu bringen suchte, ob man Bet-, Bitt- und Geißelfahrten anstellte, ob man sonstige Maßregeln ergriff: es war alles vergebens, der Würgengel hielt seinen Siegeszug durch Europa, auch durch Deutschland.

Schrecklich lauten die Berichte über die Verheerungen, welche die Pest in unserm Vaterlande anrichtete, schrecklich auch über ihr Wüten in Osnabrück; nur 7 Ehen sollen damals ungetrennt geblieben sein. [2]) Da suchte man, als menschliche Hülfe nicht anschlug, die göttliche und man hoffte,

---

[1]) Vgl. darüber u. a. A. Sach, deutsches Leben in der Vergangenheit, Halle 1890, I, 636 ff; Höninger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin, 1882.

[2]) So die Angaben in Gesch. d. St. O. II, 17; Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osn. I, 212. Bei Ertmann und Lilie findet sich diese Angabe nicht, wohl aber in einem dem Ratsgymnasium gehörigen Manuscr. aus dem J. 1717: „Adumbratio Civitatis Osnaburgensis“ ꝛc. (A. VII des Handschriftenkatalogs), wo indes auf S. 48 die Zahl auf 6 angegeben wird. Man muß aber berücksichtigen, daß solche Angaben im Mittelalter gewohnheitsmäßig übertrieben zu werden pflegten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diese durch fromme Werke zu erlangen. So ist es denn am Ende wohl zu begreifen, wenn auf der einen Seite zwar manche in dem Glauben, daß doch alles „einerlei sei", sich einem wüsten und wilden Leben hingaben, auf der andern aber auch viele durch Spenden an die Kirche u. s. w. das Unheil von sich abwenden zu können meinten. So häuften sich denn seit dem Jahre 1350, wo die Pest in Osnabrück zuerst auftrat, die milden Stiftungen;[1]) aber es ging hier wie häufig im menschlichen Leben: kaum war die Not und Gefahr vorüber, so erwachte auch der Lebensmut und mit ihm das Selbstbewußtsein, und man begann wieder, wie ehemals, in jenen Stiftungen oder richtiger in den Exemtionen, welche sie zur Folge hatten, Gefahren zu sehen.

Daß diese Furcht nicht unbegründet war, zeigt vor allem die Lage des Stifts. Hatte die Pest seine Bevölkerung stark mitgenommen, so daß manche Erben und Höfe unbebaut blieben,[2]) so waren auch die politischen Verhältnisse nicht dazu angethan, seine an und für sich nicht glänzende Lage zu verbessern. Abgesehen von andern Streitigkeiten, wie sie ja im Mittelalter überall an der Tagesordnung waren, traf besonders e i n e Osnabrück hart. Als im Jahre 1349 der Bischofsstuhl durch die Ernennung Gottfrieds von Arnsberg zum Erzbischof von Bremen erledigt war, erschien er mehreren in Aussicht Genommenen so wenig begehrenswert, daß sie sich ihrer Wahl entzogen; es wurde Johannes Hoet, Doktor des geistlichen Rechts (decretalium doctor), vom Papste ernannt. Er zeigte sich aber der ihm übertragenen Würde so wenig gewachsen[3]) — ihn kümmerten hauptsächlich die geist-

[1]) Vgl. Gesch. d. St. O. II, 17; Stüve, Gesch. d. Hochst. O., I, 240.

[2]) Stüve, Gesch. d. Hochst. II, 212.

[3]) Über die Einzelheiten vgl. Stüve a. a. O. unter „Johannes Hoet II."

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Berufspflichten, obgleich seine Stellung als Landesfürst auch Fürsorge, und zwar ernstliche, für die weltlichen Geschäfte verlangte —, daß er sich im Jahre 1360 Diedrich von der Mark als weltlichen Administrator an die Seite setzen lassen mußte.[1]) Dieser aber geriet bald nach dem Antritt seiner Regierung in Händel mit dem Nachbarstift Minden, in die sich auch der Bruder des Bischofs dieses Stiftes, Gerhards von Schaumburg, Adolf, und andere mischten: es kam 1363 zum Kampfe „bi der Holthuser Beke" (am Holthauser Bache am Limberge), und dieser Kampf endete für Dietrich und seine Mannen unglücklich.[2]) Viele von den Osnabrückern wurden erschlagen, Diedrich selbst mit einer Anzahl seiner Getreuen gefangen[3]); sie mußten mit schwerem Gelde gelöst werden: 3094 Mark hatten die Bürger zu zahlen. Die Zeiten waren indes nicht dazu angethan, die Aufbringung einer solchen Summe als eine Kleinigkeit zu betrachten, wofür der beste Beweis der Umstand sein dürfte, daß die Stadt jene Summe nicht auf einmal entrichtete, sondern durch eine Zahlung von 192 ℳ 5 Schl. 7 ₰ jährlich „bis zur Abtragung verrentete", d. h. amortisierte.[4])

Johannes Hoet starb 1366. Ihm folgte Melchior von Grubenhagen (bis 1376);[5]) aber auch unter ihm dauerten

---

[1]) Stüve a. a. O. I, 228 ff.

[2]) Stüve a. a. O. I, 230.

[3]) Unter den Namen der Gefangenen befinden sich auch solche, deren Träger in den Kämpfen gegen die Geistlichkeit genannt werden, z. B, Florenz Vogt, Justaz von dem Brinke.

[4]) Stüve a. a. O. I, 234, 241. Über die Art und Weise, wie man sich aus der Verlegenheit zog, vgl. die in Gesch. d. St. O. II. 109 ff. abgedruckte Urkunde; über die Finanzverhältnisse der Stadt im allgemeinen die Aufsätze von C. Stüve in den Mitth. d. Hist. Ver. 1890, S. 75 ff., und in diesem Bande S. 1 ff.

[5]) Stüve a. a. O. I, 233 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Fehden fort — sehr zum Schaden von Stift und Stadt. Auch unter seinem kraftvollen Nachfolger Dietrich von Horne [1]) (1376—1402) hörten sie nicht auf, wenngleich das Stift Osnabrück nicht so schlecht wie unter seinen Vorgängern dabei wegkam.

Diese Verhältnisse lassen es begreiflich erscheinen, daß die Stadt die ihr daraus erwachsenen großen, ja sehr großen Unkosten auf eine möglichst gleichmäßige Weise verteilen und nicht zum Schaden der Bürger die aus deren Hand in die „tote Hand" übergegangenen Güter exemt sein lassen wollte: auf der anderen Seite war aber auch die Geistlichkeit nicht mehr materiell so günstig gestellt wie in früherer Zeit [2]) und sträubte sich gegen eine Heranziehung zu Lasten, von denen sie befreit werden zu müssen glaubte — der Anlaß zum Streit war gegeben, und der Streit kam.

Bevor wir indes zu diesem selbst übergehen, möge es gestattet sein, noch einen Punkt zu erwähnen. Die Streitigkeiten über die Exemtionen der Geistlichkeit datieren, wenn auch schon früher Einzelfälle vorkommen, doch im wesentlichen von den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts an; nun scheinen aber auch um dieselbe Zeit in anderen Städten des nordwestlichen Deutschlands ähnliche Sachen vorgekommen zu sein. Schon das Concilium Lateranense III hatte 1279 davon gesprochen, daß in vielen Gegenden die Obrigkeiten den Kirchen häufig Lasten auferlegten und sie so häufig durch schwere Steuern drückten, daß die Geistlichkeit in einer schlimmeren Lage sei, als das unter Pharao der Fall gewesen sei, der von dem göttlichen Rechte keine Kenntnis gehabt

[1]) Stüve a. a. O. I, 251 ff.

[2]) Gleich nach der Pest hatte die Kirche große Schenkungen zu verzeichnen gehabt (vgl. oben); das hatte sich indes bald geändert; vgl. Stüve a. a. O. I, 239 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe, und es hatte den Grundsatz aufgestellt, daß eine solche Besteuerung nur mit Zustimmung der Geistlichkeit zulässig sein solle.[1]) Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts scheint jedoch in einer ganzen Reihe von Städten der Versuch gemacht zu sein, die Geistlichen heranzuziehen, so daß Osnabrück in dieser Beziehung gerade um diese Zeit nicht allein steht.[2]) Der Grund lag zum großen Teil neben den schon oben angeführten Verhältnissen auch in dem Aufblühen der Städte und dem dadurch gesteigerten Selbstbewußtsein.

In Osnabrück scheinen die Versuche, sich gegen ein Ueberhandnehmen der geistlichen Güter zu sichern, schon ziemlich früh erfolgt zu sein: das Ratsarchiv[3]) enthält eine Anzahl kleiner, für diese Frage wichtiger, Urkunden, aus denen das unzweifelhaft hervorgeht. Es sind im ganzen 25 Nummern, die aus den Jahren 1341, 1342, 1346 (2), 1353, 1354 (2), 1355, 1358, 1369, 1370(2), 1372 (3), 1373 (4), 1377, 1378, 1417, 1424, 1464 stammen. In denselben erklären die Käufer, daß sie das von ihnen gekaufte Gut auf keine Weise in geistliche Hände kommen lassen wollen. Die Formeln dafür sind z. B.: daß der Käufer das Gut nicht „in potestatem ecclesiasticam seu in „manus alicujus persone ecclesiastice deducere debeat „seu transferre", oder daß es „in manus seu potestatem „alicujus persone ecclesiastice conduci nullatenus debeat „seu deduci", oder daß er es „a jurisdictione dicte civi-

---

[1]) Vgl. Gieseler, Kirchengeschichte, II, 2, 267. Note 15. Der Vergleich mit Pharao findet sich auch in der unten abgedruckten Urkunde.

[2]) Über Paderborn vgl. Gobelini Personae Cosmodrom. c. 70; über Köln: Hüllmann, Städtewesen, IV, 129; Gieseler a. a. O. II, 3, 169 ff.

[3]) Repertor des Archivs VI, H, 165. Sie sind sämtlich von der Neustadt, von der Altstadt habe ich keine einzige gefunden. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dort ebenso verfahren ist; die Urkunden von da sind eben auf irgend eine Weise verloren gegangen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„tatis et judicii secularis nullatenus alienare aut ad usus „ecclesiasticos legare seu convertere non debeat quoquo-„modo.“

Dennoch brachte die Geistlichkeit immer noch Bürgergut in ihre Hände;[1]) die Stadt aber war verschuldeter denn je, da sie die von den Bischöfen, besonders von Johannes Hoet und Melchior verpfändeten Burgen hatte wiedereinlösen müssen.[2]) So raffte sich denn der Rat auf und suchte dem Unwesen zu steuern, um so mehr, als „die Kirche behauptete, „daß jedes von ihr erworbene Gut oder Haus sofort auch „jene geistliche Freiheit mit genieße.“[3]) Zuerst war es der Bürgermeister Werner Vogt, von dem Suho[4]) sagt, daß er „unrechtmäßigerweise Steuern von den Gütern und Ein-„künften der Kirchen entgegen kaiserlichen Verordnungen zum „Verderben der Kirche und geistlichen Personen gefordert „habe“. Da nun Suho ihn proconsul nennt, Werner aber zum letztenmale im Jahre 1370 als Bürgermeister vorkommt,[5]) so muß das ihm zur Last gelegte Verfahren spätestens in diesem Jahre stattgefunden haben. Noch energischer ging sein Sohn Florenz Vogt[6]) vor. Er trat nicht blos in die Fußstapfen seines Vaters, sondern er schränkte auch die Opfer der Gläubigen ein; Suho sagt von ihm: „oblaciones fidelium et exequias, que tunc solempnes fuerunt in civitate Osnaburgensi, diminuit et restrinxit.“[7]) Auf ihn oder wenigstens auf seinen Einfluß wird daher auch das in der

---

[1]) Stüve, a. a. O. I, 258 ff.

[2]) Gesch. d. St. O. II, 26; Sandhoff, Antistites Osnabr. I, 238.

[3]) Mitth. d. Hist. Ver. VIII, 78.

[4]) s. S. 221.

[5]) Mitth. d. Hist. Ver. VI, 52.

[6]) Er erscheint als Bürgermeister in den Jahren 1371, 1373—74, 1376, 1379—80; vgl. Mitth. d. Hist. Ver. VI, 52.

[7]) s. Seite 222.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Geschichte der Stadt Osnabrück", II, 155 ff. abgedruckte Statut zurückzuführen sein, wonach niemand auf irgend eine Weise Gut in geistliche Hände kommen lassen, niemand seine Toten in die Kirche bringen oder sie „verläuten" lassen solle, es sei denn am Sonnabend zwischen None und Vesper; daß Seelenmessen (begenknisse) nur am Sonntag gehalten werden dürfen; daß man nicht mehr missemaninge (d. h. wohl Gaben für Seelenmessen) opfern solle als drei; daß nicht mehr als eine Pröve zu dem Altar geschickt und endlich nicht mehr als ein Pfennig zu der am dreißigsten oder am Jahrestage zu haltenden Seelenmesse gegeben werden solle. Man sieht, die Verordnung war scharf, und es ist erklärlich, daß die Geistlichkeit sehr in Harnisch geriet. So wird sie sich dagegen beschwert haben, und zwar deutet darauf die im Domkopiar befindliche Abschrift einer Bulle Papst Urbans VI. (1378 — 1389) vom 15. April 1379 (XVII. kal. Maji pontificatus nostri anno primo) hin,[1]) in der gesagt wird, daß Klagen nach Rom gelangt seien über Beraubung und Verletzung geistlichen Gutes, daß auch Geistliche gefangen, geschlagen, der Folter unterworfen, verwundet und getötet seien. Wie weit die letzten Klagen begründet waren, entzieht sich unsrer Kenntnis; es scheint aber doch, daß sie übertrieben und auf Formeln, die in jener Zeit gebräuchlich waren, zurückzuführen sind; denn die unten[2]) abgedruckte Abschrift der Sentenz des Dekans von Widenbrück, die sich in einer sehr mitgenommenen Abschrift im Ratsarchiv befindet und zwar nicht datiert ist, aber wegen der darin vorkommenden Namen (Florencius de Voghet tunc proconsul) sich auf jene Vorgänge bezieht, sagt davon nichts. Auch diese Sentenz, welche die Exkommunikation der Missethäter aussprach, hatte offenbar keinen Erfolg: vielmehr

[1]) s. Seite 202 ff.
[2]) s. Seite 204 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schloß die Geistlichkeit durch Vermittelung mehrerer Ritter 1381 mit der Stadt ein Kompromiß, durch welches der Rat im wesentlichen seine Forderungen erfüllt sehen konnte.[1]) Es wurde darin bestimmt, daß alle Güter der Geistlichkeit die Lasten wie die der Bürger tragen und für den Kaufpreis zur Ablösung gegeben werden sollten; ausgenommen sollten nur sein die ersten Pfründen, was zu Licht, Orgeln, Wein und Glocken gegeben, und die Leibzucht, so lange bis sie erledigt war. Die Lasten sollten indes auch mit 30 Pfennigen von jeder Mark Rente erledigt werden können, die die Geistlichen dem Rat als Rente in der Stadt oder Feldmark anweisen oder mit Gelde lösen konnten, „itliken Mark Geldes mit drey Schil-„lingen Geldes, unde de drey Schillingen Geldes moge ze „ledighen mit veer Marken Penninge." Darüber sollten sie Quittungen erhalten. Die Bürger sollten die Renten, die die Geistlichkeit aus ihrem Gute zog, gegen andere austauschen dürfen. Neu zu erwerbende Renten mußten vor dem Burgerichte aufgelassen, Klagen gegen Bürger durften nur bei Gerichten in der Stadt angebracht werden, wogegen der Rat versprach, Feinde des Klerus nicht schützen zu wollen.

Die Geistlichkeit ratifizierte den Vertrag, der Rat aber weigerte sich dessen, und die Klagen jener dauerten fort. Das geht hervor aus dem Inhalt eines im Ratsarchiv befindlichen Oktavblatts, das offenbar auf jenen Vertrag Bezug nimmt:[2]) die Geistlichkeit beklagt sich darüber, daß sie keine

[1]) Noch später wurde diese Einigung gewöhnlich „dat vordrach" genannt; cf. Ertwin Ertmans Chronik, in: Osnabrücker Geschichtsquellen, I, 118. Der Inhalt findet sich bei Stüve, Gesch. d. Hochst. Osn., I, 260 ff.; der Vertrag ist abgedruckt in Lünig, Spicilegium Ecclesiasticum, cont. I, 623 ff. und im „Abdruck der Ritterschaft und Städte", 1788, Anhang p. 1.

[2]) Repertor des Ratsarchivs, V, A, Nr. 8. Über die Zahlung und den Betrag der Beiträge von seiten der Geistlichkeit vgl. Stüve in den Mitth. d. Hist. Ver. 1890, S. 108 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Quittung über die Renten und das Geld, womit sie die Renten abgelöst habe, erhalten, auch das Geld und die Renten nicht wiedererhalten könne; daß den Bürgern verboten sei, ihr zu geben oder zu verkaufen, und dem Burrichter, vor dem nach dem Vertrage die Auflassung erfolgen mußte, diese zu besiegeln; daß man auch von den Sachen, welche nach dem Vertrage befreit sein sollten, Schatzung und „vorschot“ [1]) verlange; daß auch die vor dem großen Sterben besessenen Renten abgelöst werden sollten, und daß der Klerus keinen Revers über den Vertrag erhalten könne. Der Rat unter Führung des energischen Bürgermeisters Hermann Tutinck, (an der Spitze der Stadt 1378, 1381, 1383, 1388, 1389, 1391—1399, 1402, 1407–8), erließ 1395 ein Statut, [2]) wonach ohne seine Genehmigung kein Bürger der Geistlichkeit Benefizien und Renten entrichten solle, und auf eine nach 4 Wochen an ihn ergangene Anfrage erklärte er, das Statut werde nicht eher aufgehoben werden, als bis die Geistlichen sich verpflichteten, von ihren Gütern Lasten und Abgaben wie die Bürger zu tragen. Die Geistlichkeit wandte sich an den Kölner Prokurator, und auf dessen Betreiben drohte am 5. Juni 1396 der Dekan und Konservator der kaiserlichen Privilegien den Beschuldigten mit der Exkommunikation; aber schon am 6. Juni desselben Jahres wurde das betreffende Dekret zurückgezogen; dazu mochte auch der Umstand beigetragen haben, daß der Rat sich mit den Augustinern gütlich

---

[1]) „Eine für alle Bürger gleiche, mäßige Stadtabgabe, neben dem Schoß, der Haupt- oder Vermögenssteuer.“ Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 519.

[2]) Das ergiebt sich aus der in der Gesch. d. St. O. II, 139 ff. abgedruckten Urkunde. Bei Stüve, Gesch. d. Hochst. Osn. I, 277 ist dieses Statut mit dem oben erwähnten unter Florenz Vogt erlassenen verwechselt, was ein Vergleich beider Urkunden ergiebt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dahin verglichen hatte,[1]) daß diese alle jetzt in ihrem Besitz befindlichen oder noch in denselben kommenden Äcker, Gärten, Renten u. s. w. zum Wiederkauf und zur Löse zu geben, keine Renten mehr zu kaufen und bei Streitigkeiten über Ablösungen an die Entscheidung des Rats sich zu halten versprachen: dafür wollte der Rat sie mit Schatzungen verschonen. Dadurch war in die Einigkeit der Kläger ein Keil getrieben, und ein weiterer Widerstand hätte der übrigen Geistlichkeit nur zum Schaden gereicht. Zwar belegte der Kölner Offizial den Rat und seine Genossen mit dem Interdikt und Bann;[2]) da aber die Stadt inzwischen den Grafen Claus von Tecklenburg sich zum Freunde erworben hatte, wurde auf dessen Verwendung auch dieses Dekret wieder zurückgenommen.[3]) Seitdem scheinen diese Streitigkeiten, wenn auch nicht ganz aufgehört, so doch sich gemindert zu haben. Aus dem Jahre 1407 finden wir noch ein Statut des Rats, welches verbietet, von einer geistlichen Person ein Haus zu kaufen, wenn nicht zugleich die Ablösung der darauf ruhenden Rente zugelassen werde, und den Zuwiderhandelnden mit 5 ℳ Strafe belegt.[4]) Ein anderes Statut aus dem Jahre 1412 (s. Osnabrüggische Unterhaltungen, 1770, S. 24 ff.) besagt: alle ewigen Renten sollen abgelöst werden können, und es sollen in Zukunft Renten innerhalb der Stadt oder Feldmark nur in Bürgerhände kommen dürfen.

Doch noch eins ist hier zu erwähnen: Suho sagt, der Bürgermeister Ludolf von Vinnete habe, damit keine weltlichen Güter in geistliche Hände kämen, die Lollharden aus

---

[1]) Die Urkunde s. in der Gesch. d. St. O. II, 107 ff.

[2]) Vgl. die Urkunde in der Gesch. d. St. O. II, 145 ff.

[3]) Vgl. die eben angeführte und die in der Gesch. d. St. O. II, 148 ff. abgedruckte Urkunde.

[4]) Das Statut ist gedruckt in der Gesch. d. St. O. II, 167.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Stadt und ihren Besitzungen vertrieben. Das kann sich nur auf einen schon von C. J. B. Stüve [1]) erwähnten Vorgang beziehen. Die Brüder des gemeinsamen Lebens hatten 1418 in der Stadt ein Haus gekauft und bald nachher ein anderes geschenkt erhalten; der Rat aber zwang sie beide aufzugeben und verbot ihnen, ohne Zustimmung des Rats je wieder Besitzungen in der Stadt zu erwerben. Die Stiftungen für die Geistlichkeit hörten mehr und mehr auf.

Hatten diese Streitigkeiten mehr eine soziale Frage berührt, so war es vor allem eine politische Streitfrage, welche Suho unmittelbar veranlaßte, die Feder in die Hand zu nehmen. [2]) Als Bischof Otto von Hoya am 5. Oktober 1424 starb, machte der Rat Anspruch darauf, an der Wahl eines neuen Bischofs teilzunehmen; er hatte auch schon vorher (1423) mit dem Kapitel und der Ritterschaft sich über gewisse Bedingungen geeinigt, welche dem zu Erwählenden vorgelegt werden sollten. Das Kapitel aber kehrte sich nicht daran, sondern versammelte sich schleunigst und wählte ohne Zuziehung des Rates am 18. Oktober 1424 Johann von Diepholz. Als nun der Bürgermeister Hermann von Melle, Johann Tole, Friedrich von Haren und andere in den Dom eilten, um an der Wahl teilzunehmen, war der Neugewählte schon auf den hohen Altar gesetzt, und die Geistlichkeit sang das Te Deum. Im höchsten Zorn ließ Hermann von Melle die Kirchenthüren schließen, befahl die Stadtthore zu bewachen und rief die Bürgerschaft durch die Sturmglocke zusammen. Der neue Bischof mit seinen Wählern wurde regelrecht im Gotteshause belagert, weder Speise noch Trank wurde ihnen gereicht,

[1]) Mitth. d. Hist. Ver., 1866, S. 82 ff.

[2]) Vgl. über diese Ereignisse Ertmans Chronik in: Osnabrücker Geschichtsquellen I, 138 ff. Stüve, Gesch. d. Hochst. I, 317 ff.; Gesch. d. Stadt Osn. II, 48 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und, wenn jemand sich an den Fenstern sehen ließ, auf ihn geschossen; erst am dritten Tage, als einer der Belagerten, Johann von Schlepedorp, vor Schwäche dem Tode nahe war — er starb kurze Zeit darauf — gab das Kapitel nach. Es gab zu, daß die Wahl ungültig sei, da der Vertrag zwischen ihm und der Stadt zu Recht bestehe, und daß es wegen der geschehenen Gewaltthat deshalb keine Weiterungen machen wolle. Johann von Diepholz erkannte an, daß er vom Kapitel, der Mannschaft des Stifts und der Bürgerschaft gewählt sei, und gelobte unter anderem, das von seiten der Stadt Gethane nicht nachtragen zu wollen. So hatte der Rat abermals seine Forderungen durchgesetzt; denn obgleich die meisten Geistlichen die Stadt verließen und gegen sie klagten, auch die Exkommunikation derselben erwirkten, kam doch schließlich durch Vermittelung des Grafen von Ravensberg, Wilhelms von dem Berge, 1425 eine Einigung dahin zustande,[1]) daß der Bischof die ganze Sache auf sich nehmen und die Befreiung der Stadt vom Banne erwirken wolle, Geistlichkeit, Mannschaft und Stadt aber ihm dabei behülflich sein und die Kosten mit tragen wollten.

Diese Vorgänge gaben einem Osnabrücker Geistlichen, wie er selbst sagt, Veranlassung, die Feder in die Hand zu nehmen und ein Werk zu schreiben, das in einem Kapitel geschichtliche Notizen enthält, die uns nur bei ihm erhalten sind: das war

Albertus Suho (Suhovius, Suhof),

oder, wie er sich auch nennt, Kuel, Kuyl.[2]) Die Bedeutung des Namens Kuel, „Keule", ergiebt sich, wenn wir sein

---

[1]) Gesch. d. St. O. II, 55. 189; Stüve, Gesch. d. Hochst. Osn. I, 320 ff.

[2]) Vgl. über ihn: „Nützliche Beilagen zum Osnabr. Intelligenzblatt" von 1772, 16. Stück; Stüve, Gesch. d. Hochst. Osnabr. I,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wappen betrachten, welches 3 Keulen zeigt;[1]) was dagegen der Name Suho bedeutet, ist nicht recht klar: es scheint ein Fremdname zu sein.

Über sein Leben giebt uns Hamelmann einige Auskunft: er sagt in seinen Opera genealogico-historica, p. 216: „Albertus Suhovius, Osnaburgensis, Decanus fratrum „Calendarum Ecclesiae Marianae Osnaburgensis, magister, „scripsit commentarium anno 1445 in hymnum pium „Lauda „Sion salvatorem", profecto non indoctum, deinde quoque „commentarium in venenatum (!) hymnum, „Ave Maris stella", „etc. ubi fatetur quidem Mariam recte invocari, sed a „solo tamen Christo salutem exspectandam: vidi ejus com-„mentarium utrumque in tribus diversis Bibliothecis." S. 1124 sagt er ferner: „Nam ante annos centum et viginti „fuit ibi Decanus ordinis Calendarii ad D. Virginem, no-„mine Albertus Suhovius, is scripsit commentaria in se-„quentias „lauda Sion", et „ave maris stella etc." et licet in „eo invocare videatur Mariam pro recepto tunc ab omni-„bus more, tamen aliquoties, idque expressis verbis repetit „et scripsit, non esse aliud nomen, in quo homines possint „salvari, quam tantummodo in nomine Jesu Christi, filii „Mariae. Utitur aperte verbo tantummodo, quasi dicere

---

323 ff., Anm. 2; Beilage im Programm der Osn. Realschule 1876, S. 12; Möller, Gesch. der Weihbischöfe von O., S. 61 ff. Das andere in der Anmerkung a. a. O. zitierte Werk desselben Verfassers („Leben und Schriften Osnabrückischer Schriftsteller") ist ungedruckt geblieben und enthält, wie der zeitige Besitzer desselben, Herr Dechant Schrieber in Plantlünne, mir mitzuteilen die Güte hatte, keinen Satz und keinen Gedanken, welcher nicht ausführlicher in der Gesch. der Weihbischöfe behandelt wäre.

[1]) Auf einem Siegel, welches einer von S. am 6. Mai 1446 ausgestellten und im hiesigen königl. Staatsarchiv („Fürstentum Osnabrück") befindlichen Urkunde angehängt ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„velit: Etsi omnes hodie invocent Mariam, tamen una „salus a solo Christo pendet, et inde potius expectanda „est, quam ab ea.“

Hamelmann nennt ihn also Osnaburgensis; indessen wird sich aus dieser Bezeichnung auf Suhos Geburtsort kaum etwas schließen lassen, da auch die Annahme immerhin möglich ist, daß damit nur sein langjähriger Wohnort bezeichnet wird. Der Name ist in Osnabrück im 15. Jahrhundert nicht ganz ungewöhnlich; jedenfalls sind zwei andere Männer desselben Familiennamens bezeugt, und beide haben zu unserm Schriftsteller wohl in Beziehung gestanden. Der erste ist ein Johannes Suho, der in einer Urkunde vom 3. Dez. 1445 [1]) erwähnt wird. Durch dieselbe schlichtet der Archidiakon zu Osterkappeln einen Streit zwischen dem Dekan und den Brüdern des Kaland zu St. Marien auf der einen und dem Kaplan Johannes Suho zu Arenshorst auf der andern Seite wegen der seit 5 Jahren rückständigen Beiträge von je 4 solidi, die genannter Kaplan an die Bruderschaft zu entrichten hat. Das ist aber auch alles, was von diesem Johannes zu sagen ist. In derselben Urkunde erscheint als sein Vertreter ein Dominus Albertus Suho.

Nun finden sich indessen — und damit kommen wir auf einen zweiten, nicht mit dem uns interessierenden identischen, Suho — in Urkunden 2 Männer dieses Namens, und zwar beide Geistliche, die sich nur einmal deutlich von einander unterscheiden. In einer Urkunde nämlich vom 14. Okt. 1444, [2]) in welcher der Rat aufgefordert wird,

[1]) Abgedruckt in: „Unterthänigste Duplica mit gehorsamster Bitte „In Sachen des Herrn von Hammersteins zu Gesmold ꝛc.“, Osnabrück 1739, S. 63 ff.

[2]) Ratsarchiv, II. A. Nr. 34[2].

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Grafen Johann von der Hoya, der im Jahre 1442 in Fürstenau gefangen genommen war, freizulassen, nennt sich als Notar „Junior Albertus Suho clericus Osnaburgensis", und dieser hat als Notariatszeichen die kombinierten Buchstaben A. S. Dagegen findet sich in einer anderen Urkunde vom 6. Mai [1]) desselben Jahres ein „Albertus Suho de oldere, Besitter der Capellen tor Arenshorst", der in derselben bezeugt, daß er für seine Kapelle von Heinrich Brumzele, Besitzer des Primaltars im Dome, für ein Meßbuch im Werte von 16 ℳ ein anderes im Werte von 4 ℳ und dazu 12 ℳ baar erhalten habe. Beide sind also zu unterscheiden, und, da sich keine frühere Urkunde mit jenen beiden Bezeichnungen gefunden hat, so liegt die Vermutung nahe, daß etwa um das Jahr 1444 der jüngere neben den älteren getreten ist. Der ältere hatte in seinem Notariatszeichen, das ich zum erstenmal in einer Urkunde des Domarchivs vom 21. Febr. 1418 gefunden habe, die Buchstaben A. K. A. S. (Albertus Kuyl alias Suho). Da nun auf der letzten Seite des im Ratsgymnasium befindlichen Werkes Suhos als Überschrift sich die Worte finden: „Epitaphium domini A. Suho Senioris, olim cantoris ec-„clesie sancti Joannis Osnaburgensis, factum", und dieses Epitaph doch sicher auf den Verfasser zu beziehen ist; so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der ältere S. dieser Verfasser war, um so mehr, als der jüngere schwerlich schon um 1428 ein solches Buch geschrieben hat: außerdem aber stimmt die Schrift in jener Urkunde von 1418 genau mit der in dem 2. in unsrer Handschrift enthaltenen Werke, dem Abcdarium (s. unten), überein, das gleichfalls

[1]) Im Staatsarchiv („Fürstentum Osnabrück"), vgl. S. 188, Anm. 1.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von A. Suho herrührt. Zwar erscheint in den meisten anderen Urkunden, die er beglaubigt hat, die Schrift auf den ersten Blick eine andere zu sein, doch zeigen sich auch Ähnlichkeiten und es ist zu bemerken, daß Bücher- und Urkundenschrift auch bei demselben Schreiber sich nicht immer gleichen, wie denn in unserm Manuskript gegen das Ende hin die Buchstaben immer kleiner und kompresser und den in den Urkunden sich findenden ähnlicher werden.

Die Nachrichten, die wir — abgesehen von der Notiz bei Hamelmann, welche ihn als Dechanten der Kalandsbrüder bezeichnet — über den älteren Suho haben, finden sich nur in Urkunden, und zwar überwiegend in solchen, die er als Notar aufgenommen oder beglaubigt hat; sie sind daher im ganzen nur sehr dürftig. Die älteste, die ich habe finden können, ist die oben erwähnte im Domarchiv befindliche aus dem Jahre 1418, in der er sich schlichtweg als clericus Osnaburgensis bezeichnet (daneben aber auch als Notar). Wenn man diese als den Ausgangspunkt seiner öffentlichen Thätigkeit annimmt, so wird die Annahme wohl berechtigt sein, daß er damals nicht mehr allzu jung war, und man wird sein Geburtsjahr etwa in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts rücken dürfen. Es folgen dann Urkunden aus den Jahren 1432 (30. Juni), 1433 (18. Januar), 1433 (30. November) — sämtlich im Domarchiv. Ihnen schließt sich an eine im Ratsarchiv befindliche vom 13. Februar 1434. Diese sind alle in Osnabrück ausgestellt.

Sehr bald aber nach dem letzten Datum muß er für einige Zeit in einer besonderen Mission von Osnabrück abwesend gewesen sein. Es finden sich nämlich 2 Urkunden,[1]) von ihm in Basel und zwar beide an demselben Tage, 8. Juni

[1]) Im Staatsarchiv („Fürstentum Osnabrück" u. „St. Johann").

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1434, ausgestellt, in denen er sich „Albertus Suho, officialis „civitatis Osnaburgensis, judex et conservator jurium et „privilegiorum honorabilium dominorum decani et capituli „singulorumque Canonicorum et personarum ecclesie sancti „Joannis Osnaburgensis a sacrosancta synodo Basiliensi „specialiter deputatus“ nennt. In der ersten droht er einer Anzahl Einwohner aus Gemeinden des Nordlandes, welche dem Kapitel zu St. Johann die annuales pensiones vorenthalten, mit der Exekution, falls sie bei ihrer Widersetzlichkeit beharren; in der zweiten belegt er die liegenden Gründe und die von diesen kommenden Einkünfte mehrerer Einwohner aus 4 jener Gemeinden, nämlich Engter, Ankum, Badbergen, Steinfeld, mit Arrest. Entziehen sich auch die näheren Umstände, welche diese Dekrete veranlaßt haben, unserer Kenntnis, so ist doch zweierlei mit Sicherheit daraus zu entnehmen: erstens, daß er in Basel war, und zweitens, daß er Offizial des Dompropstes war und das Kapitel von St. Johann beim Konzil vertrat. In welchen Angelegenheiten diese Vertretung ihm übertragen wurde, ist nicht klar; sie könnte ja allenfalls auf einen Streit über die Einkünfte aus jenen Gemeinden zurückzuführen sein.

Daß er sich überhaupt eines gewissen Ansehens erfreut haben muß, ergiebt sich aus mehreren der folgenden Urkunden. Zunächst sind es deren drei,[1]) die sich auf denselben Gegenstand beziehen, vom 13. September 1432, 13. November 1432 und 31. März 1435: in der ersten gestattet der Kardinallegat Julian dem Dekan zu St. Johann auf Ansuchen des Kapitels, daß wegen der Unzulänglichkeit der Einkünfte des Altars sancte Crucis und der Organistenstelle für den Fall des Ablebens einer der beiden Pfründner beide Pfründen

[1]) Im Domarchiv.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zusammengelegt werden, und überläßt das dem Gutdünken des Dekans; in der zweiten publiziert der Dekan Heinrich Dröge dieses Dekret, und in der dritten erfolgt die päpstliche Bestätigung und die Verleihung der vereinigten Pfründen an Suho.

1437 ist Suho wieder in Osnabrück; denn in diesem Jahre nimmt er am 23. April (ipso die beati Georgii Martyris) während der Sedisvakanz als Offizial der Dompropstei die Urkunde [1]) auf, laut welcher der erwählte Bischof, Graf Erich von Hoya, dem Senior von Varendorf die Neue Mühle, die Haseteichsmühle und den Hof zu Malbergen verkauft. In einer Urkunde [2]) vom 16. März 1442 nennt er sich „Vica„rius ton dome unde Officialis des Erwerdigen heren Hin„rikes, biscopes to Monster unde Administr. der kerken „to Ossenbrugge", am 24. März 1442 [3]) bloß „Offizial", am 15. Juli 1446 [4]) „besitter des altares sancte Crucis „in ecclesia Osnaburgensi", am 22. November 1448 [5]) und am 20. November 1449 [6]) Offizial „des hoves to Ossenbrugge".

Es findet sich nun noch eine Urkunde [7]) vom 7. März 1448, die ihn betrifft. In derselben gestatten Dekan und Kapitel am Dom ihrem Vikar Albert Suho auf sein Ansuchen und wegen seiner Verdienste, zu einer ihm bequemen

---

[1]) Abgedruckt in des Domkapitels Vorstellung, anlangend die Archidiaconal-Cognition, Münster 1721, Additam. J hinter S. 126; Monum. Osn. S. 70; über die Sache: Ertmann in: „Osnabrücker Geschichtsquellen", I, 148; Stüve, Gesch. d. Hochst. Osn., I, 344.

[2]) Domarchiv.

[3]) Domarchiv.

[4]) Staatsarchiv („Fürstentum Osnabrück").

[5]) Domarchiv.

[6]) Domarchiv.

[7]) Im Domarchiv.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeit, die ganze Stätte und den Hofplatz zwischen seinem Hause und dem Thore, wovon er die Hälfte mit Erlaubnis des Kapitels von Heinrich Brumzele für eine jährliche Rente von 6 Schillingen gekauft hat, zu bebauen. Er selbst und seine Haushälterin (maget) Alheyt sollen ohne Zins ihre Leibzucht darin haben, wofür jeder das Bauwerk instandhalten soll; Alheyt soll diese Leibzucht, falls sie ihren Herrn überlebt, für ihre Person weiter genießen. Nach dem Tode beider soll das Gebäude an das Haus des Pfründeninhabers des Altars zum Heiligen Kreuz fallen und vom Kapitel nach seinem Gutdünken für 18 Schillinge jährlicher Rente verliehen werden, von denen die Mark dem Besitzer des Großen Hauses zu Gute kommen, 6 Schillinge aber der Küster erhalten soll, wofür zum Gedächtnis Suhos zu ewigen Zeiten am Charfreitag die große Glocke geläutet werden soll.

Weitere Nachrichten von S. fehlen. Zwar führt Möller in der „Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück", S. 61 ff. ihn als Weihbischof an; aber er bringt keine Beweise, und es ist mir nicht gelungen, solche aufzufinden: wir dürfen wohl annehmen, daß er bald nach 1449 das Zeitliche gesegnet hat. Allerdings enthält das Domarchiv noch eine von Albertus Suho beglaubigte Urkunde vom 18. August 1452; da er sich indes in dieser nur notarius publicus nennt, so möchte ich diese eher schon seinem jüngeren Namensvetter zuweisen.

Wir sehen also, unser Schriftsteller tritt in mannichfachen Geschäften hervor, und wir dürfen daraus schließen, daß er auch die nötige Geschäftskenntnis besaß, vor allem die nötige Kenntnis des kanonischen Rechts. Er war aber auch sonst nicht ungelehrt, und damit schließt er sich würdig einer Anzahl anderer Männer, die an St. Johann durch Gelehrsamkeit glänzten, an. Er zeigt große Belesenheit in der Heil. Schrift, aber auch in den Kirchenvätern und den klassischen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schriftstellern. Von den Werken, die er verfaßt hat, habe ich die beiden von Hamelmann [1]) genannten Kommentare nicht auftreiben können, dagegen sind uns 2 andere erhalten — das Speculum futurorum temporum und das Abcdarium.

Beide Werke finden sich in einem Bande unter den Handschriften des Ratsgymnasiums, [2]) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, Holzband mit rotgefärbtem Pergament überzogen, 128 Blätter. Es sind in derselben 2 Hände zu unterscheiden: die eine, welche das Speculum geschrieben hat, zeigt die gotische Buchschrift mit stellenweise eingemalten roten Buchstaben; die Anfangsbuchstaben der Kapitel sind schwarz in Federzeichnung ausgeführt, die Nummer der Abschnitte und Kapitel auf jeder ersten Seite eines Blattes in großen roten Buchstaben und Ziffern angegeben. Sie ist von einem Schreiber hergestellt. Die zweite hat das Abcdarium geschrieben: es ist Suhos Hand. [3]) Die Anfangsbuchstaben der einzelnen Abschnitte sind in roter Umrißzeichnung hergestellt. Von Suho sind aber auch, wie eine Schriftvergleichung ergiebt, Korrekturen im Speculum gemacht. Daneben finden sich in dem ersten Werke noch Randbemerkungen, in denen wieder 2 Hände zu unterscheiden sind: eine derselben ist die Ertwin Ertmanns. Das Speculum ist vollendet im Jahre 1428, denn es heißt auf S. 2 unten: „In fedus fidelis „recordacionis anno nativitatis Domini M°CCCC°XXVIII° „id compegimus de diversis floribus scripturarum, in quo „nullius nomen specialiter expressum, sed generalis de „diviciis disputacio continetur.“ Die genauere Zeitbestimmung giebt die am Schlusse auf S. 90 in roter Schrift sich

[1]) s. S. 188.

[2]) Kuhlenbeck im Progr. d. Ratsg. 1879, S. 5.

[3]) s. S. 190, unten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

findende Subskription: „Completum et collectum Osna-„burgis est presens Speculum anno quo supra, die vero „visitacionis Virginis gloriose [1]) per literarum Capitalium „ostensorem.“ [2]) Das Abcdarium ist, wie die Subskription auf S. 127 zeigt, am 1. Juli 1432 vollendet. („Completum et „collectum Osnaburgis anno domini MCCCCXXXII° in „profesto visitationis Marie per literarum capitalium „ostensorem.“)

Nach einer von dem verstorbenen Bibliothekar Kuhlenbeck auf dem ersten Blatte der Handschrift gemachten Bleistiftnotiz soll das Speculum in Paris 1513 und in Köln 1528 herausgegeben sein; es ist mir jedoch nicht möglich gewesen, in den einschlägigen Werken eine Bestätigung dieser Angabe zu entdecken oder einen dieser Drucke ausfindig zu machen. Auf eine Anfrage bei der Königl. Universitätsbibliothek in Göttingen wurde mir mitgeteilt, daß Chevalier, Bio-Bibliographie nur auf einen kurzen Artikel in Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis, I, 47, verweise: „Albertus Su-„hovius, Decanus Osnabrugensis circa An. C. 1445, cujus „nihil memorari video praeter commentarium in Hymnum: „Lauda Sion Salvatorem, et in alterum: Ave maris stella.“

Das Speculum schildert die Verfolgungen, welchen die Geistlichkeit zu allen Zeiten ausgesetzt gewesen ist und sein wird, und die göttlichen Strafen, welche die Verfolger treffen oder getroffen haben. Auf S. 5 heißt es: „Nam duo sunt, „a quibus hic mundus principaliter regitur, ut notatur „XCVI di. „Duo“: videlicet sacra pontificum auctoritas et

[1]) 2. Juli.

[2]) Was diese letzten Worte hier bedeuten, ist nicht klar. Man könnte an den Illuminator oder Rubrikator denken; aber es ist nicht erfindlich, weshalb Suho, von dessen Hand die Worte herrühren, sich so genannt haben sollte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„regalis clara potestas, in quibus tanto gravius est pondus „sacerdotum, quanto pro regibus et populo iidem in di- „vino sunt reddituri examine racionem. Regia enim po- „testate alcior est ordo sacerdotalis. Cernitur quippe „regum colla atque principum sepius submitti genibus et „osculari eorum dextera: oracionibus illorum se credant „communiri. Quanta ergo est distancia inter solem et „lunam, tanta est distancia inter sacerdocium et imperium, „et sicut spirituale prefertur seculari et clerus precedit „clerum ordine, sic sacerdocium regnum precedit digni- „tate.“ Von dieſem Standpunkte ausgehend nennt er alle, welche der Geiſtlichkeit in irgend einer Weiſe Abbruch thun, tyranni; doch verhehlt er ſich auch nicht, daß der Klerus ſeinerſeits ſein Amt und ſein Leben ſo führen müſſe, wie es ſich gebühre. — Das Abcdarium enthält einen kurzen Inbegriff der Religion.

Zu bemerken iſt noch, daß die Anfangsbuchſtaben des erſten Buchs des Speculum das Wort Albertus, die des zweiten Suho ejus und die des dritten nomen est ergeben; ebenſo bilden die Anfangsworte des Abcdarium die Worte Albertus Suho. Die Kapitel des letzteren haben je 3 große ſchwarz gemalte Buchſtaben des Alphabets als Überſchrift. Die letzte Seite enthält noch:

Epitaphium domini A. Suho senioris, olim cantoris ecclesie Sancti Johannis Osnaburgensis, factum:

Es testis, Christe, quod non jacet hic lapis iste,
Corpus ut ornetur, sed ut spe memoreretur.
Ergo, qui transis, senex, juvenis, puer an sis,
Pro me funde preces, quod sic mihi sit venie spes.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der 6. Abschnitt (distinctio) des 1. Buchs des Speculum ist es, welcher uns hier besonders interessiert, da er geschichtliche Belege für die Verfolgungen der Geistlichkeit und ihre Bestrafung beibringt; zuerst nimmt er sie aus der biblischen, dann aus der römischen Kaisergeschichte, und endlich zeigt er, wie Männer, die sich in den oben geschilderten Streitigkeiten zwischen der Osnabrücker Geistlichkeit und dem Rat besonders durch ihr Vorgehen gegen erstere hervorgethan haben, von Gott gestraft sind. Er bezieht sich da zunächst auf die Heil. Schrift;[1]) die Belege für die Kaisergeschichte hat er der Chronik des Martin von Troppau entnommen, jedoch nicht einem Exemplar, das einer der im 22. Bande der Monumenta Germaniae benutzten Handschriften entspricht, sondern einem solchen, welches sich im Besitz des Ratsgymnasiums[2]) befindet und die Geschichte der Päpste und Kaiser nicht getrennt behandelt. Die Benutzung ergiebt sich aus den unter dem Abdruck am Ende dieses Aufsatzes (s. unten) gegebenen Varianten. (Vgl. Anm. 1—18, S. 217—221). Wie weit die von ihm über das Schicksal der Mitglieder des Osnabrücker Rats gegebenen Nachrichten auf Thatsachen beruhen, läßt sich nicht kontrollieren, da sich anderweitig keine Notizen darüber finden. (Doch vgl. das in Anm. 1 auf S. 200 über die Söhne Franko Meklenburgs Gesagte).

Von den von ihm erwähnten Personen sind Werner und Florenz Vogt, Hermann Tutink und Ludolph de Vinnete oben

[1]) Für protestantische Leser sei darauf aufmerksam gemacht, daß in der Vulgata, die auch Suho nur benutzen konnte, die beiden ersten Bücher der Könige nach Luthers Übersetzung den beiden Büchern Samuels, Buch 3 und 4 der Könige den beiden Büchern der Könige, die beiden Bücher der Paralipomena denen der Chronica entsprechen.

[2]) Vgl. Kuhlenbeck im Progr. des Ratsgymnasiums, 1879, S. 14. Da dieses Werk „das verbreitetste Compendium im Mittelalter" war, so wurde es häufig abgeschrieben und mit Zusätzen versehen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erwähnt. Werner Boklo und Hermann Kropel sind nicht weiter bekannt. Da indes von letzterem gesagt wird, daß er Stadtschreiber und Verfolger seines Standes gewesen sei und die Artikel, durch welche der Klerus gezwungen sei, Unerhörtes zu schwören, verfaßt habe; so ist anzunehmen, daß er selbst Geistlicher oder Mönch war, vielleicht auch, daß er den Vertrag von 1381 oder den mit den Augustinern[1]) abgefaßt hat. Ein Johannes de Bochlo findet sich in Acta Osnab. I, 191 im Lehnregister des Bischofs Johann Hoet. Inwiefern Konrad Stubbe und Johann Swane (oder Swave?) in jene Händel verwickelt waren, ist nicht bekannt.

Dieser Abschnitt aus Suho, in welchem auf die Vorgänge in Osnabrück Bezug genommen wird, ist in die von dem Iburger Mönche Diedrich Lilie verfaßte Fortsetzung der Ertmannschen Chronik herübergenommen,[2]) und zwar ist sie in den meisten bekannten Exemplaren ins Niederdeutsche übersetzt; eine Handschriftenfamilie dagegen, und zwar gerade die, welche auf den ersten Blick als die jüngste erscheint, die aber doch auch ältere Bestandteile enthält, hat sie lateinisch.[3]) Als die älteste Repräsentantin derselben ist eine in der Bibliothek des Ratsgymnasiums befindliche Handschrift anzusehen, welche zum größten Teil von der Hand des Johannes Klinkhamer, der im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts lebte und auch eine Osnabrücker Reimchronik verfaßt hat, geschrieben ist. Da nun aber kaum anzunehmen ist, daß Lilie in spätere

---

[1]) Vgl. S. 184 ff.

[2]) Über beide vgl. Stüve, Gesch. d. Hochst. Osnabr. I, 305 ff.

[3]) Vgl. „Geschichte des Fürstentums und Hochstifts Osnabrück. Zweyter Theil. „Theodor Liliens Fortsetzung der Erdmann'schen Chronik" enthaltend. Osnabrück." (O. J.) S. 34 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Ausgaben" seines niederdeutschen Werkes den lateinischen Text statt des deutschen wieder aufgenommen hat; da außerdem gerade diese Handschriftenfamilie eine Reihe von historischen Notizen hat, welche sich in den übrigen nicht finden, dagegen den Eindruck von Kollektaneen machen; da endlich in der Handschrift Suhos sich Randbemerkungen finden, die von Ertmanns Hand gemacht sind: so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß wir gerade in diesem Abschnitt der Chronik Lilies einen von Ertmann gemachten Auszug vor uns haben. Gestützt wird diese Annahme noch dadurch, daß bei Lilie sich wenigstens ein Mann noch erwähnt findet, den Suho nicht anführt: Franko Meklenburg. Der 80 Jahre später lebende Lilie kannte schwerlich die Geschichte dieses tyrannus genauer; bei Ertmann dagegen war das wohl der Fall. Franko spielte mehrfach in den Fehden im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts eine Rolle;[1]) darüber, wie weit die Nachricht begründet ist, daß er die „hillige dracht"[2]) abgeschafft und einem dem Altar von St. Johann gehörenden Krucifix 3 Finger abgeschlagen und die Träger gefangengenommen habe, fehlt anderweitige Nachricht.

Noch ein Mann, den Lilie erwähnt, findet sich bei Suho nicht: Heinrich Horstinck, oder, wie er in anderen Handschriften der obengenannten Familie genannt wird, Horsten. Von diesem findet sich nirgends eine Spur, und doch sollte man annehmen, daß er irgend einmal erwähnt wäre, wenn

---

[1]) Stüve, Gesch. d. Hochst. Osnabr., I. 323. 329. 346; Mitth. d. Hist. Ver. 1860, S. 40. Seine Söhne besaßen noch 11 Lehnhöfe, was Lilies Nachricht wenig glaubwürdig erscheinen läßt; vgl. Mitth. d. Hist. Ver., 1860, S. 28.

[2]) Seit der Pest im Jahre 1350 wurde jährlich eine feierliche Prozession um Abwendung solchen Leidens gehalten, wahrscheinlich unter Umtragen von Heiligtümern; cf. Sandhoff, Antistites Osnabr. I, 260.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er, wie Lilie behauptet, Bürgermeister gewesen wäre. Man könnte annehmen, daß eine Verwechslung mit dem in Exkommunikationsmandat von 1386 erwähnten [1]) Heinrich Holthaus vorliegt oder daß letzterer, wie Suho selbst, 2 Namen gehabt hat; aber dieser war nur Ratsherr. Oder sollte gar der Bürgermeister Martin von Horsten gemeint sein, unter dessen Regiment, wie Lilie berichtet, [2]) die „Heiligentracht" abgeschafft wurde? Dann würde die Notiz auf Lilie selbst zurückgehen. Jedenfalls ist Sicheres nicht festzustellen.

Abgesehen von diesen beiden Zusätzen hat sich Lilie, oder wer sonst den Suho zuerst benutzt hat, nicht streng an die Vorlage gehalten, wie die zahlreichen unter dem Abdruck gegebenen Varianten zeigen. So giebt er ausdrücklich das Datum der Abfassung an, [3]) was Suho nicht nötig hatte, da es sich bei ihm im Prolog findet; so fehlen die von der biblischen zur römischen Kaisergeschichte überleitenden Worte, [4]) ebenso die Stellen über Domitian und Trajan; [5]) so ist bei den römischen Kaisern die Reihenfolge geändert, so nachher der Absatz über Florenz Vogt ganz weggelassen. An einer Stelle [6]) ist aus einem späteren Kapitel Suhos ein kurzer Abschnitt herübergenommen, von sonstigen Abweichungen ganz zu schweigen. Wir haben es also nicht mit einem Plagiator, sondern mit dem Bearbeiter einer älteren Vorlage zu thun.

---

[1]) Vgl. Gesch. d. St. O., II, 140.
[2]) II, 141.
[3]) S. 215, Anm. x[1].
[4]) S. 217, c. d.
[5]) S. 218, i.
[6]) S. 226, f.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Urkunden.

Nr. 1.
1379, April 15.

Papst Urban VI. beauftragt unter anderen den Dechanten von Wiedenbrück mit der Untersuchung der Klagen der Osnabrücker Geistlichkeit über Vergewaltigung.

Urbanus episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis veteris ecclesie sancti Pauli Monasteriensis et Aldensalensis ac Wydenburgensis, Trajectensis et Osnaburgensis diocesum, ecclesiarum decanis salutem et apostolicam benedictionem. Ad reprimendas insolencias transgressorum et transgressiones insolentum refrenandas, si verius (!) publice discipline lentescat, eorum ad peccandum voluntas sit lapsior et exemplum impunitatis periculosius in alios derivatur, propter quod ad [1]) presidentis officium pertinet sic debitam execucionem adhibere justicie, quod jam commissa crimina puniat et committendorum in posterum audaciam interdicat: sane lamentabilis querela multum nostrum frequenter turbavit auditum, amaritavit et mentem, quod nonnulli iniquitatis filii, a quorum oculis Dei timor [2]) abcessit, in civitate et diocesi Osnaburgensi pretextu guerrarum, quibus eedem civitas et diocesis dicuntur multipliciter fatigari, et alias temere clericos et ecclesiasticas personas seculares et regulares eciam in dignitatibus constitutas civitatis et diocesis predictarum bellicis actibus se minime immiscentes non absque injectione manuum violenta capere, detinere, carceribus mancipare, tormentis subicere, verberibus cedere, vulnerare, morti tradere et crudelibus afflictionibus ad redempciones indebitas perso-

[1]) et, Manuskript.
[2]) timore, Manuskript.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

naliter cohercere, ecclesias quoque ac monasteria et hospitalia et alia pia loca secularia et regularia dicte diocesis invadere, frangere, capere, occupare et occupata detinere, diruere et incendio concremare ac ecclesias, monasteria et loca ipsa libris, calicibus, crucibus, sanctorum reliquiis, paramentis et ornamentis aliis divino cultui et usui deputatis spoliare et hujusmodi libros, calices, cruces, sanctorum reliquias, paramenta et ornamenta ausu sacrilego [1]) necnon fructus, redditus, res et bona alia personarum, ecclesiarum, monasteriorum, hospitalium et aliorum locorum hujusmodi tam in ipsis ecclesiis, quam extra illas existencia eciam violenter capere, depredari ac in predam abducere seu asportare presumpserunt, hactenus et cottidie presumere non verentur, propter que clerici et persone ecclesiarum, monasteriorum, hospitalium et locorum ipsorum vi [2]) coacti deseruerunt et deserunt ac ecclesie obsequiis debitis et Christi fideles sacramentis ecclesiasticis ac pauperes et infirmi pie hospitalitatis subvencione fraudantur; quodque nonnulli qui gloriantur, cum malefecerint, hujusmodi criminum patratores nec non clericos et personas ecclesiasticas captos ab eis ac insuper res et bona hujusmodi per eos in predam abducta seu asportata scienter in civitatibus, castris, villis, fortaliciis, terris et aliis locis eorum receptaverunt et receptant, aliqui vero premissa omnia seu nonnulla ex eis fieri seu committi fecerunt et eciam mandaverunt, seu eorum nomine aut mandato facta seu commissa rata habuerunt et habent, alii eciam eisdem predictorum criminum patratoribus in committendis eisdam excessibus per se et alios prestiterunt et prestant auxilium et favorem atque omnia, que in gravem eciam

[1]) sacrilegio, Manuſkript 4.
[2]) ca, Manuſkript.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

divine majestatis offensam, animarum periculum, ecclesiastice libertatis contemptum et plurimorum scandalum cedere dinoscitur in civitate et diocesi memoratis, sic sunt notoria, sic ea publica fama divulgat, sicque nociva proch dolor! experiencia manifestat, quod tergiversacione aliqua nequeunt occultari. Cupientes igitur huic morbo etc. . .

Datum Rome apud Sanctam Mariam Transtiberini XVII kal. maji pontificatus nostri anno primo.

Abſchrift des 15. Jahrh. in Mſt. 189 des Staatsarchivs S. 127.

Nr. 2.

Um 1380.

Mandat des Dekans von Wiedenbrück, betr. denſelben Gegenſtand.

Conradus, decanus ecclesie Widenb., Osnaburgensis diocesis judex, executor et commissarius, una cum nonnullis certis nostris in hac parte collegis, cum clausula „quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios“ tam auctoritate apostolica quam etiam auctoritate ordinaria per reverendum patrem, dominum Thidericum, episcopum Osnaburgensem, (per) suas patentes literas ad infrascripta specialiter deputatus, religiosis viris fratribus predicatorum minorum et heremitarum sancti Augustini ordinum prioribus, gardianis, lectoribus ac fratribus singularibus in civitate Osnaburgensi moram trahentibus necnon universis et singulis ecclesiarum, capellarum, primorum altarium aliorumque rectoribus seu eorum loca tenentibus ceterisque presbiteris et clericis et tabellionibus per civitatem et diocesim Osnaburgensem, Monasteriensem, Coloniensem, Padeburnensem, Trajecten-

Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

sem, Mindensem, Verdensem, Bremensem et Lubicensem ubilibet constitutis, ad quos presentes nostre litere pervenerint, salutem in domino et mandatis nostris ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Dudum lamentabilem querelam clericorum et ecclesiasticarum personarum etiam in dignitatibus constitutarum bellicis actibus se minime immiscencium civitatis Osnaburgensis recepimus continentem, quod, licet ecclesie ecclesiasticeque persone ac res et bona ipsorum non solum jure humano quin jure divino a secularium personarum exactione sint libere et immunes, libera et immunia et absoluta, clericique et persone ecclesiastice civitatis antedicte a X, XX, XXX, XXXX, L, LX annis et citra et ultra et eciam a tempore et per tempus, cujus inicii seu contrarii memoria hominum non existit, hujusmodi libertatis et immunitatis pretextu fuerint in pacifica possessione seu quasi, tam personarum suarum, (rerum), quam eciam beneficiorum suorum nomine levandi, tollendi, percipiendi et habendi de quibuscumque suis pensionariis seu reddituariis pensiones, redditus seu census suos annuos solvi, solutos singulis annis in certis terminis solucionum consuetis dictosque (redditus), pensiones seu census ab eisdem suis pensionariis et reddituariis perceperint, sustulerint et levaverint in dictis terminis pacifice et quiete absque impedimento quocumque et a tempore et per tempus supradictum salvis inhibicione, compulsione, cohercione, collusione, subtraxione et spoliacione infrascriptis; tamen Florencius de Voghet, tunc proconsul, Tidericus de Brumsele, Hermannus de Tutinghen, Henricus Hoppenere, Hermannus de Dissene, Justacius de (Brinke), Hermannus de Dummestorpe junior, Eylhardus tor Kulen, Vromoldus Dryhus, Albertus Stumme,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Henricus de Leden, Lubbertus Up den Orde [1]), Hermannus de Melle, Albertus Buck de Remese, Henricus Bokelere, Johannes Blome, consules et Scabini civitatis Osnaburgensis, non attendentes, quod (laicis) in personas ecclesiasticas nulla esset attributa potestas, prelibatos clericos et personas ecclesiasticas ad contribuendum de bonis eorum temere in (taliis, collectis) ac aliis (exactionibus) secularibus, que ipsius civitatis laicis pro tempore imponuntur, compellere temere sattigentes contra canonicas (et) civiles sanxiones, (quod) clericorum et personarum ecclesiasticarum predictarum pensionariis et reddituariis in dicta civitate commorantibus, ne pensiones, census seu redditus ipsis clericis personis ecclesiasticis ex causis legitimis debitos hactenus in certis terminis solucionum solvi consuetis (persolvant), inhibere ipsosque pensionarios ad subtrahendum tam ecclesiis et beneficiis in dicta civitate consistentibus, quam ipsis clericis et personis, (has) pensiones, census seu redditus et ad spoliandum eosdem et ad detinendum spoliatos, donec et quousque iidem clerici et persone ecclesiastice redditus, pensiones seu census eciam perpetuos ab eisdem clericis et personis nomine beneficiorum suorum a triginta annis et citra et interim continue acquisitis legitime et in posterum in perpetuum acquirendos, et alias eciam largicione fidelium eisdem clericis et beneficiis ad certum usum deputatis ac in posterum deputandos in perpetuum extra manum suam contra juramenta ipsorum beneficiatorum de non alienandis bonis beneficiorum suorum prestita pro (summa) . . . . empti fuerant ad usus laicorum Osnaburgensium, in quorum agris, ortis seu areis hujusmodi redditus consistunt, com-

[1]) In der Abschrift unleserlich.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pellere et (cohercere), inter se et dictorum pensionariorum collusione facta sub pena quadam conficta eisdem consulibus applicanda, si contraventum fuerit, temeritate . . . pa presumpserunt et presumunt. Ac nichilominus iidem proconsul et consules eisdem clericis et personis ecclesiasticis in casu, quo ipsi prefatos proconsulem et consules et pensionarios pro injuriis et violenciis hujusmodi ad [1]) judices ordinarios ecclesiasticos recurrentes excommunicari vel excommunicatos denunciari procurarent, minati fuerunt et minabantur, eos non posse in dicta civitate sustinere nec eis debere expedire, si remanerent in eadem: ut sic prelibatos clericos et personas a prosecucione injuriarum hujusmodi compellerent, desisterent in derogacionem libertatis ecclesiastice ipsorumque clericorum et personarum necnon ecclesiarum et beneficiorum predictorum non modicum . . . . in prejudicium atque grave dampnum, premissaque de mandato prefatorum proconsulis et consulum facta et presumpta fuerint et sicut in civitate et diocesi Osnaburgensi tam facti notorii, continui et permanentis evidenciam quam eciam per prefati Florencii tunc proconsulis confessionem suo et predictorum consulum (venerabilibus viris dominis decano) canonicis et capitulo ecclesie Osnaburgensis in loco capitulari ejusdem ecclesie in presencia notarii publici et testium ad hoc vocatorum publice et sponte . . . . proposito et animo deliberato factam, adeo et publica et notoria, quod ulla poterunt tergiversacione occultari, prout eciam in instrumento publico desuper confecto coram nobis exhibito et producto ad informandum nos de notorietate premissorum pro parte clericorum predictorum, parte adversa citata ad hoc, hec et alia vidimus lacius contineri; ac eapropter sepefacti

[1]) ac die Abſchrift.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

clerici et persone ecclesiastice premissorum occasione tunc ad nos recurrentes nobis instanter supplicarunt, ut eis in et super premissis de opportuno remedio providere ipsosque proconsulem et consules juris remediis oportunis ad cassandum, revocandum et tollendum hujusmodi inhibicionem, cohercionem et compulsionem et ad dictam penam relaxandum et ad cavendum ydonee, quod de cetero talia seu eis similia contra prefatos clericos et personas ecclesiasticas non attemptent, compellere et cohercere tam auctoritate apostolica quam eciam ordinaria nobis in (hac) parte specialiter commissa curaremus, nos tunc prout eciam nunc diff . . antes . quantum potuimus et possumus talibus iniquis actibus obviare, et attendentes, quod hujusmodi inhibicio, compulsio et cohercio, (si sub) dissimulacione pertranseat vel silencio . . . . posset in magnum prejudicium ecclesiastice libertatis redundare, nonnullis vestrum certos nostros processus super premissis injuriis confectos destinavimus et direximus, in quibus inter cetera prefatos proconsulem et consules sub certis penis tunc expressis moveri mandavimus et fecimus, ut infra certum peremptorie expetentem tunc expressum nunc vero preteritum et elapsum hujusmodi inhibicionem, compulsionem et cohercionem temerarias, illicitas et iniquas cassarent, revocarent et tollerent penamque relaxarent et tollerent et ydonee caverent, quod de cetero contra clericos et personas ecclesiasticas predictas talia et consimilia non attemptarent, prout hec et alia in processibus nostris desuper commissis et executis legitime lacius continentur. Quos processus et contenta in eis firmiter observari precipimus excommunicacionis sententia lata in eisdem legitime per nos suspensa ex certis causis nos moventibus sublata, dumtaxat verum quia prefati proconsul et consules Pharhonis imitati duriciam (immo) obtundentes more aspidum

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

surde aures suas moniciones nostras hujusmodi elata obstinacione ac obstinata elacione despexerunt hujusmodi nostre monicioni contumaciter parere non curantes, prelibati clerici et persone ecclesiastice premissorum occasione itterum ad nos reccurrentes nobis (humiliter) supplicarunt, ut contra prefatos proconsulem, consules et adherentes eisdem super hujusmodi facto notorio ad penas graviores procedere dignaremur. Non valentes ergo . . . absque gravi Christi injuria . . . hujusmodi presumciones temerarias amplius tolerare cogimur urgente nos conscienCia animadvertere in presumpciones, eosdem qui circa vobis et (cuilibet) vestrum in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis, quam in vos et quemlibet vestrum trium tamen dierum canonica monicione premissa ferimus in his scriptis, nisi feceritis, quod precipimus, districte precipiendo mandamus, quatenus accedentes, quo propter hoc accedendum fuerit et accedere fueritis requisiti, prefatos proconsulem et consules et alios consiliarios quoscunque de novo subrogatos personaliter, si ipsorum copiam commode habere poteritis, syn autem in domum (et habitationem) eorundem necnon pensionarios et redditUarum subtractores et spoliatores predictos cum prelibatis consulibus colludentes in specie seu in genere, prout pro parte dictarum personarum ecclesiasticarum requisiti fueritis, in ecclesiis vestris publice de ambone infra missarum solempnia, dum populus ibidem convenerit ad divina, peremptorie et ex habundanti monere curetis adeo publice et solempniter, quod hujusmodi vestra monicio ad ipsorum noticiam presumatur verisimiliter pervenire. Quos eciam nos tenore presencium simili modo monemus, ut infra sex dies vestram monicionem immediate sequentes, quorum dierum duos pro primo, duos pro secundo et reliquos duos dies pro tercio et peremptorio termino ac

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

monicione canonica ipsis et eorum cuilibet prefigimus et assignamus, prefatas inhibicionem, compulsionem et cohercionem cassent et revocent penamque relaxent, necnon pensionarios predictos, ut hujusmodi redditus et census subtractos, quibus prenominatos clericos dudum detinuerunt et hodie detinent spoliatos, ipsis clericis, quibus debentur de jure, reddant et restituant, dictique proconsul et consules predictos clericos et personas assecurent, vel medio tempore super premissis se amicabiliter componant cum eisdem. Alioquin, si monicioni nostre hujusmodi non paruerint cum effectu, sepefatos proconsulem, consules et pensionarios [1]) et reddituarios necnon et singulos dictis proconsuli consulibusque et pensionariis dantes auxilium, consilium vel favorem seu adherentes eisdem in premissis dicta canonica monicione premissa in hiis scriptis auctoritate ordinaria per prefatum dominum nostrum, dominum episcopum Osnaburgensem, nobis in hac parte specialiter commissa excommunicamus; quos excommunicatos, quorum nomina sciveritis in specie, reliquos vero in genere singulis diebus dominicis et festivis in ecclesiis vestris infra missarum sollempnia de ambonibus publice nuncietis. Quam excommunicacionis sentenciam si per sex dies prefatos sex immediate sequentes sustinuerint, extunc ipsos et eorum quemlibet singulis diebus predictis sine hujusmodi vel alterius nostri mandati expectacione seu iterata requisicione candelis accensis in terram projectis et extinctis ac campanis pulsatis excommunicatos et ab omnibus

---

[1]) Zwiſchen pensionarios — et reddituarios ſtand in der Abſchr. noch dantes auxilium, consilium vel adherentes; die Worte ſind aber offenbar aus dem Folgenden hier fälſchlich eingeſchoben und durchſtrichen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Christi fidelibus arcius evitandos publice nuncietis, donec de subtraccione et spoliacione predictis et passis (injuriam satisfecerint) .... et ab hujusmodi excommunicacionis sentencia a nobis beneficium absolucionis meruerint obtinere. Ceterum si prefati excommunicati hujusmodi (excommunicacionum sentencias) et gravaciones per sex dies prefatos duodecim immediate sequentes satisfaccione neglecta animis sustinuerint (induratis, extunc statim post) lapsum dictorum ultimorum sex dierum loca et parochias, in quibus dicti excommunicati domicilia habuerint continuo, (et ad que transvenerint) et moram bibendo comedendo fecerint, quam diu ibidem perstiterint, in hiis scriptis eadem auctoritate ordinaria (ecclesiastico supponimus interdicto), quod per vos et quemlibet vestrum sub penis suprascriptis precipimus inviolabiliter observari cum incitacione, quod, si se non emendaverint, auctoritate apostolica ad penas graviores contra eos procedemus justicia mediante. Diem et formam execucionis per vos facte et quidquid in premissis feceritis nobis (vestris literis presentibus) transfixis vestrisque sigillis sigillatis liquide rescribatis sub penis antedictis. In quorum omnium testimonium et predictorum clericorum et personarum cautelam presens publicum instrumentum presentem nostrum processum in se continens per Petrum Wolghetan, publicum imperiali auctoritate notarium, (infrascriptum) scribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione fecimus communiri. Datum et actum Widenbrugge, Osnabrugensis diocesis.

Gleichzeitige sehr zerstörte Abschrift auf Papier im Ratsarchiv.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nr. 3.

Um 1390.

Dyt is de ansprake, de de papheit doyt.

Up den eersten artykel, alz dat alle papen eghen gud zal dracht dreghen lyk der borger gude, dar eeschet ze vorschot to, dat de breef ynne holt.

Item en kan uns nyn quitancie weerden van den renthen unde ghelde, dar wy unse rente mede vryet hebbet, unde de rente, de wy vryet unde uns afgelozet wert, dat ghelt en mote wy nicht wedder belegghen, alzo dat dar ewighe loze an zi, unde enwilt uns ok unse ghelt noch rente, dar wy ze mede vryet hebbet, weder gheven.

Item wat wy kopet ofte uns ghegheven wert, des zole wy uplatinghe nemen vor den burrichteren; dar enboven vorbedet ze, dat men uns nicht gheven noch vorkopen zal, unde vorbeedet den burrichteren, dat he uns nicht beseghelen moet.

Item wat meer an de papheit komet, dat kome to, wo dat to kome, dar zolen ze van doen unde ghenade an doen, als vorghescreven ys, utghesproken rente unde gude, dar de lene mede bewedemet zint, unde wat horet to luchten, oblaten, to wyne, to klokken, to orghelen, unde dar men lyftucht af ghift: dyt brekt uns de raad unde vorbedet uns de rente, dar de lene mede bewedemet zint unde de utghesproken zint, unde eeschet dar schattinge unde vorschot van.

Item rente, de de papen in weren ofte koft hadden vor der groten stervinghe, de eschet ze to loze.

Item en kan uns nyn wederbreef werden uppe de deghedinge under des stades zeghel.

Gleichzeitige Notiz auf einem Oktavblatt im Ratsarchiv.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nr. 4.

1448, März 7.

Betr. Leibzucht und Memorie Suhos.

Wy her Albert van Bevessen, domdeken, her Clawes Voss, her Johan van Kerssenbroke, her Everd Enichlo, scolaster, her Johan van Meppen, zankmester, her Clawes van Bockroden, domkoster, unde dat gemene capittel der kerken to Ossenbrugge enkennet unde betuget openbare in dessen breve, dat wy umme bede unde denstes willen hern Alberti Suho, unses vicarieses, zind eyndrechtlike overgekomen unde gunnen emme, dat he mach in tyt, de eme bequemest is, to behoff zines huses, dar he nu tor tyt inne wonet, betimmeren de alingen stede unde word bynnen zinen huse unde porten belegen, zo he de helffte myt unzen vulborde van hern Hinrike Brunzelen vor ses schillinge jarliker rente gekofft hevet, als de breve utwisen darupgegeven. Unde up dat de vorb. her Albert zine guden upzate vullenbringen moge, so hebbe wy eme de genade geven, dat he unde zin maget Alheyd, de nu to tiden mit eme is in denste, in dessen timmeren unde in ziner tobehoringe, hebben unde beholden mogen sunder yemandes insage eyn itlik zine echten rechten lifftucht vryg zunder tynse, unde darvor sal eyn itlik dyt tymmer in esse bewaren, unde Alheyd vorbenempt, offt ze hern Alberten vorlevede, zal by verluste erer lifftucht desser lifftucht zulven gebruken zunder voranderzatinge des echten levendes. Unde als desser twier lifftucht dan vorlediget unde vorstorven is, so zal dat tymmer mit siner tobehoringe vallen up dat grote hus des altares sancte Crucis, unde dat moge wi unde zolen na vulborde

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:45 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des vorb. hern Albertes dan utdoen, dem wy in unsen ampten des gunnende zind, vor achteyn schilling geldes jarliker rente: de mark sal dem besittere des groten huses vorg. in afflath twier mark geldes, de dar ynne zind, to bate komen, unde de ses schillincg geldes zolen hebn unse kostere vor ewige dechtnisse des vorg. hern Albertes, dar ze vor to ewigen tiden in allen vrigdagen luden zolen unse grotesten klocken in dominice passionis memoriam. Unde des to tuge der warheit hebbe wi domdeken unde dat gemene capittel vorb. unse ingesegel ad causas wytliken an dessen breff gehangen. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo octavo feria quinta post dominicam letare.

Original im Domarchiv. Pergament. Siegel des Kapitels.

Distinctio sexta ulciones exprimens tyrannorum.*)

Ut culpa tyrannice percecucionis Dei et Christianorum ejus per variam penalitatis asperitatem aliquatenus extergatur, justus dominus, cujus rectum est judicium, se inter-

*) In den Noten bedeutet M die oben (S. 195) erwähnte dem Ratsgymnasium gehörende Handschrift des Martin von Troppau, M. G. SS. die Monumenta Germaniae, Scriptores; beide stimmen überein, wenn eine Abweichung nicht ausdrücklich angegeben ist. O^2 ist die im Besitze des Ratsgymnasiums befindliche Handschrift der Lilieschen niederdeutschen Übersetzung und Fortsetzung von Ertwin Ertmanns Chronik (s. S. 199), O^3 ein in der früheren „Stüveschen Bibliothek", jetzt im Besitz des Staats-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dum a) ulciscitur hic b) de inimicis suis, ut c) enormitatis excessus seu delinquendi materia ceteris penitus interdicatur. d) Consonum est enim, e) sicuti f) sine premio bonum, ita etiam nec malum pretereat inpunitum. Summa enim justicia ab hoc nequam seculo plantas interdum g) evellere solet ignobiles, que terram h) inutiliter occupant in perniciem palmitum i) electorum, atque in locum k) earum vites uberes l) propagare, m) ut ita fiat vinea fertilis ac n) jocunda o) ac habundet in fructibus et per omnia suo p) correspondeat plantatori.

Et ut ista materia clarior q) appareat, r) primo ex diversis historiis, puta biblie et Romanorum, s) diversas inspiciamus t) ulciones, quibus vindicator servorum suorum omnipotens dominus u) in primitiva ecclesia apud Judeos et deinde apud alias naciones v) tyrannos afflixit diversimode. Deinde descendamus ad nonnullos quondam cives Osnaburgenses tyrannos, w) qui propter tyrannice perfidie superbiam x) occulto Dei judicio nostris temporibus x1)

---

a) fehlt O^2. — b) fehlt O^2. — c) et O^2. — d) penitus extirpetur et pro mercede premium accipiant O^2. — e) enim est O^2. — f) ut sicuti O^2. — g) fehlt O^2. — h) ignobilesque tyranni O^2. — i) palmatum O^2. — k) loco O^2. — l) uberis O^2. — m) propagine O^2. — n) et etiam O^2. — o) fecunda O^2. — p) suae O^2. — q) clarius O^2. — r) appareat, videamus O^2. — s) puta — Romanorum fehlt O^2. — t) fehlt O^2. — u) deus O^2. — v) statt apud Judeos — nationes: diversos O^2. — w) nonnullos tyrannos quondam c. O. O^2. — x) propter superbiam tyrannide persequutionis O^2. — x1) temporibus scilicet anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto O^2.

---

archivs befindliches Exemplar derfelben Chronik, S die Hand des Schreibers des Speculum, S^2 die des Schreibers des Abcdarium, alfo Suhos felbft! (Vgl. S. 195).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vel quasi mirabiliter humiliati sunt vel saltim[y]) ulcione divina penitus[z]) exterminati.[a])

Numquid non vindicavit[b]) sanctum Abel, prothochristum suum, dominus[c]) abiciens fratricidam ejus Cayn profugum in terram,[d]) ut legitur: Genesis IV capitulo?[e])

Numquid non[f]) murmuraverunt contra Aaron, sacerdotem domini, Dathan et Abyron cum suis adherentibus, de[g]) quo quid reportaverunt David in canticis psalmodie sue cantat:[h]) „Et irritaverunt Moysen in castris, Aaron, „sanctum domini: aperta est terra et deglutivit Dathan „et operuit[i]) super congregationem Abyron, et exarsit „ignis in synagoga[k]) eorum, flamma combussit peccatores."

Ecce sacerdocium a regno potest opprimi, non tamen potest obrui, et sacerdotes a populo possunt persequi, officium eorum non potest peremi.[l]) Quin, ymmo Dominus, pars sacerdotum sepius exercet vindictam in presumptionibus tyrannorum, quam[m]) male pereunt, qui sacerdotibus[n]) insurgunt.

Saul, primus Judeorum rex,[o]) occidit injuste octoginta quinque sacerdotes vestitos ephot lineo:[p]) ideo[q]) divina ulcione in bello occisus[r]) occubuit, ut legitur: Regum primo, capitulo XXII.[s])

---

y) saltem O^2. — z) totaliter O^2. — a) exterminati sunt; ſo urſprünglich auch in S; sunt iſt aber rot durchſtrichen. — b) vindicavit dominus O^2. — c) fehlt an dieſer Stelle O^2. — d) terra O^2. — e) ut legitur ex historiis bibliae genesis 4 O^2. — f) fehlt O^2. — g) quae O^2. — h) cantati O^2. — i) aperuit O^2. — k) sinagogis O^2. — l) perimi O^2. — m) quia O^2. — n) in sacerdotes O^2. — o) primus regum O^2. — p) linio O^2. — q) et ideo O^2. — r) occisus in bello O^2. — s) ut — XXII fehlt O^2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Achab, rex Israhel, prophetas domini quosdam a patria expulsit,[t]) quosdam nece[u]) tradidit; ideo[v]) sagitta vulneratus inter[w]) pulmonem et stomachum morte succubuit: Regum III, capitulo XXII.[x])

Joas, rex Israhel, Zachariam sacerdotem lapidibus obruit: ideo[y]) a propriis servis suis rex in lectulo suo occisus corruit: Paralipomeni II, c. XXIV.[z])

Ozias, rex Jherusalem, in festivitate propiciacionis indutus stola pontificali Azaria pontifice cum octoginta sacerdotibus prohibente[a]) sibi sacerdotium usurpavit; ideo mox eum lepra invasit: Paralipomeni II, capitulo XXVI.[b])

[c]) Sic apparet ex aliquibus historiis biblie, quod Deus omnipotens se de inimicis suis, qui suos sacerdotes persecuti fuerunt, temporaliter vindicavit. Utinam tyranni hec adverterent et a persecucione sacerdotum penitus desisterent, ut duplicem contricionem evadere possent!

Subsequenter[d]) diversis ulcionibus tyrannorum ex Romanorum historiis, qualiter perierunt, qui apostolis, sacerdotibus et aliis viris sanctissimis insurrexerunt, presens speculum intendimus ampliare.

Nero[1]) imperator, qui primam persecucionem chri-

---

[t]) von anderer Hand am Rande: expulit. — [u]) von anderer Hand am Rande richtig: neci, was auch O^2 hat. — [v]) et ideo O^2. — [w]) inter O^2. — [x]) regum — XXII fehlt O^2. — [y]) unde O^2. — [z]) occisus est O^2. — [a]) in — prohibente fehlt O^2. — [b]) paralipomeni — XXVI fehlt O^2. — [c]) Dieser und der folgende Absatz fehlen O^2. — [d]) Das Wort ist von S^2 an den Rand geschrieben; in S befindet sich an der betr. Stelle eine Rasur; was da gestanden hat, ist nicht mehr zu entziffern.

[1]) Nero cepit anno domini LVIII (fehlt M. G. SS. XXII, 444, 47.) christianis primam persecucionem intulit — etiam omnibus flagiciis (suis M. G. SS. XXII, 445, 4.) hoc addidit — ut sanctos Petrum et Paulum trucidaret — se ipsum interfecit et a lupis dicitur comestus. M.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stianissimis viris intulit, cepit post nativitatem domini anno quinquagesimo octavo. Hic post multipharia maleficia, de quibus prolixum esset hic disputare,[e]) principes[f]) apostolorum Petrum et Paulum uno et eodem die martirio coronavit[g]) ideoque a Romanis ejus nequiciam amplius ferre nolentibus in ore gladii persecutus sudem exacuit et se per medium palo transfixit, ut apparet in legenda sanctorum principum predictorum. Cronica tamen Martini dicit, ipsum a lupis fore comestum, sed in illo non est magna vis. Sufficit ipsum amara morte propter maleficia ipsius diem clausisse suum.[h])

[i]) Domicianus imperator, qui secundam persecucionem viris sanctissimis intulit,[2]) cepit anno domini octuagesimo octavo.[3]) Hic beatum Johannem evangelistam ab Epheso Romam duci et in doleum ferventis olei ante portam Latinam mitti demandavit.[4]) Sanctum etiam Lucianum, beati Petri apostoli discipulum, cum aliis viris christianissimis perdidit.[5]) Ideo a suis ministris in suo pallacio anno etatis sue XXXVI[o] occisus corruit.[6])

---

[e]) qui — disputare fehlt O[2]. — [f]) princeps O[2]. — [g]) apostolorum morti tradidit O[2]. — [h]) ſtatt ideoque a Romanis — clausisse suum: ideo a regno expulsus lupis praeda exstitit O[2]. — [i]) Die Abſchnitte über Domitian und Trajan fehlen O[2].

---

[2]) Secundam post Neronem intulit christianis persecucionem M. — [3]) Domicianus cepit LXXXVIII M (fehlt M. G. SS. XX, 445). — [4]) Hic Domicianus fecit duci beatum Johannem evangelistam ab Ephesio Romam et in doleum ferventis olei mitti ante portam Latinam, sed tamen exivit illesus M (fehlt M. G. SS. XXII, 445). — [5]) Hujus tempore passus est Dyonisius Areopagita cum sociis suis et sanctus Lucianus, beati Petri (apostoli M. G. SS. XXII, 445, 36) discipulus M. — [6]) interfectus est a suis in palacio anno etatis sue XXXVI M.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trajanus imperator, qui terciam persecucionem christianis et sacerdotibus intulit, imperavit XIX [7]). Hic beatos Ignacium, Antiochie episcopum, [8]) et Cleopham, consobrinum beati Jacobi, episcopum Jherosolimitarum, martirio tradidit.[k]) [9]) Ideo per fluxum ventris extinctus citissime defecit.

[l]) Julianus imperator, qui duobus annis et mensibus octo imperium tenuit, [10]) beatos germanos Paulum et Johannem et quamplures alios viros clarissimos mort[i] tradidit, [11]) beato etiam Basilio episcopo multa opprobria intulit. [12]) Ideoque ex precepto beate Marie virginis per Mercurium militem dudum in quodam monasterio defunctum et resuscitatum in bello Persico lancea transfixus occubuit.[m]) [13])

Valens imperator annis quatuor imperavit. [14]) Hic, qui Arianus erat, viris christianissimis multas persecucio-

---

[k]) Von S² am Rande noch: Clementem papam aquis submersit. — [l]) In O² ist die Reihenfolge: Decius, Valerius, Julianus, Theodericus. — [m]) Statt Julianus — occubuit: Julianus imperator sacerdotes Christi persequutus est, unde in bello Persico mortuus est O².

---

[7]) Trajanus imperavit annis 19 — tertiam persecucionem christianis iussit (fehlt M) inferri M. — [8]) Sub eo passus est sanctus Ignacius, discipulus sancti Johannis Evangelistae, episcopus Antiochie M. [9]) Hujus tempore Symon Cleophas, consobrinus Jacobi apostoli, qui ei in episcopatu successerat, Jherosolimis martirio coronatur M. — [10]) Julianus imperavit annis duobus mensibus VIII M. — [11]) Multi sunt martirio coronati, inter quos passi sunt (passi sunt fehlt M. G. SS. XXII, 452, 30) Paulus et Johannes (perempti sunt M. G. SS. XXII, 452, 31) M. — [12]) Multa opprobria beato Basilio, illius civitatis (nämlich Cesarie) episcopo et christianis intulit M. — [13]) Basilius vidit beatam virginem precipientem Mercurio militi dudum ante in monasterio quodam sepulto, ut se et filium suum (ejus M. G. SS. XXII 452, 30) de Juliano vindicaret M. — [14]) Valens cum Greciano et Valentiniano imperavit annis IV, M.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nes intulit Anastasiumque episcopum precipue injuste de sede sua expulsit. Ideo a Ghotis in bello occisus cecidit.[n]) [15])

Decius junior [o]), Cesar, qui [p]) Sixtum papam et beatum Laurencium diaconum [q]) occidit [16]), ideo a demonibus obsessus [r]) vitam dampnabiliter [s]) amisit. [t])

Theodericus, rex Ghothorum, Arianus, qui [u]) Johannem papam primum [v]) occidit et Boetium, virum verbo et opere clarissimum, quem prius in exilium relegaverat gladio [v1]) decollavit, [w]) ideo divina animadversione flagellatus subitanea morte periit. [x]) [17])

[y]) Herodes tetrarcha beatum Johannem baptistam decollavit. Ideo judicio divino per Gajum Cesarem apud Viennam [18]) in exilium religatus vitam dolenter consummavit.

---

[n]) Statt Valens — cecidit: Valerius (!) imperator Athanasium episcopum de sede sua injuste expulsit; ob id a Gothis incendio periit O^2. — [o]) fehlt O^2. — [p]) fehlt O^2. — [q]) et — diaconum fehlt O^2. — [r]) unde ipse obsessus a demone O^2. — [s]) miserabiliter O^2. — [t]) finivit O^2. — [u]) rex — qui fehlt O^2. — [v]) fehlt O^2. — [v1]) postea gladio S^2. — [w]) et — decollavit fehlt O^2. — [x]) ideo divina ultione morte subitanea periit O^2. — [y]) Der Abſchnitt über Herodes fehlt O^2.

---

[15]) Hic Valentianus (!) existens infidelis multas christianis persecuciones faciens a Gothis in bello peremptus est M. Hic Valens Arrianus existens et multas christianis persecuciones faciens etc. M. G. SS. XXII, 453, 2 f. — [16]) et ab hoc sanctus Sixtus et sanctus Laurencius (et sanctus Ypolitus M. G. SS.) martirizati sunt M. — [17]) Johannes primus — hunc Theodericus, rex Ghotorum — cum sociis suis carcerali angustia peremit, quem (quod M. G. SS. XXII, 420, 33) deus post parvo tempore (parvo post tempore M. G. SS. XXII, 420, 33) acriter punivit M. — [18]) Viennam iſt im Texte durchſtrichen; am Rande ſteht dafür von S^2: Lugdunum juxta Scoticam historiam. In dem Druck der Chronik des Marianus Scotus bei Pistorius (Ausg. Frankfurt, 1583) fehlt dieſe Angabe. Dagegen findet ſie ſich in dem Exemplar

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z) Sic apparet ex gestis Romanorum, quomodo deus temporaliter percussit inimicos suos diversimode. Tirannica enim audacia vitas hominum in fetida cadavera transfiguravit et animas magnorum imperatorum tedas flammivomas ignibus inextinguilibus propterea cruciandas inmersit. Iam de diversis ulcionibus certis infrascriptis civibus inflictis breviter dicamus, qui in civitate Osnaburgensi intra quinquaginta annos ante datum presentis „Speculi" continue sequentes a) principatum tenuerunt et in clerum inibi b) dire sevierunt, de quorum tyrannorum c) numero primus processit d)

Wernerus dictus e) Voghet, f) proconsul: g) exactiones g1), tallias indebitas de bonis et redditibus ecclesiarum contra imperiales sanxiones in perniciem ecclesie et personarum ecclesiasticarum exegit. Ideo in pretorio

---

z) Statt Sic – tenuerunt: Dicamus de diversis ultionibus occulto dei judicio quibusdam civibus inflictis, qui intra quinquaginta annos salvo calculo majori vel minori in civitate Osnaburgensi viguerunt O^2. — a) continue sequentes ist durchstrichen. — b) fehlt O^2. — c) fehlt O^2. — d) fehlt O^2. — e) fehlt O^2. — f) Vogt O^2. — g) proconsul et primicerius O^2. — g1) hic exactiones S^2.

---

des Martinus von Troppau, dem Ratsgymnasium gehörig, wo es von Herodes heißt: Herodes, qui beatum Johannem (baptistam M. G. SS. XXII, 444, 24) occiderat et sub quo passus est Christus, cum Herodiade, uxore sua, apud Viennam ymmo Lugdunum secundum Josephum et Jeronimum (ymmo — Jeronimum fehlt MGSS. XXII, 444) in exilium mittuntur ibique ambo miserabiliter moriuntur. Bei Josephus (z. B. Ausg. Basel, Froben 1524, lib. XVIII, c. 18): Caesar ipsum (sc. Herodem) — aeterno condemnavit exilio habitaculum illi constituens in Lugdunensium Galliae civitate.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

civitatis predicte subitanea morte percussus vitam miserabiliter finivit.[h])

[i]) Florencius dictus Voget, filius jam dicti Werneri, deinde proconsul factus, oblaciones[i¹]) fidelium et exequias, que tunc solempnes fuerunt, in civitate Osnaburgensi diminuit et restrinxit, que diminute hodiernis diebus apparent et restricte. Ideo apostemate percussus et in lecto miserabiliter cruciatus desperatus decessit et deleta sunt nomina patris et filii predictorum apud viventes in eternum, et evulsa est de terra radix amara clero.

Hermannus Tutinck, proconsul, quia donata[k]) et legata ad fabricas et ecclesiarum structuras in prejudicium et in odium[k¹]) cleri sibi nomine civitatis Osnaburgensis[l]) usurpare[m]) presumpsit et, ne talia et hujusmodi similia a concivibus suis fierent, indixit[n]), ideo occulto dei judicio in bonis et rebus suis diminutus[o]) sicud umbra periit et uxor sua legitima[p]) et filii sui saltim[q]) seculares per demonstracionem ad oculum[r]) pauperibus pauperiores facti sunt.

Ludolphus de Vinnete proconsul. Hic,[s]) ut nulla

---

[h]) Statt hic exactiones — finivit: processit quique tanquam fortis et potens tirannus oblationes fidelium et exequias in civitate Osnaburgensi diminuit et restrinxit, exactiones et talligas indebitas de bonis et redditibus ecclesiarum in civitate Osnaburgensi contra justitiam exegit. Ideo in pretorio divina ultione percussus subitanea morte miserabiliter interiit O^2. — processit — oblationes et talligas indebitas de bonis et redditibus ecclesiarum in civitate Osnaburgensi contra justitiam exegit. Ideo etc. O^3. — [i]) Der Abſatz über Florenz Vogt fehlt O^2. — [i¹]) qnia oblaciones S^2. — [k]) devota O^2. — [k¹]) in fraudem et odium O^2. — [l]) sibi — Osnaburgensis fehlt O^2. — [m]) usurpari O^2. — [n]) et ne — indixit fehlt O^2. — [o]) occulto — diminutus fehlt O^2. — [p]) legitima fehlt O^2. — [q]) sui saltem fehlt O^2. — [r]) per — occulum fehlt O^2. — [s]) Statt Hic: magnus tirannus, quoniam O^2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bona temporalia in potestatem ecclesiasticam transferantur, fieri demandavit, Lulhardos feriali voce nuncupatos sic de civitate Osnaburgensi et de suis possessionibus foras effugavit statuitque de concilio totius consulatus, ut dicte persone religiose et hujusmodi consimiles in predicta civitate de cetero nec domicilia haberent neque propria. [t]) Ideo in lecto [u]) suo [v]) cruciatus absque confessione et contricione [w]) corporis et sanguinis dominici oleique sacri ministracione ut bestia amariter [x]) decessit.

[y]) Henricus Horstinck, proconsul, ut confugientes ad caemiteria et ad loca libertatis ecclesiarum contra imperiales sanctiones in ecclesiae contumeliam extrahere semper procuravit, ideo cruribus suis effractis pauper et despectus de medio sublatus est.

Francko de Meckelenborgh, pessimus tyrannorum et consul civitatis Osnaburgensis, solennitatem quandam vulgariter nuncupatam „de hilligen dracht", qua cives Osnaburgenses inter se uti consueverunt, deposuit et se in imagine crucifixi stantis supra primum altare ecclesiae sancti Joannis in omni platea vindicavit tres digitos imaginis crucifixi effringendo et portantes imaginem captivando. Ideo pauper interiit et patris et adhuc filii et adhuc filiae temporaliter iniquitatem portaverunt.

Wernerus Boclo [z]), consul, in mortem cleri machinatus decrevit, licet ad effectum non devenit, [a]) ut, quicunque ex civibus Osnaburgensibus [b]) manus in sacer-

---

t) Statt fieri — propria nur: semper procuravit O^2. — u) lectulo O^2. — v) fehlt O^2. — w) confessione et contricione fehlt O^2. — x) Im Text ſtand miserabiliter; das Wort iſt aber rot durchſtrichen und amariter darüber geſchrieben. — y) Die Angaben über Horſtinck und Meklenburg fehlen bei Suho. — z) de Boclo O^2. — a) Statt licet — devenit: quamvis non sortiebatur effectum, voluit O^2. — b) fehlt O^2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dotem Domini aut in clericum [c]) mitteret [d]) violentas illum [e]) interficiendo, ut ille interfector securus corpore a rebus suis, [f]) ubicunque vellet, incederet, juramento civium predictorum in contrarium non obstante. [g]) Ideo [h]) divina ulcione extra patriam suam proscriptus [i]) in quodam claustro [k]) prope [l]) Gripeswolde Swyrenensis diocesis [m]) clandestine strangulatus mortuus exspiravit. [n])

Conradus Stubbe [o]) consul, [p]) odiosus clero verbo et opere licet edicta contra ecclesiam et clericum non fulminaverit, tyrannus tamen tyrannorum factus permissione divina, cujus occulta sunt judicia, [q]) suspendio ductus interiit.

Johannes Swane, [r]) consul, sapiens in oculis suis et clero per omnia et in omnibus contrarius, [s]) satis habundans in bonis temporalibus, [t]) divino judicio humiliatus et extra patriam suam proscriptus hostiatim diucius mendicavit. [u])

Hermannus Kropel, [v]) secretarius civitatis Osnaburgensis, persecutor sui ordinis, concepit articulos, quibus mediantibus clerus ibidem tempore disturbii inaudita jurare cogebatur, unde predicti cleri destructio sumpsit exordium, unde eorum sancta Jherusalem perpetuo mane-

---

c) domini — clericum fehlt O^2. — d) iniceret O^2. — e) ipsum O^2. — f) Statt interfector — suis: securus rebus et corpore O^2. — g) juramento — obstante fehlt O^2. — h) Ideoque O^2. — i) praescriptus O^2. — k) in lectulo suo O^2. — l) fehlt O^2. — m) Swyrenensis diocesis fehlt O^2. — n) mortuus exspiravit fehlt O^2. — o) Strubbe O^2. — p) consul et maximus tirannus in clerum O^2. — q) odiosus — judicia fehlt O^2. — r) Swave O^2. — s) Statt per — contrarius: odiosus O^2. — t) in divitiis O^2. — u) et extra suam domum projectus sportulas pauperum in oppido Lemego hodie pauperibus pauperior factus diutius deportavit O^2. — v) Croppell O^2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bit ancillata canibus. Ideo[w]) frenesi percursus[x]) in brevi ut canis furibundus[y]) miserabiliter exspiravit, ceteris tyrannis viventibus filiisque in exemplum.[z])

Sic quamplures alii[a]) tyranni cives Osnaburgenses,[b]) quorum nomina et gesta[c]) tu, lector, habere digneris[d]) pro expressis, mirabiliter exterminati sunt, et sicud fur per prata florum amenissima ad suspendii penam ducitur, sic quamplurimos tyrannice superbie iidem ad se traxerunt socios, modo sulphureis pallaciis inhabitantes, ubi tamquam inimici Dei et Christianorum eius pice et felle ter cocto inebriati eternaliter cruciantur.[e]) Utinam hec attenderent[f]) et dicerent cum Philisteis sequaces eorum prioribus tyrannis pejores:[g]) „Castra Dei sunt hec: fugiamus Israhelem, quoniam Deus est vindicator Christianorum suorum![h]) O bone Deus, ab astris tuis mortalibus cordibus virtutem influe et in eos, qui te persecuntur, stelliferum axem dirige! Pelle e pectoribus suis pertinacem duriciam, ut ad te convertantur et vivant, sciant se peccatores et apertis oculis se peccasse sentiant, indoleant et obortis[i]) lacrimis te deprecentur! Sciant te, Jesu Christe, unicum humani generis redemptorem et ecclesie sancte defensorem, adeuntes delubra sacrosque pontifices pariter et presbiteros

---

w) Statt persecutor — Ideo: tyrannus tyrannior factus O^2. x) percussus O^2. — y) ut — furibundus fehlt O^2. — z) ceteris — exemplum fehlt O^2. — a) fehlt O^2. — b) civitatis Osnaburgensis O^2. — c) facta O^2. — d) digneris habere O^2. — e) mirabiliter eum, qui dicit: „Mea est ultio et ego retribuam eis in tempore", percussi preterierunt vias suas. De modernis autem tyrannis nunc regentibus taceamus; recipient enim unusquisque illorum mercedem suam, non minus clerum opprimentes, quam priores tyranni fecerunt". O^2. — f) attenderenti O^2. — g) sequaces — pejores fehlt O^2. — h) quoniam deus pugnat pro eis O^2; der Reſt des Abſatzes fehlt O^2. — i) In der Hdſchr.: abortis.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

flexis ad humum genibus misericorditer peccata fateantur, veniam postulent,[k]) veniam orent, veniam iterent et exclament, revertantur ad morsum contricionis et penitentie salutaris et eternum laudent tuum ineffabile nomen, ne eternis suppliciis tuo sanguine redempti miserabiliter deputentur. O inimici Dei et christianorum ejus, qui in virga ferrea clericos diucius arguistis, attendite et ab exemplis superioribus exempla vobis similia divinate, quam miserabiliter et repente perierunt, qui Deo suisque ministris resisterunt! Vita enim hominis est cursus brevissimus; precipitatur enim et rapitur et in mortem currunt animancia cuncta motuque velocissimo rapiuntur. Erigite mentes vestras ad Deum et salvatorem vestrum humili voce[l]), ab ipso veniam deprecantes veteresque maligni spiritus procul expellentes! Exuite antiquas delictorum vestrorum cathenas et soli deo perpetrata crimina fateamini! Misericors est et pius, ignoscet misero et vitam in lucem protrahet peccatoris. Humiles et contriti subibitis templa defixoque ad humum vertice recordabimini, vos ex humo genitos et in pulverem reversuros, clericos honorantes Deumque timentes, ut cum felicibus celorum spiritibus facti felices in celesti curia requie perfrui possitis eterna. Ex premissis exemplis satis luculenter adapparet, qualiter ulciscitur se Deus de suis hostibus eis pro suis persecucionibus varias penalitates temporales inferendo. Et tantum de distinctione sexta brevissime introducta.

[m]) Superbe tamen praesumunt, quamvis tamen non possunt extirpare semina. Ve illis tyrannis, qui in

---

[k]) In der Hdschr.: postulant. — [l]) In der Hdschr.: mente; das Wort ist aber durchstrichen und voce darüber geschrieben. — [m]) Dieser nur in O^2 sich findende Schluß ist zum teil der 7. Distinktion

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

viam Cayn abierunt et in errore Balaam mercede effusi sunt et in contradictione Chore perierunt! Hi enim sunt nubes sine aqua, quae a ventis circumferuntur, arbores autumnales infructuosae bis mortuae eradicatae, fluctus feri maris despumantes suas confusiones, sidera errantia, quibus procella tenebrarum conservata est in aeternum. Et sic apparet, qualiter ulciscetur se deus de hostibus.

Suhos entnommen; es heißt da fol. 31 a unten: „O nubes sine „aqua, que a ventis circumferimini! O arbores autumpnales „infructuose, bis mortue, eradicate! O fluctus feri maris, de- „spumantes vestras confusiones, atque sidera errantia! Vobis „enim, quos in presenti scripto denotamus, procella tenebrarum „conservabitur in eternum."

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VII.

Die Archidiaconate der Osnabrücker Diöcese im Mittelalter.

Von Dr. F. Philippi.

Wenn schon die Eintheilung der mittelalterlichen Bischofsprengel in Unterabtheilungen, die theils als Decanate, theils als Archidiaconate bezeichnet werden, an und für sich unser Interesse in Anspruch nimmt, so gewinnt dieselbe noch dadurch eine besondere Bedeutung, als sich in den Umgrenzungen derselben oft der Umfang älterer, später verschwundener kirchlicher oder staatlicher Gebilde: alter Kirchspiele [1]) oder alter Gaue wiedererkennen lassen. Zur Feststellung dieser alten Bezirke sind nun die kirchlichen Untersprengel, um sie so zu bezeichnen, mehrfach mit Erfolg benutzt worden, am ausgedehntesten von Heinrich Böttger in seinem Werke:

[1]) Es ist unzweifelhaft, daß die ältesten Kirchspiele einen mehrfach größeren Umfang hatten, als unsere jetzigen, welche durch Untertheilung der alten entstanden sind. Ob die Kirchspielumgrenzung sich ursprünglich nach den Grenzen der Gauen oder Marken richtete, oder unbekümmert um beide selbstständig und unabhängig nach besonderen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, ist bei jedem Kirchspiele besonders zu untersuchen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands". Dieses Buch behandelt in seinem 2. Bande S. 1 ff. unser Bisthum.

Böttger sieht sich jedoch in seiner Einleitung S. 2 ff. veranlaßt, bei seinen Bemühungen die Gaue innerhalb unseres Bisthums festzustellen, von dem bei Lodtmann Acta I, S. 304 und 305 mitgetheilten Archidiaconatsverzeichnisse abzusehen, weil er glaubt, daß dasselbe nicht die ursprüngliche Eintheilung wiedergebe und weil augenscheinlich nach demselben einem und demselben Archidiaconate Theile verschiedener Gaue unterstellt gewesen seien.

Obwohl die letztere Bemerkung unzweifelhaft richtig ist, so muß es doch zweifelhaft erscheinen, ob sie uns wirklich genügenden Grund giebt, dieses Archidiaconatsverzeichniß für den vorliegenden Zweck so vollkommen bei Seite zu schieben, wie Böttger es gethan hat und an seiner Stelle das in den Acta synodalia von 1653 S. 213, 214 mitgetheilte Decanatsverzeichniß zu benutzen. Ich gedenke darauf in einer besonderen Arbeit über die Gaue unserer Diöcese zurück zu kommen.

Die erste Bemerkung dagegen, daß die bei Lodtmann mitgetheilte Archidiaconateintheilung keine ursprüngliche sei, ist nur zum Theile [1]) richtig, wie eine, Böttger nicht bekannt gewordene, nach Archidiaconalsprengeln eingetheilte Aufzählung aller geistlichen Stellen unseres Bisthums aus den Jahren 1456—1458 beweist. Dieselbe befindet sich in Msc. 82 des Staatsarchivs. Es ist ein Einnahmeverzeichniß des Collectors einer vom Papste oder Bischofe dem Clerus

[1]) Der Begriff des Ursprünglichen ist schwer zu definiren, auch in dem benachbarten Sprengel von Paderborn ist die Regelung des Archidiaconatswesens erst 1231 erfolgt, vgl. Wilmans Westf. U.-B. IV, 204. Nur über das Alter einiger Archidiaconate geben die Urkunden Auskunft; die Stiftungsjahre liegen zwischen 1160 und 1280.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in jenen Jahren auferlegten Steuer, welche als Zehnter (decima) bezeichnet wird. Diese Zusammenstellung verdiente eine besondere Bearbeitung, da sie die in jenen Jahren in unserem Bisthume vorhandenen geistlichen Stellen ziemlich vollständig giebt, das Einkommen ihrer Inhaber aber schätzungsweise erkennen läßt. Auch enthält die Handschrift sittengeschichtlich Manches interessante, besonders über die Verwendung der eingegangenen Gelder, die Anhäufung von Beneficien in einer Hand und Anderes. Auf diese Dinge soll jedoch hier nicht näher eingegangen, sondern vielmehr versucht werden, auf Grund dieser, soweit bis jetzt bekannt, ältesten Aufzeichnung über die Archidiaconate der Gesammt-Diöcese unter Hinzuziehung älterer Urkunden und Vergleichung des neueren Verzeichnisses bei Lodtmann eine Vorstellung von dieser kirchlichen Organisation zu geben. Freilich ist auch dieses Verzeichniß insofern nicht ganz vollständig, als in ihm die Pfarrkirchen,[1]) welche geistlichen Stiftungen incorporirt waren, fehlen, da für dieselben seitens der Klöster oder Stifter die Abgabe im Ganzen mit bezahlt wurde.

In der Handschrift sind drei Verzeichnisse, wohl die Jahre 1456, 1457 und 1458 betreffend, vereinigt; von denselben ist jedoch keins durchaus vollständig, von dem einen fehlt der Anfang, vom dritten 2 Blätter aus der Mitte, und in dem verhältnißmäßig vollständigsten fehlt ein Name, wie der Vergleich mit den anderen feststellte. Unter diesen Umständen sind für die folgende Zusammenstellung alle drei

[1]) So fehlt Herzebrock, dessen Aebtissin 1208 eigene Archidiaconalgewalt erhielt (Möser-Abeken Nr. 102), ebenso Versenbrück, Wildeshausen u. s. w. Die geistlichen Beneficien in der Stadt — der sog. Clerus secundarius — sind am Schlusse der Handschrift, die Stifter und Klöster am Anfange in besonderer Reihe aufgeführt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verzeichnisse zusammengearbeitet und in derselben statt der alten Namensformen die jetzt gebräuchlichen gesetzt, was keinem Bedenken unterliegt, da die Ausdeutung mit Hülfe des jüngeren Registers bei Lodtmann fast durchweg mit Sicherheit geschehen konnte.

I. Archidiaconat des Dompropstes.

Lengerich bei Tecklenburg	Wallenhorst
Tecklenburg	Freren
Riesenbeck	Schapen
Brochterbeck	Plantlünne
Ibbenbüren	Beesten
Leeden	Oesede
Mettingen	Lienen
Wersen	Hagen
Westercappeln	Ladbergen
Recke	Lotte (Kapelle).

Lodtmann's Verzeichniß nennt dieselben Pfarrkirchen außer Lienen und fügt noch die Stadt Osnabrück hinzu.

II. Archidiaconat des Domscholasters.

Glandorf	Bakum
Laer	Vestrup
Glane	Oythe [1])
Borgholzhausen	Kappeln
Scheventorf	(bei Kloppenburg).
Langförden	

[1]) Die Handschrift sagt Oyte prope Vechta; Lodtmann nennt Friesoythe oder Altenoythe, hier muß eine Verwechselung vorliegen; vgl. unten unter VII.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lodtmanns Verzeichniß nennt dieselben Namen außer Scheventorf. Der im Norden des Bisthums gelegene Bezirk wurde dem Domscholaster 1208 (Möser Nr. 102) als Entgelt für das abgetretene Archidiaconat über Herzebrock zugewiesen. Damals scheint jedoch Oythe noch keinen Pfarrer gehabt zu haben, da die Urkunde nur Langenvord, Bachem, Cappelen et Vestorpe (so lauten die Namen im Originale des Domarchivs) nennt.

III. Archidiaconat des Domküsters.

Damme	Vörden
Steinfeld	Lohne
Neuenkirchen	Dinklage
(bei Vörden)	Vechta.

Lodtmanns Verzeichniß nennt dieselben Orte. Das Archidiaconat wurde dem Domküster 1221 (Möser Nr. 122) überwiesen. Die Urkunde nennt als damals vorhanden die Kirchen Damme, Nigenkirken, Steinvelde, Lon et Vechte und bezeichnet sie ausdrücklich als in Dersaborg liegend.

IV. Archidiaconat des Domcantors.

Ankum	Badbergen
Alfhausen	Gehrde
Berge	Fürstenau
Bippen	Quakenbrück.

Lodtmann nennt dieselben Namen, dazu aber noch Bersenbrück und Schwagstorf. Das Archidiaconat wurde 1221 (Möser Nr. 122) gegründet. Die Urkunde führt die Kirchen zu Ankum, Bippen, Badbergen, Bersenbrück (wo das Kloster noch nicht bestand) und Alfhausen auf.

Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

V. Archidiaconat Melle.

Melle
Oldendorf.

Der Archidiacon von Melle ist bei Lodtmann mit Recht als Sacellanus bezeichnet; derselbe besaß wohl selbst Archidiaconatrechte und behielt dieselben über die von seiner Kirche abgezweigte Pfarrei Oldendorf. Als Sacellaneien, im dreizehnten Jahrhundert als Kaplaneien des Bischofs, wurden diejenigen Pfarrkirchen bezeichnet, welche der Bischof an Domherrn zu verleihen hatte.

VI. Archidiaconat Dissen.

Dissen	Hilter
Versmold	Bockhorst.

Auch diesen Archidiacon nennt Lodtmann Sacellan und führt dieselben Kirchen auf; über dieses Sacellanat vergl. oben Nr. V.

VII. Archidiaconat des Propstes zu Bramsche.

Engter	Bakum
Barenaue (Kapelle)	Thuine
Neuenkirchen im Hülsen	Lingen
Kneten	Lengerich a. d. Wallage
Huntlosen	Ueffelen
Wardenburg	Essen bei Quakenbrück
Westerstede	Krapendorf
Bramsche am Huntfeld [1])	Oythe (Friesoythe? vgl. oben)
Bawinkel	Börstel (Kaplan zu).

[1]) Lodtmann sagt Bramsche an der Ems und ebenso ein Theil der Handschrift; doch ist darüber Hunveld gebessert, die andere hat Hunetvelde; ich möchte glauben, daß Bramsche an der Hase, wo das Stift lag, gemeint ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lodtmann erwähnt dieselben Namen außer Bakum und Börstel und nennt als Archidiaconen den Propst zu Bramsche oder Quakenbrück, da das Stift 1499 von Bramsche nach Quakenbrück verlegt war.

VIII. Archidiaconat des Propstes zu Wiedenbrück.

Langenberg	Rheda
Gütersloh	Rietberg.
Neuenkirchen bei Wiedenbrück	

Lodtmann erwähnt außer den obengenannten Kirchdörfern noch St. Veit.

IX. Archidiaconat des Propstes zu Drebber.

Drebber	Barnstorf
Visbeck	Goldenstedt
Emstek	Lutten.

Lodtmann nennt dieselben Namen. Das Archidiaconat wurde 1280 (Hodenberg, Diepholzer U.-B. Nr. 3) begründet; in der betreffenden Urkunde werden Wildeshausen, Emsteck, Visbeck, Goldenstedt, Barnstorf und Drebber genannt.

X. Archidiaconat in Merzen (!)

Löningen	Molbergen
Voltlage	Merzen
Menslage	Sögel
Lorup	Lastrup
Werlte	Linderen.

Lodtmann nennt als Archidiaconatsitz Löningen und außer den hier aufgeführten Kirchen noch irrthümlich die in Bersen (vgl. Nr. XI).

Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

XI. Archidiaconat Friesland.

Haselünne	Meppen
Steinbild	Hesepe
Heede	Haren
Lathen	Landegge (Kapelle)
Fresenborg (Kapelle)	Wesuwe
Bokeloh	Aschendorf
Holte	Berßen
Rhede	Herzlake.

Lodtmann führt außer den hier genannten noch Großen-Fullen auf; Hesselke bei ihm ist Herzlake. Steinfeld a. d. Ems ist Steinbild.

XII. Archidiaconat des Propstes zu St. Johann.

Rödinghausen	Bissendorf
Schledehausen	Neuenkirchen (als Ravensbergisch in der Handschrift bezeichnet; es ist Neuenkirchen bei Melle gemeint).
Halle	
Borgloh	
Gesmold	
Holte	Wallenbrück
Lengern	Buer
Bünde	Wellingholzhausen
Hoyel	Riemsloh
Hiddenhausen	Werther.

Lodtmann läßt von den hier genannten Orten Lengern aus. Dieses Archidiaconat wurde als Landdecanat von Bischof Philipp 1160 (Möser Nr. 59) dem Propst zu St. Johann beigelegt; da damals Spenge, neben Wallenbrück, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholzhausen, Borgloh, Holte, Gesmold und Bissendorf genannt wird, scheint der folgende

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in späterer Zeit dem Dechanten von St. Johann zustehende Bezirk aus dem Bezirke des Propstes ausgelöst zu sein.

XIII. Archidiaconat des Dechanten von St. Johann.

Arenshorst (Kapelle)	Essen bei Wittlage
Osterkappeln	Hünnefeld (Kapelle)
Belm	Hunteburg
Venne	Ippenburg (Kapelle).
Spenge	

Lodtmann führt dieselben Namen auf außer den Burgkapellen; über das Verhältniß dieses Archidiaconats zum Archidiaconat des Propstes s. die vorige Nummer.

Wie die Anmerkungen erweisen, sind die Archidiaconatbezirke alte historisch herausgebildete Sprengel; im Gegensatze zu denselben sind die Decanate, welche Bischof Franz Wilhelm schuf und, wie sie im Allgemeinen noch heute bestehen, willkürlich abgesteckte Bezirke. Die Einrichtung der Archidiaconate hatte sich überlebt. Die so wünschenswerthe und vom Bischofe Franz Wilhelm angestrebte Beaufsichtigung der Pfarrgeistlichkeit durch einen mit besonderem Vertrauen beehrten Genossen, [1]) übten die Archidiaconen, welche größten-

---

[1]) Acta Synodalia eccl. Osnab. S. 213 — nempe ut dioecesis nostra in certas regiones et quasi classes distinguatur, quarum unaquaeque certum et determinatum parochiarum numerum contineat, quibus unus ex pastoribus caeteris vita et doctrina excellentior, praeficiatur, quem decanum ruralem vulgo appellare solent; qui praecipuam super alios curam et in certis casibus, autoritatem habeat

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

theils der Stiftsgeistlichkeit angehörten, nicht. Die neue Einrichtung der Decanate war also eine wesentlich reformatorische Maßregel; auf ältere geschichtliche Grundlage wurde sie nicht aufgebaut; sie konnte daher auch nur mißverständlich zur Reconstruction älterer Verhältnisse verwendet werden.

---

ampliorem u. s. w. Daß die Archidiaconatseinrichtung ursprünglich auf gleicher Grundlage beruhte, geht aus der oben angezogenen Urkunde über die Stiftung des Archidiaconats von St. Johann (1160) deutlich hervor.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Vorgeschichtliche Grabstätten im Osnabrückischen.

Von Dr. K. Brandi.

(Vergl. Tafel 1.)

So lebhaft sich die archäologische Forschung neuerdings auch dem deutschen Boden zugewandt hat, noch immer ist es nicht gelungen, über Herkunft und Bestimmung der ältesten Grabstätten eine stichhaltige Ansicht zu gewinnen. Die Schwierigkeiten der Forschung beginnen mit dem ersten Versuch, die megalithischen Denkmäler als brauchbare Quellen für die Wanderungs- und Siedelungsgeschichte zu verwerten, und wachsen mit dem größeren Zusammenhang, in den sie gebracht werden. Eine der letzten Akademie-Abhandlungen Fr. v. Löhers[1]) stellt, wenigstens im Großen, das Material und die weit auseinandergehenden Ansichten der Fachmänner zusammen; man ersieht daraus, daß unsere Megalithen schon nahezu allen europäischen Völkern zugeschrieben worden sind.

---

[1]) Fr. v. Löher, Über Dolmenbauten. Sitz.-Ber. der bayr. Ak. d. Wiss. München 1888, II. und Westermanns Monatshefte 1890, p. 540 (mit 1 Karte u. 20 Abbildungen).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach einander sind Ligurer, Kelten, Germanen, Römer, Hunnen,[1]) — ja die einzelnen deutschen Stämme für die mächtigen Bauwerke verantwortlich gemacht. Jeder dieser Annahmen steht aber entgegen, daß sich derartige Denkmäler durchaus auch in solchen Gebieten finden, die, nach unserer jetzigen Kenntnis wenigstens, von einem der genannten Völker entweder gar nicht, oder doch nicht dauernd besiedelt waren. Nun, vielleicht würden wir uns darin eben von diesen Grabstätten belehren lassen müssen, wollten diese nur eine uns verständliche Sprache reden. — Was sie uns bieten, sind Lage, Anordnung und Fundstücke.

Zunächst ist man überall auf die Funde als „Leitfossile" aufmerksam gewesen. Freilich ist die Wertschätzung derselben als absolutes Maß immer mehr gesunken, seitdem wir über den schwunghaften Handelsverkehr mit dem Süden genauer unterrichtet sind. Immerhin aber berechtigen uns die erhaltenen und bestimmten Stücke, die sogenannten Hünengräber vorläufig in die neolithische Zeit zu setzen. Es sind gutgearbeitete Steinwaffen und einfach verzierte Urnen. Neueren Bedenken gegen diese Zeitbestimmung ist Prof. Virchow auf dem Anthropologen-Kongreß zu Münster unzweifelhaft mit Recht begegnet.[2]) Was sich an römischen Münzen oder sonstigen jüngeren Resten bei den Denkmälern gefunden hat, ist unschwer durch Nachbestattung[3]) oder durch die häufige

[1]) Giganten, Teufel, Römer und Hunnen werden schon von dem alten Nünning (Westfäl.-Münsterländ. Heidenkirchhof, übers. v. E. Hüsing, Coesfeld, 1855, p. 55 ff.) mit einer gewissen rationalistischen Befriedigung von der Urheberschaft ausgeschlossen.

[2]) Korrespondenz-Blatt d. deutschen Anthropolog. Gesellsch. 1890, Nr. 10.

[3]) Häufiger, als bei uns, findet sich solche in Süddeutschland; ich verweise z. B. auf: Beitr. z. Anthropologie u. Urgeschichte Bayerns. 1887, III, 137 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spätere Durchwühlung der Grabstätten erklärt.[1]) Aber die Funde sind überhaupt nicht eben zahlreich und dazu meist in sehr schlechtem Zustande auf uns gekommen. Was glücklich alle Ungeschicklichkeiten der Natur und der hastigen Sammler überstand, ist ungemein verzettelt, wenig geordnet und selten zuverlässig bezeichnet. Nur Weniges ist veröffentlicht.

Wichtiger als die Fundstücke sind die Lage, die Anordnung und der Umfang der Gräber. Allein über diese Punkte ist die Orientierung nur noch schwieriger. Die Denkmäler befinden sich zum Teil in einem ganz trübseligen Zustand; ältere Zeichnungen besitzen wir so gut wie gar nicht.[2]) Von den unversehrten Gräbern giebt es wenige genaue Pläne und Karten, die vereinzelten Proben aber geben notwendigerweise ein schiefes Bild. — Vermutlich auf Grund persönlicher Anschauung ist von Wächter[3]) und Tewes[4]) eine Einteilung der Hünengräber nach gewissen Hauptformen gegeben. Sind die Unterscheidungen durchführbar, so erscheinen sie recht beachtenswert.

Wohl vermag der Lokalforscher durch gründliche Kenntnis seiner Heimat die hervorragendsten Stätten und Funde im Auge zu behalten und nach seinen Eindrücken anregende Berichte über diese Grabstätten zu geben, wie wir sie gewandter

---

[1]) Vergl. Dr. Hune, Progr. d. Gymnasiums zu Meppen 1879, p. 25.

[2]) Von den Hünengräbern unseres Bezirks sind nur die Karlsteine sorgfältig aufgenommen. Mitth. III, 305.

[3]) J. K. Wächter, Statistik der im Kgr. Hannover vorh. heidn. Denkm. Hann. 1841, p. 10: Hünenbetten (Denkm. mit Steinkreisen), Hünengräber (sog. Kammern, ohne Einfassung), Steinhäuser (Kammern mit Eingang; gelegentl. geringe Einfassung), Steinkisten (aufgemauert), Opferaltäre (wie Hünengräber, aber mit platten Decksteinen u. diese oft mit Rinnen), Steinreihen.

[4]) Fr. Tewes: Unsere Vorzeit. Ein Beitr. zur Urgesch. ꝛc. Niedersachsens. Hannover 1888, p. 19: ältere mit oder ohne Steinkranz, spätere mit Eingang.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:46 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Feder schon längst verdanken.[1]) Allein dem auswärtigen Forscher steht diese Lokalkenntnis nicht zu Gebote; späteren Zeiten ist die genaue Kunde von unseren Denkmälern bald verloren.

Was uns fehlt, sind genaue Aufnahmen. Angeregt durch den Besuch der Anthropologen in Osnabrück haben nun der Herr Regierungspräsident Dr. Stüve und die Regierungs- und Schulräte Brandi und Diercke bereits im vorigen Herbst nach allen Seiten unseres Bezirks Fragebogen versandt, denen frühere amtliche Erhebungen zum Anhalt dienten. Die Fragen umfaßten im allgemeinen die Statistik der vorhandenen Denkmäler, ihre Lage, die gegenwärtigen Eigentümer der Stätten, den Zustand derselben, die Anzahl und Anordnung der Steine und Funde, die Sicherung gegen Zerstörung. Die inzwischen, leider noch nicht vollständig, eingegangenen Berichte konnte ich einsehen; sie orientieren in wünschenswerter Weise über den gegenwärtigen Stand der Erforschung unseres Bezirks und werden für jede weitere zusammenhängende Thätigkeit eine breite Grundlage bilden. Der unmittelbare sachliche Ertrag ist freilich ein geringer. Dagegen enthalten die Zusammenstellungen zweierlei Beobachtungen von allgemeinstem Interesse, die dringend zu planmäßigen Untersuchungen auffordern.

Einmal geht die Zerstörung der Denkmäler, allen Bemühungen zum Trotz, unaufhaltsam vorwärts. Verfolgt man die älteren Aufzeichnungen[2]) bis zu diesen neuesten Zusammen-

---

[1]) H. Hartmann, Hünenbetten, Grabhügel und Ausgrabungen im nördl. Westfalen. Anz. f. d. Kunde d. d. Vorzeit. N. F. X, 121, H. Hartmann, Über Hünenbetten im Osnabrückschen bei Meyer, Zs. f. Kulturgeschichte, 1891, p. 41.

[2]) Wigand, Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. 1827, II, 166, 313. Wächter, a. a. O. J. H. Müller in der Zs. des histor. Vereins f. Niedersachsen, 1864, 1867.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stellungen, so ergiebt sich die fortwährende Abnahme, sowohl ganzer Denkmäler, als besonders einzelner Steine. Man kann es oft den Bauern nicht verdenken, wenn sie die hinderlichen und als Baumaterial wertvollen Blöcke entfernen und verkaufen. Es ist da nur durch Erwerbung der Stätten, oder, was zunächst leichter durchzuführen, durch genaue Aufnahmen zu helfen. Von berühmteren Gräbern, die zur Zeit ernstlich gefährdet erscheinen, führe ich an:

Die drei prächtigen Hünenbetten zu Mehringen nahe der Bahnstrecke Rheine-Emden.

Das Hünengrab von Lintern, im Goldberge unweit der Straße Bramsche-Fürstenau, nahe der Üffelner Grenze.

Von den Gräbern auf dem Giersfelde die beiden im Besitze von Kol. Grumfeld-Westerholte und Kol. Reinecke-Grovern befindlichen. [Dasjenige des Kol. Matthiesing bei Üffeln am Wiemersberge scheint vom Besitzer noch jüngst gänzlich beseitigt zu sein.]

Weit ärgerlicher ist ein anderer Punkt, das ist der unselige Sammeleifer, der zu erhalten wähnt, und doch nur vernichtet. Denn erstens wird zumeist ohne wirkliche Sachkenntnis gegraben, zweitens werden in den seltensten Fällen genaue Fundprotokolle aufgenommen und endlich werden die Fundstücke in unzählige Privatsammlungen zerstreut, wo sie fast unerreichbar, jedem Zufall ausgesetzt und deshalb für die Wissenschaft verloren sind. Bei dieser Art zu sammeln werden nicht nur die Funde ruiniert, sondern vor allem die Stätten selbst. Sogar die vom Staat angekauften und eingefriedigten Denkmäler sind gegen diese Barbarei nicht sicher; ich habe, um von anderem zu schweigen, noch unlängst bei dem, im

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kgl. Forst belegenen, Thuiner Hünengrab frische Spuren bemerkt und durch Vergleich mit einer eigenen früheren Aufnahme festgestellt, daß durch dieses Wühlen wiederum einzelne Steine aus ihrer Lage gebracht und zusammengesunken sind. Es kann gar nicht oft genug hervorgehoben werden, daß die Funde an sich, ohne nach ihrer Herkunft geordnet, mit genauen Plänen und Fundnotizen versehen zu sein, [1]) absolut wertlos sind. Die moderne Sucht nach ein paar Urnen, Steinbeilen oder Feuersteinmessern begeht geradezu ein Unrecht an den uns überkommenen Denkmälern des Altertums. — Unzweifelhaft giebt es in ihrer Weise wohlgeordnete und wertvolle Privat-Sammlungen; wollen sich die Besitzer aber ein Verdienst um die Wissenschaft erwerben, so mögen sie dieselben in unser Museum abliefern oder dieser Zentralstelle doch mindestens genaue Verzeichnisse mit Fundnotizen überantworten. Denn man darf auch bei diesem Studium über den Mitteln den Zweck nicht aus dem Auge verlieren.

Wollen wir nun unsere Denkmäler für die Geschichte der Menschen nutzbar machen, so kann das nur durch sorgfältige Zusammenstellung zu einer „prähistorischen Karte" geschehen. Eintragungen in die große Generalstabskarte [Maßstab 1 : 25000] werden dafür die beste Materialsammlung bilden; soll die Arbeit gründlich werden, so gehört zu jeder Eintragung eine besondere Lokalskizze in vergrößertem Maßstabe nebst den betreffenden Fundnotizen.

Wir besitzen schon dankenswerte Vorarbeiten. Eine prähistorische Karte im Maßstabe von 1 : 300000 ist jüngst von dem Oberkammerherrn von Alten als Beilage zu seiner

---

[1]) Auch unsere norddeutschen Museen lassen in dieser Beziehung — mit denen zu Stuttgart und Karlsruhe verglichen — noch viel zu wünschen übrig.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abhandlung über die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser veröffentlicht.[1]) Im Kreise Bersenbrück werden, wie ich höre, planmäßige Aufnahmen vorbereitet. Andere Zusammenstellungen sind im Manuskript vorhanden. Herr Dr. W. Conrads zu Emsbüren hatte die große Güte, mir seine Eintragungen in die Papensche Karte zu übersenden; man ersieht daraus den ungeahnten Reichtum unserer Gegend an wertvollen Denkmälern.

Einen kleinen Beitrag zu unserer prähistorischen Karte sollen die anliegenden Pläne liefern.

Das Hünengrab in der Kunkenvenne bei Thuine ist das schönste und wohlerhaltenste[2]) des ganzen Bezirks, so daß es schon deswegen zuerst gezeichnet zu werden verdiente; eine Aufnahme war aber um so nötiger, als der in Wächters Statistik, Taf. VI abgedruckte „sehr getreue Grundriß" in der bedenklichsten Weise irre führt und bezüglich aller charakteristischen Punkte völlig im Stich läßt.

Das Grab liegt auf der gestreckten Bodenschwelle, welche man auf der Chaussee von Lingen bis Freren der Länge nach verfolgt, selbst wieder auf einer niedrigen Kuppe, die gegen den von Thuine (s. Taf. 1, c) ONO. führenden breiten Ackerweg sanft abfällt. Von dem Weg ist das Denkmal durch einen schmalen Bestand von Tannen in Privatbesitz getrennt, an welchen sich die ausgedehnten königl. Forsten anschließen; in diesen liegt, nahe der Grenze, das Grab, von einem Erdwall geschützt. Seine Längsrichtung geht fast von WSW. nach ONO. Es besteht aus einer Reihe von 17 Grabkammern,

[1]) Bericht über die Thätigkeit des Oldenburg. Landesvereins für Altertumskunde Heft VI, Oldenburg 1889.

[2]) Es ist erst vor einigen Dezennien völlig von dem (urspr. oder aufgewehten?) Sande befreit; vergl. J. H. Müller's Bericht in der Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1864, p. 283.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

denen nur ein Deckstein fehlt.[1]) Vor dem mittelsten Deckstein befindet sich der sogenannte Eingang. Rings wurden die Kammern von einem doppelten Steinkreise umzogen.

Der genaue Plan (Tafel 1, d) im Maßstab 1 : 100 beruht auf Messungen aller einzelnen Steine und Zwischenräume. Er ist von mir am 12. und 13. August 1891 aufgenommen worden. Zu der Tafel ist nur weniges erklärend zu bemerken.

Der nach Süden gerichtete Eingang wird gekennzeichnet durch 4 oder 5 Träger. Der nördliche Deckstein ruht nicht mehr auf seinen (z. T. aus der Lage gebrachten) 3 Stützen. Der südliche Deckstein fehlt; man könnte ihn in dem hohen flachen Stein sehen, welcher den schmalen Gang gegen Süden abschließt, wenn derselbe nicht etwa auch ursprünglich als Schlußstein zu betrachten ist.[2])

Die Zahl der Grabkammern ist unpaarig. Von der mittelsten Kammer ziehen sich nach Westen und Osten die von je 8 Kammern gebildeten Gänge, am Ende durch vermehrte Träger geschlossen.

Für die Träger sind die plattesten Steine ausgesucht[3])

---

[1]) Nach Müller (a. a. O.) wären im August 1864 noch 18 Decksteine u. 43 Träger vorhanden gewesen. Beruht diese Notiz nicht auf einem Irrtum, was ich glaube, so wäre der (von Westen) dritte Deckstein noch seit dieser Zeit verschwunden. Außerdem wäre eine weitere Kammer etwa hinter dem 6. (v. W.) Deckstein anzunehmen; doch machen die hier liegenden 3 Träger mit dem (jetzt auf die Kante gestellten) Deckstein an Ort und Stelle durchaus den Eindruck nur einer Kammer.

[2]) Auffallend übereinstimmend ist das Fehlen des Decksteins und das Vorhandensein eines Schlußsteins an dieser Stelle bei dem Grab auf dem Herwskampe bei Beckum (Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde. Münster 1875. 4. Folge, III, 89. Tafel I, 4)

[3]) Vermutlich sind die Steine zum Teil behauen. Doch ist nicht zu übersehen, daß man die eigentümlichsten würfel- und plattenartigen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und diese sind mit ihrer flachsten Seite nach der Mitte hin zusammengestellt. Jetzt sind sie vielfach aus ihrer Lage gebracht und nicht selten tief eingesunken.[1]) Die Decksteine kehren ihre flachste Seite nach unten; ihre Form ist im übrigen außerordentlich verschieden. Gut erhalten ist die östlichste Kammer (vergl. Taf. 1, h), von 5 Trägern und einem besonders großen Deckstein gebildet. Von ihr aus verfolgt man die noch fast zusammenhängenden Reihen der Träger bis zur 5. Kammer; die Fortsetzung ist gestört. Der mittelste Deckstein scheint zersprengt, denn er ist auffallend klein und wird (NW.) von 2 Stücken begleitet, deren eines noch auf einem Träger ruht. Die westlichen Kammern sind lockerer gestellt; gut erhalten sind auch hier die letzten (gegen W.); zusammenhängend ist außerdem die Reihe der nördlichen Träger; der dritte Deckstein fehlt, der siebente ist neuerdings von den beiden hohen östlichen Trägern nach W. herabgesunken. Die Höhe der Kammern ist jetzt außerordentlich verschieden; sie mißt 70 cm oder darunter; einige Decksteine berühren den Boden.

Der engere Steinkranz wird von kleinen meist spitzen Blöcken gebildet, während der äußere Kranz aus mächtigen rundlichen Blöcken besteht; in beiden scheinen nur wenige Glieder zu fehlen.

Gegraben habe ich hier, wie anderswo, grundsätzlich nicht, aber auch über den Verbleib älterer Funde nichts in Erfahrung bringen können. Französische Offiziere sollen zu Anfang unseres Jahrhunderts das Grab durchwühlt haben.

Blöcke, in welche der Granit im natürlichen Verlaufe zerfällt, auf den Granitfeldern z. B. des Harzes, etwa zwischen Harzburg und Romkerhall, beobachtet.

[1]) Die tief gesunkenen Steine habe ich durch über den Rand gezogene Schraffen gekennzeichnet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die beiden Osnabrücker Gräber beanspruchen ebenfalls durch ihre relativ gute Erhaltung ein höheres Interesse. Nebenbei bemerkt, wurden eben diese Denkmäler im vorigen Herbst von den Anthropologen besichtigt.

Die sogen. Lehzen-Steine in der Teufelsheide (Schinkeler Mark) liegen auf einer niederen Düne zwischen Hase und Gretescher Bach, nahe dem von diesem gebildeten Mühlenteich, rings von einem doppelten (alten?) Wall umgeben (Taf. 1, b). Die Stätte wurde von den Markgenossen dem Konsistorial-Direktor Lehzen geschenkt und von diesem durch den historischen Verein zu Osnabrück im Jahre 1853 angekauft. [1])

Der Plan (Taf. 1, e) ist von mir am 8. Aug. 1890 aufgenommen und unlängst revidiert; auch er beruht auf Messungen aller Steine und Zwischenräume und ist wegen des Vergleichs im selben Maßstab gehalten, wie der des Thuiner Denkmals.

Das Grab ist nach Osten und Westen mit je einem breiten Träger geschlossen, wodurch der jetzige Umfang des Grabes als ursprünglich erwiesen wird. Es besteht aus 6 Kammern von je 2 bezw. 3 Trägern, doch sind nur 5 Decksteine erhalten.

Die Blöcke des länglichen Steinkranzes scheinen z. T. noch von Sand bedeckt, von einigen sind nur die Spitzen sichtbar. Südlich (3 m abseits) liegt noch ein einzelner Block, wohl verschleppt und schwerlich der Rest einer zweiten Einfassung.

Der östlichste Deckstein (3,50 m lang, 2,40 m breit) hat oben in der Mitte ein tief eingebohrtes Sprengloch. Die genauen Maße der übrigen Decksteine sind — 2: 3,25 l.,

[1]) Müller, a. a. O. 1867, p. 267.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1,80 br.; 3: 2,30 l., 1,30 br.; 4: 2,60 l., 1,10 br.; 5: 1,60 br. Die Breite des Grabes mit Einschluß des Steinkranzes beträgt 12 m, die Länge 20 m. — Die innere Höhe der allein erhaltenen östlichen Kammer (Taf. I, h) mißt gegen 70 cm.

Von Funden ist mir nichts bekannt geworden. Eine sorgfältige Freilegung wäre erwünscht.

Das Hünengrab am Greteſcher Bach liegt auf dem südöstlichsten Vorsprung des Schinkelberges, östlich von Osnabrück. Die Höhe fällt zum Greteſcher Bach steil ab. — Das Grab gehört Herrn Fabrikant Gruner zu Greteſch und ist deswegen gegen Zerstörung gesichert. Die Aufnahme ist am 17. Aug. 1891 gemacht und im Maßstab der vorhergehenden gehalten.

Die Kammern liegen von SW. nach NO. neben einander. Vor dem Zwischenraum der 3. und 4. (von W.) Kammer bezeichnen zwei Träger den Eingang. Der westlichste Deckstein scheint auf drei Trägern geruht zu haben; er selbst liegt, von einem tiefen Riß gespalten, am Boden; zwei der mutmaßlichen Träger sind weit auseinandergetrieben und liegen deswegen jetzt mit ihrer flachen Seite an der Oberfläche. Der zweite Deckstein ist ebenfalls zu Boden gesunken; der 3. und 4. ruhen allein je auf dem südlichen Tragstein. Der letzte der Reihe ist auf seinen Stützen geblieben, doch ist die Kammer nach O. nicht geschlossen. Möglicherweise ist eine östliche Schlußkammer verschwunden, denn offenbar liegt auch der Eingang jetzt nicht vor der Mitte des Grabes.

Die Größe der einzelnen Blöcke ist eine ganz außerordentliche. Der östlichste ist 3,80 m l., 2,00 m br.; der nächste 3,30 m l., 2,00 br.; der dritte 4,10 m l., 1,90 m br.; der vierte 3,60 m l., 1,30 m br.; der letzte 3,00 m lang. — Die Höhe der erhaltenen Kammer (Taf. 1, h) mißt über 1 m.

Von einem Steinkreise ist nichts (mehr?) zu finden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Funde sind zerstreut. Ob die von Müller (a. a. O. 1867, p. 303) angeführten „Feuersteinmesser und durchbohrten Wirtel von Thon" der Graf Münsterschen Sammlung diesem oder dem andern Greteschen Grab entstammen, ist nicht ganz deutlich. [1])

Von den überaus zahlreichen Urnenhügelfeldern [2]) kann ich zunächst nur ein weniger hervorragendes Beispiel vorführen. Die Aufnahme war jedoch insofern dringend, als der Besitzer die Stelle jeden Augenblick in Kultur nehmen und damit die Hügel gänzlich vernichten kann.

Am linken Ufer der Hopster Ahe (Taf. 1, a) südlich von dem der Ahe parallel gehenden Wege Heitel-Moorlage dehnt sich das an zwei Seiten von alten Wasserläufen begrenzte Hügelfeld aus (Taf. 1, g); der westliche Wasserlauf verbreitert sich vor der kleinen Brücke zu einem ziemlich ausgedehnten Tümpel. Das mit Heidekraut bewachsene Feld ist bedeckt von flachen, an Größe sehr verschiedenen Hügeln und durchschnitten von 4 bis 5 ausgetrockneten Gräben.

Alle irgendwie auffallenden Erhöhungen sind vor einiger Zeit vom Besitzer (Kol. Göddeke in Heitel) angegraben. Die bei demselben eingezogenen Erkundigungen ergaben das Folgende:

---

[1]) Herr Fabrikant Gruner besitzt aus diesem Grabe nur einzelne verzierte Urnenscherben; sehr wertvolle Stücke hat derselbe aber bei Fortschaffung eines dritten Greteschen Hünengrabes gerettet; durchweg sind hier die Urnen aus den Steingräbern verziert, diejenigen aus den umliegenden Grabhügeln unverziert.

[2]) Über dieselben ist leider sehr wenig bekannt geworden. Müller (a. a. O., 1867, p. 299 ff.) veröffentlichte die Aufzeichnungen des Grafen Münster über die ausgedehnten Hügelfelder bei Osnabrück (auf der Düstrupper Heide und im Gretesch). Herr Dr. Conrads hat in seine Karte (s. o.!) der nächsten Umgebung von Emsbüren über 20 verschiedene Stätten eingetragen. Über die soeben aufgedeckten Grabhügel an der Wekenborg bei Bokeloh vergl. den am Schluß dieses Bandes folgenden Aufsatz des Herrn Dr. C. Schuchhardt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein großer Hügel in der Mitte des Feldes (Taf. 1, g. A.) enthielt nur ein tiefes Loch, angefüllt mit Asche und Kohlenresten.

Die übrigen Hügel bargen je eine unverzierte hohe Urne mit Knochenresten und Asche; in oder neben derselben befand sich in einigen Fällen ein kleineres Beigefäß. Sonstige Beigaben (Waffen oder Geräte) haben sich nicht gefunden.

Die Urnen sind zumeist zerschlagen. Einige konnte früh genug Herr Dechant Schriever in seinen Besitz bringen.[1]) Den Rest habe ich für das Osnabrücker Museum als Geschenk erworben. Die erhaltenen Funde sind:

1. Eine fast unversehrte glatte Aschenurne von 12 cm Bodendurchmesser, 98 cm Bauchumfang, 17,5 cm Öffnungsdurchmesser und 31,25 cm Höhe [vom Boden zum Bauch (äußerlich) 16,5 cm, vom Bauch zur Öffnung 19 cm]. — Dechant Schriever, Plantlünne.
2. Zusammengehörige Scherben einer dreihenkeligen Urne. [Neben derselben wurde ein Beigefäß gefunden.] — Dechant Schriever, Plantlünne.
3. Eine im oberen Teile zerbrochene glatte Urne nebst Scherben; in der Urne, mit Sand und Wurzeln vermengt Asche und Knochenreste. — Museum.
4. Zusammengehörige Scherben eines zierlichen Beigefäßes; es ist geschmückt mit umlaufenden oder in zickzackgestellten Strichornamenten. — Museum.

---

[1]) Herr Dechant Schriever, welcher die große Güte hatte, mich auf das Hügelfeld zu führen, hatte dasselbe bald nach den Ausgrabungen besucht und bestätigte die Angaben des Kolonen. Derselbe stellte mir auch Beschreibung und Maßangaben seiner Urnen bereitwilligst zur Verfügung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Unverzierte Scherben eines weiteren kleinen dünnrandigen Beigefäßes; dasselbe lag umgestülpt in einer Urne. — Museum.
6. Die unteren Teile von zwei zerbrochenen Urnen mit Knochenresten und Asche. — Museum.
7. Urnenscherben, darunter ein Henkelstück. — Museum.

Sämtliche Gefäße sind aus der Hand geformt. —

[Hart am rechten Ufer der Aa, zwischen den beiden Brücken, auf dem Grundstück des Kolon Berger, ist vor einigen Jahren ein weiteres großes Hügelfeld bei Rodungen entdeckt — und zerstört; Scherben von roh verzierten Urnen sind gleichfalls in das Museum abgeliefert.]

Als Vorstehendes schon gesetzt und zum Teil gedruckt war, ergab sich die Gelegenheit, die obigen Angaben über Lage und Anordnung einiger Hünengräber durch Nachrichten von der inneren Einrichtung eines solchen zu ergänzen.

Herr Sanitätsrat Dr. H. Hartmann machte zuerst auf die bisher noch nirgends beschriebenen oder auch nur genannten Hünengräber im Holze des Kolon Osthar zu Haaren bei Osterkappeln (Taf. 2, a) aufmerksam. Da der Zustand des nördlichen Grabes eine Freilegung zu empfehlen schien, schritt Herr Dr. Hartmann am 19. September d. J. zu einer planmäßigen Ausgrabung. Die Arbeiten wurden unter Beteiligung der Herren Sanitätsrat Dr. Hildebrand und Dr. Bölsche vorgenommen und auf Wunsch dieser Herren am 23. September von mir fortgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wurden die auf Tafel 2 zusammengestellten Aufnahmen gemacht, die ich kurz erläutere.[1])

[1]) Am Nachmittage wohnte Herr Staatsarchivar Dr. Philippi der Ausgrabung bei. Derselbe besuchte auch das südliche Hünengrab, sowie den zwischen beiden Gräbern gelegenen Tumulus (Taf. 2, a) und fertigte von ersterem an Ort und Stelle eine genaue Aufnahme

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die sechs (ein Deckstein fehlt) Kammern des Grabes liegen in der Richtung von W. nach O. auf einem natürlichen Sandhügel.[1]) In denselben sind sämtliche Steine leicht eingesenkt. Innerhalb des Steinkreises befindet sich zu unterst eine Lage unregelmäßig geschichteter Steine von 10—20 cm Breite und Länge; darüber reiner Sand, dann Schutt mit zahlreichen abgesplitterten Granitstücken.[2]) Diese Aufschüttung reicht über sämmtliche Träger bis zum oberen Rand der Kreis- und Decksteine.

Die östliche Kammer ist früher schon bis 1,20 m unter dem Deckstein völlig ausgeräumt worden; auf der Sohle liegt jetzt nur noch eine ungeordnete und durchwühlte Steinlage. Die beiden mittleren Decksteine sind tief eingesunken; die beiden westlichen Kammern schienen besser erhalten.

Die westlichste Kammer war in der That völlig unberührt geblieben; um so bemerkenswerter ist ihr Zustand (Taf. 2, b, d). Der Deckstein ruht auf 4 Trägern, von denen zwei an der südlichen, je einer an der westlichen und nördlichen Seite liegen. Die Freilegung ergab das Folgende. Der Zwischenraum zum nächsten Deckstein war mit entsprechenden Steinen ganz angefüllt; ebenso waren alle Lücken zwischen den unregelmäßig geformten Tragsteinen durch ähnliche Steine von unten bis oben sorgfältigst geschlossen.

(Taf. 2, e). Dieselbe giebt den gegenwärtigen Zustand des Grabes wieder. Die Decksteine sind mit römischen, die Träger mit entsprechenden arabischen Ziffern bezeichnet. Eine Freilegung würde vermutlich noch weitere Glieder des Steinkreises (1—5) sowie den vollständigen Eingang (a, b) zum Vorschein bringen.

[1]) In der Breite der westlichen Kammer wurde ein (in der Mitte) 1,50 m tiefer Einschnitt (Fig. d) bis unter den Fuß der Träger und Kreissteine gemacht; derselbe wurde bis zu einem 3 m nördlich des Denkmals verlaufenden Wege fortgesetzt.

[2]) Deren Form und Größe spricht sehr für eine Bearbeitung der großen Blöcke.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Innenraum der Kammer, welche von uns bis 1,70 m, also noch erheblich unter den Fuß der etwa 1,55 m hohen Träger ausgeräumt wurde,[1]) hat 2 m Länge und 2 m Breite. Bis etwa 60 cm unter dem Deckstein war derselbe mit reinem gelben Sand ausgefüllt. Dann folgten nach der Tiefe 10 bis 12 unregelmäßige Steinsetzungen neben oder über einander in sehr verschiedener Höhe (Taf. 2, b, d). Die erste Steinplatte (48 × 40 cm), auf die wir stießen, befand sich hart an dem südlichen Träger, 53 cm unter dem Deckstein; sie war von 3 Steinen leicht gestützt und deckte einige verzierte Urnenscherben; ein wenig östlich davon fanden sich später viele Stücke im Sande.[2])

Eine ähnliche Steinsetzung (2) lag am westlichen Träger, nahe der nordwestlichen Lücke; hier wie in allen folgenden Fällen fanden wir verzierte Scherben fest in den gelben Sand, der alles umgab und erfüllte, eingepreßt. Quer durch die Mitte der Kammer, 60—80 cm unter dem Deckstein, erstreckten sich 2 große und eine kleine Steinplatte (3–5). Die erste maß 60 × 50, die zweite 20 × 20, die dritte 40 × 90 cm. Unter und neben diesen Steinen, welche sämtlich ungestützt auf dem weichen Sande ruhten, lagen

[1]) Zu beiden Seiten des westlichen Schlußsteines hatten wir tiefe Einschnitte von dem Steinkreis bis an die Kammer geführt, hier die Füllsteine fortgenommen und so eine 20 bis (oben) 50 cm breite Oeffnung gewonnen, durch welche mit den Händen und mit einer kleinen Botanisierschaufel der vorderste Sand soweit entfernt werden mußte, bis ein Mann in das Innere schlüpfen konnte; hier wurde die Arbeit in gleicher Weise fortgesetzt. Sobald der Raum es irgend gestattete, stieg ich selbst mit in die Kammer und notirte an Ort und Stelle die Funde.

[2]) Ein Fuchs- oder Dachsbau ging durch einen großen Theil des Grabes; dadurch ist offenbar ein Teil der Urnen zerstört und verschleppt. Die ganze Kammer aber war durchzogen von dichtem Wurzelgeflecht, welches die Arbeit ganz außerordentlich aufhielt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zahlreiche Scherben. Erheblich tiefer (1,25 cm unter dem Deckstein) und mehr nach Westen trennte eine 45 cm hohe und 60 cm lange Platte je zwei übereinanderliegende Steine (6—9), unter denen zusammengehörende Scherben mittelgroßer verzierter Urnen zerdrückt waren; nur ein Urnenboden nebst einem Teil der Seitenfläche konnte mit seinem Inhalt ganz ausgehoben werden, der Inhalt war reiner Sand. Daneben fanden sich zwischen den Scherben spärliche Knochen und Kohlenstückchen.[1]) Eng in die südwestliche Lücke gepreßt (10) befanden sich 1,55 m tief 2 Urnenböden mit vielen Scherben. Endlich kamen auffallende Platten, die ebenfalls Scherben deckten, 1,60 m tief außerhalb der südwestlichen Lücke, doch hart an derselben, zum Vorschein (11).

Bis 1,70 m Tiefe unter dem untern Rand des Decksteins stießen wir immer noch auf tiefere, zum Teil ungeordnete (oder von Wurzeln verschobene) Steinsetzungen mit Scherben (12). Die Kammer scheint also noch weiteren Inhalt zu bergen. Wir mußten auf die tiefere Ausgrabung verzichten, da wir bereits den untern Rand der Träger unterwühlt hatten, und unsere Eichenblöcke zum Stützen des Decksteins nicht mehr hinreichten.

Die Urnenscherben (Taf. 2, c) sind, nach den Fundstellen geordnet, dem hiesigen Museum übergeben. Außer diesen und den erwähnten Knochenstücken sind keine Funde in dem Grabe gemacht worden.[2]) —

Ohne die Ergebnisse dieser Ausgrabung irgendwie ver-

[1]) Herr Sanitätsrat Dr. Hildebrand erklärte zwei der Knochen für Bruchstücke vom Schädel und Unterarm eines jugendlichen Menschen, einige in der Nähe liegende blätterige Stückchen für Teile tierischer Zähne.

[2]) Für den Vergleich verweise ich auf die Abbildungen von Urnen bei Nünningh, Sepulcretum Westphalico-Mimigardico-Gentile. Coesfeld. 1713. Tab. III und auf die vortrefflichen „Nachrichten" des alten H. A. Erhard „von den bei Beckum entdeckten alten Gräbern" (Münster 1836, herausg. v. Verein f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

allgemeinern zu wollen, fasse ich die wichtigsten Punkte derselben noch einmal kurz zusammen.

Die Kammern sind sowohl oben wie an den Seiten teils durch die Granitblöcke, teils durch kleine, bald granitische, bald dem anstehenden Gestein der Gegend entnommene Füllsteine vollständig geschlossen.

Um die Kammer ist eine künstliche Aufschüttung gelegt, welche durch einen äußeren Steinkreis gestützt wird. Der Steinkreis begrenzt also das eigentliche Grabgebiet.

Im Inneren jeder Kammer sind eine große Anzahl von Urnen in reinem Sande beigesetzt und mit verschiedengroßen Steinplatten bedeckt. Diese Beisetzungen haben nur zum kleinsten Teile Beziehungen zu einander (wie Nr. 6—9) und sind offenbar in größeren oder geringeren Zwischenräumen erfolgt.

Die außerordentlich spärlichen Knochenstückchen und Kohlenreste deuten auf vollständige Verbrennung der Leichen. Daß sich keine erkennbaren Aschenmengen fanden, erklärt zur Genüge das reichliche Vorhandensein von Wurzeln lebender Pflanzen.

Die im allgemeinen gleichartigen Urnen sind im einzelnen nach Form, Farbe, Material und Ornamenten außerordentlich verschieden (Taf. 2, c). Die oberen Öffnungen, z. T. nur aus einfachem Ausguß bestehend (Fig. 7), haben bis zu 20 cm Durchmesser. Fast alle Urnen scheinen mehr oder minder große Henkel gehabt zu haben. Ihre Verzierungen bestehen in einfachen Strichmustern, sind aber dem Material entsprechend von sehr ungleicher Feinheit. Einige Scherben scheinen unverzierten Urnen anzugehören.[1])

Nach dem unmittelbaren Eindrucke der ganzen Anlage kann ich das Denkmal nur als ein durch längere Zeit von Leuten verschiedener Wohlhabenheit benutztes Gemein-Grab bezeichnen, das im Inneren nach dem Bedürfnis mit Aschenurnen gefüllt, außen mit Sand und Schutt zugedeckt worden ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IX.

Hermann Bonnus' Tod und Begräbnis.

(Bericht seines Bruders an die Eltern in Quakenbrück.)

Zu der oben S. 199 dieses Bandes erwähnten Familie der Handschriften der niederdeutschen Osnabrücker Chronik gehört eine, die sich in der Königl. Paulinischen Bibliothek in Münster befindet (Nr. 133). Sie ist ganz von Johannes Klinckhamer geschrieben.

In diese Handschrift ist nach dem Bericht über die Reformation in Osnabrück eine Anzahl von Dokumenten, Briefen ꝛc., betr. diese Reformation und den Reformator Hermann Bonnus, abschriftlich aufgenommen, von denen die meisten schon bekannt sind; ein längerer Brief dagegen war, wie der Biograph des Hermann Bonnus, Herr Pastor Dr. Spiegel, versichert, bislang ganz unbekannt: er ist von dem Bruder des Reformators, Gerlacus Bonnus, an die Eltern in Quakenbrück geschrieben und giebt einen Bericht über den Tod und das Begräbnis Hermanns. Da er manches Neue enthält und auch sonst von Interesse sein dürfte, gebe ich im folgenden einen Abdruck desselben, indem ich im

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übrigen auf die demnächst in 2. Auflage erscheinende Biographie [1]) des Reformators verweise, in welcher der Bericht Berücksichtigung finden wird.

Friedrich Runge.

Antzegunge und gewisse beschrivinge van dem christlichen und zaligen afschede ut dussem jamerdale des erwerdigen hochgelerten und duren mans, Magistro Hermanno Bonno (!), Qwakenburgensis, Superintendent der keiserlichen Hansestadt Lubeck und Ossenbruggeschen ordinator, wie alzulchs sein broder Gerlacus Bonnus, borger tho Lubeck, an sinen vader geschreven.

Anno Domini dusent viffhundert acht und vertich, donnerdages vor vastelavende, wort min broder meister Hermannus Bonnus krank, lachte sich aver nicht tho bedde — he sich solde uthtrecken — sundern gink liggen in alle sinen klederen. Des frigdages makede he sin testamente, leverde datsulvige twen radesheren aver mit einer herlichen beredinge und vormanede desulven radesheren ernstlichen, se dem rade scholden anseggen, offt em Godt almechtich wurde eischen, dat ein erbar rath erst und lest darna trachten solden, dat se Gades wort mit allen flite unde ernste hanthaveden und dat se aver den rechten gebruike der sacramente helden lutter und reine, wo he

---

[1]) „Hermann Bonnus, Erster Superintendent von Lübeck und „Reformator von Osnabrück. Nach seinem Leben und seinen Schriften „bearbeitet von Dr. Bernhard Spiegel. 2. Auflage. Göttingen, „Vandenhoeck und Ruprecht."

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

datsulve, dewilen he hir, geprediget und geleret hadde, und solden insunderheith acht hebben up de wedderdopers und andere swermers, so hir na sinem dode und affschede mochten heimlichen insliken. Do he de radesheren also vormanede, stunden se und weneden und sachten, se hapeden, idt solde nene noeth mit em hebben. Sunst wolden se idt einem erbaren rade gerne antzegen. Darmith gingen se mit dem testamente wech, seden eme gude nacht, unde wort datsulve veer weken na synem dode gelesen.

Do nu de heren enwech weren, gink meister Herman myt my allene in de kameren, hoeff an und bath my, dat ich unsem vader und moder solde trostlich sin, so lange ich levede, und sachte: „Es ist mir leith, dat ich enen nicht „mer hebbe tho gude gedain; aver, wes ich dannoch hebbe „doin konnen, hebbe ich gerne gedhain. Du weist ock, dat „ick myne kynder hebbe, deme ock wes nodich, der itz „sesse leven, und mit dem soeveden geith de frouwe swanger: „so wil ich dy broderlich gebeden hebben, du willest dy „der kynder annemen, darby don, alse du woldest, ich „den dynen doin solde, wen dy Godt von my worde eischen. „Wyl dy oick gebeden hebben, du willest dy der frouwen „annemen, ehr nicht laten entgelden, wes wol ehrtiden ge„schein. Du suest wol, nemant hefft sich sulven gemaket, „idt is by einem ideren minschen wol gebreck.“ Darup ich geantwordet: „wes ich mit mynen vormogen doin konde, „dar scholde he sich men frig tho vorlathen, wolde ich „gerne doin.“ Do dede he my de hant, dankede my und sachte: „Gerlace, du weist, dat ickt wol anderhalf jar „in der magen und borst swerlich hebbe gehatt, darbeneven „grote moige und sorge in mynem ampte: so kan es wol „geschein, dat my got wert eischen. Wyl dy derhalven „nochmals broderlich gebeden hebben, oft ich dy wormede

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„vortornet hebbe, dat vorgiff my umb Gades wyllen: ick „hebbe idt nicht bose gemenet.“ Desgeliken bath ich en wedderumme, offt ich en wormith vortornet hadde, he idt my oick mochte vorgeven: ick haddet imgeliken ock nicht bose darmit gemenet, sundern, wes wol unwille gewesen, hadden ander lude thowegen gebracht und angericht; dat hadde ich denjennen alle vorgeven und woldes ock nicht mer gedenken, sundern solde tuschen eme und my nu gentzlich vorgeven sin.

Darna sede he: „Gerlich, ich wil dy broderlich vor„manet hebben, du wyllest dy, so lange dy Godt wert leven „laten, jegen alle mynschen und idermennichlich recht „holden, darmit du mit nemande in unlust ofte moige „kamest, und handele recht, so wert Godt almechtich din „guet desto bet laten gedyen.“ Darup ich antworde, ich wolde Godt umb genade bidden und my darinne beflitigen, so velle mogelick were. Darna gink he myt my wedder uth der kameren in de dornsen, sande do hen, leith de beiden sine sons, Arnoldum und Hermannum, uth der schole halen laten (!), leith de beiden mit sinen anderen kynderen samptlich alle in de dornsen vor sich kamen in bywesende der frouwen, vormanede de kynder, der moder und idermanne gehorsam sin scholden, vor allen dingen Godt fruchten und flitich studeren. So worde Godt wol genade geven, und deme wolde he de frouwen und kynder bevalen hebben; dede der frouwen und kynderen alle de hant. Darnach mosten de beiden jungens wedder na der schole, dar se dach und nacht weren.

Des sonavendes vormerkede he, dat he noch kranker worth; do gebrukede wy dem (!) doctor, de em arstedie gaff, so vele mogelick; averst idt wolde leider nicht helpen. Do leith he einem (!) predicanten tho sich kamen, dede sine

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bicht und nam dat hochwerdige hillige sacramente des lyves und blodes Christi, dede darna schone rede tho idermanne, de tho em quemen, gelick he up dem predigestole stunde, sachte darneven: „Ich hebbe — Godt dank! — „myne sake jegen Godt unsen heren geflegen, alse dat stain „sall, darbeneven ock na der werlt min dink geflegen und „vorschaffet mit miner frouwen und kynderen, desulven „vorerst unsen leven heren Gade bevalen und ein testa„mente gemaket myner tidtlichen guder, so mi Godt gegeven „und vorlenet hefft, darmit sich de frouwe mit dem (!) „kynderen mach fruntlich vordragen. Oick hebbe ick den „doctor tho my gain (laten) und gebruike alles, wat he my „radet van arstedie, so vele jummer mogelick is. Wyl my „dan Godt almechtich langer fristen, steith in siner hant, „wo nicht, byn ich wol darmith thofreden und begere nicht „eine stunde lenger tho leven, wente de werlt is tho un„dankbar.“ Also bleiff ich den sonnavent de meisten tidt by em, und des myddages sath he noch de meisten tidt by dem dische; aver he att nicht, sunderen drank men ein warmbeer, bleff de nacht aver ock by em wente he sachte tho my: „Bliff doch dusse nacht by my, wente men weith „nicht, wo ein dink kamen kan. So my Godt der here „worde van hir eischen unde du werest nicht by my, so „were es ock spottlich und geve dy bose nasage; wente, „dewilen du ja min broder bist, so gehort idt sich.“ Do gink he de nacht aver in der dornsen in alle synen klederen, sath upn stole, lachte sich averlank in den klederen up ein kussenbede, und de nacht aver drank he wol drie edder veer warmbier. Des morgens gink he van den einen stoele up den anderen. Do de klocke soeven geschlagen hadde, hoeff he syne ogen up na dem hemmel, voldede syne hande tosamende, sprak und bededе alsuss:

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„O here Godt, hemmelsche vader! In dine hande „bevele ich mynen geist. Du heffst my ja in der hil- „ligen dope angenommen und, wol dar gelovet und „wert gedofft, de schal zalich werden. Darup hebbe „ich den lif und bloth unses heren Jesu Christi ent- „fangen, dines leven sons, und bydde dy umme des- „sulvigen dines leven sons Jesu Christi willen, du „willest mich genedichlichen im vasten geloven erholden. „Du weist, dat ick dyn hillige godtlike wort reine und „klaer geprediget und geleret hebbe, und bydde dy, du „willest genade vorlenen, dat datsulve din godtlike „wort in dusser guden stadt na mynem affschede vor- „dan moge ja reine in frede und einicheit geprediget „und erholden werden; oick willest widers genade vor- „lenen, dat dusse gude stadt moge bewaret werden „vor swermerie und secten, als wedderdopers und „sacramenterers, de ick my befruchte na mynem aff- „schede mochten inriten, und willest nicht ansehen „de undankbarcheit veler lude, so in dusser stadt sint, „sunder umme etliker fromen willen, so de sake guet „menen, se genedichlich darvor behoden. Ich bydde „dy ock dorch dynen leven sonne Jesum Christum, du „wyllest einen erbaren raeth dusser guden stadt insun- „derheith genade vorlenen, dat se ersten und vor allen „dyngen dyn hillige godtlike wort mogen hanthaven „mit rechten ernste und vortruwende, und dat se ein „flitich upsehent mogen hebben up de wedderdopers, „de hir so heimeliken insliken, up dat se nicht dar- „dorch in moige kamen. Amen!“

Darna sprak he to my: „Giff my eynen beker ful „koele waters!“ Densulven drank he in twen drunken uth und sachte: „Idt wil nicht mer dale. Idt blifft my up den

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„harten bestainde.“ Indeme volede ich em den puls; do fragede he my: „Is de puls wech?“ Antworde ich: „Nen“; aver he was al wech. Do sede sin frouwe tho em: „Leve meister Herman, ghy sint ja wolthofreden“, dar he up antworde: „Ich bin wolthofreden. Ich hebbe Godt dank! „myne bicht gespraken und dat warhafftige lif und bloeth „Jesu Christi entfangen.“ Darna sprack he dem (!) geloven und lachte den herliken uth in veer artickel, und do he quam up dath wort „upstandinge des fleesches“, do sede he: „De upstandinge is myne uperstandinge: dardorch „hebbe ick dat ewige leeventh. Darup hefft my Godt angenom- „men in der hilligen dope unde trotz allen duvelen, wen se ock „jegenwordich weren.“ Darna sprack he tho syner frouwen: „Leve Catrina, giff dy thofreden! Ich hebbe ock ja alle „dink geflegen, als idt sin schal na dusser werlt gebruick, „und my mit mynen guden frunden vordragen und bevele „dy myt den kynderen unseren leven heren Gade. Ich hebbe „ock myne guden frunde vor dy gebeden und wyll noch vor „den vor dy bidden“; und vormanede einem (!) ideren, dat men der frouwen und kynderen mochte trostlich wesen. Darnach gaff em der doctor in einem sulveren lepel dremal tho iderer reise dre pillen mit sirope; desulven sloeck he fin dale. Darna fragede he dem doctor, offt he ock wol mochte Hamborger beer drinken. Do sede de doctor: „Ja.“ Do drank he wol by ein placken Hamborger beer, sachte: „Es ist gudt beer.“ Darna stunt he van dem stole upf (!) in allen synen klederen, leith sich eynen stoel setten vor dat vuer vor den schoerstein. Dar sette he sich up und sede tho uns und siner frouwen: „Ich bevele juw „unseren leven heren Gade.“ Darna sachte he: „O here Jesu! „nym mynen geist up tho dy!“ Indeme negede he dat hovet thorugge an de lehnen des stoles, dede syne ogen und mund

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tho, halede dre malen swaren adem und vorschededе so sachtmodigen, dem Heren sy dank! alse ein mynsche, de sachte im slape kumpt. Und dit was de sondach tho vastelavende, Estomihi genant, de XII. Februarii, underscheitlich den morgen tuschen achte und negen uhren. Unser lever here Godt wille uns ock solk eynen zaligen affscheidt und ende geven, wen wy navolgen sollen. Amen! Und ick stundt by em und helt eme by dem hovede, beth so lange he vorscheden was. Hirby weren velle ehrliker mans und frouwen, de dith ansegen, und men ein predicante, wente de anderen predicanten weren alle in den kerken und predigeden.

Van der herlichen begreffnisse M. Hermanni Bonni.

Den maindach in dem vastelavende wort de licham thor kerken gebracht in de senger Capellen mit herliker procession, und dem volgede na de gantze hele raeth und sunst an mans van borgeren twolfhundert soss und dertich mans und achtehundert soss und sostich frouwen, und dat volk, dat sunsten thosach unde nicht volgen konde, weren wol by veer edder viffdusent, und wass solk ein wenent und wemoth, als nicht gewesen is, sint dat Lubeck hefft gestanden, also dat em ock sine egen viende beweneden. Darna is he myt dem sarke in de gervekameren gesettet unde ein erbar raeth hefft dat sark laten wedder apenen und hebben eme afconterfeten laten dorch eynen maler; dat hefft gewaret beth des mydtweckens up den namiddach, do was idt verdich, und was solk ein thosehent de dre dage, dat ein erbar raeth dat volk dorch ere deners mosten laten sturen, dat se buten der kerken de venster an de gervekameren nicht entwebreken, dat se den licham segen. Suss was de kerke thogeslaten; averst de rath und sunst de

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vornemsten borger und frouwen gingen dar tho dem maler henin, dat se eme segen; wente he lach so suverlich van varwe, alse he by synem levende nicht was, dat idt allen minschen vorwunderde. Darna wort he in ein gemuret graff gesettet als in einen keller, dar kein erde upquam, sunder mit balken und brederen baven thogemaket, darup einen schonen stein gelacht. Dem Heren sy dank vor zolchen zaligen affscheit und ehrlike begreffnisse! Amen Anno 1548 ut Lubeck, sondages Invocavit.

Gerlacus Bonnus.

Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

X.

Das osnabrückische Bauern- und Bürgerhaus.

Von Dr. K. Brandi.

(Hierzu Tafel 3—11.)

Die nachfolgenden Untersuchungen sind hervorgegangen aus den auf Anregung meines Vaters betriebenen Studien über Völkerschaftsgrenzen im Osnabrücker Lande. Die für diesen Zweck vor Jahr und Tag versandten Fragebogen durfte ich benutzen. Aus verschiedenen Gründen schien es nämlich wünschenswert, das Bauernhaus vorweg zu bearbeiten. Einmal kommen für die weiteren Untersuchungen nur Einzelheiten der Anlage und Verzierung des Hauses in Frage, wenn auch deren Würdigung ein genaueres Verständnis der gesamten ländlichen Bauweise voraussetzt. Außerdem empfahl die Natur der Sache, eine geschichtliche Entwicklung des Bauernhauses bis zu dessen städtischer Ausgestaltung fortzuführen, und darzuthun, wie die breitspurige Grundanlage sich trotz der wesentlich veränderten äußeren Umstände in ihrer spröden Eigenart behauptet hat. Denn bis auf unsere Zeit blieb der alte Plan des volkstümlichen Hauses auch in der Stadt fast unverändert. Nur des Giebels bemächtigte sich das städtische Kunstgewerbe. Daneben veranlaßten Brand und Unsicherheit nur in

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beschränktem Maße Steinbauten; für diese wurden neue Formen aus einem fremden Lebensgebiet übernommen.

Meine Aufnahmen aus Stadt und Land wurden in zuvorkommender Weise durch einige Zeichnungen des Herrn Lehrer Sievert zu Obernbeck (Kr. Herford) ergänzt. Bezüglich der letzten Entwicklung des spätmittelalterlichen Hauses in der Stadt waren die Bemühungen des Herrn Staatsarchivar Dr. Philippi um verschiedene Kunstblätter von sachverständiger Hand besonders dankenswert. Herr Regierungs-Baumeister Schulze stellte nicht nur seine Aufnahme des Setzer'schen Hauses bereitwilligst zur Verfügung, sondern zeichnete auch noch den Willmann'schen Giebel für unsere Mappe. Herr Landes-Bauinspektor Bergmann steuerte eine Aufnahme des Steinwerks an der Rolandsmauer bei und Herr K. Schirmeyer zeichnete das prächtige Steinwerk des Mecklenburger Hofes an der Bierstraße.

Das Nähere über die Zeichnungen ergeben die Erläuterungen zu den Tafeln. —

Das Gebiet, welchem das Material für die folgenden Zusammenstellungen entnommen wurde, und für welches die betr. Erörterungen deswegen gelten, ist der Regierungsbezirk Osnabrück, also Hase- und mittleres Emsgebiet. Doch war es nötig, die Beobachtungen zwischen den Gebirgszügen des Wesergebirges und des Teutoburger Waldes östlich bis zur Weser, bezw. bis in das Lippesche, westlich bis über die Grafschaft Tecklenburg auszudehnen. Die Bezeichnungen Emsland, Bersenbrück, Wittlage, Ravensberg, Osnabrück, Tecklenburg und Münsterland sind so zu verstehen, daß unter Emsland das Gebiet bis zur friesischen Grenze, unter Wittlage auch der Kreis Lübbecke mit begriffen wird, während die Grenze zwischen Osnabrück und Ravensberg im Grönenbergischen gedacht ist. Das Münsterland rechne ich bis an den Teutoburger Wald, Tecklenburg bis unmittelbar vor das westliche Stadtgebiet von Osnabrück.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für uns treten die Völker mit eigenem Wert in die Geschichte ein mit dem Augenblicke ihrer Ansiedelung. In sehr kurzer Zeit schaffen sie die neuen Kulturformen der Flureinteilung und des Hausbaues. Doch eines wie das andere nicht etwa aus nichts; die vorhandenen Bildungen, die Rechte der Familien unter einander, die primitiven Konstruktionsversuche des Lagerlebens werden verwertet; nach Maßgabe der gerade erreichten Kultur vollzieht sich die Besiedelung eines „Vaterlandes" mit Häusern und Fluren. Eine Form, in solchen Zeiten gefunden, ist ein historisches Erzeugnis mit eigenem Recht und wird als solches entwickelt, d. h. erweitert oder beschränkt, nicht aufgegeben.

Die älteste Hausanlage bleibt bei ungestörter Entwicklung so lange erhalten, bis ein bunterer Fremdenverkehr das Volk im Inneren verändert und seine Anhänglichkeit an das geschichtlich gewordene erschüttert. Dann beginnt ein Tasten nach neuen Formen, von veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen geleitet. So ging es vorlängst bei den Friesen, heutigentages bei uns.

Es ist darum kein müßiges Beginnen, die Urform des nationalen Hauses als etwas durchaus Eigenartiges aufzusuchen und von ihr aus zu verfolgen, welche Umgestaltungen wirtschaftliche und ästhetische Bedürfnisse von der Erfindungsgabe der Menschen forderten. Überraschend ist dabei die Gleichmäßigkeit, mit der ein Volk, ja ein Stämm auf weitem Gebiet, ohne unmittelbaren Verkehr, dieselbe Eigenart zum Ausdruck bringt, je nach Wohlhabenheit der Gegend bald rascher, bald langsamer, hie und da zurückgebliebene Striche erkennen lassend.

Dem „deutschen Hause" in seiner historischen Entwicklung ist zuerst Prof. R. Henning in Straßburg auf dem ganzen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

germanischen Siedelungsgebiete nachgegangen.[1]) Er verglich es mit Erfolg dem ältesten griechischen Tempelbau und schloß auf ein indogermanisches Haus, bestehend aus einfachem viereckigen Raum mit Vorhalle. Die Vorhalle, wie sie sich gleichmäßig im Pronaos des Tempels, bei den kleinen Häusern des St. Galler Bauplanes (saec. IX) in den alten ostgermanischen Gegenden Polens und in dem abgelegenen Gudbrandsdalen (Norwegen) findet, wies auf die südliche Abkunft auch des germanischen Hauses. — Dem angegebenen Plan schien nicht minder unser „sächsisches" Haus zu entsprechen; die Ställe mußten als Verschläge erklärt werden, aus der Vorhalle schien das „Vorschott" der Einfahrt geworden zu sein.

Fast gleichzeitig mit Henning veröffentlichte Professor A. Meitzen in Berlin seine erste Studie über das deutsche Haus.[2]) Meitzen lehnte die Einheitlichkeit der jetzt von Germanen benutzten Hausanlagen ab, sah aber mit Möser[3]) in dem sächsischen Hause das eigentlich deutsche. Das nordisch-ostgermanische Haus setzte er in unmittelbare Abhängigkeit vom griechischen; mit dem fränkischen Hause schien ihm das keltische in Frankreich und Irland die meiste Ähnlichkeit zu haben. — Neuerdings[4]) hat nun Meitzen seine Ansicht bezüglich des fränkischen und sächsischen Hauses umgekehrt,

---

[1]) R. Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. (Quellen und Forschungen z. Sprach- u. Kulturgesch. d. germ. Völker. XLVII). Straßburg, 1882.

[2]) A. Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. (Verh. d. I. deutschen Geographentages. V) Berlin, 1882.

[3]) Patriot. Phantas. III, 143.

[4]) A. Meitzen, Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirthschaftliche Kultur (bei Kirchhoff, Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung, 1889, p. 550).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und zwar vornehmlich aus zwei Gründen. Einmal deckt sich das Verbreitungsgebiet des sächsischen Hauses mit den Gegenden, welche in den Einzelhöfen noch Reste der keltischen Besiedelung erkennen lassen, während im Gebiet des fränkischen Hauses bezw. Hofes überall die deutsche Dorfverfassung herrscht;[1]) und zum andern entspricht die dreischiffige Anlage des sächsischen Hauses der Beschreibung, welche irische Gesetze von dem alten keltischen Clanhause geben.

Die Entscheidung über das deutsche Haus ist neben fortgesetzten Studien über die Reste des keltischen Hauses nur von eingehenden Beobachtungen über die Konstruktion des Hauses zu erwarten. Zum Grundgerüst des Hauses gehört alles das, was zur Konstruktion unerläßlich ist und sich, wenn auch umgestaltet, in allen Einzelformen des Hauses wiederfindet. Nun sind wir in der glücklichen Lage, in unserer Gegend nicht nur recht alte, datierte Häuser zu besitzen,[2]) sondern in abgelegenen oder ärmlicheren Bezirken, zumal in dem unentwickelten Kötterhaus Einrichtungen studieren zu können, deren

---

[1]) Die Bedeutung dieser Thatsache hat zuerst G. Landau (über den nationalen Hausbau, Beil. z. Corr.-Blatt des Gesamtvereins d. d. Gesch.- u. Altertumsvereine, VII. 1859, September) mit großer Schärfe hervorgehoben. Die von Landau gegebenen Grundrisse und Beschreibungen von Bauernhäusern entstammen durchweg dem südöstlichen Verbreitungs-Gebiet des sächsischen Hauses; leider lassen sie nirgends das wesentliche und typische erkennen.

[2]) 1512, Nortrup (Bromschweig) — 1541, Suttrup (Schultenhof) 1591, Rödinghausen (Nr. 10) — 1618, Börger — 1665, Heeke — 1621, 1684, Obernbeck — 1691, Heethöfen — 1765, Dröper (Droop). — Stadt Osnabrück: 1579, Bierstraße 17. — 1586, Krahnstr. 7. — 1587, Marienstr. 17. — 1593, Kamp 84. — 1595, Joh.-Str. 70a. — 1596, Große Str. 34. — 1611, Johannisstr. 70 — 1613, Lohstr. 24, 39, 44, Hasestr. 5, 23. — 1614, Bierstr. 14, 19, Lohstr. 57. — 1619, Bierstr. 7. — 1622, Marienstr. 18. — 1644, Joh.-Str. 44. — 1660, Hasestr. 8 (Hinterhaus). — 1684, Gr. Gildewart 34. — 1690, Bierstr. 24.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

altertümlicher Typus uns weit hinter die datierten Häuser zurückführt. Für die relative Zeitbestimmung der technischen und wirtschaftlichen Formen besitzen wir nämlich ein prächtiges Material. Die Vielgestaltigkeit unserer Landschaft hat um uns her Siedelungen der allerverschiedensten Wohlhabenheit gruppiert und von dem armseligen Kötterhaus des Tecklenburger Landes bis zu dem stattlichen Hofhause der Grönenbergischen Bauern finden sich alle Zwischenformen einer ansehnlichen Entwicklungsreihe; die Glieder dieser Reihe aber können mit Sicherheit an einander gepaßt werden, indem für die eine Gegend Einrichtungen als längst überwunden bezeichnet werden, welche sich an anderen Orten oder in dürftigeren Verhältnissen eben erst herausgebildet haben.

Ich beginne mit den Grundzügen der Konstruktion,[1]) um später bei den Erörterungen über die Teile des Hauses und über deren Weiterbildung die Belege nachzuholen. Zur Erläuterung habe ich auf Tafel 3 einfache, doch möglichst instruktive Grund- und Aufrisse zusammengestellt; die zusammenhängende Beschreibung der betreffenden Häuser habe ich als „Erklärung" den Tafeln beigegeben.

Das „sächsische" Haus ist ein Ständer- und Fachwerkbau. Dabei spielen die Seitenwände eine höchst untergeordnete Rolle; die Giebelwände entwickeln sich überhaupt erst spät, während die Binnenwände durchweg absolut keine konstruktive Bedeutung haben. Maß- und formgebend sind im Grunde nur die inneren Ständer und das Dach (Fig. 2). Das ist

[1]) Dabei kann ich es nicht unterlassen, Herrn Dechant Schriever zu Plantlünne, Herrn J. B. Harling zu Alfhausen und Herrn Sattelmeier W. Ebmeyer zu Enger i./W. für ihre besonders eingehenden Erörterungen über die Technik des Hausbaues auch hier meinen Dank auszusprechen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der wesentliche Unterschied vom fränkischen Hause, dessen konstruktives Prinzip die vier Wände sind.

Für den Hausbau wird bis in die neueste Zeit, neben Stroh, Lehm und Weidenruten, überall nur Eichenholz und zwar in erstaunlicher Menge und Schwere verwandt. Die inneren Ständer (A A, gewegständner — Emsland, waolständner — Bersenbr., dialständner — Ravensbg.), gelegentlich auf mächtige Feldsteine gestellt, sind wegen ihrer Bedeutung für den ganzen Aufbau bis zu 50 cm dick. Sie tragen, von den steckbännern (Emsl., windbänne — Ravensbg. — C C) unterstützt, die mächtigen Querbalken (Q — dat gewege), welche die Diele (D) überspannen. Durch die Länge der verwendbaren Eichbäume ist die Breite des Hauses von vornherein bestimmt. Die Anzahl dagegen der mit 2—3 m Abstand aufgestellten Ständerpaare ist unbeschränkt. Das Haus kann also nach Bedürfnis in seiner Längsrichtung ausgedehnt werden.

Auf den Enden der Querbalken ruhen die Dachsparren (S S — spairstangen — Ravensbg.). Diese bilden den Bodenraum (B — balken). Der Boden folgt natürlich jeder Ausdehnung in die Länge, während er für die Breite den Beschränkungen des Dielenraumes unterliegt; soll er trotzdem vergrößert werden, so kann das nur durch Steilerstellung der Sparren geschehen. Dadurch werden vermehrte Querhölzer erforderlich und zu dem alten Hahnebalken (H — dat banenholt) treten ein zweites (Y — dat küken, Fig. 13), oder drittes.

Über die unteren Enden der Sparren sind die dünneren Schieblinge (U U — uplangers — Emsl., Bersenbr.; kübbspaier — Osnabr., Ravensbg.) gelegt, deren anderes Ende auf dem äußeren Fachwerk ruht. Dadurch kann der Dachrand bis an die Erde verlängert werden. — Das Fachwerk umgiebt zunächst auf allen vier Seiten den inneren Ständerbau. Die Schieblinge sind an den Längsseiten des Hauses auf die Sparren

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gelegt, an den Giebelseiten auf das Querholz des letzten Sparrenpaares. Man sieht leicht, daß dieser niedere Rundbau, die Kübbung genannt, der entwicklungsfähigste Teil des Hauses ist.

Das Fachwerk (F F) besteht aus verzapften Eichenhölzern von 20—30 cm Dicke. Zwischen je zwei Ständern sind nach der Höhe des Fachwerks ein oder mehrere Querhölzer (R R — rijen) gesetzt; die ältesten Häuser sind nur einmal rijet; die neuesten haben bis zu 5 Fachwerkquadrate über einander. Als Füllungen des Fachwerks dienen Weidengeflechte, die mit Lehm verputzt werden (spielen). Jeder Teil der Außenwand, welcher dem Abstande zweier Binnenständer entspricht, heißt speziell ein fack und dieses Fach, in sich ein oder zweimal geteilt, bildet die Maßeinheit für die Hauslänge; man sagt z. B. de dial es 5, 6 fack lang. Die Kübbung wird durch eine horizontale Balkenlage (I I — intüoge) in einen unteren und einen oberen Raum geteilt. Die Decke des oberen wird um so mehr wagerecht, je näher die Außenwände den Binnenständern gerückt werden oder je flacher (mit einer leichten Brechung der Dachlinie) die Uplanger auf die Sparren gelegt werden.

Über Sparren und Schieblingen liegen die Dachlatten für das Strohdach, welches sich mit größter Schmiegsamkeit allen Absätzen, Brechungen und Ecken des Unterbaues fügt. Es besteht aus langen Strohwischen (dackschäüwe, Ravensbg.), die mit Weiden angebunden und später beschnitten werden. Am First sind der Länge nach „Wächter", breite Strohdecken (in einigen Gegenden des Emslandes auch Heideplaggen), über die Köpfe der obersten schaüwe gelegt. Diese Wächter werden bei älteren Häusern durch quer übergelegte Holzböcke befestigt. (Fig. 3.)

Läßt man alle nicht konstruktiven Teile des Hauses außer Acht, so hat man als Gerüst eine innere Reihe von

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ständern, die auf Querbalken ein weiches Dach tragen; ringsum geht eine Außenwand von Fachwerk, bis zu welcher das Dach nach unten verlängert ist. Für die innere Einrichtung ist althergebracht die Unterscheidung von niederem oder Vorderhaus und oberem oder hinterem Haus; hier entwickeln sich die Wohnräume, dort, an der großen Einfahrtsthür, die Stallungen. Die in der Mitte liegende Diele ist zunächst gleichzeitig Wohnraum, Wirtschaftsraum und Futtergang für das Vieh. — Diese Anlage hat die Vorteile großer Übersichtlichkeit, eines weiten Mittelraumes, natürlicher Verschläge und eines warmen, gegen Wind und Wetter nach allen vier Seiten vortrefflich schützenden Daches; sie hat die Nachteile schlechter Beleuchtung, ungenügender Trennung der Menschen von dem Vieh und ungewöhnlich großer Feuersgefahr. Die Entwicklung des Hauses strebt nun die Überwindung dieser Übelstände an, ohne der genannten Vorteile verlustig gehen zu müssen.

Das Ständergerüst der Diele, als der Kern des Baues, bleibt unangetastet, solange überhaupt an dem Wesen des sächsischen Hauses festgehalten wird. Nur die Abstände der einzelnen Träger werden je nach Verwendung des betreffenden Zwischenraumes weiter oder enger genommen (Fig. 1, 4, 6). Sogenannte tüskenständer haben nur die Bedeutung, wieder einen Zwischenbalken zu tragen, der dazu dient, die Dielen des Bodens zu unterstützen oder übermäßig lange Dielen entbehrlich zu machen. Solch' ein Querbalken wird bezeichnender Weise Lügenbalken genannt.

Die Kübbung dagegen mußte von vornherein mit Gängen zu den Thüren der Außenwand durchbrochen werden. Uebereinstimmend geschah das zunächst an der einen Schmalseite, der Vorderseite des Hauses, zur Anlage des großen Einfahrtsthores. Man beschränkte sich dabei nicht auf den unteren,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geraden Teil der Kübbung, sondern griff mit einem leichtern Ausschnitt bis zur Höhe der Querbalken in das Dach ein (Fig. 1). Die Seiten des hier entstehenden Raumes (vorschott — Emsl., Tecklenburg; infahrt — Versenbr.) wurden mit Fachwerk begrenzt, das oben auf einem Querholz (Fig. 1, v) die Sparren des zurückgezogenen Dachteiles zu tragen hat. Diese Anlage der Einfahrt findet sich fast nur mehr bei älteren und ärmlicheren Häusern des Emslandes, Versenbrücks und Tecklenburgs. Alle Häuser dieser Gegend aber, und einige ältere Häuser des übrigen Gebiets haben wenigstens im Grundriß die vordere Kübbung an beiden Seiten beibehalten (Fig. 4, p, s), obwohl bei ihnen das alte Walmdach durch den geraden Giebel ersetzt ist. Der vorgezogene Giebel ruht dann auf einem vom ganzen unteren Fachwerk der Außenwand getragenen Querbalken (Fig. 8, 13). Als Rest des vorderen Daches ist dabei in vielen Fällen noch die sogenannte Wamme zurückgeblieben. Diese Strohwamme (Fig. 1, 3, am hinteren Giebel) ruht auf vorgekragten Balken. Ihre Anlage, offenbar aus dem alten Vorbau über der Einfahrt entwickelt, ist als Vorstufe der vorspringenden Giebelkonstruktion von einiger Wichtigkeit. Die Wamme beginnt, ihrer Konstruktion gemäß, in der Höhe der inneren Querbalken; sie läßt also einen Theil des Giebels frei, schützt aber dabei sowohl den oberen Giebel unmittelbar, als auch den frei gebliebenen Teil desselben durch ihre Ausladung gegen den Schlagregen. Für ihre Abschaffung, die im Ravensbergischen und Osnabrückschen so gut wie durchgeführt, in Versenbrück weit vorgedrungen ist, wirkte das ästhetische Gefühl nicht allein; man erfuhr vielmehr nur zu häufig ihre große Gefährlichkeit bei Feuersbrünsten; denn dieser leichte Sparren- und Strohbau gerät rasch in helle Flammen, stürzt herab und versperrt dann für Menschen und Vieh den Hauptausgang des Hauses.

So lange die vordere Kübbung im Inneren fortbesteht, ist

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch die infahrt (v) erhalten; sie hat an ihrem vorderen oder hinteren Ende die große Hausthür (N, Thüre des vorderen, niederen Hauses: niendöre — Emsl. Bersenbr., nieren-, niggendüer — Osnabr. Ravensb.). Dieselbe besteht aus zwei sich nach Innen öffnenden Flügeln, deren einer wieder in ower- und unnerdöre geteilt ist; zum Verschluß dient ein im Innern festgesteckter Querbalken, der gränsel (Emsl.). Ganz unten in der Thür befindet sich dat honerlock, durch welches auch kleine Haushunde gern entwischen. Je nach Lage der Hausthür, vorn (meist in Bersenbrück) oder hinten am Vorschott, liegt das Heck (Fig. 4, 13, E), welches bestimmt ist, die auf dem Hofe umherlaufenden Tiere von der Diele abzuhalten; denn die große Hausthür steht als einzige Lichtquelle des Dielenraumes bei Tage immer offen. — Im Ravensbergischen und Osnabrückischen ist, wie gesagt, die vordere Kübbung meist ganz verschwunden; in diesem Falle ist das Heck an der vorderen, die niggendüer an der hinteren Ecke der Thürpfosten angebracht (Fig. 6).

Der Giebel wurde nach Entfernung des Walmdaches und der Wamme zunächst einfach mit Brettern verschalt (hölten giewel, Fig. 5, 8), später in Fachwerk ausgeführt und mit Holzplatten oder mit spielen (s. o.) gefüllt. Auf die so entstandene Giebelfläche wurde im Osnabrückischen und Ravensbergischen aller Schmuck und alle Farbenpracht zusammengetragen, zu der sich der wohlhabende Hofbesitzer aufschwingen konnte. Während man nördlich vom Wesergebirge, sowie im Ems- und Münsterlande auch bei freiem Giebel immer einen Teil mit Brettern verschalt, das Fachwerk aber recht nüchtern in weiß und schwarzer Tünche hält, ist hier die bunteste Bemalung beliebt.[1]) Die Lehm-Füllungen werden geweißt, gelb

[1]) Die Vorliebe für reichen Giebelschmuck ist bis in das Lippesche verbreitet, vergl. O. Preuß, die baulichen Altertümer des Lippeschen Landes. Detmold, 1873. p. 76 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder rot angetönt, die Ständer schwarz oder braun gestrichen, das Bretterwerk mit Vorliebe grün, die Giebelklappen (Fig. 13) rot und blau bemalt. Doch ist zu erwähnen, daß der, mit Liebe gearbeitete Schmuck nur mehr den älteren Häusern eigen ist. Heutigentages werden die alten Farben vielfach schlicht weiß überstrichen, — fast scheint es, als sei die Vorliebe für das eintönige Weiß des Empirestil erst in den letzten Dezennien auf das Land gedrungen. Noch mehr, als von der Bemalung gilt diese Wahrnehmung von dem anderweitigen Giebelschmuck. Holzschnitzereien über den Thüren oder auf vorgelegten Platten (Fig. 8) findet man nur mehr an wirklich alten Häusern. — Den Giebel vermittelst untergesetzter und in den Giebelständern verzapfter Konsölchen stockwerkweise auszuladen, ist freilich im ganzen Gebiete Brauch, aber die Ausführung ist wiederum im Osnabrückischen und Ravensbergischen von besonderer Feinheit, ich gebe als Fig. 12 die Unterpartie von der Rückwand eines 1802 errichteten Hauses zu Uhlenberg bei Gesmold als Beispiel. Neuerdings wird auch diese malerisch wirkende Giebelverzierung seltener angewandt; einfach profilierte Bohlen (ruiggen, Ravensbg.) werden statt dessen unter die unmerklich vorgeschobenen Querbalken der Scheinstockwerke gelegt.

Ein besonderes Interesse verdient die Giebelspitze. Sie trägt bei alten Häusern den einzigen, aber offenbar bedeutsamen Giebelschmuck; unter demselben befindet sich das Rauchloch (dat ulenlock, de ulenflucht — Fig. 3, 8, 13, 14, U). Je älter das Haus, um so breitspuriger und feierlicher ist dasselbe angelegt. Mehr oder minder im ganzen Gebiet verbreitet sind die sog. Pferdeköpfe, welche ursprünglich nicht, wie jetzt an den freien Giebeln, einfach als die verzierte Verlängerung der windfiärn (beordlatten) erscheinen, sondern ihre eigenartige, hervorgehobene Befestigung haben. Im

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Westen Osnabrücks, zumal im abgeschlossenen Hügelland der Grafschaft Tecklenburg, wo noch das alte, nach allen vier Seiten hinabreichende Zeltdach herrscht, lassen sich auch die „Pferdeköpfe“ an ihrer alten Stelle beobachten (Fig. 3, U). Die obersten Querlatten des Daches sind hier mit Stroh gedeckt über das letzte Sparrenpaar vorgestreckt. Auf die Köpfe dieser Sparren sind mächtige Eichenbretter gesteckt, deren obere Enden in die Form eines langen Halses mit schmalem Kopf auslaufen; die volkstümliche Bezeichnung ist hier zu Lande nie „Pferdeköpfe“, sondern allenfalls kraienstol oder ulenfiärn. Unter dem kleinen Vorschopf des Daches liegt das ulenlock, durch welches in Ermangelung eines Schornsteines der Rauch zieht. Im Ravensbergischen und Osnabrückischen und zwar genauer, innerhalb einer am Nordabhang des Wesergebirges von der Porta bis zur Hunte, dann über die Venner und Haster Hügel zur Hase, mit dieser hart an Osnabrück vorbei in den Teutoburger Wald und auf diesem bis über Bielefeld hinaus ziehenden Grenze [1]) herrscht neben vereinzelten Pferdeköpfen die Säule (de geck, geckpaol). Auch diese Säulen sind mit großer Sorgfalt am Giebel angebracht (Fig. 8, 13). Der sehr reich geschnitzte Holzstab, oben mit Kugel, Würfel oder Stern geziert, ist mit seinem Fuß in das oberste Querholz des Giebels verzapft und ragt von zwei strebenartig geschweiften Seitenhölzern gestützt hoch über den Dachfirst hinaus. Das Rauchloch wird von dem Geckfuß in zwei wirkungsvoll umrahmte Hälften zerlegt. —

Auch die Einrichtung des „oberen“ (hinteren) Hauses wird bestimmt von der Wahl der Stelle für den hinteren Ausgang. Offenbar gab es zwei gleich naheliegende Möglichkeiten. Man konnte

[1]) Auf diese Grenze wird hoffentlich schon im nächsten Bande dieser Mitteilungen näher eingegangen werden können.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Kübbung entweder auch hier an der Schmalseite des Hauses oder aber an den Längsseiten durchbrechen. Beide Wege wurden eingeschlagen. Im Sauerland, im Diemel- und oberen Wesergebiet, sowie im Leinegau [1]) wählte man das erstere; im mittleren, westlichen und nördlichen Westfalen bis zur friesischen Grenze entschied man sich überall für den seitlichen Ausgang.[2]) Unser ganzes Gebiet folgt der letzteren Sitte. Nur vereinzelt bemerkte ich im Ravensbergischen die durchgehende Diele, ohne auch nur durch Nachfragen die Grenze der beiden Einrichtungen erreichen zu können. Im Paderborner Land würden weitere Nachforschungen vielleicht zu interessanten Ergebnissen führen.

Die Wahl des seitlichen Ausgangs legte den Grund zur Ausbildung eines Querschiffes, das aber zunächst nur thatsächlich, nicht konstruktiv vorhanden ist. Immerhin trennt dieses Querschiff die Wirthschaftsräume an der Langseite von der für die Familie in Verwendung genommenen hinteren Kübbung. Die Disposition der Innenräume ist also außerordentlich klar, so lange die hintere Kübbung für die Wohnungsbedürfnisse ausreicht; sie verwirrt sich aber wieder, sobald man auf die dehnbare Dielenlänge zurückgreifen muß, um weitere Wohnräume auch an den Längsseiten des Hauses einzurichten.

Im alten Hause liegen zu beiden Seiten der Diele nur Stallungen. Dem entsprechend ist ursprünglich der untere Teil der vorderen und seitlichen Kübbung von der Diele nur durch Krippen und Raufen getrennt, ihr oberer abgeschrägter Raum für Viehfutter bestimmt.

Die Verteilung des Viehs auf die Ställe ist willkürlicher, als man gewöhnlich annimmt. Nur die Kühe (k) als das bei weitem wichtigste Hausvieh, nehmen stets eine oder beide

---

[1]) Vgl. Landau a. a. O.

[2]) Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens. Münster, 1873. p. 14 ff. und Taf. I.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Längsseiten ein. In der vorderen Kübbung scheinen früher, wie noch jetzt im Emslande und auch sonst nördlich des Gebirges, die Schweine untergebracht zu sein. Mehr und mehr baut man aber vom Hause gesonderte swinekowen. In den alten Schweinestall sind vielfach die Pferde gestellt, um die sonst von ihnen eingenommene eine Längsseite weiteren Kühen freizumachen.

Neben Kühen und Pferden stehen Fohlen und Kälber (q). Außerdem sind Futterräume (feorkamern, Ravensbg.) für Kühe (f) und Pferde (t), sowie eine besondere Häckselkammer (sniekamer — s) eingerichtet. Die Häckselkammer liegt oft auf der einen, der Pferdestall auf der anderen Seite der vorderen Kübbung. Vor den Pferden ist dann in der seitlichen Kübbung ein Futtergang (Fig. 4, g) freigelassen, während auf der entsprechenden anderen Seite oder über der Häckselkammer die Pferdeknechte (in der jungenskamer) schlafen, so daß hier die ganze Pferdewirtschaft vereinigt ist.

Dem entsprechend schlafen unter der Längskübbung, nahe den Kühen, die Mägde in der lütenskamer (l) und dieser schließt sich wiederum ganz natürlich die molkenkamer (m) an. Damit gelangt man aber schon in das Gebiet der Küche, zu der am Dielenende oft noch eine Speisekammer (n) gehört. Auf die an der Diele eingerichteten Wohnräume komme ich ebenfalls zurück. Selbstverständlich sind nur die Stallungen gegen die Diele offen.

Der obere Teil der vorderen und seitlichen Kübbung bildet die sogenannten hiëlen (Emsl., Vers., Osnabr.; — huilen, Ravensbg. — O O) zur Aufnahme von Heu und ausgedroschenem Stroh. Dieselben haben im nordwestlichen Gebiet und bei vielen alten Häusern auch sonst in ihrem nach außen gerichteten Teile noch die schräge Decke (Fig. 2, 7). Im Osnabrückischen und Ravensbergischen dagegen hat man schon früh den

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Versuch gemacht, wenigstens die eine Außenwand zu höhen. (Fig. 7, 8). Die betreffende Seite des Hauses steht dann up hauge wand, während die alte Kübbung (K, unter den uplangers, T T) up siege wand bezeichnet wird. Die angegebene Änderung entlastet die Dielenständer; die Außenwand erhält eine konstruktive Bedeutung. Sehr langsam ist dann auch die zweite Längswand nachgekommen (Fig. 13). Bei neueren und wohlhabenderen Häusern dieser Gegend sind also nunmehr die vier Außenwände die Hauptstützen des Hauses geworden; die freie Diele bleibt unangetastet, aber ihre Ständer, zunächst noch gleichwertig mit den Außenwänden, werden bald zu Hülfs-Konstruktionen herabgedrückt; beim Stadthause ist an diese Entwicklung wieder anzuknüpfen. — Die hiëlen erhalten durch die gerade Decke einen neuen Wert. Waren sie bisher als offene „Höhlen" für die untergeordnetsten Gegenstände und das schlechteste Stroh benutzt, zugleich die Zuflucht des gesamten Geflügels, so werden sie jetzt — als büens — durch Verschläge geschlossen und für kostbarere Vorräte bestimmt. Für die Hühner wird dabei im Vorderhause ein besonderer heonerwuimen (Ravensbg.) abgetrennt. Meistens sind auch die büens noch mit Hülfe einer leicht versetzbaren Leiter (biärwe — Osnabr.) zugänglich; gelegentlich führen zu ihnen aber auch schon festgenagelte Leitern oder längsgestellte Treppen mit Gallerien.

Von den Hielen oder Büens gelangt man an einer Stelle auf den Boden. Der Hauptzugang zu diesem aber sind die in der Decke der Diele befindlichen (2—4) Luken (balkenslop, Emsl. — balkenlock, Osnabr. — balkenliuken, Ravensbg.), zu welchen die riesige, für gewöhnlich an die Seitenständer gehängte balkenledder (balkenrinkse, Lingen) führt. Der Balken wird bis zum Hahnebalken mit Roggen, Weizen, Gerste, Hafer bepackt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Den weiten Mittelraum des Hauses bildet die Diele (D, d — däle Emsl., Bersenbr., Wittlage — diäle, dial, Osnabr., Ravensbg.). Sie dient als Einfahrt und Durchgang, als Futtergang, als Raum zum Dreschen und Reinigen des Getreides, Braken des Flachses — überhaupt dem ganzen nicht im Freien zu erledigenden Wirtschaftsbetrieb.

Zugleich ist sie der Saal des Hauses. Hochzeitsessen und Tanz finden in der Diele statt; auf der Diele wird auch die Leiche des Hausherrn feierlich aufgebahrt. —

Das Querschiff, zugleich Küche und Wohnraum für die ganze Familie, ist eigentlich nur das Dielenende mit dem unteren Teil des letzten facks in der Seitenkübbung. Der obere Teil der Kübbung läuft auch hier, vom löchteholt (r) getragen, zunächst unverändert fort. Er heißt an dieser Stelle unnerslag, eine Bezeichnung, die auf das ganze Querschiff ausgedehnt ist; in Ravensberg heißt dasselbe daneben auch iutlucht, nördlich des Weser-Gebirges hie und da flett. Während die Diele den gestampften Lehmboden bewahrt hat, ist der unnerslag meistens gepflastert.

Durch unser ganzes Gebiet ist der Herdraum bis auf die allerletzten Jahre in seiner alten Bedeutung und Einrichtung erhalten.

In der Mitte, am hervorragendsten Platz des Hauses, liegt der Herd (de härd, härdstie — h), ursprünglich ein viereckiges Loch im Boden, erst später aufgemauert. Urväter Hausrat ringsum; iserne platen zum Schutz der gefachten Rückwand, am Feuer die brandroe und das Schüreisen; zur Seite die Herdbank für die bevorzugten Familienglieder, rechts der Lehnstuhl für den „Bauer", links der Platz der Hausfrau, daneben die Wiege. Über dem Herde hängt der riesige kiëtel, vom kiëtelhaken (Ravensbg.) am halbaum getragen, das Ganze an der wëinszul (Wendesäule) drehbar. An der Decke springt der bosem, eine Art hängender Räucher-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kammer, vor. Schornsteinanlagen entstammen neuerer Zeit und sind im Bezirk noch längst nicht überall eingeführt; der Rauch durchzieht vielmehr das ganze Haus und findet erst durch das Rauchloch oben im Vordergiebel seinen Ausgang. Neben dem bosem ist der wiemel angebracht, ein leiterartiges Gerüst, an dessen beweglichen Sprossen (slöddels) geräuchertes Fleisch, speck, sginken un wörste aufgehängt werden. Rechts oder links hinter dem Herde öffnen sich die Schiebethüren der ehelichen Bettnische (b) — leider nur selten noch erhalten. Ein wenig zur Seite befindet sich der Rahmen für das festliche Paradehandtuch (Fig. 6, p), daneben die Stufen zum Keller, dann Leiter oder Treppe zu der darüber liegenden upkamer. — Am Herde lebt die Hausfrau. Von hier aus sind die Diele mit Vieh und Einfahrt, der unnerslag mit den Seitenthüren, alle Kammern und Vorräte aufs beste beaufsichtigt. Hausgenossen und Fremde gehen hier ab und zu, Gruß oder Aufträge entgegennehmend.

Nun mag man ermessen, welchen Eingriff in die Idee des Hauses die Verlegung des Herdes oder die Scheidung des unnerslags von der Diele bedeutet. Aber hier, wie so häufig, sind die Gründe für die Änderung mit Händen zu greifen, die Vorteile des alten mehr ideeller Art. Der Herd als Wohnplatz, als Kochplatz, als wärmendes Feuer soll dem Lichte näher gerückt werden; er wird von h^1 (Fig. 6) nach h verlegt. Alles, was der Viehstand und die Dreschdiele lästiges für den Menschen haben, glaubt man durch eine leichte Querwand zwischen den letzten Dielenständern auf's einfachste beseitigt; auch die Feuersgefahr scheint dadurch gemindert.

Diese Querwand aber ist der erste Schritt zur völligen Trennung der Wohnräume von der Wirtschaft. Um den neuen Herdplatz wird dann eine afschuierte küaken (Ra-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vensbg.) eingerichtet, neben welcher nur ein schmaler Gang zur Seitenthür bestehen bleibt. Der übrige unnerslag wird Vorplatz zu den hinter ihm befindlichen Wohnräumen. Ein weiterer Schritt, und das ganze Wohnhaus wird nach städtischem Muster zweistöckig neugebaut und vollständig quer vor die Diele gerückt (twashuis — Ravensbg.). Ein unscheinbarer Gang zwischen Diele und Wohnhaus erinnert dann an die Stelle, welche einst den geheiligten Mittelpunkt des Hauses bildete. — Ich darf hier einschalten, daß das friesische Haus durchaus bis zu diesem Punkt der Entwicklung vorgeschritten ist,[1]) während das kalenbergische und lüneburgische Haus sich in derselben Richtung entwickeln.[2]) Die Diele hat ihre vornehmste Lichtquelle verloren; man versucht nun, sie anders einzuteilen und zu verwerten.

Unser Bezirk ist eben erst in dieses Übergangsstadium eingetreten. Selbst in wohlhabenden und stattlichen Häusern trifft man erst selten die Scheidung von Diele und Herdraum. Nur strichweise ist sie eingebürgert; im Hannoverschen (Wunstorf) obrigkeitlich angeordnet. — Ebenso ist der Herd fast immer am alten Platz verblieben. Auch die Seitenräume dienen noch der althergebrachten Bestimmung als Eß- und als Spülplatz. Maßgebend für die Lage des letzteren (w — waskort) ist der außerhalb des Hauses gelegene Brunnen (pütte — Emsl., saut, sot — Osnabr., Ravensb.), der übrigens mehr und mehr durch die Pumpe ersetzt wird. Im Eßplatz (mannsädel — Emsl. u. s.) steht der schwere Eichentisch, an dessen Spitze der „Bauer" auf der mit Seitenlehnen versehenen Wandbank Platz nimmt. — Vom waskort führt

[1]) Otto Lasius, Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte (Qu. u. Forsch. z. Sprach- u. Kultur-Gesch. d. germ. Völker. LV).

[2]) Festschrift zur Säkularfeier der kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle. Hannover, 1864. Tafel XI, A. B.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

immer, von mannsädel meistens eine Thüre nach Außen (M, sautdüar, siedüer).

Auf den Bau des Herdraumes hat das Streben nach besserer Beleuchtung verändernd eingewirkt. Man muß sich die Beleuchtung des alten Hauses einmal vergegenwärtigen (Taf. 3, Fig. 3, 5, 8, 13). Spärliche kleine Fenster erleuchten einzelne abgetrennte Kammern. Die Diele und der Herdraum erhalten bei geschlossenen Thüren, also im Winter, nur das wenige Licht, welches durch die winzigen luchten der unteren Herdkübbung einfällt. An dieser Stelle (Fig. 1, 4, 6 bei w u. z) sind freilich Fenster an Fenster gereiht, auch die früher allein zum Lüften bestimmten Klappen meistens durch Glasfenster ersetzt. Doch reicht die Größe derselben zur genügenden Erleuchtung der erhöhten Herdstelle bei weitem nicht hin.

Eine Besserung war nur durch bauliche Veränderungen zu erzielen. Wenn man die Außenwände um ein Fachwerkquadrat vermehrte, so kam das an der Dielenlänge nur den Hielen (X—Q) zu gute, ermöglichte aber an der Herdstelle die ganzen Seitenräume zu erhöhen; man brauchte hier nur den oberen Teil der Kübbung (O — den eigentlichen unnerslag) fort zu lassen. Dadurch bekam der ganze Herdraum in der Höhe der Querbalken eine einheitliche, nur an den Seiten (unter den uplangers) ein wenig abgeschrägte Decke in der Höhe der Querbalken; zugleich konnte durch die, um die Höhe eines Fachwerkquadrates vergrößerten Fenster, das Licht ungehindert einströmen. Wollte man sich noch mehr verbessern, so setzte man auf die Außenwand, vom Herdraum an, noch ein weiteres ganzes oder halbes Fach und hob dadurch die Uplangers fast bis zur Höhe der Querbalken. Über die dadurch bedingte ungleich hohe Lage der Dachsparren legte man das fügsame Strohdach ohne alle Schwierigkeit.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein anderes verbreitetes Verfahren ist das folgende: man schränkt die Hausbreite, ebenfalls von der Herdstelle ab, um ein Fach ein, wodurch die Außenwände unter die Köpfe der Querbalken gerückt werden und so die ganze Herdstelle up hauge wand (up haugen wegen) zu stehen kommt. Steht überhaupt das ganze Haus schon up hauge wand (s. o., Fig. 13), so wurden alle diese Auskunftsmittel unnötig; der Herdraum kann dann auch technisch zum Querschiff ausgebildet werden.

Hinter dem Herdraume lag ursprünglich nur die hintere Kübbung. Doch hat diese von allen Teilen des Hauses am meisten ihr altes Wesen verändert, und zwar durch das Zusammenwirken zweier Umstände. Die praktischen Anforderungen an diese Stelle steigerten sich in besonders rascher Weise; eine einfache Erweiterung, wie bei der Dielenlänge, war unmöglich, dafür stellte aber die bauliche Anlage dem Durch- und Umbau geringe Schwierigkeiten entgegen. Die hintere Kübbung war an drei Seiten von der Außenwand umgeben und hatte ihr eigenes schräges Dach auf uplangers (wie Fig. 3, vorn). Während also der Herdraum nur innerhalb der Grenzen der Dielenständer in Einzelräume aufgeteilt, verengt oder erhöht werden konnte, ließ sich die Kübbung selbständig ausbauen.

Im Grundriß ist die hintere Kübbung noch überall zu erkennen (Fig. 1, 4, 6); das äußere Fachwerk steht wie vorn und an den Seiten in keinem konstruktiven Zusammenhange mit dem inneren Gerüst. Dagegen ist das schräge Dach, welches wie am Vordergiebel vom Querholz des Sparrenpaares der hintersten Dielenständer (in der Herdwand) nach unten vorgezogen wird, nur mehr bei ärmlicheren Hütten des Tecklenburger Landes erhalten, und zwar als Zeichen seines hohen Alters mit dem oben beschriebenen Rauchloch und dem kreienstol versehen. Im ganzen übrigen Gebiet hat man das

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Walmdach entfernt und statt dessen über dem hinteren Fachwerk einen graden Giebel errichtet, der selbst im Ravensbergischen und Osnabrückischen noch gelegentlich durch die (am hinteren Giebel gefahrlose) Strohwamme (W) geschützt ist.

Auch die hintere Kübbung ist quergetheilt (Fig. 5 bei X). Über ihre ursprüngliche Verwertung giebt neben der Bezeichnung kamerfack die überall im Verschwinden begriffene Einrichtung der Bettnischen (b — slaopstäe, Emsl.; durk, Bersenbr. Wittl.; duttig, dudk, Osnabr. Ravensb.) Aufschluß. Dieselben haben die Höhe der unteren Kübbung und sind so in dieselbe hineingebaut, daß sie, außer von der Seite, noch vom Herdraum durch Schiebethüren zugänglich sind. Dabei ist bemerkenswert, daß die Verbindung mit dem Herdraume schon bei alten Häusern (Fig. 4) aufgegeben ist. Während also jetzt Bettnischen überhaupt nicht mehr neu angelegt werden, und sie in einem früheren Stadium durch kleine Vorkammern zugänglich gemacht wurden, öffnen sich die ältesten zur Herdstelle. Man sieht, worauf die Entwicklung zurückweist; offenbar war die hintere Kübbung mit ihrem unteren Teile nur der hinter dem wärmenden Herde gelegene Schlafraum.

Für den größten Teil unseres Gebiets sind nun aber die Zeiten vorüber, wo man sich regelmäßig mit sämtlichen Kleidern, etwa unter einer riesigen Heideplagge als Decke (Emsland) zur Ruhe legte; gesonderte Ankleideräume sind längst Bedürfnis geworden. Zwei Dürke neben einander in der Tiefe der Kübbung und ein schmaler Gang davor (Fig. 4, i, y) ist als Übergangsform zu den ausgebildeten Schlafkammern mit freier Bettstelle zu betrachten.

Die jüngste Entwicklung hat im Kammerfach neben den Kammern (e, i) auch noch eine oder mehrere Stuben (a) gezeitigt. In diese ist ein Teil des Treibens verlegt, das sich sonst am Eßplatz und am Herde abspielte. Die Stube

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hat vor dem Herdplatz die bessere Beleuchtung, vor dem Eßplatz die Heizbarkeit mittelst eines an die Rückwand des Kamins gebauten Ofens, vor beiden die Abtrennung von der Diele und vom Vieh voraus.

Alle diese Wohnräume sind zunächst nur von der Höhe der unteren Kübbung (Stallhöhe; Fig. 2, 3; 5, X—Z). Die obere Kübbung, dem Hielenraum entsprechend, wurde, wie dieser, als Vorratsraum und zwar für das ausgedroschene Korn, für Mehl, Fleisch u. dergl. benutzt. Aus diesem Grunde wurde sie frühzeitig gegen den Herdraum geschlossen, nach außen mit hinreichenden Klappen zum Lüften und Einladen versehen (Fig. 5). Die Bezeichnung ist, wie bei den geschlossenen Hielen, bönen (Emsl. Versenbr., büens, Ravensb.). Von der Herdstelle kann man mit Hülfe von Leitern oder eingeschlagenen Pflöcken hinaufgelangen. Über die bönen zieht sich nach Entfernung des Walmdaches der große Boden in der Höhe der Querbalken bis zum Giebel hin (Fig. 5).

Neuerdings wünscht der Bauer zahlreichere, größere, höhere und dadurch besser beleuchtete Stuben. Zum Zweck der einfachen Vermehrung konnte man die Dielenlänge in Anspruch nehmen (Fig. 4), und etwa durch Verschiebung des Viehes, Unterbringung der Schweine in gesonderten swinekoben, Platz für Stube (u) und Kammer (o) gewinnen. Besonders häufig findet sich an dieser Stelle die sogenannte beste Stube (lütken stuab'n — Ravensb.), eben das Erzeugnis der allerletzten Zeit, die es nicht mehr schicklich findet, den Gast an den Herd zu nötigen.

Etwas verwickelter sind die Anlagen, welche man innerhalb des Kammerfachs zur Erhöhung und Vermehrung der Stuben vorgenommen hat. So lange das Haus noch nicht up haugen wegen, also mit Außenwänden von der Höhe der Dielenständer gebaut ist, hat man an den Längsseiten

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur niedrige Fenster. Besserung ist entweder durch Verschmälerung des Kammerfachs (wie beim Herdraum, s. o.) oder umgekehrt durch Verbreiternng desselben zu erzielen. Im letzten Falle werden die sogenannten utsteke (iutstieke — Ravensb.) angelegt. Man muß im Auge behalten, daß die Seitenräume auch im Kammerfach unter den uplangers (T T) liegen, die an ihrem äußeren Ende beliebig verlängert und immer noch etwas erhöht werden können. Ausbauten nach beiden Seiten sind also ohne Schwierigkeiten vorzunehmen und thatsächlich im ganzen Gebiete sehr verbreitet.

Man hat auch die obere Balkenlage des Kammerfachs über die Hauptquerbalken hinaus erhöht und dadurch wenigstens in der Mitte das eine oder andere stattliche Zimmer erhalten. In den großen Boden springt dann das Kammerfach wie ein Podium vor; diese Erhöhung nennt man upsprung. —

Von besonders großem Interesse ist die Kelleranlage. Mit ihr werden zum ersten Male steinerne Mauern in das alte Ständer- und Fachwerkhaus eingeführt. Da zudem der Keller unter das Kammerfach eingebaut wird, trifft sein Gemäuer zusammen mit einer zweiten, allmählich hinter dem Herde als Stütze des Schornsteins angelegten Steinwand. Diese unscheinbaren Ansätze werden im Stadthause bei der gesteigerten Brandgefahr eigenartig entwickelt und bedingen den wesentlichen Unterschied desselben von dem Landhause. Ihre Anfänge verdienen deshalb eingehendere Betrachtung.

Der primitivste Keller ist die noch überall im Gebiet verbreitete, mit Steinen ausgekleidete Höhle. Sie erhält bei der Benutzung genügende Erleuchtung durch die offene Thür. Ein unter das Kammerfach verlegter Keller bedurfte aber oberirdischer Lichtöffnungen zur Beleuchtung und Lüftung; man mußte seine Decke ein wenig erhöhen. Der über dem

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Keller befindliche Raum wurde zur upkamer. Diese upkamer konnte je nach der Kellerhöhe als Vorratsraum, Wohn- oder Schlafstube benutzt werden (Fig. 9—11). Ihre Decke bildet gegen das übrige Kammerfach wiederum einen upsprung(V). Zugänglich ist die upkamer, je nach ihrer Bestimmung durch Pflöcke, Leitern oder Treppen. Übrigens tritt durch nichts so sehr die selbständige Entwicklungsfähigkeit der Kübbung, dem festen Ständerbau gegenüber, hervor, als durch den Ausbau des Kammerfachs zu Räumen von der verschiedensten Breite und Höhe.

In der upkamer lag eine Anregung zur Einrichtung des zweiten Stockwerks als Wohnraum. Sie blieb im alten Bauernhaus unverwertet, weil die Ausdehnung des Erdgeschosses stets unbeschränkt war und eine genügende Verbindung und Zugänglichkeit der oberen Räume nicht erreicht werden konnte. Beachtenswerte Ansätze zu oberen Wohnräumen finden sich freilich noch an zwei anderen Stellen des Hauses. Zunächst schlafen in den geschlossenen hielen über den Pferden fast überall die Knechte. Es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, daß Familie und Dienstboten, obwohl sie an demselben Tische wohnen, und aus demselben Topfe essen, in ihren Schlafstellen ursprünglich streng geschieden sind. Die Familie hat ihre dürke im oberen Hause, hinter dem Herde; die Dienstboten schlafen an der Diele.

Weitere Oberzimmer sind gelegentlich auch über der molkenkamer, überhaupt an Stelle der dem Herde nächsten hielen eingerichtet; sie dienen als Vorratsräume oder als Schlafstuben für erwachsene Kinder und Besuch.

Die Entwicklung eines Obergeschosses über den Ställen und im Kammerfach ist eigentlich durch die Anlage des Hauses von vornherein bedingt. Die Schlafstätten und Stallräume, welche ursprünglich rings um die Diele in der Kübbung lagen,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

konnten überall von geringerer Höhe sein, als die zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Diele. Ueber jenen blieb deshalb, noch innerhalb der Dielenhöhe, ein anderweitig verwendbarer Oberraum und aus diesem mußten sich von selbst hielen, Verschläge und endlich obere Stuben ergeben.

Die Entwicklung des ländlichen Hauses hat nun einmal bei dem treibenden Bedürfnis besserer Beleuchtung etwas hochstrebendes. Allein die entgegenstehenden Schwierigkeiten sind nicht gering; die Entwicklung ist in vielen Gegenden erheblich verzögert; eben deshalb können wir noch jetzt durch Beobachtung der zum Teil zurückgebliebenen Einzelformen, das Bauernhaus mit seinen Wänden gleichsam aus dem Boden wachsen sehen. Immer mehr wird der Dachrand über den Erdboden erhöht. Sobald die Außenwände zur Höhe der Dielenständer gediehen sind, treten sie in ihr Recht als Stützen des Daches ein. Damit können dann auch Fenster angelegt werden, welche der Höhe des alten Mittelraumes entsprechen.

Die Beleuchtungsfrage ist so freilich noch keineswegs befriedigend gelöst, — denn mit dem vermehrten Licht hält die Ausdehnung des Hauses gleichen Schritt —; aber sie ist doch sehr viel erfolgreicher in Angriff genommen, als die Minderung der Feuersgefahr und die bessere Einrichtung der Wohnräume. Was man zu diesen Zwecken gethan hat, ist Flickwerk am alten Hause, meist auf der einen Seite ebenso bedenklich, wie es auf der andern empfehlenswert erscheinen muß. Ziegelbau und Pfannendach sind minder warm und erheblich feuchter, als Lehmfachwerk und Strohdach. Beide sind außerdem mit den technischen Kräften des einzelnen Bauernhofes nicht mehr herzustellen. Nun ist die Teilung der Arbeit bei uns auf dem Lande gerade so weit vorgeschritten, daß der Handwerker vom Benutzer getrennt ist, das Gewerbe aber selbst noch längst nicht über dem Herkommen und weder mit

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seinem Können noch mit seinem Wissen entfernt auf der Höhe seiner Aufgaben steht. Die zweckentsprechende Ausgestaltung des Hausbaues ist dem Hausherren, dem Ackerwirt aus den Händen genommen und statt dessen an die noch recht unentwickelten technischen Kräfte des Landes übergegangen. Die Folge davon sind jene unglücklichen Übergangsbildungen, die weniger von Innen entwickelt, als von Außen in das Haus hineingetragen sind.

Diesen gegenüber können die völlig modernen Bauten städtischer Art nur als segensreich bezeichnet werden. Die Idee und die Poesie des alten Hauses werden damit verdrängt, aber unberechenbare Vorteile gesunden und geschmackvollen Wohnens treten an ihre Stelle.

Behält man im Auge, wie das volkstümliche Bauernhaus bei gleichgebliebenen wirtschaftlichen Verhältnissen sich auf die Dauer als unhaltbar erweist, dann ist es vom größten Interesse, zu beobachten, wie und warum sich in dem stammverwandten Stadthause binnen kurzer Zeit eine durchaus lebenskräftige Anlage entwickelte. Denn das ausgebildete Stadthaus alten Stils wurde schließlich nicht durch die in ihm selbst liegenden Unzulänglichkeiten, sondern durch den Fortfall des früheren Ackerbetriebes unbrauchbar und deshalb aufgegeben.

Die Stadt Osnabrück teilt mit den andern Städten des nördlichen Westfalens die ländliche Abstammung[1]). Inmitten großer Höfe wurden, unter noch nicht hinlänglich aufgeklärten Umständen, Kirche und Markt begründet. Während jedoch anderorts aus den Organen der Marktverwaltung oder der Kirche die ältesten Behörden der Stadt erwuchsen, blieben in Osnabrück von je her die großen Hofbesitzer die maß-

[1]) Nordhoff, a. a. O. p. 26 ff. C. J. B. Stüve, Zur Entstehungsgesch. der Stadt Osnabrück. Mitth. XI, 119.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebenden Persönlichkeiten, die Träger der Verwaltung.[1]) In der breitspurigen Weise des platten Landes bewohnten sie auf unregelmäßig gruppierten Höfen das alte Bauernhaus. — Mit der zunehmenden Ansiedelung, mit der Aufteilung der alten Hofgebiete für vermehrte Wohnhäuser ergaben sich die eigentlich städtischen Lebensverhältnisse. Diese wirken ungleich intensiver, wie das Landleben, auf den Menschen und alle seine Schöpfungen. Unzweckmäßige Einrichtungen, die auf dem Lande bis zur Unbrauchbarkeit einrosten können, werden in dem rascheren Stadtleben bald unmöglich. So drängte die durch das engere Zusammenwohnen fortwährend gesteigerte Brand- und Kriegsgefahr immer und immer wieder zu steinernen Mauern und Ziegeldach. Die Verminderung des Hofgebietes, die Entfernung der Weidegründe brachte bald eine Beschränkung der Viehwirtschaft zu Gunsten eines kleinen Gewerbebetriebes mit sich. Die Ausbildung der alten Verbindungswege zu Straßen, an welche die Häuser aus der Tiefe des Hofes vorgezogen wurden, drückte auf die Hausbreite und führte zu gesteigerter Ausnutzung der Haushöhe in vermehrten Stockwerken; zugleich wirkte der Verlauf der Straßen fast überall verschiebend auf die alte rechtwinkelige Hausform.

Ein Vergleich von Tafel 3 und 4 läßt ebenso auffallend die ländliche Grundanlage, wie die angegebenen Umgestaltungen des Stadthauses erkennen.

---

[1]) Ich folge hier Philippi, Zur Gesch. d. Osnabrücker Stadtverfassung (Hansische Geschichtsblätter. XVIII, 155). Den daselbst (p. 172, n. 2) besprochenen alten Haupthöfen kann ich hier leider nicht weiter nachgehen, da es mir zunächst nur auf den Gang der Entwicklung des alten Hauses, die bei ihr mitspielenden Faktoren und deren Resultate ankommt; doch werden die folgenden Erörterungen eine Reihe von Anhaltspunkten für weitere Beobachtungen auf diesem Gebiete liefern.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Äußere des Hauses wird von den städtischen Verhältnissen nicht wesentlich getroffen. Mit den Längsseiten werden die Häuser aneinander gerückt, Thüren und Fenster fast ganz auf die Schmalseiten beschränkt. Wirklich geändert wird nur das Baumaterial.

In langen Reihen bestimmen die hochgezogenen Giebel den eintönig düsteren Karakter der Straßen. Keine Abwechselung in der Anordnung, nichts von der malerischen Gruppierung, welche in Süd- und Mitteldeutschland die alte fränkische Hofanlage mit sich brachte. Dem städtischen Kunstgewerbe blieb nur die Gliederung und Schmückung der riesigen Giebelflächen.

Im Unterbau liegt, der Straße zu, die große Einfahrsthür, gern mit hübschen Laibungen, Inschriften und Hausmarken geziert; neben ihr nur unscheinbare Fenster niedriger Stuben oder die kahle Fläche der alten Stallwand. Dagegen ist, noch mehr wie auf dem Lande, die Giebelfläche der hervorragend geschmückte Teil des Hauses (Taf. 8—11). In mehreren Absätzen gab man dem hohen Giebel kräftige Ausladungen vermittelst zierlich gearbeiteter Konsolen und kurzer Stichbalken mit geschmackvoll ausgeschnitzten Köpfen. Die vornehmsten Querbalken sind mit Sprüchen oder Bibelversen bedeckt.[1]) Den Lehm- oder Ziegelfüllungen des Fachwerks sind außerdem bei wohlhabenderen

[1]) Die Sprüche haben durchweg einen schweren, ernsten Inhalt; ich kenne kein Sprüchlein, das Zeugnis ablegte von dem Volkshumor der Osnabrücker. Freilich sind die meisten der jetzt vorhandenen Fachwerkgiebel in traurigen Zeiten, zumal nach dem Brande von 1613 errichtet, und ihre Sprüche spiegeln die trübe Stimmung der Erbauer. — Eine Zusammenstellung der Bibelverse würde vielleicht interessante Aufschlüsse geben über die in Osnabrück verbreiteten Bibelübersetzungen und über das Vordringen der hochdeutschen Schriftsprache.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhältnissen kostbare Holzschnitzereien vorgelegt; gelegentlich bestehen die Füllungen nach altem ländlichen Brauch allein aus Holzplatten, die, wie beim Setzer'schen Hause (Taf. 8) die feinsten Flachornamente tragen. Ich darf für diese Dinge auf die uns von Künstlerhand geschenkten Ansichten des Willmann'schen und Setzer'schen Hauses verweisen; nur auf die schon vom Zeichner hervorgehobene feinsinnige Abstufung des Maßstabes der Ornamente möchte ich noch einmal besonders aufmerksam machen; der alte Meister wollte durch entsprechende Vergrößerung auch die obersten Reihen für den auf der engen Straße stehenden Beschauer zu gehöriger Wirkung bringen.[1]) Die Reinheit der Formen und die Tüchtigkeit der Ausführung nahm mit dem allgemeinen Verfall des Stils auch bei den Giebeln unserer Bürgerhäuser ab. Aus dem Ende des XVII. Jahrhundert stammen die Barockformen des Hauses Bierstraße 24. Im XVIII. Jahrhundert scheinen keine bedeutenderen Giebelhäuser alten Stils mehr gebaut zu sein.

In den ältesten Zeiten war das Stadthaus mit Stroh gedeckt. Doch erwies sich bei dem engen Zusammenwohnen nichts gefährlicher als das Strohdach. Schon 1338 wurde es im Stadtbezirk verboten.[2]) Eine Reihe großer Brände vollendete seine thatsächliche Abschaffung.

Die Dachsparren sind den Enden der großen Querbalken eingelocht. Die Querbalken aber ruhen beim Stadthause durchaus auf den seitlichen Brandmauern, nicht mehr auf den Dielenständern (Fig. 4). — Es war die letzte entscheidende Umgestaltung in der Konstruktion des ländlichen Bauernhauses, daß die Dielenständer ihre alte Bedeutung

[1]) F. Schultze, Das Setzer'sche Haus zu Osnabrück. (Zeitsch. d. Architekten- u. Ingenieur-Vereins zu Hannover. XXXVII. 1891. Heft 5.)

[2]) Stüve, a. a. O.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an die seitlichen Außenwände des Hauses abtraten. Im Stadthause ist diese Veränderung aus doppeltem Grunde schon sehr früh durchgeführt. Einmal wurde das Stadthaus in seiner Breite beschränkt und dafür in seiner Höhe erweitert, so daß die seitliche Kübbung sehr bald die Dielenhöhe erhalten mußte; und dann errichtete man unter dem Eindrucke der wiederholten verheerenden Feuersbrünste[1]) an den Längsseiten des Hauses starke tragfähige Brandmauern. In den großen Osnabrücker Häusern ist von der ganzen Reihe der Dielenständer in der Regel nur ein einziger übrig geblieben (Fig. 1, 2 bei der Treppe), in den kleinen Häusern (Fig. 7) sind sie völlig verschwunden.

Früh schon wagte man, auch die hohen Giebel aus Stein zu errichten. Wir besitzen noch eine Reihe solcher Giebel aus spätgotischer Zeit, durch die scharfkantigen Gurtgesimse und spitzbogige Einfahrtsthüren mit kräftig profilierten Laibungen gekennzeichnet.

Von unseren Haustypen (Taf. 4) zeigt Fig. 7 die geringste Verwendung steinerner Mauern; sie finden sich hier nur an den Längsseiten und im Keller; bei Fig. 10 ist außerdem die ganze Herdwand gemauert; Fig. 12 hat hinten ein ausgebautes Steinwerk, aber vorn noch den Fachwerkgiebel; das Hillebrand'sche Haus in der Hegerstraße (Fig. 1—6) hat vorn über der Steinwand noch einen niedrigen Fachwerkstock, wogegen beim Heilmann'schen Hause (Fig. 9) alle Außenwände massiv gebaut sind. —

Während das Äußere des Hauses durch Einführung des Steinmaterials feuersicher gemacht wurde, im übrigen aber wesentlich unverändert blieb, wirkten im Innern des Hauses die städtischen Lebensverhältnisse mit ungleich größerer Energie.

[1]) Stüve, p. 210. Nordhoff, a. a. O. p. 423.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nur der alte Bodenraum blieb unverkürzt und ungeteilt. Der äußeren Gliederung des Giebels entspricht nicht dessen innere Verwertung. Was an der Straße als eine reiche Folge von wohnlichen Stockwerken erscheint, ist in Wirklichkeit nur die einheitliche Außenwand des riesigen Bodens (Taf. 4, Fig. 1, 4). Die Querhölzer der Dachsparren, in deren Höhe je eine äußere Ausladung des Giebels liegt, tragen nur selten eine zusammenhängende Dielenlage. Man erkennt deutlich die alte Bestimmung des hohen Bodens, einer ausgedehnten Ackerwirtschaft als Vorratsraum zu dienen. War im Laufe der Zeit eine Erweiterung der Bodenfläche, etwa zu Gewerbe- oder Lagerzwecken wünschenswert, so schritt man nicht zum Durchbau des Giebels, sondern legte zwischen den erhöhten Brandmauern ein wirkliches Obergeschoß auf durchgehender Balkenlage an (Fig. 4). Erst in neuerer Zeit wurde dieses zu Wohnräumen aufgeteilt. Boden und Obergeschoß reichen ursprünglich in der ganzen Erstreckung vom vorderen bis zum hinteren Giebel. Nach ländlicher Bauweise ragt dabei das Kammerfach mit einem upsprung in den Bodenraum hinein, wie das z. B. bei dem altertümlich gehaltenen Hause Lohstraße 61 (Fig. 7) noch jetzt unverändert ist. Wenn das Kammerfach zum Steinwerk ausgebaut ist, worauf ich zurückkomme, so reicht der Boden wenigstens bis an dieses heran, während das Steinwerk seinen eigenen, feuerfesten Bodenraum enthält.

Der Aufgang zum Boden geschieht, wie im Bauernhaus, durch seitliche Treppen über den Ställen. Zum Einladen dienen dagegen, wie dort, die Bodenluken über der Diele; zur Erleichterung ist im Stadthause fast durchweg eine mächtige Windevorrichtung angebracht (Fig. 1).

Die Verminderung der Hausbreite ging ganz auf Kosten der Diele. Denn die Stallräume hatten infolge ihrer ursprüng-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Bestimmung überall nur eine Tiefe von 2—3 m, und diese mußte natürlich auch im Stadthause ungeschmälert bleiben. Der Diele aber ist nur ein Teil ihrer früheren Bedeutung geblieben. Sie dient bis auf unsere Tage zur Einfahrt und zum Dreschen; als große Halle wurde sie vielfach vom Gewerbetriebe in Anspruch genommen, als Vorplatz ist sie ein Teil der Wohnräume geworden; dafür ist aber die wichtige Viehwirtschaft ganz von ihr entfernt und entweder in gesonderte Ställe verlegt oder aufgegeben.

Heutigentages kann man sich in kleinen Häusern noch die Stellen zeigen lassen, an denen bis vor kurzem die Kühe ihren Platz hatten; es ist meist ein schlechter Winkel der hinteren Stalltiefe. In größeren Häusern weiß man sich des Viehstandes schon nicht mehr zu entsinnen. Ehedem war der ganze Unterraum mit Vieh bestellt, doch trat die Beschränkung der Viehwirtschaft offenbar schon sehr früh ein. Die Übergangsformen zu der neuen Hauseinrichtung kann man jetzt noch in den Landstädtchen des östlichen Gebiets beobachten. Da steht in geschlossenen Ställen, quer zur Diele, das Vieh; Futter und Geschirr ist mit in diese Ställe verlegt, so daß man auf der reinlichen Diele keine Spur von der Viehwirtschaft bemerkt. Die alten hielen sind zu Kammern eingerichtet, ein Teil der Stalltiefe zu Stuben.

In Osnabrück hat die Verminderung des Viehstandes früh eine besondere neue Hausform für beschränktere städtische Verhältnisse ermöglicht. Um auf der Diele nicht gar zu beengt zu sein, verzichtete man vielfach auf die entbehrlich gewordene eine Stallreihe; dadurch erhielt die Diele fast wieder ihren ländlichen Umfang.[1]) Kleine Leute machten sich

[1]) Es ist bezeichnend, das die letzten derartigen Häuser jetzt großenteils im Besitz von Hauderern sind; für andere Gewerbe ist die große Diele nicht mehr zu verwerten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nun die Ersparnis schon bei Bemessung der Bauplätze zu Nutze und legten von vornherein schmälere Häuser mit einer Stallreihe und entsprechender Diele an (Fig. 7). Diese Häuser bezeichnen für Osnabrück die letzte Entwicklungsstufe der unter städtischen Lebensverhältnissen fortgebildeten volkstümlichen Bauweise.[1])

Von den freigewordenen Ställen wurden die vorderen gern als Läden verwertet. Von der Diele trennte man sie dann durch große Holzklappen, die niedergelegt als Ladentisch für die auf der Diele stehenden Käufer zu dienen haben. In den älteren Straßen giebt es noch jetzt eine Reihe von Geschäftshäusern, welche die hergebrachte Anlage beibehalten haben, doch ist auch diese altosnabrückische Einrichtung durchaus im Verschwinden begriffen.

War eine solche Verwendung der Stalltiefe nicht angängig, so mußte man sie, wohl oder übel, zu Stuben und Kammern durchbauen. Dadurch erhielt das große Osnabrücker Haus, eine wahre Unmenge von Wohnräumen; denn die beschränkten Zimmer des alten Kammerfachs oder Steinwerks waren längst durch die Kammern und Stuben des Zwischengeschosses ergänzt. Die Folge dieses Überflusses war die allmähliche Verlegung der gewöhnlichen Wohneinrichtungen aus dem Kammerfach in das vordere Haus; hatte man nicht die Mittel oder die Neigung, im Kammerfach bessere Zimmer anzulegen, so blieb dieses, wie es in der That noch jetzt vielfach der Fall ist, leer und unbenutzt. Denn immer mehr wird zum Wohnen das vordere Haus

[1]) Die von Mithoff, Archiv f. Niedersachsens Kunstgeschichte I, Taf. XVIII, gegebenen Grundrisse von Hannoverschen Bürgerhäusern zeigen noch entwickeltere Einrichtungen; die Diele ist in Vorplatz und Durchfahrt gespalten und die Durchfahrt an die eine Hausseite verlegt. Derartige Formen finden sich bei uns nicht.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorgezogen; das ist nun einmal der Gang der geschichtlichen Entwicklung.[1])

Das Vorderhaus ist aber zunächst nichts weniger als wohnlich. Am unangenehmsten fühlbar macht sich fortwährend die schlechte Verbindung der Wohnräume, zumal des Zwischengeschosses (Fig. 2, 3). Die erhöhten Zimmer des Kammerfachs und die beiden Seiten des Zwischengeschosses sind von einander vollständig getrennt und je nur durch eigene Treppen zugänglich. Eine Abhülfe suchte man in ausgiebigster Verwendung von Gallerien (Fig. 9, 12). Quer durch den oberen Dielen- und Herdraum legte man breite Holzgallerien so, daß alle Räume des Zwischen- und Obergeschosses von einem Treppenaufgang aus zugänglich wurden. Je nach den Entfernungen und den Höhenunterschieden der einzelnen Räume wechseln die durchweg recht malerischen Anlagen. Ein weiterer Schritt ist der Durchbau der oberen Diele bis zur Gallerie (Fig. 12, Zimmer a). Ueber dem Rest der Diele (d) ist dann die Windevorrichtung zum Boden angebracht. Doch ist diese ganze Anlage schon ein Ergebnis der allerneuesten Zeit.

Der Herdraum erscheint im Stadthause als ausgebildetes Querschiff. Seine frühere Bedeutung ist verschwunden. Wohl findet sich noch der offene Herd mit dem riesigen Rauchfang; aber er ist meistens von seinem hervorragenden Platz an die Außenmauer verlegt (Fig. 2, h, u. s.) und hier allmählich verödet; jetzt ist er, wenn überhaupt noch vorhanden,

[1]) In leichten Strichen hat A. v. Eye (Raumers histor. Taschenbuch IV, 9. 1868) die geschichtliche Entwicklung des bürgerlichen Wohnhauses der vornehmsten Kulturvölker skizziert. Darnach werden im Laufe der Zeit überall die Wohnräume aus der Tiefe des Hauses an die Straße verlegt; in unserer Zeit folgt den Wohnräumen sogar ein Teil des hinteren Gartens vor das Vorderhaus.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch einen Bretterverschlag den Blicken entzogen. — Wohlerhalten ist vielfach der alte waskort (w) mit dem Gossenstein und den Nischen für das schlechtere Küchengerät. Im übrigen ist von dem alten Leben und Treiben am Herde keine Spur geblieben.

Nur in den seltensten Fällen hat der Herdraum den seitlichen Ausgang behalten (Fig. 2; 9, im Erdgeschoß). Unter gewöhnlichen Umständen liegen die Häuser mit annähernd gleicher Tiefe, ihrer ganzen Länge nach aneinander; zum Zweck eines hinteren Ausganges mußte also das Kammerfach durchbrochen werden. Selbstverständlich ließ man nun den Teil des Kammerfaches bestehen, welcher den Keller enthielt (Tafel 3, Fig. 9—11). Den, bei der geringeren städtischen Hausbreite unerheblichen, Rest mußte man dem Ausgang opfern. So ist es gekommen, daß im Stadthause das Kammerfach nur die über dem Keller liegenden erhöhten Zimmer enthält.

Das Zusammentreffen des gemauerten Kellers mit der steinernen Herdanlage (an ihrem alten Platz; Fig. 10, 11) führte dazu, an Stelle des Kammerfachs (Fig. 7, 10) ein Steinwerk auszubauen (Fig. 1, 2, 11, 12). Die Zwischenform vertritt das Lockenbergische Haus an der Lohstraße (Fig. 10). Hier sind im Kammerfach der ganze Unterbau (Keller), die ganze Herdwand und die äußere Seitenwand gemauert. Nur ein kleiner Schritt war es, auch die übrigen Wände in Stein aufzuführen; damit aber war das für die Osnabrücker Stadthäuser am meisten karakteristische Steinwerk vollendet.

Von dem übrigen Hause gern durch eine bis zum Dach geführte Brandmauer getrennt, entwickelte sich das Steinwerk sehr bald ganz selbständig, bis es zuletzt als ein dem Hause nur locker verbundener Steinturm erscheint. Während in

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ärmlicheren Verhältnissen und in der sicheren Lage der inneren Stadt das Steinwerk wenig entwickelt ist, wurden unter Umständen Steintürme von ganz besonderer Festigkeit erbaut.

Die Motive, welche zum Ausbau der Steinwerke führten, entsprangen teils der gesteigerten Brand- und Kriegsgefahr, teils dem Vorhandensein kostbarerer Vorräte bei den Handel und Gewerbe treibenden Bürgern. Man findet daher an den zumeist gefährdeten Stellen der Stadt Haus bei Haus mächtige Steinwerke; unter diesen gehören aber wieder die ältesten und prächtigsten einigen der großen Haupthöfe der Butenburg und der Johannislaischaft an, die vor Anlage der zusammenhängenden Stadtbefestigung in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts am meisten Veranlassung zur Errichtung feuerfester und verteidigungsfähiger Steinwerke haben mochten.[1])

Da nur selten mittelalterliche Wohnhäuser erhalten sind, verdienen unsere Steinwerke ein allgemeineres Interesse. Der romanischen Zeit entstammen das Steinwerk des Mecklenburger Hofes (Taf. 6) und das leider vor einigen Jahren abgebrochene Steinwerk des Twenteschen Hofes (Taf. 4, Fig. 8). Nur wenig jünger, als diese beiden ist das auf Taf. 5 wiedergegebene Steinwerk von der Rolandsmauer, dessen schlankere Säule mit den Kleeblattbögen auf die zweite Hälfte des XIII. Jahrh. weist. Von den Steinwerken der gotischen Zeit geben die wenigsten durch Architekturformen Anhaltspunkte für eine genauere Zeitbestimmung; hierher gehören die mit Spitzbogen-Gewölben versehenen Steinwerke der Häuser Gr. Gildewart 11 und 14, Altemünze 22/23, sowie die Steinwerke des Hillebrand'schen Hauses in der Hegerstraße (Taf. 4, Fig. 1, 2) und des Meyer'schen Hauses Großestraße 34. Eine

[1]) Philippi, a. a. O., Stadtplan.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

große Anzahl von Steinwerken, welche durch ihre Verhältnisse und Mauerdicke einen älteren Eindruck machen, ist so verbaut, das man nicht einmal eine annähernd sichere Datierung wagen darf.

Der alten Einrichtung des Kammerfachs entsprechend, enthält das Steinwerk Keller, Wohnraum (die alte upkamer) und Boden. Das größte Gewicht ist auf möglichste Feuersicherheit gelegt. Dicke Mauern tragen, wenigstens bei den ältesten Steinwerken, das unter dem Dache liegende Gewölbe.[1]) In gewölbten Gängen, innerhalb der mächtigen Mauerdicke, liegen die steinernen Treppen. Die Thüren sind mit Eisen beschlagen oder bestehen ganz aus dickem Eisenblech (Gr. Gildewart 11). Im Wohngeschoß befindet sich der hohe steinerne Kamin. In tiefen, mit Steinsitzen versehenen Nischen liegen die kleinen Fenster; leider sind sie fast überall zugemauert oder durch hohe moderne Fenster ganz verdrängt.

So lange das vordere Haus der Acker- und Viehwirtschaft diente, war das Steinwerk neben dem Herdraum die eigentliche Wohnung; sein Keller und Boden bargen die wertvolleren Vorräte. Mit der Verwertung der alten Stalltiefe und des Zwischengeschosses zu Stuben und Kammern, wurde das Wohngeschoß des Steinwerks als Saal des Hauses eingerichtet; seltener wurde es durchgebaut; heutigentages ist es vielfach unbenutzt und verödet.

Die Besprechung des Steinwerks führt uns noch einmal auf den ländlichen Bauernhof zurück. Auf einigen großen Höfen der Osnabrücker und Ankumer Gegend finden sich hohe

[1]) Bei dem Steinwerk des Mecklenburger Hofes ist außerdem der Keller gewölbt, bei demjenigen des Hauses Altemünze 22/23 das Wohngeschoß, während hier wie im Hillebrand'schen Steinwerk (Taf. 4, Fig. 1) der obere Boden mit Estrich belegt ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Steintürme, vom Wohnhause getrennt.[1]) Sie erscheinen hier auf dem Lande wie Fremdlinge und ich glaube, daß sie in der That unmittelbare Nachahmungen der organisch entwickelten städtischen Steinwerke sind. Vergleicht man das Steinwerk des Schultenhofes zu Rüssel (Taf. 7) mit dem des Hillebrand'schen Hauses (Taf. 4, Fig. 1), so springt die weitgehende Übereinstimmung sofort in die Augen; zugleich wird durch diesen Vergleich wahrscheinlich, daß der Typus des ländlichen Steinwerks zu Ende des Mittelalters auf das Land geraten ist.

Die innere Einrichtung ist kaum von derjenigen des entwickelten städtischen Steinwerks verschieden. Gelegentlich ist sogar der Keller gewölbt, der Boden mit Estrich belegt. Das Wohngeschoß enthält seinen Kamin und andere zum längeren Aufenthalt erforderlichen Dinge; denn offenbar sind diese ländlichen Steinwerke noch mehr, wie die städtischen auf Kriegs- und Fehdezeiten zugeschnitten. Die feste Eingangsthür kann im Inneren durch einen dicken Balken, der für gewöhnlich in der Mauerdicke ruht, verrammelt werden; der Zugang zu ihr wird außerdem vielfach durch eine schräge seitliche Schießscharte beherrscht. Um bei plötzlicher Gefahr ungefährdet vom Wohnhause in das Steinwerk gelangen zu können, sind beide, wenigstens bei Kolon Offers in Pye und Boitmann in Ankum durch unterirdische Gänge verbunden.[2]) Von diesem Gange aus kann man bei Kolon Offers durch Fortnehmen eines Steines auch an den Brunnen gelangen, so daß selbst bei länger währender Unsicherheit die Be-

[1]) S. d. Erläuterungen z. Tafel 7.

[2]) Diese Verbindungsgänge liefern den Beweis, daß die ländlichen Steinwerke für die Bewohner des Bauernhauses bestimmt sind und man durchaus nicht an ritterbürtige Geschlechter als deren Erbauer und Benutzer zu denken hat.

Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

wohner des Steinwerks nicht vom Trinkwasser abgeschnitten werden können.

Die schmalen Lichtöffnungen haben die mittelalterliche Einrichtung; sie enthalten keine Fenster und sind nur durch Klappen verschließbar, die in ähnlicher Weise, wie die Eingangsthür, durch starke Querhölzer verrammelt werden können. Es ist weniger die Verwendung dieser Öffnungen zu Schießscharten als der hohe Preis des Fensterglases, welcher hier und in den alten Bauernhäusern bis auf unsere Tage die Fensterklappen erhalten hat. Beide sind deswegen selbst am hellen Tage im Innern fast dunkel; sie bewahren darin getreulich den alten Karakter; erst in neuerer Zeit bemüht man sich, mehr Licht in das Bauernhaus zu bringen.

Erläuterungen zu den Abbildungen.

Tafel 3 und 4. Maßstab 1 : 200.

Bezeichnungen:

a. Wohnstube, vgl. u.
b. Bettnische (durk, dudk).
c. Herdraum (unnerslag, iutlucht).
d. Diele (däle, diele).
e. Kammer (kamer), vgl. i, o, y.
f. Futterkammer für die Pferde (feorkamer).
g. Futtergang vor den Pferden (pierdeort).
h. Herd (härd, härdstie).
i. Kammer, vgl. e, o, y.
k. Kuhstall (kohstall).
l. Mädchenkammer (lütenskamer).
m. Milchkammer(molkenkamer).
n. Speisekammer.
o. Kammer, vgl. e, i, y.
p. Pferdestall(piärstall), auf Fig. 6 auch Paradehandtuch.
q. Kälberstall (kalwerstall).
r. Balken des unnerslags (löchteholt).
s. Schneidekammer (sniekamer).
t. Futterkammer für die Kühe.
u. Beste Stube (lütken stuam).
v. Vorschott (infahrt).
w. waskort mit Gossenstein.
x. Pferdekump.
y. Kammer.
z. Eßplatz (mansädel).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

A. Dielenständer (gewegstänner, dialstänner), im Stadthause die Dielenwände.
B. Boden (balken).
C. Windbänder (steckbänner).
D. Diele (däle, dial).
E. Gatter (heck).
F. Fachwerk.
G. geck, geckpaol.
H. hanenholt (Querholz im Giebel).
I. intüöge (Querbalken zwischen Stall und hielen).
K. kübbung (unter den uplangers liegender Hausteil).
L. luchten (feste Glasfenster; daneben K., Fensterklappen zum Lüften).
M. Seitenthür (ssidüer).
N. niendüer (Einfahrtsthür).
O. Raum über den Ställen (hielen, beim entwickelten Hause: Zwischengeschoß).
P. Sog. Pferdeköpfe (kraienstol, ulenflärn).
Q. Querbalken.
R. riggen (Querhölzer im Fachwerk).
S. Sparren.
T. uplangers (Sparren der kübbung).
U. ulenlock, ulenflucht (Rauchloch im Giebel).
V. upsprung (Erhöhung des Kammerfachs in den Boden).
W. wamme (Vordach von Stroh).
X.—Z. Stallhöhe, X.—Q. hielen-Höhe.
Y. Zweites Querholz im Giebel (dat küken).

Tafel 3. Bauernhaus.

Fig. 1—3: Heuerhaus des Kol. Kalkmann in Atter (Nr. 9) bei Osnabrück. Gez. 24. VIII. 90.

Typus des einfachsten (ältesten) Bauernhauses in Tecklenburg, Emsland, Bersenbrück. Hoher Mittelbau, von den Dielenständern getragen, ringsum die niedere Kübbung. An der Vorderseite des Hauses noch das alte schräge Dach über der Kübbung, hinten gerader Giebel mit Strohwamme. Seitenansicht zur Veranschaulichung der niedrigen Außenwände, der Seitenthüre, Fenster und Fensterklappen, sowie des hohen Strohdaches mit den Firsthölzern.

Fig. 4—5: Bauernhaus des Kol. Lingemann in Schinkel (Nr. 11) bei Osnabrück; erbaut 1773 durch M. Clausing. Gez. 27. VIII. 1891.

Typus des alten Bauernhauses im Nordwesten, sowie im Osnabrücker Lande und in Wittlage. Hoher Mittelbau, niedere Kübbung; vorn und hinten gerader Giebel über die alte Kübbung vorgezogen. Ansicht des Kammerfachs (hintere Kübbung): Z-X (Stallhöhe) Stuben und Kammern, X-Q (hielen-Höhe) Boden mit Klappen zum Einladen und alten Fenstern nebst Fensterklappen; verschalter Giebel.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fig. 6—8: Bauernhaus aus Rödinghausen (Nr. 10); erbaut 1590.

Umgezeichnet nach Aufnahmen des Herrn Lehrers Sievert zu Obernbeck (Kr. Herford), Sommer 1891.

Entwickelte Hausform. Die Diele reicht in ihrer ganzen Breite bis an die vordere Giebelwand; die vordere Kübbung ist thatsächlich verschwunden. (Der Herd ist neuerdings von h^1 nach h verlegt; die alte Bettnische b ist unbenutzt). Die Räume e u. i, m u. w, l u. z sind durch große Schränke getrennt. — Der Querschnitt zeigt die Uebergangsform von der alten Bauweise mit Kübbung unter uplangers (rechts) zur der neuen (up haugenwēgen, links).

Die Vorderansicht giebt ein Beispiel von dem ländlichen Giebelschmuck mit Konsolen und Schnitzwerk; das Giebelfachwerk ist teils gefüllt, teils mit Holz verkleidet.

Fig. 9—11: Einzelheiten vom Hause des Kol. Jürgens in Messingen (Kr. Lingen).

Gez. Sommer 1891; Herr Pastor Baute zu Messingen hatte die große Güte, Nachmessungen anstellen zu lassen.

Kelleranlage, upkamer und erhöhte Zimmer im Kammerfach. Dielenständer, Querbalken und Querhölzer über den Ställen punktiert; a und e bis zur Höhe der Außenwand (also um etwa ein Fachwerkquadrat, vergl. Fig. 5) erhöht. — Gemauerter Keller, fast ganz über der Erde liegend, darüber die upkamer, welche mit einem upsprung (V) in den Boden hineinragt. — Seitenansicht zum Verständnis der Entwicklung des städtischen Steinwerks.

Fig. 12: Fenster von einem 1802 (durch J. M. Gerding und Kath. Mar. Horstmann) erbauten Hause in der Bauerschaft Uhlenberg bei Gesmold (Kr. Melle) zum Vergleich mit dem Stadthause (Taf. 11).

Fig. 13: Vordergiebel des Bauernhauses von Kol. Wilcker (erbaut von Heinr. Wilcker 1735) in der Bauerschaft Felsen bei Osterkappeln. Gez. 29. VIII. 90.

Typus des großen Bauernhauses des Osnabrücker und Ravensberger Landes; Außenwand von der Höhe der Dielenständer; freier gerader Giebel mit dreifacher Ausladung; große Einfahrtsthür mit geschlossenem Heck. An der Giebelspitze (wie bei Fig. 8) die Säule (geck) mit ulenlock.

Fig. 14: Die sogenannten Pferdeköpfe (kraienstol) mit ulenlock. (Vorderansicht von Fig. 3.)

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tafel 4. Stadthaus.

Bis auf Fig. 8. gez. im September 1891. Der Verfasser kann das freundlichste Entgegenkommen seitens der Hausbesitzer nicht dankbar genug anerkennen.

Fig. 1—6: Hillebrand'sches Haus, Hegerstraße 15.

Das Haus scheint einheitlich angelegt zu sein, seine Teile sind annähernd gleich alt. Trotz der guten gotischen Fenster wird der Bau erst dem 16. Jahrhundert zuzuweisen sein, wenn man Häuser wie das Meyer'sche in der Großenstraße (Nr. 34, von 1596) vergleicht.

Inneres und Äußeres des Hauses sind wesentlich unverändert erhalten. Nur die beiden an der Straße liegenden hölzernen Ausbauten werden erst in unserem Jahrhundert entstanden sein; verändert ist außerdem der Zugang zum Steinwerk und vielleicht im Zusammenhang damit die Herdanlage. Der alte Aufgang, vermittelst einer in der Mauerdicke liegenden Treppe, ist verlassen; statt dessen hat man die Mauer in der Mitte durchbrochen und eine hölzerne Treppe in c angelegt; diese Treppe verdeckt jetzt eine tiefe Nische, die vielleicht als ein Rest der alten Herdanlage zu betrachten ist. Der neue Herd ist durch eine leichte Bretterwand eingeschlossen, der Kochplatz in den Raum o verlegt. Von den beiden Eingängen des Kellers scheint der an der linken (östlichen) Seite liegende der ursprüngliche. Die Fenster, Fig. 5 und 6, liegen im 2. und 3. Geschoß des Steinwerks, in der östlichen Giebelmauer.

Das Haus vertritt die reinste Form des großen Stadthauses. Bis auf einen Teil des Vordergiebels steinerne Umfassungsmauern; breite Diele ohne Gallerie; die alte Stalltiefe und das Zwischengeschoß zu Stuben und Kammern eingerichtet; der Herdraum gut erhalten; das Kammerfach in seiner ganzen Breite zum Steinwerk ausgebaut, da zur Seite des hinteren Hauses ein ziemlich breiter Gang den alten seitlichen Ausgang aus dem Herdraum benutzbar gelassen hat.

Fig. 7: Haus der Witwe Tepe, Lohstraße 61; ohne Jahreszahl.

Typus des kleinen Stadthauses. Normale Diele, aber nur einseitige Stalltiefe; der Rest des Querschiffs in der Anlage noch erkennbar; nur der alte Herd (h) ist neuerdings entfernt.

Die erhöhten Zimmer des alten Kammerfachs bildeten nach Aussage der Besitzerin früher einen Raum, und dieser wurde, obwohl nur der Keller gemauert ist, Steinwerk genannt; man darf daraus

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schließen, daß die Anlage eines wirklichen Steinwerks für das Osnabrücker Haus das Gewöhnliche war.

Eigenartig städtisch ist die Raumersparnis durch entsprechende Anlage zweier Nachbarhäuser. Hofraum und Brunnen sind für die Benutzung gemeinschaftlich; die Eigentumsgrenze folgt der vor dem Brunnen liegenden Gosse. Auf dem hinteren Teil des Grundstücks liegen der kleine Garten und die Ställe.

Fig. 8: Gekuppeltes Fensterchen von dem 1885 abgebrochenen Steinwerke des Twenteschen Hofes (Marienstraße 5). Gezeichnet bei Gelegenheit des Abbruchs.

Fig. 9: Heilmann'sches Haus, Johannisstraße 112.

Durch den am Eingang von o¹ angebrachten spätgotischen Wandschrank auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zu datieren (vergl. auch Bem. zu Fig. 1).

Entwickeltes Stadthaus. Umfassungs- und Giebelwände von Stein; schmale Diele, beiderseits im Erd- und Zwischengeschoß Stuben und Kammern; hübsche Gallerie-Anlage mit Treppen zum Steinwerk, Obergeschoß und Boden; da neben dem Hause eine hinreichend breite Durchfahrt vorgesehen ist, blieb das Kammerfach wieder in seiner ganzen Breite erhalten; doch ist dasselbe nicht mehr als Steinwerk vom Hause getrennt.

Fig. 10 u. 11: Einzelheiten von den Häusern Lohstraße 50 und Gr. Gildewart 15, zur Erläuterung der alten Herdanlage und der Entwicklung des Steinwerks.

Das Kammerfach von Fig. 10 hat Keller, Außenmauer und Herdwand von Stein; dasjenige von Fig. 11 ist zum Steinwerk ausgebaut.

Fig. 12: Setzer'sches Haus, Bierstraße 17 (zu Taf. 8, 9).

Grundriß des Zwischengeschosses. Sehr schmale Diele, in ihrer vorderen Hälfte oben durchgebaut, wodurch das große Zimmer a gewonnen ist; gut erhaltener Herdraum mit malerischer Gallerie; Steinwerk mit späteren Anbauten.

In Größe und Einrichtung Typus der gewöhnlichen Bürgerhäuser.

Tafel 5.

Das Steinwerk am Amelingmeier'schen Hause, Rolandsmauer 22 und Dielingerstraße 13, ist durch die noch vorhandenen Architektur-Formen auf den Anfang der gothischen Bauzeit zurückzuführen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Mittelsäulchen des gekuppelten Giebelfensters ist gut erhalten, das Capitäl zeigt noch unverkennbar die Knollen-Ansätze; diese Formen in Verbindung mit dem Kleeblattbogen sowie der Vier- und Sechspaß rühren bestimmt aus dem 13. Jahrhundert her.

Das Steinwerk ist der Rest eines größeren Hauses; durch die 2,40 m starke Scheidewand war das Steinwerk von der Diele des Langhauses getrennt. Der Kamin der Diele ist noch deutlich sichtbar; ob die Balkendecken und die Scheidewände im Steinwerk noch alt sind, ist nicht nachzuweisen. Der große Mauerbogen mit dem Erkerausbau an der nördlichen Giebelwand ist wahrscheinlich eine spätere Änderung. Die Zugänge zu dem Steinwerk waren ehedem wahrscheinlich durch eiserne Thüren oder durch eisenbeschlagene Holzthüren zur Abhaltung der Feuersgefahr abgeschlossen. Auffallend ist die Lage der engen Treppe innerhalb der starken Scheidewand. Heizbare Zimmer scheint das Steinwerk ehemals nicht gehabt zu haben, der Schornstein hinter der vermauerten Fensteröffnung ist eine spätere Änderung, wie auch an dem über dem Giebel in Ziegelsteinen aufgesetzten Schornsteinkopf zu sehen ist. Das ganze Steinwerk mit dem hohen Gewölbe ist in Kalkbruchsteinen ausgeführt. Gegenwärtig werden die unteren Räume im Steinwerk als Werkstätte und Schlafräume für Gesellen benutzt.

Tafel 6.

Steinwerk des Mecklenburger Hofes (jetzt Bleckriede'sches Anwesen, Bierstraße 7).

Das unbedeutende, zudem verbaute Vorderhaus hat geringes Interesse; es ist nach dem Brande von 1613 neugebaut, wie die Inschrift besagt:

> Anno 1619 post miserabile incendium anno 13 reverenda nobilis ac religiosa virgo Elisabeth Teckelenborch, domina montis S. Gertrudis has aedes penitus combustas sumptibus monasterii extrui curavit.

Auch das Steinwerk selbst ist ein wenig verbaut. Das eigentliche Wohngeschoß ist in der spätgotischen Zeit um eine starke Balkendicke erhöht; dabei sind die gekuppelten Fenster der Längsseite zugemauert, die der Giebelseite durch neue hohe Fenster ersetzt; die Laibungen dieser Fenster bestehen aus grünlichem feinkörnigen Sandstein. Derselbe Sandstein ist für den größten Teil der in das Obergeschoß eingebrochenen Thür verwandt, während die zugemauerten Fenster, sowie die Öffnungen des Bodenraumes mit rotem Sandstein

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hergestellt sind. Auf diesen Wahrnehmungen beruht die restaurierte Ansicht.

Bei dem Umbau des Wohngeschosses ist auch der sehr schlank gearbeitete Kamin angelegt. Der große Schornstein scheint zugleich dem inzwischen verschwundenen Herde des Vorderhauses gedient zu haben, da an der Rückseite des Kamins die Mauer des Steinwerks auf breiter Fläche mit Backsteinen ausgeflickt ist.

Der Giebel des Steinwerks liegt quer zu dem des Vorderhauses; das kehrt bei mehreren großen Steinwerken wieder und scheint seinen Grund in der Vermeidung zu starker Gewölbespannung zu haben; denn fast alle Steinwerke sind breiter als lang.

Für die Zeitbestimmung ist die Form der alten Fensterchen (Rundbogen mit leichter Andeutung des Spitzbogens), welche sich in ganz ähnlicher Weise am Turm der Marienkirche finden, maßgebend. Beachtenswert ist übrigens auch die Verwendung des roten Sandsteins, der gerade bei den ältesten Bauwerken der Stadt häufig wiederkehrt, später weniger beliebt gewesen zu sein scheint.

Tafel 7.

Ländliche Steinwerke.

Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen. 1864. p. 279.
H. Hartmann, Mitth. IX, p. 329. (Ankum).
Mithoff, Kunstdenkmäler und Altertümer im Hannoverschen. VI. 1879. p. 13. (Setzt die Steinwerke in das 12. Jahrh.)
O. Preuß, die baulichen Altertümer des lipp. Landes. Detmold 1873, p. 77. (Meier-Wantrup, Heiligenkirchen Nr. 1; Kol. Köllermeier, das. Nr. 3.)
Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde im nördl. Westfalen. (Kirchhoffs Forschungen IV, 1) 1889. p. 32.

Da die ländlichen Steinwerke der Stadt unmittelbar entlehnt sind, so giebt es auf dem Lande keinerlei Entwicklungsformen und nur wenig Abwechslung in der Einrichtung; aus demselben Grunde sind die Steinwerke nur in bestimmten Gegenden und hier in größerer Zahl verbreitet, anderorts dagegen gänzlich unbekannt; sie finden sich nahe bei Osnabrück in Pye, dann um Schledehausen, Ankum und im Lippeschen.

Das Steinwerk auf dem Schultenhofe zu Rüssel enthält Keller, Wohngeschoß und doppelten Boden. Während Keller und Boden außer den Thüren nur mit spärlichen und kleinen Lichtöffnungen versehen sind, ist das Wohngeschoß mit Kamin, Abort

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gossenstein, Wandschränken und mehreren kleinen Nischen ausgestattet; es ist offenbar zum längeren Wohnen in Zeiten der Gefahr eingerichtet.

Das Steinwerk auf Kolon Offers Hof zu Pye, im ganzen von der gleichen Einrichtung, ist nur noch mehr auf ernste Verteidigung zugeschnitten. Davon zeugen die Verbindung des Steinwerks mit dem Wohnhause und dem Brunnen durch einen unterirdischen Gang, sowie die schräge Schießscharte, welche den Eingang beherrscht. Dagegen sind die im obersten Boden befindlichen großen Öffnungen zunächst zum Einladen bestimmt, wie die gelegentlich erhaltene Windevorrichtung am äußeren Giebel beweist.

Das jüngste mir bekannte ländliche Steinwerk ist das auf dem Hofe von Kol. Uthoff in Jeggen (Nr. 4a) bei Schledehausen gelegene. Nach der über dem Eingang befindlichen Inschrift ist der Turm 1744 von Johann Adam Uthoff und Cathrina Elisabeth Goßlings erbaut worden. Bau, Verhältnisse und Einrichtung entsprechen den soeben besprochenen Steinwerken; nur ist hier außerdem der Keller gewölbt. Der Turm wird noch benutzt und hat deswegen seine ganze Ausstattung mit Schränken und Fensterklappen bewahrt; auch der lange Querbaum zur Verrammelung der Thür ist noch erhalten. — Das geringe Alter dieses, von den übrigen (nicht genauer datierten) Steinwerken kaum abweichenden Steinwerks bestätigt die von mir im Text vertretene Ansicht, daß erst sehr spät das städtische Steinwerk durch bäuerliche Hofbesitzer auf das Land übernommen worden sei.

Tafel 8—11.

Anknüpfend an die Mitteilungen des Herrn Dr. Brandi über die Osnabrücker Bürgerhäuser sei hier zur Erläuterung der Tafeln 8—11 noch einiges erwähnt.

Die beiden Giebelansichten zeigen 2 Beispiele der in Osnabrück am häufigsten vorkommenden Fachwerkgiebel.

Das Setzersche Haus kragt seine Geschosse nur wenig über, ohne Verwendung von Konsolen.

Das Willmannsche Haus zeigt dagegen kräftige Auskragung der Geschosse mittelst Konsolen, welche den Übergang von den Balkenköpfen zu den naturgemäß darunter angeordneten Pfosten vermitteln.

Diese letzte Anwendung hat den Vorteil, daß die lichtgebenden Öffnungen bis unter die auf den Balkenköpfen ruhenden Schwellen geführt werden konnten, während bei der Bauweise des Setzerschen Hauses die Fenster nur bis unter die Rahmenhölzer reichen, auf denen die Balkenköpfe unabhängig von den untern Pfosten ruhen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auskragung der Geschosse an den Längsseiten kommen sehr selten vor, höchstens bei Eckhäusern, wie bei dem Hause: Ecke Bier- und Hegerstraße, wo die Brandmauern nur bis Dielenhöhe geführt wurden, während das darüber angeordnete Geschoß bis zur Traufe auf steinernen Konsolen ausgekragt wurde.

Bei den beiden hier gegebenen Beispielen wurde die Fenstereinteilung ganz unabhängig von einander für jedes Geschoß besonders angeordnet. Es stehen daher die Pfosten der einzelnen Geschosse nicht senkrecht übereinander. Die Einteilung im Giebel erfolgte, wie es die Dachneigung verlangte. Da, wo Dachsparren und Schwellen sich schneiden, wurden Balkenköpfe angeordnet. Die Zwischenräume wurden in ungefähr gleiche Teile eingeteilt. Auf genau gleiche Einteilung wurde kein Gewicht gelegt, und in Wirklichkeit merkt man alle diese Unregelmäßigkeiten auch kaum beim Betrachten, erst die genaue Aufnahme und das Zeichnen der Einzelheiten zeigten uns, wie die alten Werkmeister beim Bauen vorgingen; daß sie nicht erst vorher genau mit Zirkel, Winkel und Schiene die Façade gezeichnet haben, sondern, daß sie nur mit der gegebenen Straßenfront und den Stockwerkshöhen rechnend, die Ausführung „nach dem Maule" machten, wie heutzutage die Bauhandwerker diese Bauweise zu bezeichnen pflegen.

In dieser Art aber liegt gerade der Reiz der alten Werke. Denn die verschiedenen Abmessungen der Konstruktionsglieder bedingten schon von selbst ebenfalls ungleiche Abmessungen für die Zieraten auf denselben.

Die Zeichnungen für den Flächenschmuck wurden deshalb naturgemäß vom Gerüste aus direkt auf das fertig gezimmerte Holzwerk gezeichnet und geschnitzt und zwar für jede Fläche besonders. Es ließ sich auf diese Weise die Wirkung der Ornamente von der Straße her am besten beurtheilen, und konnte man ganz der gewünschten Wirkung entsprechend die Zeichnung abändern, wie ja dann auch thatsächlich der Maaßstab derselben den Höhenlagen entsprechend genau abgewogen wurde.

Bei den Inschriften der Balken wurde weniger darauf gesehen, daß man mit der zur Verfügung stehenden Länge auskam, als vielmehr darauf, daß die Schrift möglichst deutlich von der Straße aus zu lesen war; so kommt es sehr oft vor, daß ein Theil des Balkens ganz ohne Schrift geblieben ist, weil der Spruch eben nicht länger war, zuweilen wurde auch ein Schnörkel zum Ausfüllen des Raumes verwandt. Bei zu knappem Raume wurden die letzten Worte, die

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Leser sich schon von selbst hinzufügen konnte, kleiner geschrieben, oder es wurden allgemein bekannte Abkürzungen angewandt.

Diese Art der Behandlung von Ornament und Schrift entspricht noch ganz der gothischen Weise, wie denn überhaupt besonders die in der Art des Willmannschen Hauses gezeichneten Fronten noch manche Anklänge sowohl in der Konstruktion als auch im Ornament an diesen Styl zeigen. Es sei hier nur auf die mit besonderer Vorliebe verwendete Form der Lilie, auf die ausgekerbten Zwickelblätter in der Brüstung des ersten Stockwerks und auf die mancherlei Rosettenformen aufmerksam gemacht. Vollständig verschieden von der Dekorationsweise des Willmannschen Hauses ist die des Setzerschen.

Dort wiegt das von einem Punkte aus konzentrisch und strahlenförmig entwickelte Ornament vor, welches bei den großen Motiven über mehrere Holzstücke gearbeitet wurde; dabei sind die Bohlenstücke in wohlüberlegter Weise so zusammengezapft, daß die Holzfaser stets der längsten Richtung parallel läuft. Bei dem Setzerschen Hause dagegen wurde zumeist für jede Holzfläche getrennt ein Ornament angewandt, welches von einer senkrechten oder wagerechten Axe aus symetrisch entwickelt wurde.

Die Dekorationsweise des Willmannschen Hauses wiederholt sich bei einer großen Anzahl Giebelfronten, während das Setzersche Haus einzig in seiner Art dasteht.

Figürlicher Schmuck der Art, daß eine Begebenheit der biblischen Geschichte, Scenen aus der Mythologie oder daß die Elemente, die Gestirne oder die Sinne Darstellung gefunden hätten, wie es hauptsächlich die alten Hildesheimer Holzhäuser in so mannigfacher Variation zeigen, kommt hier nicht vor. Das Figürliche beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung des Sündenfalls, auf Engelsköpfe, Masken und Sagenthiere, auch wird über dem Hauseingange mit Vorliebe ein thronender Christus mit den Worten: Soli deo gloria angebracht.

Das aus der Spätzeit stammende Grabesche Haus zeigt als Konsolfiguren die 4 Evangelisten mit ihren Attributen.

Aber trotz dieses Mangels an figürlichen Darstellungen wirken dennoch die Osnabrücker Fachwerkhäuser, hauptsächlich die in der Weise des Willmannschen Hauses errichteten, so charakteristisch und ursprünglich, daß man daraus ersehen kann, in wie hoher Blüte das damalige Handwerk stand, denn handwerksmäßig wurde sämtlicher Schmuck der Giebelhäuser hergestellt.

Es sei hier noch mit einigen Worten der Durchführung der

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zierweise des Willmannschen Hauses im Einzelnen Erwähnung gethan: aus den einfachsten Gliedern sind durch geschickte Zusammensetzung die wirkungsvollsten Motive geschaffen.

Perlstäbe, Zahnschnitte und Flechtbänder wagerecht, senkrecht und kreisförmig angeordnet sind die Hauptelemente, mit denen die alten Meister arbeiteten. Fragen wir nun, worauf denn eigentlich die so kräftige Wirkung dieser Flachschnitzereien beruht, so müssen wir uns die Technik derselben etwas näher betrachten. Beigefügte Skizze zeigt einen Schnitt durch eine Brüstungsfüllung.

Es fällt darin sofort auf, daß bei Herstellung des Zahnschnittes der Grund schräg ausgearbeitet wurde, um wieder in die Oberfläche des Holzes zukommen. Der Perlstab und das Flechtband brauchte in Folge dessen auch nicht vertieft zu liegen, auch der die Mitte umrahmende doppelte Zahnschnitt wurde in sehr geschickter Weise so gearbeitet, daß auch die mittlere Figur bis an die Oberfläche des Holzes hervorgezogen werden konnte.

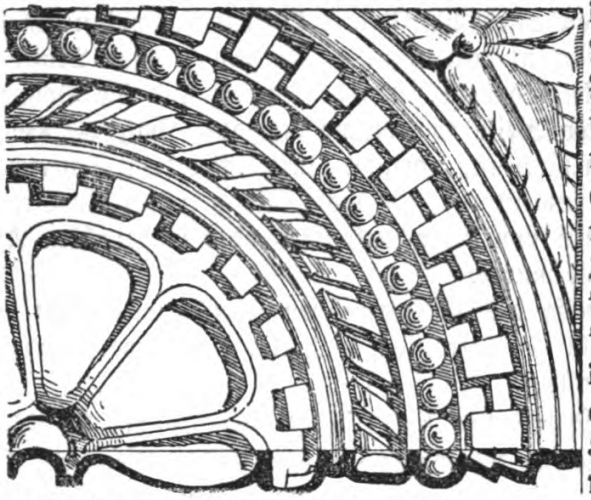

Durch diese Technik wurde nicht nur in ästhetischer Beziehung eine gute Wirkung erzielt, sondern man brauchte, weil das Holz nur wenig vertieft ausgearbeitet wurde, nur geringe Holzstärken, die nicht so sehr dem Schneiden und Reißen unterworfen waren.

In geschickter Weise wurden diese Zeichnungen in derselben Technik bei der Holzdecke des jüngst durch Herrn Baurat Hackländer wiederhergestellten Friedenssaales verwandt und damit gezeigt, wie nahe das Gute liegt.

Mögen diese Zeilen zur Wertschätzung unserer alten Giebelhäuser auch etwas beitragen, damit unsere Handwerksmeister mehr und mehr aufmerksam gemacht werden auf die Formsprache ihrer Vorgänger, um sie bei passender Gelegenheit wieder zur Anwendung zu bringen.

F. Schultze.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XI.

Drei Römerkastelle an der Hase.

Von Dr. C. Schuchhardt, Hannover.

(Vergl. Tafel 12 und 13.)

Nach den überraschenden, aber die letzten Fragen nicht ganz lösenden Ergebnissen der Ausgrabungen auf der Wittekindsburg bei Rulle, über welche ich in dem vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift berichtet habe, beschloß der historische Verein zu Osnabrück, nach und nach eine Reihe von Burgen seines Forschungsgebietes systematisch auszugraben, um auf diesem einzig sicheren und noch ganz unbetretenen Wege die endliche Scheidung zwischen altgermanischen, römischen und mittelalterlichen Befestigungen und damit die Klärung in den Verhältnissen der Römer- wie der Frankenkriege anzustreben.

Nachdem der Provinzialausschuß für das laufende Jahr eine kleine Summe bewilligt hatte, kamen wir überein, zunächst die voraussichtlich römischen Befestigungen in Angriff zu nehmen, weil der römische Ursprung nach den vielen vorhandenen Analogien sich am leichtesten erweisen lassen mußte. Römische Kastelle waren aber nach meiner Meinung am ehesten an der Haselinie zu erwarten. Von den zwei großen Wegen, welche die Römer zum Einfall in unser Land hauptsächlich benutzten, führt der eine zu Lande die Lippe, der andere zu Wasser die Ems herauf. Bei der Frage, wie weit sie den letzteren Fluß wohl zu Schiffe benutzt hätten, mußte

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vor Allem Meppen in die Augen fallen; denn hier mündet die Hase, deren Wassermenge erheblich in's Gewicht fällt; weiter aufwärts hat die Ems nur $^2/_3$ der bisherigen Stärke.

Bei einer Betrachtung der vortrefflichen Karte in v. Alten's „Bohlenwegen" fiel mir nun besonders auf, daß von Meppen aus an der Hase entlang in regelmäßigen Entfernungen Befestigungen liegen und zwar in Entfernungen von 20—25 Kilom., gleich einem kleinen Tagemarsch, wie sie gerade ebenso die Kastelle der römischen Straßen an der Lippe und am linken Rheinufer inne halten. Diese Hase-Befestigungen sind: 1) die Wekenborg bei Meppen, 2) Aseburg, etwa in der Mitte zwischen Meppen und Quakenbrück, 3) eine Burg bei Essen, 5 Kilom. nördlich von Quakenbrück, 4) Rüssel bei Bersenbrück und als 5) konnte man etwa die Wieksburg im Gehn oder die Burg Schagen bei Bramsche ansehen.

Die letzteren habe ich zwar bei dem Besuch an Ort und Stelle aussondern müssen, denn Schagen hat nichts aufzuweisen als einen mittelalterlichen Steinthurm[1]), und die Wieksburg im Gehn, westlich von Bramsche, erschien mir nach ihrem schwachen Wall und Graben ebenfalls kaum römisch und wenigstens zunächst keiner näheren Untersuchung werth. In Essen, dem 3. Punkt in der obigen Reihe, habe ich bei einem flüchtigen Besuch nicht feststellen können, welche von den verschiedenen, aber gleichmäßig schlecht erhaltenen Wallresten wohl am meisten Anspruch auf römischen Ursprung haben. Aber die übrigen drei: Wekenborg, Aseburg und Rüssel haben sich durch Grabungen thatsächlich als römisch heraus-

[1]) Ganz ähnlich dem von Rüssel (s. oben S. 310), leider bis auf zwei Fundamentmauern im vorigen Winter abgetragen; einige geriefelte mittelalterliche Topfscherben, die dabei gefunden waren, habe ich in's Osnabrücker Museum gegeben. — Ueber eine dort zu Tage getretene Jülicher Turnose, vergl. unten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gestellt, und damit ist die angenommene befestigte Römerstraße von Meppen das Hasegebiet hinauf immerhin gesichert.

Es ist wahrscheinlich, daß auch bei Essen eine befestigte Station lag; denn schon Andere[1]) haben eine römische Straße von Meppen über Haselünne, Essen direct östlich bis zur Weser angenommen. Aber die kürzeste und gewiß auch in den Kriegszügen meist benutzte Linie von der Ems zum Cheruskerlande führt von Meppen über Aselage direct nach Rüssel, wobei diese 3 Stationen durchaus in der gleichmäßigen Entfernung eines Tagemarsches von einander liegen.

Die Gründe, aus welchen ich den römischen Ursprung der genannten drei Burgen erschließe, liegen nicht für alle gleich. Am stärksten sind sie für die Aseburg, wo eine große Zahl römischer Fundstücke, sowohl Eisen- wie Thonwaaren, zu Tage kam. Die beiden andern theilen mit jener Burg bald diese, bald jene Eigenschaft. Allen dreien gemeinsam ist die Eigenthümlichkeit, daß sie gewissermaßen Wasserburgen sind: auf drei Seiten von einem Fluß oder sumpfigen Wiesen umgeben und nur auf der vierten mit dem festen hohen Lande zusammenhängend, gegen das sie sich dann durch einen besonders starken Graben und Wall geschützt haben.

Die beigegebenen Pläne beruhen auf neuer, durch Visuren mit der Diopterbussole und Schrittmessung bewirkter Aufnahme.

Die Wekenborg bei Meppen.[2]) (Tafel 12.)

Die Wekenborg liegt 4 Kilom. ziemlich genau östlich von Meppen, 2 Kilom. südwestlich von dem Dorfe Bokeloh. Hier habe ich am 25. und 26. August mit sechs Straßenarbeitern aus Meppen gegraben.

---

[1]) S. Schneider, die alten Heer- und Handelswege, Heft 2, S. 1.

[2]) Die bisherige Literatur verzeichnet Hartmann in diesen Mitth. 1889. S. 12 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Lagerraum liegt auf einer gegen Süden gerichteten breiten Landzunge, welche heute nur auf der einen Seite (östlich) von der Hase berührt, auf den beiden andern durch niedriges, zum Theil bruchiges Terrain begrenzt wird. Es ist aber in der Gegend allgemein bekannt, daß die Hase, welche in diesen Niederungen ihren Lauf noch jetzt häufig wechselt, den Raum ursprünglich an seinen drei freien Seiten umfloß; die stehen gebliebenen Sumpfstellen (Kölke) lassen hierüber keinen Zweifel und die Papen'sche, wie die Generalstabskarte und Hölzermanns Aufnahme (Tafel XXXVII) haben diesen Sachverhalt schon richtig verzeichnet. Wir werden uns deshalb nicht wundern, daß von den Umwallungen nur noch die nördliche und die westliche Seite vorhanden ist. Im Osten, wo noch jetzt die Hase fließt, kann man täglich Terrain abstürzen sehen, und der zerrissene Rand im Süden zeigt, daß hier lange Zeit hindurch dasselbe geschehen ist.

Die beiden erhaltenen Wälle sind fast rechtwinklich gegen einander gerichtet; wo sie zusammentreffen, findet eine allmähliche Umbiegung statt. Diese Umbiegung ist auch an den freien Enden beider (bei A und G) zu bemerken; wir dürfen daraus schließen, daß wir uns auch hier jedesmal in der Nähe einer Ecke befinden, daß also die fehlenden Wälle nicht weit über den jetzigen Rand des Terrains hinauslagen. Darnach lassen sich die Maße des ganzen Lagers annähernd bestimmen: auf der Krone des nördlichen Walles entlang habe ich 205 Doppelschritte (d. i. römische passus) gemessen, auf der des westlichen 150. Der innere Raum des Lagers wird demnach ziemlich genau 200 : 150 röm. passus betragen haben. Das ist schon an sich ein auffällig rundes Maß und entspricht noch dazu völlig der Angabe des Vegetius, nach

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welcher die Seiten des römischen Lagers sich wo möglich wie 3 : 4 verhalten sollen.[1])

Die Grabungen richteten sich zunächst auf Klarlegung der inneren Construction des Walles und des ursprünglichen Profiles von Wall und Graben. Bei E habe ich einen meterbreiten Schnitt durch den Wall, bei F einen eben solchen durch den Graben machen lassen. Der Wall enthält keine Mauer, sondern besteht allein aus dem dem Graben entnommenen Sande. Das ursprüngliche Profil ließ sich sehr klar erkennen. Der Urboden besteht hier überall aus gelblich weißem oder hellgrauem Sande, der darauf entstandene Humus dagegen zeigt eine braune oder schwarze Farbe. So trat an den Wänden der Einschnitte ganz scharf die Grenzlinie zwischen dem aufgeworfenen bezw. — im Graben — stehen gebliebenen alten Boden und dem später darüber gewachsenen hervor (S. das Profil auf Taf. 12.) Der Wall ist 1,80 m hoch gewesen. Er steigt von innen her auf einer Basis von 7,10 m allmählich an, bildet eine scharfe Spitze und fällt nach außen auf einer Basis von nur 2,10 m ziemlich schroff ab. Dann folgt eine Berme von fast 6 m Breite und hierauf ein spitz geschnittener Graben von 1,60 m Tiefe und 4,30 m Breite.

Dieser spitze Graben ist nach allen bisherigen Erfahrungen eine bezeichnende Eigenthümlichkeit römischer Anlagen. Auch die Berme ist bisher nur bei solchen beobachtet worden. Sie ist ein Zeichen vorgeschrittener Befestigungskunst, hat zunächst den Zweck, den Wall zu halten, ein Abrutschen von Theilen desselben in den Graben zu verhindern; in ihrer weiteren Bestimmung aber zeigt sich, daß man das starke

[1]) Vegetii epit. rei milit. III. 8 pro necessitate loci vel quadrata vel rotunda vel trigona vel oblonga castra constitues, nec utilitati praeiudicat forma, tamen pulchriora creduntur, quibus ultra latitudinis spatium tertia pars longitudinis additur.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einmalige Hinderniß, wie es ein aus dem Graben direkt aufsteigender Wall bietet, geringer schätzte als den Vortheil, durch den vorgeschobenen Graben die Sturmkolonnen schon in einiger Entfernung zu lockern, besonders wenn man für das weitere Vordringen derselben auf wohlgeübte Truppen vertrauen konnte.

An der Westseite liegt kein Graben vor dem Wall, sondern von der Krone des letzteren führt die Senkung ununterbrochen in die Tiefe (Prof. bei C, Taf. 12). Ebenso werden die beiden andern von der Hase umflossenen Seiten gestaltet gewesen sein.

Zwei Eingänge sind in den erhaltenen Wällen deutlich erkennbar. In dem nördlichen befindet sich ein solcher bei D in einer Breite von etwa 4 m. Ich habe an beiden Seiten desselben Einschnitte in der Längsrichtung des Walles machen lassen, ohne von einer Verkleidung der Thorwände oder Sperrung des Thores eine Spur zu finden. Die alte Sandschüttung des Walles senkte sich gegen den Thorgang mit derselben Neigung ab wie gegen die Berme.

Der westliche Wall bildet durch Einbiegung von beiden Seiten her bei B ein Thor. Hier habe ich ebenfalls an beiden Wänden graben lassen und an der südlichen Reste von verbrannten Pfählen und Bohlen gefunden. Das Holz war durch und durch verkohlt. Die Fasern zeigten aber deutlich die Struktur des Eichenholzes. Ich habe sechs Bohlen oder Stücke von solchen und einen Pfahl gezählt. Sie lagen theils quer über den Eingang, theils schräg nach der einen oder nach der andern Seite gerichtet, die meisten flach, eine hochkantig. Auch nicht auf einer Ebene lagen die Stücke; eine sehr lang erhaltene Bohle senkte sich schräg herunter, ein kleineres Stück neben ihr lag einen Fuß höher. Kein Stück befand sich demnach in seiner ursprünglichen Lage, sondern alle waren gefallen. Die größte Bohle war 1½ m lang,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

0,35 – 0,40 breit und 0,05 dick. Die Dicke wechselte im Uebrigen zwischen 2 und 5½ cm; der Pfahl hatte 11 cm Durchmesser. Das Holz war nicht gesägt, sondern nur mit der Axt behauen.

Wovon diese Holztheile herrühren, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Es könnten Reste von Palissaden sein, welche auf dem Walle gestanden hätten oder von einer Verkleidung der Thorwand oder auch von einem Blockhause, das für die Thorwache hier dicht am Eingange gestanden hätte. Das letztere ist besonders deshalb möglich, weil zwischen ihnen sich eine Anzahl Topfscherben fanden, die gewöhnlich auf einen geschlossenen Raum deuten. Die Scherben sind 1) der Boden eines Gefäßes mit dem Ansatz des aufsteigenden Theils (Tafel 13, 50) aus rohem schwarzgrauen Thon. 2) Ein Randstück mit wulstiger Endigung aus schwärzlichem Thon (Tafel 12, 1) mit einem feinen roththonigen Ueberzug an der Außenseite. 3) Zwei ziegelroth gebrannte Scherben.

Wir werden weiter unten sehen, daß dieselbe Topfwaare mit wulstigen Rändern, welche sonst in unsern Gegenden sehr spärlich auftritt, auf der Aseburg ausschließlich herrscht und hier mit importirtem römischen Fabrikat sich zusammen findet. Sie enthält deshalb auch selbst einen gewissen Hinweis auf die römische Zeit.

Die Abtheilungen, welche nach Hölzermann im Innern des Lagers noch zu erkennen sein sollen, muß ich als höchst problematisch bezeichnen; man glaubt wohl hie und da leichte Schwellungen des Bodens zu bemerken, aber ein bestimmtes Liniensystem habe ich nicht zusammenbringen können.

Vor der Nordostecke des Lagers dagegen zeichnen sich ein paar Vierecke noch ziemlich deutlich in leichter Bodenschwellung ab; diese habe ich auf meinem Plane mit angegeben.

Vor allem aber habe ich vor dem Lager nach und nach 15 größere und kleinere Grabhügel, oft bis zu einer kaum

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erkennbaren Bodenerhebung zusammengeschrumpft, gefunden, welche bei den bisherigen Aufnahmen (Studienrath Müller 1870, Hölzermann 1878) fast unbemerkt geblieben waren. Einer (15) war bereits bis auf den gewachsenen Boden abgetragen; in sämmtlichen übrigen, auch in 3, von welchem ein ähnlicher Abtragungsversuch nur das Mittelstück hatte stehen lassen, habe ich noch die Bestattung feststellen können.

Die Form und Größe der Hügel ist sehr verschieden. Die meisten sind kreisrund, aber mehrere auch stark oval; so 4, 7, 12, 13, 14, von denen der letztere z. B. eine Breite von 6 und eine Länge von 9 m hat; dafür fanden sich in ihm auch die Reste von drei Bestattungen. Die größten Hügel liegen abseits von der geschlossenen Gruppe; 1 hat 12 m Durchmesser und noch etwa 0,50 m Höhe, 2 und 3 haben 17 m Durchmesser und etwa 1,40 m Höhe. Die übrigen haben 7—8 m Durchmesser und ragen durchweg nur 20 bis 25 cm über die Haide empor.

In den ganz flach gewordenen Hügeln fanden sich nur sehr geringe Reste von Knochen und verkohltem Holz, in den besser erhaltenen dagegen war die Art der Bestattung deutlich zu erkennen. Die Leichen waren sämmtlich verbrannt, die Knochen lagen eng bei einander unmittelbar auf dem Mutterboden und über ihnen fanden sich regelmäßig schwarzverkohlte Holzbohlen, die, wie besonders in 2, 3 und 4 deutlich wurde, auf quergelegten Holzbalken ruhten. In 2 z. B. war der Raum, welchen die Knochen bedeckten, 0,60 m lang und 0,25 m breit, für die Bohlen konnte ich eine Länge von 0,80, eine Dicke von 0,04 feststellen und für einen darunter liegenden Balken einen Durchmesser von 0,10. In 3 maß ich die Dicke der Schicht, in welche die Knochen zusammengepreßt waren, mit 0,03 m. In 4 war die Holzconstruction etwa 1 m lang und breit. In 7 nahmen die Knochen einen Raum von 0,30 m Quadrat ein.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nur an drei Stellen, in 3, 7 und 14 fanden sich ein paar kleine Topfscherben; in 7 und 14 ließ sich ihr Verhältniß zu dem Begräbniß nicht klarstellen, da von letzterem zu wenig erhalten war, in 3 dagegen waren die Scherben fast 1 m von den Knochen entfernt, stammten also sicherlich von einem Beigefäß. Sie waren aus einfachem schwärzlichen Thon ohne irgendwie bezeichnende Form.

Bei der gänzlichen Verkohlung der Holztheile ist ihre sorgfältige Lagerung, wie ich sie an einigen Stellen beobachten konnte, auffallend. Wir werden anzunehmen haben, daß man mit den besterhaltenen Stücken des Scheiterhaufens die Knochen umfaßte und überdeckte und so in dieser steinlosen Gegend die sonst in der antiken Kultur zu diesem Zwecke verwendeten Steine zu ersetzen suchte.

Das Gräberfeld gehört natürlich zum Lager. Gerade so wie hier liegen bei den rheinischen Kastellen, z. B. bei der Saalburg die Gräber vor den Wällen, und ebenso einfach ist auch dort die Begräbnißart. Kein Schmuck, keine Waffe findet sich bei den Knochen, während, wie v. Cohausen sagt, die germanischen Gräber regelmäßig mit Waffen ausgestattet zu sein pflegen. Nur ein Thongefäß kommt hie und da als Beigabe vor. Die Umhegung und Bedeckung der Knochen ist dort durch Steinplatten bewirkt. Die Holzconstruction ist überhaupt nach allem was ich in Erfahrung bringen konnte, bei der Wekenborg zum ersten Male beobachtet worden; aber wohl nur deshalb, weil die schwarzen Holztheile sonst als zufällig liegen gebliebene Reste des Leichenbrandes angesehen worden sind und bei dem leichten Zerfall derselben ihre Lagerung schwer zu erkennen ist. Sie kann nicht als eine fremde von den im Lager hausenden Römern eingeführte Sitte gelten; denn sie ist nur veranlaßt durch die gänzliche Steinarmuth der Gegend und gewiß gerade den einer gebirgigen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Heimath entstammenden Römern sehr fremdartig erschienen. Diese bequemten sich aber den Verhältnissen des Landes an.

Wir werden weiterhin noch mehrfach germanische Gebräuche in den Römerkastellen vorfinden. Dabei ist nächst der Anbequemung der Römer an die gegebenen örtlichen Verhältnisse auch immer zu berücksichtigen, daß überhaupt nur ein kleiner Theil der Besatzungen aus Römern bestand, der weitaus größte aber aus germanischen Hülfstruppen; ein Verhältniß das für die Kastelle am rheinischen Limes genugsam bewiesen ist.[1])

Für das Lager sind schließlich noch die gut bezeugten römischen Münzfunde zu erwähnen. Hölzermann S. 100 sagt: „auch sollen in demselben nach Angabe des Besitzers (Schulze Wekenborg) früher römische Münzen gefunden sein. Eine von demselben kürzlich bei Urbarmachung des Ackerlandes gefundene soll die Umschrift Jugilla Augusta (vielleicht Julia Augusta?) und eine Frau zu Pferde a. d. Revers gehabt haben, während a. d. Avers der Kopf eines röm. Kaisers zu erkennen gewesen sei. Der Schulze hat die Münze einem Gymnasiallehrer in Meppen geschenkt und weiß daher nicht, wo solche später geblieben ist."

Die Frage, ob das Lager ein Marsch- oder ein Standlager gewesen sei und von wem es etwa angelegt sein könne, muß ich mir für die alle drei Lager zusammen behandelnde Schlußerörterung vorbehalten. Ich fasse hier nur zusammen, daß mir für den römischen Ursprung der Wekenborg spricht:

1) Die regelmäßige Gestalt mit geraden Linien und fast rechten Winkeln;

2) Die Maße an sich: 150:200 römische passus;

---

[1]) v. Cohausen: Der röm. Grenzwall, S. 341.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3) Das Verhältniß dieser Maße zu einander, das dem von Vegetius empfohlenen, 3 : 4 entspricht;

4) Das Profil von Wall und Graben;

5) Die in die römische Zeit weisende Topfwaare;

6) Die vor dem Lager liegenden Gräber mit ihrer sehr einfachen Ausstattung;

7) Die früher im Lager gefundenen römischen Münzen.

Die Aseburg bei Aselage.

Auf dem alten Schultengute zu Aselage, jetzt der Familie Busche gehörig, ungefähr in der Mitte zwischen Meppen und Quakenbrück, liegt eine kleine Burg, welche, wie Dr. Philippi mittheilt, schon 1771 unter dem Namen Aseburg vorkommt, sonst aber archivalisch nirgend erwähnt wird.

Zur Anlage ist die Spitze einer Landzunge benutzt, die von tiefen Sumpfwiesen ebenso umgeben ist, wie es die Wekenborg von der Hase war. Die Befestigung hat sich nach dem Rande des Terrains gerichtet; sie bildet ein unregelmäßiges Fünfeck, das von dem rückwärts liegenden hohen Lande durch starken Wall und Graben abgetrennt, nach vorn überall nur durch einen ähnlichen Wall wie die Wekenborg nach der Hase zu (s. Prof. C auf Taf. 12) eingehegt ist. Der Innenraum ist nur etwa ein Zwanzigstel von dem der Wekenborg; denn der Querdurchmesser, von Wallkrone zu Wallkrone beträgt 62 m, der Längsdurchmesser bis zur Spitze etwa 80 m.

Im Rücken der Burg zeichnet sich durch etwas stärkere Erhebung gegen das weiter folgende Ackerland ein unregelmäßiges Viereck ab, dessen Ränder nach der Erinnerung noch Lebender stark beschnitten sind, um Boden zur Aufhöhung der umliegenden Wiesen zu gewinnen. Da in der

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

S.-W.-Ecke noch ein Stück Wall erhalten ist, ist anzunehmen, daß ein solcher, unbestimmt in welchem Umfange, ursprünglich die ganze Vorburg umzog.

Die einzige bisher publicirte Aufnahme der Burg findet sich bei Hartmann in diesen Mitth. 1889, Tafel 3. Die unsrige, welche ich als genauer bezeichnen kann, ist mit Diopterbussole und Maßband aufgenommen worden. Bei Hartmann finden sich auch die bisherigen Ansichten über die Burg verzeichnet (S. 16 ff.). Ich hebe daraus nur hervor, daß sie bereits von Sudendorf für ein römisches Lager gehalten worden ist, eine Ansicht, zu der auch Hartmann selbst sich hinzuneigen scheint. Studienrath Dr. Müller wollte sie nicht über die Sachsenkriege zurück datiren. Die beiden Brüder v. Stolzenberg-Börstel und v. Stolzenberg-Luttmersen haben 1887 auf der Burg gegraben. Nach dem ersteren, dessen Angaben der Hartmann'schen Beschreibung zu Grunde liegen, wurden „große Mengen von Knochen, namentlich von Pferden, Rindern, zahmen und wilden Schweinen, Hirschen und Schafen gefunden, außerdem geröstetes Brod in der Nähe der Herdstellen, sowie eine große Zahl mittelalterlicher (?) Topfscherben, eine gut erhaltene Handmühle, verschiedene Reste von eisernen und kupfernen Messern und zwei Sporen." Darnach schien „unzweifelhaft dargethan", daß die Burg auch im Mittelalter noch befestigt gewesen sei. Von Herrn v. Stolzenberg-Luttmersen weiß ich aber, daß derselbe sie trotzdem für eine ursprünglich römische Anlage hielt, und durch ihn bin ich auf ihre Bedeutung aufmerksam geworden.

Ich habe vom 27.—29. August mit 5—6, und nachher vom 22.—24. October mit 14—15 Arbeitern gegraben. Meine erste Bemühung richtete sich darauf, das ursprüngliche Profil von Wall und Graben klarzulegen, was hier nicht so einfach war wie auf der Wekenborg; denn im Wall zeigten sich die

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erdschichten in der Farbe sehr wenig verschieden und im Graben erschwerte eine starke Wasserrinne die Untersuchungen. Nach zwei Einstichen in den Wall indeß und Ableitung des Grabenwassers erst nach der Burg- dann nach der Vorburgseite, ließ sich wenigstens feststellen (S. Taf. 12, Prof. T), daß der Graben eine 9 m breite, nur durch eine spitz geschnittene Wasserrinne (1,80 breit, 0,35 tief) unterbrochene Sohle hatte, der Wall von hier direct aufstieg und sich etwa 4½ m über den Graben erhob. Den horizontalen Durchmesser durch Wall und Graben maß ich mit 31,50 m. Erst als in Rüssel fast genau dasselbe Maß (31 m) wiederkehrte, wurde ich darauf aufmerksam, daß wir hier ein rundes römisches Maß vor uns haben. Nehmen wir nämlich an, daß die ursprüngliche Ausdehnung innen durch Vorrücken des Wallfußes, außen durch Abrutschen des Grabenrandes um je 1 m gewachsen ist, so kommen wir in jedem Falle auf ziemlich genau 29,5 m = 100 röm. Fuß.[1]) Noch auffälliger wird die Uebereinstimmung dieser Maße, wenn wir lesen, was v. Cohausen[2]) über die entsprechenden der Saalburg sagt, des einzigen bisher völlig freigelegten Römerkastells in Deutschland: „Ein Wall mit 9,70 m unterer Breite . . lehnt sich an die 1,90 m starke Bekleidungsmauer. . . Die Berme (ebene Fläche zwischen Mauer und Graben) ist 1 m breit. . . Davor liegen zwei Spitzgräben in einer Gesammtbreite von 18,85 m."

Diese vier Maße: 9,70
+ 1,90
+ 1
+ 18,85

ergeben zusammen 31,45 m!

[1]) Daß ich mich nicht etwa vermessen habe, zeigt die Aufnahme von Oppermann's, welche für das betr. Profil von Rüssel (Nr. 3) 31,40 angiebt.

[2]) „Der röm. Grenzwall in Deutschland", Wiesbd. 1884, S. 108 ff.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sie sind damals von v. Cohausen offenbar nach dem noch nicht in den ursprünglichen Zustand zurückversetzten Profil genommen, und deshalb, wie ich mich an Ort und Stelle überzeugt habe (October 1891), für die jetzt restaurirte Umwehrung der Saalburg etwas zu stark.

Die dreimalige Wiederkehr eines so runden Maßes ist gewiß kein Zufall. Wir können uns aber auch erklären, warum man dasselbe mit Vorliebe anwandte: die für den Pilumwurf angemessenste Entfernung beträgt etwa 25 Schritt (18 m).[1]) Das Exercirhaus auf der Saalburg, ein langer schmaler Raum, hat etwas mehr als das Doppelte jener Länge: 40 m. Man nimmt deshalb an, daß die Soldaten hier in der Mitte der Langseite mit dem Rücken gegeneinander standen und nach der Schmalseite zu ihre Speere warfen. Nun ergiebt sich bei einem Gesammtmaß von 29,50 m für Wall und Graben jenes selbe Maß von 18—20 m für die Entfernung von der Wallkrone bis zum äußeren Grabenrand. Der Vertheidiger hatte also den zum Angriff übergehenden Feind in der besten und ihm bekanntesten Schußweite vor sich.

Im Innern der Burg zeigten verschiedene Versuchsgrabungen, daß die Ueberbleibsel von Wohnungen dicht hinter den Wällen zu suchen seien; nach der Mitte zu fand sich so gut wie gar nichts. Ich habe daher mit vertheilten Arbeitergruppen nach und nach fast den ganzen Umkreis hinter den Wällen durchsucht vermittelst eines durchschnittlich 2 m breiten Grabens, dessen Mitte sich auf dem jetzigen Wallfuß hielt. Fast Schritt für Schritt fand sich dabei eine Schicht von verbranntem Lehm und Holz, welche viele kleine Geräthe und Gefäßscherben enthielt. Wir haben hierin die Reste von verbrann-

[1]) v. Cohausen a. a. O., S. 111.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ten und zusammengefallenen Häusern zu erkennen, welche durchweg nur aus Holzwerk und Lehm aufgebaut und mit einem Strohdach überdeckt waren. Der verbrannte Lehm fand sich nur stellenweise zwischen dem verkohlten Holze, aber die schwarze Schicht war fast ununterbrochen. Das erklärt sich so, daß der Lehm nur von den Seitenwänden herrührt, die meist nach Innen zu fielen, in dem Verkohlten aber auch das Dach zu erkennen ist, das vielfach nach außen abrutschte. Eine genaue Begrenzung der einzelnen Häuser läßt sich daher nicht geben. Ihre Zahl ist nur nach den Stellen, an welchen verbrannter Lehm lag, annähernd zu erschließen.

In einigen Fällen fand sich ein steinernes Fundament der Häuser, am deutlichsten bei E. Hier ergab sich ein unregelmäßiges Viereck, dessen Seiten durch große, 2—3 Fuß von einander entfernte Steine bezeichnet wurden. Nur auf der kurzen Nordostlinie waren es graue Feldsteine (Findlinge bis 0,40 im Durchmesser) auf kleineren Eisensteinen ruhend, auf den drei anderen Seiten große Eisensteine. Diese Fundamentirung entspricht der noch heute in jener Gegend für ärmliche Häuser oder Scheunen gebräuchlichen Bauart. Zu unterst liegen in bestimmter Entfernung von einander große Steine, dazwischen kleine; darüber folgt ein horizontaler Balken, und auf diesen werden über jedem großen Steine die Pfosten aufgesetzt, zwischen denen, ebenfalls wie damals, Flechtwerk und Lehm angewandt wird.

Reste solcher Fundamentirung fanden sich auch bei C, D und N.

Diese Bauart ist nicht römische Sitte; die Römer dürften sie den Landeseingeborenen nachgeahmt haben. Auch auf der Saalburg hat sie sich vorgefunden für die Soldatenbaracken hinter dem Prätorium rechts und links von der Reitbahn, nur sind hier die großen Steine nicht rohe Findlinge, son-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dern zugerichtete Kalksteine. Für diese Gegend aber haben v. Cohausen und Jacobi die Fundamentirung aus gesondert liegenden großen Steinen als einheimische Sitte nachgewiesen durch Aufgrabung einer altgermanischen Ansiedlung von runden Blockhäusern.[1])

An zwei Stellen der Burg, bei A und S, zeigte sich ein gepflasterter Fußboden aus kleinen Kieselsteinen. Bei A war er noch 1 m lang und breit, bei S geringer erhalten. Auf ihm lag bei A eine 20 cm dicke Schicht von verbranntem Lehm und Holzwerk. Offenbar durch die Gluth dieser Schicht war auch der Lehm, in welchem das Pflaster saß, 10 cm tief verbrannt worden. Das Pflaster dieses Hauses lag 1 m höher als der Urboden in der Mitte des Kastells. Daraus erklärt es sich, daß *vor dem Pflaster* die Schicht von verbranntem Lehm und Holz noch 0,70 m tiefer hinabging: von dem hochstehenden Hause war ein Theil der Wand und des Daches nach vorn herunter gefallen.

An der Eingangsseite des Kastells scheinen gar keine Häuser gestanden zu haben; bei T, U, V und in dem bis A ziehenden Graben fanden sich nur einige Topfscherben. Auch die Mitte scheint freigeblieben zu sein: der lange Graben zwischen L und N legte nur bei M eine verbrannte Schicht bloß, und der bei W lieferte nichts als ein paar Scherben und zwei Bruchstücke von eisernen Nägeln.

Die ganzen Einzelfunde stammen aus den verbrannten Schichten auf der Strecke von A über G bis S. Es sind zunächst Thierknochen, die ziemlich überall, aber nicht sehr zahlreich auftraten. Was ich davon bestimmen konnte, waren Pferdezähne, Schweinskiefer, Hirschläufe und der Kern eines Kuhhornes. Sodann fand sich ebenfalls ziemlich gleichmäßig

[1]) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde, Bd. 18 (1884) S. 199.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verbreitet Topfwaare und zwar in zwei sehr leicht zu unterscheidenden Arten: die eine gelblichweiß, feingeschlemmt und sehr hart gebrannt, z. Th. mit glänzend rother Bemalung, die andere roth, dunkelbraun oder schwarz, immer mit umgebogenen verdickten und zuweilen scharf profilirten Rändern. Die erstere bildet an Masse nur etwa den zwanzigsten Theil der zweiten. Sie ist zweifellos römischer Import. Weiße Topfwaare und gar mit Bemalung ist sowohl für altgermanische wie für mittelalterliche Fundstätten bei uns ganz unerhört, sie ist aber mit der terra sigillata zusammen das Hauptcharakteristikum für römische Cultur, wie wieder die Saalburg auf's Beste beweisen kann. Auf der Saalburg findet sich neben der weißlichen Topfwaare viel rothe terra sigillata, auf der Aseburg ist von der letzteren kein einziges Stück zu Tage gekommen. Die Erklärung dafür geben die allerjüngsten Ausgrabungen, welche Herr Architekt Jacobi von Homburg, der verdienstvolle Pfleger und Hüter der Saalburg und des Saalburg-Museums, in einem nur wenige hundert Schritt von der Saalburg liegenden älteren Erdkastell gemacht hat. Schon lange bestand die Vermuthung, daß in diesem die älteste von Drusus herrührende Anlage zu erkennen sei, an deren Stelle nachher Germanicus super vestigia paterni praesidii in monte Tauno ein neues Kastell, d. i. die Saalburg baute.[1]) Der unregelmäßige Grundriß und die bloßen Erdwälle machten aber Viele zweifelhaft. Die jetzigen Ausgrabungen erwiesen durch Münzfunde das alte Kastell rasch als römisch und stellten durch Auffindung einer steinernen Kanalrinne und vieler Topfscherben eine längere Bewohnung fest. Diese Topfwaare aus dem älteren Kastell aber ist fast ausnahmslos weiß, nur ganz vereinzelt findet sich eine Scherbe

[1]) Tac. Ann. I, 56.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von terra sigillata. Daraus scheint hervorzugehen, daß in der frühen römischen Zeit, aus welcher jenes Kastell stammt und mit der auch für die unsrigen allein zu rechnen ist, die terra sigillata noch so gut wie gar nicht nach Deutschland gebracht wurde.

Die weiße Topfwaare beweist also jedenfalls, daß das Kastell in römischer Zeit benutzt wurde. Es erwächst aber nunmehr die Frage, was von der neben ihr auftretenden dunkeln zu halten sei. Dieselbe zeigt einen durchaus einheitlichen Charakter. Wir sehen immer dieselben umgebogenen und verdickten Ränder, und wenn auch kein ganzes Gefäß gefunden ist, doch immer nur Stücke, welche auf eine starke runde Ausbauchung hinweisen, also auf Formen, welche hauptsächlich dem römischen Geschirr eigenthümlich sind. Der verdickte Rand findet sich bei uns an den sicher vorrömischen Fundstätten, d. i. bei den Urnen aus Steingräbern, noch gar nicht; in Griechenland und Italien ist er eine althergebrachte Uebung. Er spielt in der Töpferei dieselbe Rolle wie die Berme in der Befestigungskunst, als Zeichen einer hochentwickelten Technik; er schützt das Gefäß an seiner exponirtesten Stelle. Die Urnen aus Steingräbern sind außerdem regelmäßig mit eingedrückten oder eingeritzten Verzierungen versehen (vgl. z. B. Taf. 2); von solchen findet sich ebenfalls auf den Scherben von der Aseburg keine Spur.

Es kann demnach als sicher angenommen werden, daß unsre Topfwaare nicht vorrömisch ist. Vielmehr scheint sie erst in Nachahmung römischer Muster bei uns aufgekommen zu sein. Auch auf der Saalburg giebt es neben der römischen Importwaare Geschirr aus einheimischem Thon. Die vielfach dort gefundenen Stempel und Hohlformen beweisen, daß es im römischen Heere selbst Töpfer gab, welche für den laufenden Bedarf arbeiteten; natürlich bequemten sie sich

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dabei vielfach den Verhältnissen des Landes an, und wenn die dunklen Gefäße auch in der Technik vielfach roher erscheinen als die importirten römischen, so ist weiter zu bedenken, daß es überhaupt nur zum kleinen Theile Römer waren, welche hier im Lande die Besatzung bildeten, zum größten Einheimische, ebenso wie heute in Ostafrika bei unsrer Schutztruppe.[1])

Wir haben somit für die dunkle Topfwaare von der Aseburg als frühestes Datum das der Römerzeit gewommen. Zu untersuchen bleibt aber noch, ob sie nicht auch einer späteren Periode angehören könnte. Wie so unzählige aus der bewährten antiken Cultur übernommene Formen ist auch der verdickte Rand in der Franken- und Sachsenzeit nicht ganz vergessen worden. Aber es laufen hier doch immer anders gestaltete Gefäße mit unter, welche ihren Ursprung deutlich verrathen durch die härtere Brennung, durch die horizontalen Riefelungen oder den die Grenze zwischen dem tragenden und dem getragenen Theile bildenden Knick. Nichts von alle dem war unter der Scherbenmasse der Aseburg zu bemerken. Es war demnach bereits gegeben, dieselbe einheitlich der Römerzeit zuzuweisen und an eine mittelalterliche Wiederbenutzung der Burg nicht zu denken; wenn es nicht bedenklich erscheinen mußte, aus der für uns heute noch in mehr als einer Beziehung „dunkeln" germanischen Topfwaare einen so schwerwiegenden Schluß zu ziehen. Unter den übrigen

[1]) Schon Lindenschmit nennt diese Topfwaare „romano-germanisch" (Alterthümer ꝛc. Bd. III, Heft VI, Taf. 4). — Herr Oberst Blumenbach macht mich darauf aufmerksam, daß in der Württemb. Vierteljahrsschrift XIII, 1890, S. 9 berichtet wird: „Von einer weiteren Reihe römischer Niederlassungen fanden sich Spuren bei Otterswang und Winterstettendorf, woselbst neben einer größeren Zahl von Fundamenten auch Reste einer Töpferei (Ballen von ungebranntem Thon und Kohlen und über 20 gleiche Becher) gefunden wurden."

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Funden schienen einige laut für das Mittelalter zu sprechen. Die Messer (Taf. 13, Nr. 8, 9) schienen den fränkischen und sächsischen am nächsten verwandt, der Sporen mit seiner entwickelten Form war dem Römerthum kaum zuzutrauen und ließ sich auch z. B. auf Limoges-Emails (XIII. Jh.) mit den hl. drei Königen nachweisen (Hannover, Kestnermuseum); bezüglich des Hufeisens ist noch vielfach die Meinung verbreitet, daß es den Römern fremd gewesen sei.

Ich habe diese Bedenken nicht unterschätzt und bin mit den Hauptstücken nach Frankfurt, Homburg und Mainz gefahren, wo beim Vergleich in den Museen die Rechnung allerdings ganz ohne Rest zu Gunsten des Römerthums aufging. Besonders das Saalburg-Museum im Kurhause zu Homburg ist für die Lösung solcher Fragen ganz unschätzbar. Es ist die einzige Stätte, welche lehrt, was man einem Römerkastell in Deutschland zutrauen darf.

Die sämmtlichen Geräthe der Hufschmiede, der Tischler, der Schuhmacher, der Maurer finden sich hier zusammengestellt und darunter vieles, was man für ganz modern halten würde, wenn es nicht aus den verbrannten Trümmern eines sicher römischen Hauses hervorgezogen wäre. Auch die Saalburg hat ihre Periode des Zweifels durchmachen müssen, wo man ohne die Annahme einer späteren Wiederbenutzung nicht glaubte auskommen zu können. Jetzt ist längst sicher, daß Alles was sie liefert, als römisch betrachtet werden muß, und damit nach den pompejanischen Erfahrungen auf's Neue dargethan, daß wir, was Mannigfaltigkeit der Formen und hochentwickelte Fürsorge auf allen Gebieten des praktischen Lebens betrifft, innerhalb der letzten 2000 Jahre das Ueberraschendste immer noch am ehesten der römischen Kaiserzeit zutrauen dürfen.

Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte aus die haupt-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sächlichsten Einzelfunde von der Aseburg in der Reihenfolge der Abbildungen auf Taf. 13. Nur die ersten Stücke sind Bronze, die Hauptmasse Eisen, zum Schluß einige aus Thon, Stein, Blei, Glas.

Die in Klammern beigesetzten Buchstaben bezeichnen die Fundstelle nach dem Plane auf Taf. 12.

1. (N) Bügel von einer Gürtelschnalle, 6 cm breit, Bronze vergoldet mit ausgesägten Halbkreisen; Umrahmung und Zahnung gravirt. Unten links fehlt ein kleines Stück; rechts das Nietloch für den Querbalken, in dessen Mitte die nach oben gehende Zunge befestigt war.

Sehr ähnliche Stücke bei Lindenschmit: Die Alterth. uns. heidn. Vorzeit Bd. II, Heft VI, Taf. 5, Nr. 4 und Bd. III, Heft I, Taf, 5, Nr. 5.

2. (N) Bronzener Beschlag eines Holzkästchens mit drei Kleeblättern verziert, 3 cm breit; ein Theil der dünnen Holzplatte darunter erhalten (3½ cm breit). — An Bändern hängende Kleeblätter sind das Lieblingsmotiv zur Verzierung des Pferdegeschirrs und des obersten Theils der Feldzeichen auf der Trajans- und Antoninssäule.

3. (N) Eiserner Beschlag, 0,035 lang, mit bronzenen Nägelköpfen verziert, durchbrochen. — Gitterwerk mit schrägen Balken, immer bei den Geländern von Brücken, Schiffen und Thürmen auf der Trajans- und Antoninssäule.

4. (H) Bruchstück eines Gefäßes aus Kupferblech; oben Spur eines durch Bronzeniet befestigten Eisenhenkels, unten zwei Bronzenietungen.

5. (N) Eiserne Scheere, 0,19 lang.

5a. Desgl. Seitenansicht.

6. (D) Bruchstück einer kleineren eisernen Scheere mit kürzerer Schneide, 0,12 lang.

7. (C) Bruchstück einer eisernen Scheere, am Bügel ein Belag von dünnen Silberplättchen zu erkennen.

8. (O) Eisernes Messer mit gebogenem Rücken und gerader Schneide, 0,15 lang erhalten, 0,025 breit. Spitze gebrochen.

Von drei anderen Messern derselben Form und Größe sind Brüchstücke gefunden worden (A und D).

9. (B) Schmäleres Eisenmesser derselben Form, 0,15 lang erhalten, 0,02 breit. Es fehlt die Spitze.

Von einem zweiten ist ein Bruchstück vorhanden (D).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

10. (J) Stück Eisenblech, 0,16 lang, größte Breite 0,05, etwas gewölbt; anscheinend kein Messer.

10a. Seitenansicht.

11. (F) Beschlag, 0,08 lang, vielleicht von dem Griff eines Messers, dessen Klinge unten abgebrochen wäre.

Auf der Saalburg haben die Griffe von Hauklingen (Hufmessern) ähnliche Beschläge.

12. (G) Beschlag von einer Thür, 0,14 lang; in dem runden Loch saß die Angel. Der Nagel in der Mitte befestigt das Blech auf dem Holze und ist rückwärts umgeschlagen. — Ganz ähnliche Stücke im Saalburg-Museum.

13. (L) Mittelstück eines Pferdegebisses; das Kettenglied 0,067 lang. S. Lindenschmit d. röm.-germ. Centr.-Mus., Taf. XXVIII, 32.

14. (D) Kleines Hufeisen, 0,07 breit. Bei jedem Loch eine rundliche Ausbiegung nach außen. — Diese Form, die noch deutlicher bei 15 und 16 hervortritt, ist die älteste römische. Auf der Saalburg sind sehr viele Hufeisen gefunden worden. Ueber die Entwicklung ihrer Form s. Jacobi im Correspondenzblatt der Alterthumsvereine (Generalversammlung zu Metz 1889, Nov., S. 150), auch Lindenschmit „Alterth." Bd. IV, Taf. 28, bes. Nr. 1 und 6.

15. (H) Halbes Hufeisen, 0,115 lang, von derselben Form wie 14. Ebenso noch Bruchstücke (F, G, J, S).

16. (C) Großes Hufeisen von gleicher Form, 0,11 lang.

17. (O) Sporen von Eisen, 0,13 lang; versilbert mit starkem viereckigen Knauf und geschwungenen Schenkeln. — Von 14 auf der Saalburg gefundenen Sporen haben 11 diese Form, 2 statt des Knaufs einen einfachen runden Dorn, 1 kurze Schenkel und einen ganz kurzen Dorn. Schon 1860 hebt Lindenschmit hervor, (vaterl. Alterth. z. Sigmaringen, S. 36) daß jene die charakteristisch römische Form sei.

17a. Desgl. Seitenansicht.

18. (G) Rest einer Eisenplatte mit aufgesetztem Stiel. Vielleicht von dem Deckel eines Topfes wie ähnlich ein größeres Stück im Saalburg-Museum.

18a. Desgl. Seitenansicht.

19. (A) Großer Nagel, viereckig, an beiden Seiten zugespitzt; 0,135 lang, in der Mitte 0,012 dick.

20. (E) Oese von Eisen, genietet, 0,055 lang; vielleicht von einem Thürbeschlag. Ein zweites Exemplar von F.

21. (G) Halbe Röhre aus Eisen, 0,12 lang, 0,03 breit; vielleicht der untere Beschlag eines Lanzenschaftes.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

22. (G) Eiserner Haken, 0,15 lang, vielleicht vom Pferdegeschirr.

23. (G) Eisernes Beil, 0,15 lang und breit. — Dieselbe Form ist nach gütiger Mittheilung des Herrn v. Alten häufig auf römischen Bohlenwegen gefunden worden, auch kehrt sie in den Darstellungen der Trajans- und Antoninssäule regelmäßig wieder.

24. (G) Unterer Theil einer Lanzenspitze mit Tülle, 0,11 m lang.

25. (E) Pfeilspitze, viereckig, 0,065 m lang, unten gelocht.

26. (F) Desgl. viereckig, 0,095 m lang, unten gelocht.

27. (M) Pfeilspitze, viereckig gedrungene, 0,075 m lang, unten gelocht.

28. (M) Desgl. rund, 0,075 m lang, unten gelocht. Noch 3 Exemplare (S, S, H).

29. (C) Thürangel, 0,07 m hoch, der horizontale Theil flach vierkantig, der vertikale rund.

30. (O) Großer Krampen, 0,16 m lang, flach vierkantig.

31. (B) Krampen, 0,065 m lang, oben rund umgebogen mit Loch zur Aufnahme einer Angel.

32. (G) Bügel, 0,06 m lang, wahrscheinlich zur Aufnahme eines Riegels. Davon noch ein zweites ziemlich gleiches Exemplar.

33. (O) Kleiner Krampen, 0,06 m lang.

34. (F) Schlüssel, 0,055 m lang, auf einem Dorn gehend; der Bart mit 2 Einschnitten steht in gleicher Richtung mit der runden Oese am Ende des Griffes. — Von bezeichnend römischer Form, wie die Fundstätten am Rhein und in Pompeji ausreichend beweisen. Die frühmittelalterlichen Schlüssel sind einfache Dietriche: starke, am Ende zweimal rechtwinklig umgebogener Drähte; davon viele Beispiele im Provinzialmuseum zu Hannover aus den Funden von Loxstedt.

35. (G) Desgl. Bruchstück ohne Oese mit längerem Stiel.

36. (J) Desgl. Bruchstück ohne Bart mit längerem Stiel.

37. (R) Eisenblechstück, vielleicht von einem Henkel (s. 38).

38. (K) Eisenhenkel, 0,11 hoch, 0,02 bis 0,025 m breit.

38a. Derselbe, Seitenansicht.

39. (G) Großer Nagel, 0,11 lang, oben 0,01 m breit, viereckig ohne Kopf, nur mit leichter Verstärkung im obersten Theile. Davon fanden sich im Ganzen etwa 24 ganze und eben so viele Bruchstücke, allein 20 ganze bei G, die andern Exemplare überall zerstreut.

40. (F) Dünnerer viereckiger Nagel mit großem runden Kopf; ähnlich noch 2 Exemplare bei E.

41. (F) Henkel aus gelblichweißem Thon, 0,05 breit, stäbchenartig in 3 Theile getheilt, wie mit Vorliebe bei griechischen und römischen Gefäßen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

42. (S) Desgl. mit Tupfen in rother Farbe.
43. (K) Desgl. mit Streifen in rother Farbe.
44. (L) Scherbe aus gelblichweißem Thon mit Verzierungen in rother Farbe.
45. (O) u. 45 a. Flache Perle aus grünem Glase, stark oxydirt, sehr schwer.
46. (O) Bruchstück eines sog. Webergewichts aus Thon. Radius 0,06 m.
47. (O) u. 47 a. Dicke Thonperle (sog. Spinnwirtel). Durchmesser 0,03, Dicke 0,02 m.
48. (A) Schleifstein aus Sandstein, 0,11 m lang.
49. (F) Bleiröhrchen aus zusammengerolltem Bleiblech, 0,02 m breit. — Ganz gleiche im Saalburg-Museum.
(50 ist der Boden eines Thongefäßes von der Wekenborg. S. oben S. 321).
Der ganze Fund ist in das Osnabrücker Museum gelangt.

Unter diesen Stücken sind viele, welche dem mittelalterlichen Ursprung sehr entschieden widerstreiten, so die Zierstücke 1—3, die Kupfergefäßreste (4), das Beil (23), die Schlüssel (34—36), die Glasperle (45), das Bleiröhrchen (49). Es ist aber keines darunter, das nicht unter römischen Funden, besonders auf der Saalburg, seine genaue Analogie fände, und vor allem ist die weiße Topfwaare nach wie vor ganz unbestreitbar römisch. Daß die Römer bereits Hufeisen gekannt haben, kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Die schlagenden Gründe dafür hat zuletzt Herr Jacobi in seinem oben erwähnten Vortrage auf der Metzer Generalversammlung (1889) dargelegt. Derselbe hat auch zuerst bemerkt, daß an der bronzenen Reiterstatue des Caracalla im Palazzo Rospigliosi zu Rom die sicher antiken Pferdefüße Hufeisen aufweisen. Die Entwicklung ihrer Form läßt sich auf der Saalburg verfolgen. Aus dem vollständigen Hufschuh entsteht als älteste Form des flachen Eisens der auf der Aseburg herrschende Typus mit Ausbuchtungen an den Nagellöchern, mit Stollen (an den Enden), aber noch ohne Griff

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(i. d. Mitte des Halbrundes). Erst die späteren Eisen haben den Griff, und diese bilden auf der Saalburg die Mehrzahl. Es ist bezeichnend, daß dieselben auf der Aseburg noch völlig fehlen.

Gegen den Charakter eines mittelalterlichen Herrensitzes sprechen wohl auch die fast ausschließlich dicht hinter den Wällen angelegten kleinen Häuser, statt deren wir im andern Falle die Hauptreste der Wohnung in der Mitte zu erwarten hätten.

Demnach kann jetzt der Schluß, welchen die Topfwaare bereits nahelegte, der aber vor der Durchmusterung der sämmtlichen Fundstücke gewagt erschien, getrost gezogen werden, daß nämlich wegen der gleichmäßigen Verbreitung der durchaus eigenartigen, nach römischen Mustern hergestellten dunklen Topfwaare über alle Theile der Burg, welche überhaupt Funde geliefert haben, auch die ganze Burg nur in einer Zeit benutzt gewesen ist und zwar in der römischen. Zugleich ergiebt sich dann hieraus, daß wir jene dickrandige dunkle Topfwaare künftighin als ein wichtiges Datirungsmittel für andere Fundstätten verwenden dürfen. Wo sie auftritt, zeigt sie, daß wir es auf keinen Fall mit vorrömischer Zeit zu thun haben, und wo sie so einheitlich herrscht wie auf der Aseburg, werden wir mit Sicherheit die römische annehmen dürfen.

Ist nun auch die ausschließliche Benutzung der Burg in römischer Zeit erwiesen, so könnte doch wegen des Vorwiegens germanischer Topfwaare vielleicht jemand glauben, daß die Burg nicht von den Römern gegen die Germanen, sondern umgekehrt von den Germanen gegen die Römer angelegt und besetzt gewesen sei; die sicher römischen Stücke könnten durch wandernde Händler eingeführt worden sein, wie nachweislich vielfach geschah. Dieser Auffassung widerspricht aber der

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweck der Burganlage, welcher hier ganz deutlich ist. Hätten wir es mit einer großen und versteckt liegenden Verschanzung zu thun, so ließe sich an die alten Germanen denken. Die Aseburg aber ist auffällig klein; unmöglich konnte sie in Kriegsnöthen den Umwohnenden mit ihrem Vieh und sonstiger Habe Unterkunft gewähren, oder der für einen beginnenden Krieg sich sammelnden Mannschaft genügen. Sie ist in ihrer freien Lage am Haseübergange nichts als ein Wachtposten zur Deckung der hier vorüberführenden großen Straße. Daß die Germanen aber solche angelegt hätten, erfahren wir nirgend; und wenn sie es sonst gethan hätten, werden wir es gerade in diesen Gegenden zur Römerzeit ihnen nicht zutrauen, denn wir befinden uns hier mitten im Lande der Chauken, des Volkes, das schon zu Beginn der Römerkriege mit den Fremdlingen in ein Bündniß trat, das auch an dem großen Aufstande, der mit der Vernichtung der Varianischen Legionen endigte, nicht Theil nahm, das wir unter Germanicus Schulter an Schulter mit den Römern gegen Armin kämpfen sehen und aus dessen Gebiete erst Kaiser Claudius die römischen Besatzungen zurückzog.[1]) Wenn wir hier ein Kastell finden, das schon in seiner Anlage von der altgermanischen Uebung völlig abweicht, nach seinen Einzelfunden der römischen Zeit angehört, so ist es nicht von den Chauken gegen die Römer, sondern von den Römern selbst angelegt, die dies Land durch überall vertheilte Besatzungen in Besitz genommen hatten.

Das Vorherrschen der germanischen Topfwaare erklärt sich daraus, daß die Besatzungstruppe ihren Bedarf vielfach im Lande sich beschaffte, zumal sie selbst nur zum kleinen Theile aus Römern, zum größeren aus Einheimischen bestand.

[1]) Die Belege hierfür werden weiter unten folgen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die beste aus Niedergermanien bisher zu erbringende Analogie für die Funde von der Aseburg bieten die von der an der Lippestraße gelegenen, anerkannt römischen Hohenburg bei Hamm. Auch dort sind Sporen und Hufeisen und Pferdegebiß, ganz von unserer Form, Lanzen- und Pfeilspitzen und zwischen hellen und ziegelrothen Scherben auch die von gewöhnlichen Urnen ausgegraben worden. [1])

Die Burg auf dem Schultenhofe zu Rüssel.

Die Bauerschaft Rüssel [2]) mit ihrem stattlichen Schultenhofe liegt etwa 1 Stunde südwestlich von Bersenbrück, 20 Min. östlich von Ankum. Für die Umgebung der Burg mit ihren Vorwällen verweise ich auf die vorzügliche Aufnahme in v. Oppermann's Atlas, Taf. IX. Unsere Skizze Taf. 12 soll nur die Stellen, an welchen wir im Hauptkastell gegraben haben, deutlich machen.

Auch hier hat bereits im Jahre 1887 Herr v. Stoltzenberg-Luttmersen gegraben und darauf in einem Artikel des Hannov. Courier (Nr. 14657, 25. Juni 1887) die Burg für römisch erklärt, hauptsächlich, weil er an verschiedenen Stellen hinter dem Wall Steinpflasterungen fand, die auf „blockhausartige Wohnstätten oder Wachtlokale" schließen ließen, weil ferner in der Nähe des Kastells im Laufe der Zeit mehrere römische Münzen gefunden worden seien und weil schließlich der aus Holland kommende 4 Kilom. nördlich von Lingen die Ems kreuzende Römerweg in gerader Verlängerung bei Ankum vorbeiführen würde.

Die Vermuthung v. Stoltzenbergs hat starken Wider-

---

[1]) Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster 1862, S. 261 ff. — Topfwaare S. 267 ff, Nr. 8, 9, 12.

[2]) Nicht Ruffel, wie bisher in fast allen Besprechungen geschrieben wurde.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spruch gefunden;[1]) trotzdem ist sie, wenn auch damals noch mit unzureichenden Gründen vertreten, richtig. Das scheint mir vor allem das Profil von Wall und Graben an der Südwestseite des Kastells, der allein mit dem hohen Lande zusammenhängenden, zu beweisen, denn hier kehrt genau das Maß (31 m) von der Aseburg und der Saalburg wieder. Die Gestalt des Walles und Grabens scheint dieselbe zu sein wie in Aselage; eine genauere Untersuchung der Grabensohle war freilich hier wegen des starken Wasserstandes unmöglich.

Am alten Thoreingang A habe ich keine Spur einer Stein- oder Holzbefestigung finden können. Im Gegensatz zu v. Oppermanns Aufnahme schien es mir, daß auch bei J noch ein alter Thordurchgang gewesen sei; die Lücke, welche dort vorhanden ist, würde durch die jetzt durchgehende kleine Wasserader sich nicht allein erklären; das Stück des östlichen Walles, welches dieselbe nach außen hin begleitet, ist zu stark, als daß es allein durch die künstliche Aushebung jenes Wasserdurchlasses entstanden sein sollte, es muß noch mit aus dem östlich vorliegenden Graben stammen.

Im Innern hatte bereits Herr v. Stoltzenberg an vier Stellen hinter dem Wall Pflaster aus kleinen Kieselsteinen gefunden. Ich verdanke die näheren Angaben darüber Herrn Hardebeck von Ankum, welcher während der damaligen Ausgrabung Tagebuch geführt hat. Es sind die Stellen D, E, F, G am westlichen Wall. Bei D soll das Pflaster 1,60 breit gewesen sein, bei E 7,20 lang (dem Wall parallel) und 1,26 breit, bei F sehr gering, bei G 2,50 : 3 m.

Ich selbst habe dann an diesem Walle bei A und bei B noch kleine Stücke Pflaster aufgedeckt. Es bestand aus Kieselsteinen, die dicht vor dem alten Wallfuß in den Mutterboden

[1]) S. Hartmann, Osn. Mitth. 1889, S. 23.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hineingelegt waren, so daß ihre Oberfläche mit der des letzteren gleich lag. Bei B fand sich eine kleine Scherbe, die einzige in dem ganzen Kastell, mit dem von der Wekenborg her bekannten feinen roththonigen Ueberzuge. Weitere Pflasterreste fanden sich am Nordwall bei H (0,60 breit, Länge bis 0,85 m freigelegt), am Südwall bei L (1,60 : 1,60 m) und M (2 m breit, 1,10 lang freigelegt). Die einzige Stelle, wo wir es auch in einiger Entfernung vom Wall constatirten, war K; hier war es 1 m lang, 0,30 breit.

Daß wir in diesem Pflaster die Fußböden kleiner Häuser zu erkennen haben, scheint mir zweifellos. Dasselbe zieht sich durchaus nicht ununterbrochen hinter dem Wall entlang, sein Aufhören resp. Fehlen wurde an verschiedenen Stellen festgestellt. Bei E hat v. Stoltzenberg einen Feldstein, der noch jetzt in der Nähe liegt (0,50 m lang, 0,40 breit und hoch) auf dem Pflaster gefunden. Ich würde denselben nicht wie der Finder für einen Herdstein, sondern nach Analogie von der Aseburg für einen Rest vom Fundamente der Seitenmauer halten. Auch die Pflasterung im Innern entspricht ja genau dem auf der Aseburg bei A und S festgestellten Verhältniß.

Im Innern des Kastells waren verschiedene Schürfungen ganz ergebnißlos. Unsere Grabungen, die mit 6 Arbeitern geführt waren, währten nur 2 Tage. Trotzdem glaube ich jetzt für die Burg den römischen Ursprung in Anspruch nehmen zu dürfen,

1) wegen der Gleichartigkeit der ganzen Anlage mit der Wekenborg und Aseburg (auf drei Seiten Wasser);

2) wegen der Uebereinstimmung des Wall- und Graben-Profils und seiner Maße mit dem von der Aseburg;

3) wegen der gleichartigen Hausfundamentirung und Pflasterung, und der gleichen Topfwaare;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4) weil der Platz für die von der Ems kommenden Straßen in der That sehr wichtig ist.

Auf den letzteren Punkt muß ich zugleich in Anwendung desselben auf die Wekenborg und Aseburg zum Schluß noch etwas näher eingehen.

Schluß.

Unser heutiges Vorgehen in Ostafrika ist in mehrfacher Beziehung die beste Illustration für das, was die Römer dereinst in Germanien thaten und erlitten. Wie wir heute nicht eins unsrer deutschen Armeecorps dort hinschicken, sowohl wegen des ungewohnten Klimas, als auch weil die Sache nicht die Knochen der pommerschen Grenadiere werth ist, so rekrutirten die Römer ihre Occupationsarmee zu drei Vierteln aus gallischen und germanischen Hülfstruppen.[1]) Wie ferner die Taktik der Wahehe darauf gerichtet ist, mit Vermeidung der offenen Feldschlacht, den Gegner aus dichtem Busch auf dem Marsche zu überfallen, so haben auch die Germanen ihre Haupterfolge immer in dem plötzlichen Angreifen des Gegners auf gefahrvollem Marsche erreicht; die Zelewski'sche Expedition findet ihre genaue Analogie in der Niederlage des Varus und dem Ueberfall des Cäcina. Und wie schließlich, um das Vordringen in einem so großen unbekannten Lande zu sichern, zunächst Emin Pascha die Hauptstraße auf jede Tagereise mit einem Kastell befestigte und Bündnisse mit den nächstwohnenden Stämmen abschließen mußte, so haben auch die Römer die Friesen und Chauken

[1]) Das beweisen die vielen Stempel der Hülfscohorten in den Kastellen am rheinischen Limes im Gegensatz zu den fast ausschließlich Legionsstempel liefernden größeren Lagern am Rheine selbst. S. v. Cohausen „Der römische Grenzwall", S. 341.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in ihren Freundschaftsverband aufgenommen und wichtige Straßen besonders gesichert.

Den ganzen Rhein entlang haben sich längst die Römerkastelle gefunden, und auch an der Lippestraße von Wesel bis zu den Quellen, in deren Gegend Aliso lag, sind sie, wenn auch zumeist nur in schwachen Spuren, nachgewiesen worden. Die drei oben beschriebenen liegen im Chaukenlande.

Im Rheindelta wohnten die Bataver, an sie schlossen sich östlich die Friesen, und hinter diesen, sowie an der Wesermündung auch das Meer erreichend, saßen die Chauken. Ihr Name hat sich noch in dem Namen der Stadt Quakenbrück erhalten. An die Chauken stoßen im Süden die Brukterer; die genaue Grenze zwischen beiden läßt sich bis jetzt nicht angeben. Sie wird sich indeß durch eingehende Beobachtung der Volkseigenthümlichkeiten jener Gegenden noch ermitteln lassen. Den größten Theil des alten Chaukenlandes deckt das heutige Großherzogthum Oldenburg; aber die Oldenburger sind kein besonderer Stamm, ihre Eigenthümlichkeiten in Sprache, Tracht, Haus- und Straßenanlage finden sich eben so noch westlich an der Ems wie östlich über die Weser hinaus: der Stamm der Chauken besteht noch heute, nur hat er keinen einheitlichen Namen mehr. Dem gegenüber sind die Brukterer die heutigen Westfalen. Als Grenze zwischen beiden wird demnach etwa der Nordrand des Osnabrücker Berglandes angenommen werden dürfen.

Die Chauken waren mit den Friesen die ersten der germanischen Stämme, welche unter römische Herrschaft kamen, und sind am längsten unter derselben verblieben. Drusus, welcher im Jahre 13 v. Chr. Statthalter in Gallien wurde, hat bereits i. J. 12 die Bataver und Friesen unterworfen und mit denselben die Chauken geschlagen.[1]) Im folgenden

[1]) Dio LIV, 32, 2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahre unterwirft er die Cherusker und legt an der oberen Lippe das Hauptkastell Aliso an,[1]) das jedenfalls auch sofort durch eine Etappenstraße mit dem Rhein verbunden wurde. „Weiterhin", sagt Florus „vertheilte er zum Schutze der Provinzen überall Besatzungen und Wachtposten, an der Maas, an der Elbe, an der Weser. Allein am Rheinufer führte er fünfzig Kastelle entlang."[2]) Zweifellos hat also damals auch das Chaukenland Besatzungen erhalten.

Von da an hat lange Jahre Ruhe in Deutschland geherrscht. Drusus starb im Jahre 9 v. Chr. Sein Nachfolger Tiberius hatte im Wesentlichen nur das Erworbene zu schützen und zu sichern. Er machte das Land fast zu einer tributpflichtigen Provinz.[3]) Erst während seiner längeren Abwesenheit (Verbannung auf Rhodus, von 6 v. Chr. bis 2 n. Chr.) zeigte sich eine Gährung. Zurückkehrend schlug er dieselbe jedoch rasch nieder und erneuerte, wie besonders erwähnt wird, mit den Cheruskern und Chauken die alten Verträge.[4]) Nun ließ er einmal sogar das ganze Heer mitten in Deutschland bei Aliso in den Winterlagern stehen.[5]) Dabei durchzog er Deutschland nach allen Seiten, so daß dort „nichts mehr zu unterwerfen blieb als das Volk der Markomannen".[6]) Gegen diese wollte Tiberius zu Felde ziehen,

[1]) Dio LIV, 33, 1—5.

[2]) Florus IV, 12, Praeterea in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit.

[3]) Velleius II, 97, sic perdomuit eam ut in formam paene stipendiariae redigeret provinciae.

[4]) Velleius II, 105: recepti Cherusci; 106: receptae Cauchorum nationes.

[5]) ibid. ad caput Lupiae fluminis hiberna digrediens princeps locaverat.

[6]) Velleius II, 108 nihil erat iam in Germania quod vinci posset praeter geutem Marcomannorum.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als der pannonisch-illyrische Aufstand ausbrach und ihn für drei Jahre in Anspruch nahm (7, 8, 9 n. Chr.). Inzwischen hatte in Deutschland Varus die Statthalterschaft erhalten und durch sein Streben nach rascher und völliger Romanisirung der Provinz eine Verschwörung gegen sich hervorgerufen, welche ihm den Untergang bringen sollte. Was Dio Cassius[1]) als Einleitung zu seiner Erzählung der Varus-Katastrophe sagt, ist für die vorherigen Zustände im Lande allgemein bezeichnend: „Die Römer hatten verschiedene Gegenden Deutschlands in Besitz genommen; nicht auf einmal, sondern wie sie nach und nach unterworfen waren; weshalb auch in der Geschichte davon nichts erwähnt wird. Hier hatten die römischen Soldaten Winterquartiere und bauten Befestigungen. Die Eingeborenen fingen an ihre Sitten anzunehmen, hielten Märkte für sie und friedliche Zusammenkünfte mit ihnen ab. . . . Als aber Quintilius Varus . . . daran ging, dieses Volk plötzlich umzuformen, ihnen wie Untergebenen befehlen und Tribut wie Unterworfenen auferlegen wollte, ertrugen die Germanen dieses Vorgehen nicht. Die Fürsten sehnten sich nach ihrer früheren Macht, das Volk zog die gewohnte Art der Dinge der Fremdherrschaft vor. Da sie aber sahen, daß viele Römer am Rhein und viele bei ihnen im Lande standen, wagten sie die Verschwörung nicht öffentlich anzustiften."

An dem gegen Varus von den Cheruskern angestifteten Aufstande haben sich aber durchaus nicht alle deutschen Stämme betheiligt. Besonders die Chauken und Friesen werden bei demselben nirgend genannt. Ein Fürst der Amsivaren, der nächsten Nachbarn der Chauken, beruft sich später zum Beweise seiner immer beobachteten Treue gegen die

[1]) Dio LVI, 18.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Römer, darauf, daß Arminius ihn beim cheruskischen Aufstand habe in Ketten legen lassen.[1]) Die römischen Besatzungen sind auch fernerhin bei den Chauken stehen geblieben. Noch bevor Germanicus seine Rachefeldzüge beginnt, werden sie bei Tacitus ausdrücklich erwähnt. Bezüglich der Meuterei der germanischen Legionen heißt es dort[2]) „Bei den Chauken meuterten die dort als Besatzung stehenden Detachements der aufrührerischen Legionen und wurden durch die sofortige Todesstrafe zweier Soldaten etwas zur Ruhe gebracht. Diesen Befehl hatte M. Ennius, der Lagerpräfect, gegeben." Als dann die Bewegung doch wieder zunimmt, beschließt der Präfect, diese Besatzung abzulösen und führt sie, mit Drohungen den Zug zusammenhaltend, nach dem Rheine ab.

In den folgenden Feldzügen des Germanicus gegen die Cherusker werden die Chauken mehrfach als Bundestruppen der Römer genannt. Tac. I, 60 heißt es vom Jahre 15 n. Chr.: Chauci cum auxilia pollicerentur, in commilitium adsciti sunt. In der Schilderung der Schlacht bei Idistavisus (16 n. Chr.) sagt derselbe (II, 17), daß Arminius bei der Flucht der Seinen nur durch seine Gewandtheit und die Schnelligkeit seines Pferdes, und weil er sich sein eigenes Blut über das Gesicht gewischt hatte, um sich unkenntlich zu machen, entkommen sei. „Einige aber sagten, er sei von den Chauken, welche als Hülfstruppen im römischen Heere standen, erkannt und durchgelassen worden."[3])

---

[1]) Tac. Ann. XIII, 55.

[2]) Tac. Ann. I, 38. At in Chaucis coeptavere seditionem praesidium agitantes vexillarii discordium legionum et praesenti duorum militum supplicio paulum repressi sunt, iusserat id M. Ennius castrorum praefectus, . . . simul exterritis qui obstiterant, raptum vexillum ad ripam vertit.

[3]) Tac. Ann. II, 17 quidam adgnitum a Chaucis inter auxilia Romana agentibus emissumque tradiderunt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nach den Kriegen des Germanicus haben die Römer ihr Streben, ganz Deutschland als Provinz zu besitzen, aufgegeben. Aber das Chaukenland haben sie behalten und auch ihre Besatzungen dort stehen lassen. Wir erfahren dies freilich erst durch die Notiz von der Abberufung derselben unter Kaiser Claudius (47 n. Chr.). Damals war Germanicus, ein früherer römischer Legionär, mit den Chauken plündernd an die gallische Küste gefahren. Der Statthalter Corbulo verfuhr mit großer Strenge, unterwarf zunächst die Friesen und war im Begriff, in derselben Weise auch gegen die großen Chauken (zwischen Weser und Elbe) vorzugehen, als Kaiser Claudius den Befehl ertheilte, derartige Gewaltmaßregeln in Germanien zu unterlassen, sondern lieber alle westrheinischen Besatzungen zurückzuziehen.[1])

Es scheint hiernach, daß bis zu dieser Zeit auch zwischen Ems und Weser noch Besatzungen gestanden hatten. Unsre Kastelle sind also ziemlich sicher schon von Drusus (im Jahre 11 oder 10 n. Chr.) angelegt und wahrscheinlich bis 47 n. Chr. besetzt gehalten worden.

Auf diese frührömische Zeit deutete schon unter den Einzelfunden manches, wie die Form der Hufeisen, das Fehlen der terra sigillata. Als bezeichnend für dieselbe muß auch der unregelmäßige Grundriß der Kastelle gelten, welcher von der üblichen Vorstellung eines Römerlagers als eines genauen Rechtecks mit Thoren in der Mitte jeder Seite stark abweicht. Die wenigen frührömischen Kastelle aber, welche sich bisher sonst in Deutschland gefunden haben, zeigen ebenfalls einen unregelmäßigen Grundriß. Die Alteburg bei Köln (S. General

[1]) Tac. Ann. XI, 19 igitur Claudius adeo novam in Germanias vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum iuberet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wolf „Kastell Alteburg", Köln 1889) ist ein Fünfeck; das diesen Sommer von Herrn Jacobi angegrabene Drususkastell neben der Saalburg hat die Form eines in der Perspektive gezeichneten aufgeklappten Buches. Bei diesem Drususkastell besteht außerdem ebenso wie bei den Hasekastellen der Wall nur aus einer Erdschüttung. Ob die Mauer im Wall jemals ein Kriterium für die Ursprungszeit abgeben wird, läßt sich noch nicht absehen. Ihr Fehlen in der Wekenburg, Aseburg und Rüsseler Burg und Vorhandensein in der Wittekindsburg bei Rulle erklärt sich zur Genüge daraus, daß es in der Gegend der ersten drei Kastelle keine Steine giebt, in der des letzten aber sehr viele.

Auffällig ist, daß die Wekenborg so sehr viel größer ist als die Aseburg und die Rüsseler Burg. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß sie nicht das Standlager einer dauernden Besatzung, sondern das Marschlager eines durchziehenden Heeres darstelle. Ihr Umfang beträgt 1050 m. Aber am rheinischen Limes, der doch den Hauptwaffenplätzen Mainz und Vetera (bei Xanten) viel näher lag und dazu von den vielen Kastellen am Rhein leicht Hülfe erhalten konnte, befinden sich verschiedene von nicht viel geringerer Größe, so Niederbieber mit 920 m, Kemel mit 830, die Saalburg dicht bei Mainz mit 740 m. Nach den Berechnungen v. Cohausens (S. 339) reichen für die Vertheidigung der Saalburg 3 Cohorten (etwa 1080 Mann) völlig aus, für die Wekenborg also etwa 4 Cohorten, d. i. noch nicht $^1/_2$ Legion. In der Aseburg (240 m) wird demnach nur eine Besatzung von 1 Coh. (360 Mann) und bei Rüssel (350 m) eine solche von 2 Cohorten (720 Mann) gelegen haben.

Wenn man bedenkt, wie wichtig der Posten der Wekenborg bei Meppen war, wie hier wohl zumeist die Ausschiffung

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Inmarschsetzung des Heeres stattfand[1]) und damit die Wekenborg auch der Hauptpunkt der im Rücken des kriegführenden Heeres liegenden Etappenstraße blieb, so wird man verstehen, daß dieser Punkt auch im Frieden eine hervorragende Rolle spielte, daß von ihm aus die Leitung und Ablösung vieler anderen Posten erfolgte. Im Jahre 14 v. Chr., vor dem ersten Feldzuge des Germanicus, wird eine Besatzung mit einem praefectus castrorum im Chaukenlande erwähnt (s. oben S. 347); daraus geht allein schon hervor, daß wir nicht überall nur kleine Wachtposten, sondern irgendwo auch eine größere Truppe anzunehmen haben.

Es könnte ferner jemand die Möglichkeit, daß die Wekenborg ein Marschlager sei, zu verstärken suchen durch den Hinweis, daß das Lager, welches Germanicus im Jahre 16 anscheinend gleich nach der Ausschiffung seiner Truppen aufgeschlagen habe, schon früher in dieser Gegend, ja in der Wekenborg selbst angenommen worden sei. Der Bericht des Tacitus deutet aber bestimmt darauf hin, daß dies Lager gar nicht an der Ems, sondern bereits an der Weser lag. Tacitus sagt (Ann. II, 8) Germanicus sei in günstiger Fahrt zur Ems gekommen, habe dort fehlerhafter Weise das Heer am linken Ufer ausgesetzt und deshalb nachher mehrere Tage auf Brückenschlagen verwenden müssen. Die Reiterei und die Legionen seien glücklich hinübergelangt, von den nachfolgenden Hülfstruppen aber verschiedene durch eigenen Leichtsinn zu Tode gekommen. „Beim Lagerschlagen wird dem

[1]) Tacitus macht dem Germanicus ausdrücklich einen Vorwurf daraus, daß er im Jahre 16 die Flotte schon in Amisia — einem Orte, den wir aus Ptolemaeus II, 11, 13 kennen — am linken Flußufer zurückgelassen habe, statt weiter hinaufzufahren und die Truppen am rechten Ufer abzusetzen. (Ann. II, 8 classis Amisiae relicta laevo amne; erratumque in eo quod non subvexit (transposuit) militem dextras in terras iturum.)

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Feldherrn ein Abfall der Angrivarier vom Rücken her gemeldet; Stertinius wird mit Reiterei und Leichtbewaffneten hingeschickt und rächt die Untreue mit Feuer und Schwert." Dann heißt es sofort weiter: „Zwischen den Römern und Cheruskern floß die Weser; an ihrem Ufer stand mit anderen Fürsten Arminius . . . und bat um eine Unterredung mit seinem Bruder."[1])

Daß die Angrivarier nördlich von den Cheruskern an der Weser gesessen haben, ist allein schon aus der Schlacht am angrivarischen Grenzwall (Tac. An. II, 19) vollkommen sicher. Wenn ihr Abfall dem Germanicus „vom Rücken her" gemeldet wird, kann er unmöglich mehr an der Ems, sondern muß er schon an der Weser gestanden haben. Dazu stimmt dann die unmittelbare Fortsetzung: „Zwischen den Römern und Cheruskern floß die Weser."

Es ist also auch hieraus keine Stütze dafür zu gewinnen, daß die Wekenborg ein Marschlager gewesen sei. Aber ein Anderes ergiebt sich aus dieser über den Marsch des Germanicus von der Ems zur Weser geradezu hinwegspringenden Erzählung des Tacitus: daß dieser Marsch sehr einfach und ohne alle Ereignisse verlaufen sein muß. Germanicus zog eben durch befreundetes Gebiet und auf sorgfältig gesicherten Straßen.

Der General Wolf läßt in einer ganz kürzlich erschienenen vortrefflichen Schrift: „Die That des Arminius" den

---

[1]) Tac. Ann. II, 8. postremum auxiliorum agmen Batavique in parte ea dum insultant aquis artemque nandi ostentant, turbati et quidam hausti sunt. metanti castra Caesari Angrivariorum defectio a tergo nuntiatur: missus ilico Stertinius cum equite et armatura levi igne et caedibus perfidiam ultus est.

Flumen Visurgis Romanos Cheruscosque interfluebat. eius in ripa cum ceteris primoribus Arminius adstitit etc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Germanicus für diesen Feldzug fast genau den Weg nehmen, der durch unsre Kastelle bezeichnet wird. Nur kannte er die Aseburg noch nicht und nahm daher den Uebergang über die Hase bei Haselünne und den Weitermarsch durch das lange Moor über Fürstenau gegen Bramsche an, statt, wie wir jetzt, den Uebergang bei Aselage und den Weitermarsch nach Passirung des kurzen Hahnenmoores über das hohe Land Börstel-Berge-Bippen-Ankum-Bramsche.

Die Fortsetzung dieser Römerstraße gegen die Weser hin, sowie Verzweigungen nach anderen Seiten werden sich bei näherer Untersuchung der Wittekinds- und sonstigen Burgen des Landes sicher ergeben. Denn daß die jetzt festgestellten drei Römerkastelle nicht die einzigen sind, ist selbstverständlich. Die ihnen zunächst sich anschließende ist die Wittekindsburg bei Rulle. Für ihren römischen Ursprung hat schon voriges Jahr, gleich nach meiner Publikation in dieser Zeitschrift, Chr. Hülsen auf Grund der Maße plaidirt, indem er in einem Briefe an Mommsen zeigte,[1]) „daß am Westthor

die Thorbreite von 3,07 = ped. X, 2,95,
die Vorsprungsbreite von 0,62 bz. 0,60 = ped. II, 0,59,
die Vorsprungslänge von 0,88 = ped. III, 0,885,
die Mauerlänge von 4,37 = ped. XV, 4,42

betragen," und schrieb: „Daß sich die Maße gerade auf runde Ziffern reduciren lassen, darauf lege ich Werth: nur bei der Thorweite ist die Abweichung zu groß (12 cm). Aber das kann an Maßfehlern oder Beschädigung liegen. Der Thurm an der Nordostecke hat 20 ped. = 5,90 im Quadrat und 3 Fuß Mauerstärke, und hier stimmt es fast auf den Centimeter."

[1]) S. Korrespondenzblatt der Westd. Zeitschr. X, 2 u. 3 (Febr. und März) 1891, S. 43.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn nun auch im nordwestlichen Deutschland noch im Mittelalter, wie es scheint, nach dem römischen Fußmaße gebaut worden ist,[1]) bietet immerhin die Beobachtung des Herrn Dr. Hülsen zum mindesten eine wichtige Ergänzung zu den schon bisher festgestellten römischen Eigenthümlichkeiten der Ruller Burg. Es kommt hinzu, daß dieselbe in der Gegend, welche die meisten römischen Funde geliefert hat, einen wichtigen Paß sperrt, nämlich den Weg von Osnabrück nach Venne und Barenau, und somit sich sehr wohl in das Straßennetz des Brukterer- und Chaukenlandes einordnen würde. Nach der Feststellung der Hasekastelle ist die Wahrscheinlichkeit römischen Ursprungs für die Ruller Burg eigentlich zur Gewißheit geworden, denn was hierzu noch fehlte, der Nachweis, daß die Ruller Burg mit ihrem römischen Charakter nicht isolirt dastehe, daß es in jener Gegend ganze Linien von römischen Kastellen gebe, ist erbracht worden. Weitere Grabungen bei Rulle werden hoffentlich im nächsten Jahre auch bezeichnende Einzelfunde zu Tage fördern und damit die letzten vielleicht hie und da noch bestehenden Zweifel beseitigen.

Es erübrigt noch, das Verhältniß der nachgewiesenen Kastelllinie zu der großen obergermanischen Grenzwehr, dem sog. rhätisch-germanischen Limes, in kurzen Worten festzustellen. Der letztere läuft von der Donau ab das Altmühlthal hinauf in der Richtung auf Stuttgart bis Lorch a. d. Rems, von da in ziemlich gerader NNW-Richtung über Miltenberg, Groß-Krotzenburg, dann in weitem Bogen auf dem Rücken des Taunus entlang und endigt bei Rheinbrohl. Auf der ersten Strecke, von der Donau bis Lorch, besteht er aus

[1]) Vergl. Sulpiz Boisserée, Geschichte und Beschreibung des Doms zu Köln, S. 114 und 115, und Müller-Mothes, Archäologisches Wörterbuch, unter „Werkmaß".

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Wall mit starker Mauer darin (Teufelsmauer) und ist nicht mit Kastellen besetzt. Von Lorch bis Miltenberg läuft ein einfacher Erdwall, der auf alle 15—16 Kilom. ein Kastell hinter sich hat. Von Miltenberg bis Groß-Krotzenburg ist gar kein Wall vorhanden; hier bildet der Main die Grenze, die Kastelle am Flusse liegen nur 8—9 Kilom. von einander. Auf der letzten Strecke auf dem Taunus und weiter bis Reinbrohl haben wir wieder den Erdwall und zwar mit Kastellen in 8—9 Kilom. Entfernung.

Diese Grenzwehr ist genau beschrieben in dem großen Werke von v. Cohausen: „Der römische Grenzwall in Deutschland", Wiesbaden 1884. Was über seine Entstehung und seinen Zweck bis jetzt feststeht, ist soeben (Nov. 1891) zusammenfassend dargelegt (von Mommsen?) in der dem deutschen Reichstage unterbreiteten Denkschrift: „Ueber den römischen Grenzwall." Es erscheint sicher, sowohl nach den literarischen Nachrichten wie nach den am Grenzwall selbst aufgefundenen Inschriften, daß kein Theil desselben vor Domitian angelegt ist, der größte Theil aber wohl erst von Hadrian oder noch später.

Die Grenzwehr ist somit erst entstanden, als die Römer darauf verzichtet hatten, ganz Deutschland (Germania magna) zur Provinz zu machen. Sie ist der Ausdruck des Entschlusses, sich mit dem sicher Erworbenen zu begnügen und dies ein für alle Mal gegen das freie Germanien abzugrenzen. Der Limes ist eine Zoll- und Wehrgrenze; an den Punkten, wo Straßen ihn durchschneiden, liegt jedesmal ein größeres Kastell. Es soll mit seinen Besatzungen Uebergriffe der freien Germanen gegen die unter römischer Herrschaft stehenden Gebiete verhindern. Diesen Zweck hat er sehr lange erfüllt; erst unter Kaiser Aurelian war die andrängende Fluth nicht mehr aufzuhalten, und die Grenze fiel.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß die Grenzbefestigung schon bei Rheinbrohl den Rhein erreichte und ganz Niedergermanien freiließ, ist schon Manchem merkwürdig erschienen, zumal Tacitus einen von Tiberius in Niedergermanien begonnenen Limes erwähnt. Auch v. Cohausen hat sich das Auffällige nicht verhehlt und die Endigung bei Rheinbrohl erst als entschieden angenommen, als Professor Schneider in Düsseldorf ihm versichert hatte, daß nirgends in den rechtsrheinischen Ländern (außer auf dem Eltenberg und bei Deutz) römische Anlagen vorhanden seien. „Keine Kastelle, keine Villen!“ sagt v. Cohausen (S. 349); „der einzige Schutz der Provinz Germania inferior war der Rhein. Nur bei Köln hatte man auf dem rechten Ufer im Kastell von Deutz einen festen Fuß, sonst nirgends.“

Da diese Auffassung durch unsre Hasekastelle eine schlagende Widerlegung erfährt, ist es nothwendig, auch die Frage wegen des niedergermanischen Limes neu aufzurollen.

Die einzige Erwähnung desselben findet sich bei Tacitus (Ann. I, 50) in der Schilderung des Zuges von Germanicus gegen die Marsen im J. 14 n. Chr. Dort heißt es: „Der Römer überschreitet in raschem Marsche den cäsischen Wald und den von Tiberius begonnenen Limes; beim Limes schlägt er ein Lager auf . . . Von da durchschreitet er dunkle Wälder und überlegt, ob er von den zwei Wegen den kürzeren und gewöhnlichen oder den beschwerlicheren und noch unbetretenen, dadurch aber zur Ueberrumpelung der Feinde geeigneteren, einschlagen soll. Er wählt den längeren“ u. s. w. und überrascht dann die Marsen bei nächtlichen Festlichkeiten.

Von wo dieser Marsch ausging, ob von Mainz oder von Wesel, wird nicht gesagt; auch wo der cäsische Wald liegt, wissen wir nicht. Aber die Marsen wohnen südlich neben den Cheruskern; das geht aus Tac. I, 56 hervor, wo Caecina (im Jahre 15) beide, Cherusker und Marsen, abhält,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Chatten gegen Germanicus zu Hülfe zu kommen. Nach Tac. Ann. II, 25 bewahren die Marsen auch einen der Adler aus der Varianischen Beute. Für die Bestimmung des Weges, den Germanicus einschlug, kommt deshalb Folgendes in Betracht. Erstens ist es von Wesel nach der Weser weit näher als von Mainz dorthin. Zweitens hat Germanicus die Chatten erst im Jahre 15 in einem großen Kriegszuge niedergeworfen, wird also nicht das Jahr vorher unbehelligt durch ihr Gebiet marschirt sein. Drittens theilt er im Jahre 16, um Chatten und Marsen zu bekriegen, sein Heer (Tac. Ann. II, 25), läßt C. Silius gegen die Chatten ziehen und marschirt selbst — also offenbar auf anderem Wege — gegen die Marsen.

Wir dürfen also annehmen, daß Germanicus etwa an der Lippe oder der Ruhr hinaufziehend den Limes des Tiberius angetroffen hat. Worin bestand dieser Limes? Ich glaube nicht, daß es ein Grenzwall wie der obergermanische war. Denn Limes an sich heißt nicht Grenzwehr, sondern einfach Heerstraße oder befestigte Straße. So sagt Vellejus (II, 121) von der Thätigkeit des Tiberius nach der Varianischen Niederlage (10 n. Chr.) penetrat interius, aperit limites, vastat agros, „er öffnet die Straßen." In derselben Bedeutung heißt es zum Jahre 16 n. Chr. bei Tac. Ann. II, 7: et cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita, „die ganze Gegend wurde durch neue Straßen und Wegedämme gesichert." Denn von der Anlage einer ganzen Anzahl von Grenzwehren zwischen Alison und dem Rheine kann doch keine Rede sein.

Deshalb glaube ich, daß auch der limes a Tiberio coeptus nicht eine Grenzwehr mit Wall und Graben, sondern eine befestigte Straße war, und zwar nach der ungefähren Oertlichkeit, wo Germanicus sie angetroffen hat, wahr-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheinlich die militärische Verbindung zwischen Mainz und Aliso. Daß diese Verbindung eine der ersten Nothwendigkeiten für ein unterworfenes Niedergermanien war, leuchtet ein. Es läßt sich auch heute noch die Römerstraße nachweisen, welche von Mainz aus am Kastell Hofheim (bei Höchst) vorbei und durch den großen römischen Ort Heddernheim, weiter über Friedberg und beim Kastell Hunneburg (Butzbach) den Pfahlgraben durchschneidend gegen Norden führt. Sie heißt Elisabethenstraße, weil auf ihr noch im Mittelalter die Pilger zum Grabe der hl. Elisabeth nach Marburg zogen. (S. v. Cohausen S. 288, Taf. XXXI.) Man hat sie über den Grenzwall hinaus auf etwaige alte Befestigungen nicht untersucht, weil man bisher des festen Glaubens war, daß es jenseits des Pfahlgrabens keine Römerkastelle mehr gäbe. Aber da sie so weit über den Grenzwall hinauszieht, ist sie auch zweifellos älter als er und hat den ersten Anspruch darauf, als die von den Römern angelegte und befestigte Verbindung zwischen Mainz und Aliso angesehen zu werden.

Ist demnach die Möglichkeit, daß der Limes des Tiberius eine Umwallung Niederdeutschlands bedeute, ausgeschlossen, so würde mir auch das Suchen nach einer solchen überhaupt vergeblich scheinen. Alle römischen Grenzwehren, die wir kennen, sind mindestens 100 Jahre später angelegt. Ich habe schon früher in den Donauländern den Eindruck gewonnen, daß die Römer den Brauch, die Landesgrenze durch Wall und Graben zu befestigen oder wenigstens zu markiren, erst von den Barbaren, mit welchen sie mehr und mehr in Berührung kamen, übernommen haben. In der Moldau und Walachei giebt es unzählige sehr lange Wälle, die durchaus nicht römisch sein können. In der Dobrudscha läuft auf derselben Strecke, auf der später die Römer zu zwei verschiedenen Zeiten starke Grenzsperren anlegten, ein älterer Erd-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wall mit dem Graben gegen Süden, der ebenfalls nur eine alte Landesgrenze des nördlich wohnenden Volkes sein kann. In Germanien nennt Tacitus den Wall der Agrivaren, durch welchen diese sich von den Cheruskern abgetrennt hätten.[1])

In Italien oder Griechenland findet sich nichts dergleichen. Auch in andern Provinzen, wie Kleinasien, Egypten, Afrika, Spanien, haben die Römer diese Befestigungsmanier niemals angewandt; nur gegen diejenigen, welche sie selbst auch übten: Germanen, Kelten, Daker. Aber die Umwallung Germaniens fängt erst unter Domitian an, Dacien ist erst von Trajan erobert, die beiden Grenzwälle in England stammen, wie wir sicher wissen, von Hadrian und Antoninus Pius.

Ich glaube deshalb, daß die Römer in der Augusteischen Zeit, um die es sich bei uns handelt, überhaupt noch nicht an diese Art der Grenzsperrung gedacht haben. Sie haben es hier auch deshalb nicht gethan, weil die Aufgebung Niedergermaniens eine plötzliche und unfreiwillige war. Tiberius konnte es nicht einfallen, seinen Limes als eine Grenze zu betrachten, denn er gebot bis zur Elbe. Aber auch Germanicus hat, so lange er in Deutschland stand, den Gedanken der Wiederunterwerfung der Cherusker nicht aufgegeben. Um seinem Eifer ein Ziel zu setzen, rief Tiberius ihn mit sanfter Gewalt ab.

Wir haben demnach in unsrer Kastelllinie nichts weiter zu sehen als eine befestigte Straße auf innerrömischem Gebiete. Aus der weiteren Verfolgung solcher Kastelllinien wird sich ergeben, wie weit dies römische Gebiet reichte und ob da, wo es aufhörte, ein besonderer Grenzschutz zu erkennen ist.

---

[1]) Ann. II, 19 latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vermischtes.

I. Osnabrücker Hausmarken

nach den Sammlungen der Herren Landschaftsrath Dr. Oppermann (Stade) und Dr. Karl Brandi.

(Vergl. Tafel 14.)

Es gereicht mir zur großen Freude, einem schon vor Jahren geäußerten Wunsche nach Veröffentlichung Osnabrücker Hausmarken dadurch nachkommen zu können, daß mir die beiden obengenannten Herren ihre Sammlungen bereitwilligst zur Verfügung gestellt haben. Dieser Wunsch erschien um so gerechtfertigter, als Homeyer in seinem grundlegenden Werke über „Die Haus- und Hofmarken" aus Westfalen wenige Marken, aus Osnabrück aber nur einige Notizen im Texte S. 103 mit 2 Markenzeichnungen mittheilen und auch Dr. E. Friedlaender in seinem umfassenden Aufsatze: „Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen" in der Zeitschrift für vaterländische (Westf.) Geschichte und Alterthumskunde XXX, S. 240 nach Mittheilungen Dr. Hermann Veltmans nur eine geringe Anzahl eigentlicher Hausmarken aus Osnabrück bringen konnte. Diese letzteren sind auf unserer Tafel der Vollständigkeit halber wiederholt und zwar Friedlaender 538 = 25; 539 = 23; 540 = 24; 541 = 21; 542 = 22; 543, 544 = 9, 10; 545 = 16; 546 = 2; 547 = 18; 548 = 1; 549 = 2 (2); 550 = 4; 551 = 14; 552 = 15.

Wenn man die hier mitgetheilten, gewöhnlich Hausmarken benannten Zeichen mit kurzen Worten charakterisiren will, so kann man sie am besten als bürgerliche und bäuerliche Wappen bezeichnen und zwar nicht deshalb, weil sie in den späteren Zeiten ihres Vorkommens gewöhnlich in einen Wappenschild gestellt werden, ja zuweilen auch mit einem den adeligen Wappen entlehnten Helm bekrönt werden, sondern deshalb, weil sie von bürgerlichen Familien erblich geführt und zu allen Zwecken verwendet wurden, zu denen adelige Familien

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihre Wappen gebrauchten. Daß sie in unserer Gegend schon zeitig aufkamen, beweisen die Nummern 89—90, welche Siegeln des 14. Jahrh. entnommen sind, und die Notiz bei Homeyer a. a. O. über eine Osnabr. Siegelmarke von 1299. Ebenso geht aus Nr. 89 hervor, daß der alte Brauch, für eine Familie ein Grundzeichen anzunehmen, welches von den einzelnen Gliedern derselben leicht variirt wurde, auch bei uns in Uebung war. Die Erblichkeit der Marken in den Familien auch noch in späteren Jahrhunderten beweist unter anderen (vergl. auch 18, 32 und 72) die Droopsche Marke, Nr. 30 und 68, welche um 1668 auch mehrere Glieder der Familie in den Acten der Haselaischaft als Siegelbild führen. Wie aus einer Marke ein Wappenbild entwickelt wurde, zeigen die Nr. 91, 92. Ein Beispiel für das Nebeneinander von Marke und Wappen in demselben Schilde giebt Nr. 93. Besonders lehrreich ist die Sammlung dadurch, daß aus derselben klar hervorgeht, wie die Marken in ihrer Zeichnung bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein noch wesentlich den alten linearen Charakter tragen, dagegen von jener Zeit an immer mehr zu Monogrammen werden; am deutlichsten tritt diese allmähliche Wandlung bei den Marken auf den Stühlen der Marienkirche zu Tage. Für die Kunstgeschichte interessant sind die unter Nr. 15, 17, 20 und 35—39 mitgetheilten Steinmetzzeichen; wenn dieselben auch zum größeren Theile nur den Steinhauergesellen eigenen werden, welche die einzelnen Steine, auf welchen sie sich finden, handwerksmäßig behauen haben, so möchte doch in Nr. 39 ein Meisterzeichen zu sehen sein; es stammt von dem Hause des Kanzlers Fürstenberg und kann vielleicht dazu dienen, den Meister dieses hervorragenden Bauwerkes zu bestimmen.

Die vorliegende Sammlung kann und soll selbst, was unser Stadtgebiet anlangt, einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht machen. Die am ehesten dem Vergange ausgesetzten Zeichen an Häusern werden am vollständigsten mitgetheilt sein; in der Marienkirche ist noch um so mehr eine Nachlese möglich, als zahlreiche Marken durch neu darüber angebrachte Namenschilder bedeckt sind. Von Marken auf Siegeln ist nur eine sehr geringe Auswahl besonders interessanter Stücke mitgetheilt worden; ihre Zahl ließe sich leicht um das vielfache der gegebenen vermehren. Für den in anderen Gegenden (für das Rheinland, vergl. meine Mitth. in Picks Monatsschrift, VI, S. 211) nachweisbaren Gebrauch der Marken neben oder anstatt der Namensunterschrift hat aus unserer Stadt bis jetzt kein Beispiel beigebracht werden können; bei den Bauern der Grafschaft Bentheim findet sich derselbe noch im 17. Jahrh.; ich behalte mir vor, in einem der nächsten Bände darauf zurückzukommen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Zur Geschichte der Osnabrücker Goldschmiedegilde.

(Nachträge zu Band XV, S. 340 ff.)

Das S. 349 beschriebene Wappen Cort Delbrücks war bei der Familie erblich: ein Stuhl in der Thurmprieche der Marienkirche ist mit demselben gezeichnet und trägt die Aufschrift He(nrick?) Delbrug 1636. Näheres über die Verwandschaft dieses Delbrück mit den Goldschmieden habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

S. 349. Claus Lödings Meisterstück wurde 1570 von dem Rathe gegen altes Silber unter Zugabe von 8 Reichsthalern für die Arbeit eingetauscht, wie folgende mir von Herrn Dr. C. Stüve freundlichst mitgetheile Notiz aus den Stadtrechnungen ergiebt:

Clawese Lodich syn meisterstuke, den gedreven sulveren stopen mit einem dekel vor etlich oldt sulver (to) des raidts behoff affgebutet und vor syn arbeit desfals togegeven 8 Thlr.

S. 350. Conrad Delbrügge der Jüngere muß ganz im Anfange 1666 gestorben sein, da er nach einer Mittheilung von Herrn Ch. Geißler am 4. Januar 1666 zweimal in der Marienkirche verläutet wurde, wofür nach den Kirchenrechnungen 13 β 6 $\mathcal{S}$ bezahlt sind.

S. 351. Von dem Meister mit der Marke des Herzens mit den Rosen befindet sich eine sehr einfach gearbeitete Hostienbüchse mit der Jahreszahl 1687 in der Katharinenkirche.

S. 354. Auf die Umarbeitung des Deckels vom Kaiserpokal ist vielleicht folgende mir auch von Herrn Dr. C. Stüve aus den Stadtrechnungen mitgetheilte Notiz zu beziehen:

1544. Item up den groten kelck eyn deckel maken laten van der rades sulver, davor to makerlone unde to vorgulden, boven 8 daler, so der vorwarer darto gegeven, 13½ daler 5 β.

An weiteren Osnabrücker Goldschmiede-Marken sind mir folgende drei neuerdings bekannt geworden:

1 und 2 sind von Kelchen der St. Marienkirche hier, 3 von einer Meßkanne in der Oeseder Pfarrkirche entnommen. Daß wir es mit Osnabrücker Arbeit zu thun haben, beweist das daneben aufgeprägte Rad.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III. Münzfunde.

A. Ergänzungen zum Lashorster Münzfunde.

(Vergl. Band XIV, S. 382 und 420 sowie XV, S. 392.)

Es wurden im Jahre 1891 an derselben Stelle, wie 1889 und 1890, noch gefunden:

154) Trajanus: V. Belorbeerter Kopf rechtshin (IMPeratori TRAIAN)O AVGusto GERmanico DACico Pontifici (Maximo TRibuniciae Potestatis).

R. Stehende weibliche Gestalt mit langem Schleier linkshin, in der rechten Hand einen Blüthenzweig, im linken Arme einen unkenntlichen Gegenstand geschultert haltend, zu ihren Füßen ein Vogel: (COnSuli) V, Patri Patriae Senatus Populus Que (Romanus O)PTIMO PRIN(CIPI). 112—117 n. Chr. Geb.

155) = 47.

156) = 144 besser erhalten; die Rückschrift scheint zu lauten: VOTO SVSCEPTI DECennii III; also 158 n. Chr. Geb.

157) Marcus Aurelius. V. Kopf rechtshin. Die Umschrift etwa: AVRELIVS CAESAR AVGustus PII Filius. R. Sitzende weibliche Gestalt linkshin: COnSul III. — Barbarische Nachahmung.

158) Derselbe. V. Belorbeerter Kopf rechtshin: Umschrift etwa: M AVRelius ANTONINVS . . . . . R. Genau wie bei Nr. 157.— Barbarische Nachahmung.

159) Faustina die Jüngere. V. Kopf rechtshin: FAVSTINA AVGusta PII Filia. R. Unkenntliche weibliche Figur; nicht zugehörig. Barbarische Nachahmung.

160) Crispina. V. Kopf rechtshin: CRISPINA—AVGVSTA. R. Ceres in der Rechten eine Kornähre, die Linke auf ein Scepter aufgestützt: CE—R—ES.

B. Burg zu Schagen.

Durch Geschenk des Herrn Thierarztes Borgmann, welcher von dem bei der Burg zu Schagen liegenden Borgmanns-Hofe stammt, erhielt das Museum den unten beschriebenen Jülicher, in Dülken geprägten Turnosen des 14. Jahrhunderts. Dieser in der Burg beim Abbruche des Thurmes gemachte Fund beweist, daß dieselbe dem Mittelalter angehört, was auch schon aus ihrer ganzen Anlage als Wasserburg, sowie daraus zu schließen ist, daß sich von ihr ein Adelsgeschlecht nannte. (Vergl. oben S. 316.)

V. Das Turnosenzeichen mit der Umschrift: † TVRONVS CIVIS,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

umgeben vom Lilienrande. R. Kreuz mit der inneren Umschrift: †DVL*K ENSI*s CIVIT ati S und der äußeren Umschrift: Be Ne DICTVm SIT NOMEn DomiNI NostRI DEI JE(H)sV XP (Christi), am Anfange der Schrift der Jülicher Löwe. (Vergl. Grote, Münzstudien VII, S. 436.)

C. Kirchhof zu Brandlecht.

Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Pastors H. Hesse zu Brandlecht bei Nordhorn wurde am 12. August d. J. auf dem dortigen Kirchhofe beim Auswerfen eines Grabes reichlich einen Meter tief vom Todtengräber eine Ledertasche, welche neben den Resten eines Holzkammes folgende stark oxydirte und großentheils dadurch zusammengebackene Münzen enthielt, gefunden:

1) Johann der Unerschrockene, Herzog von Burgund (1404 bis 1419). (Flandern.)

V. Zwei Wappenschilde neben einander, vorn der quadrirte Burgundische, 1 und 4 die Lilie, 2 und 3 mehrfach schräg rechts getheilt: JOHanneS (Dei gratia dux Burgundie et Com)ES FLANDRIE.

R. Kreuz, in den Winkeln Lilien und Löwen: MONETA NOVA COMETIS FL(andrie). (Groschen.)

2) Bischof Friedrich von Utrecht (1496 - 1516) Markgraf von Baden.

V. Zwei schräg gegen einander gelehnte Schilde, vorn quadrirt, 1 und 4 das Utrechter Kreuz, 2 und 3 der Badische Schrägbalken; hinten der Badische Schild mit dem Querbalken, darüber der Helm mit Federn: (Moneta Frederici episcopi Trajectensis).

R. Kreuz, in den Winkeln Lilien: MONETA (nova) ANNO DOmiNI 1510 oder 1516. (Groschen.)

3) Derselbe:

V. Das geviertete Wappenschild im Münzfelde: MOneta FRED(erici episcop)I TR(ajectensis).

R. Kreuz, in den Winkeln Sterne und Kreise: MO(neta nova) ANNO DominI 1514. 1/4 Groschen.

4) Karl Herzog von Geldern, 1492—1538.

V. Der Geldrische Löwe ein Schild haltend: KAROLus DVX G(elrie comes) SVTfanie.

R. Kreuz, in den Winkeln Lilien und Löwen: MONEta NOVA GELR(iensis).

5) Konrad von Rietberg, Bischof von Osnabrück, 1482—1508.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

V. Der h. Petrus mit Kreuz und Schlüssel, vor ihm der Rietbergsche Schild mit dem Adler.

R. Dreithürmiges Stadtgebäude, im Thore das Osnabrücker Rad. 11 Stück und zahlreiche Bruchstücke. Pfennige. Vergl. Grote, Münzstudien 4, S. 137, Tafel V, 90.

6) Stadt Dortmund, Kaiser Friedrich III. (1452—1493).

V. Bild des Kaiser FREDERICus ROManorum IMPerator.

R. Kreuz mit dem Adlerschilde belegt: MONETA NOVA TREMONie. 9 Stück und Bruchstücke in mehreren Spielarten, 1/4 Groschen. Vergl. Meyer, Dortmunder Münzen, Tafel III, Nr. 52.

7) Friedrich (1486—1525), Johann, Georg (1500—1539), Herzöge von Sachsen.

V. Das Churwappen, quergetheilter Schild mit den ins Andreaskreuz gestellten Schwertern, darüber der gekrönte Helm mit den Büffelhörnern: FRIdericus, JOhannes, GEorgius Dei Gratia DVCES SAXONie.

R. Sächsischer Rautenschild mit Helm: GROSSVS NOVVS DVCVM SAXONIe. Groschen, 2 Stück.

8) Sächsischer Groschen.

V. Churwappen, Schild mit den gekreuzten Schwertern im Dreipasse. F A H. Dei Gratia Dux.

R. Gespaltener Schild im Dreipasse, vorn der Thüringer Löwe, hinten die Meißener Pfähle: GR(ossus) NO(vus) DVCVM SAXONIe. Groschen.

9) Stadt Goslar.

V. Marienbild: (Maria mater gracie.)

R. Adler: MONETA NOVA GOS(lariensis) 1510, Mariengroschen. Vergl. Bode, Münzwesen Niedersachsens, Tafel VII, 12.

10) Johann, Herzog von Cleve (1481—1521).

V. Schwan mit dem Clevischen Schild, worin der Lilienhaspel: JOHanneS (Dux) CLIVENSIS COmes MARchie.

R. Kreuz, in den Winkeln . . R I S. Umschrift unleserlich.

11) Erzard, Graf von Ostfriesland (1491—1528). Groningen.

V. Doppeladler, darunter zwei Wappenschilder: MOneta NOva COM(itis et sena)Tus GROningensis.

R. Verziertes Kreuz: ANNO DOMIni MCCCC . . . . . Doppelstüber (Mennadier).

12) Groninger Doppelstüber, zerbrochen und verrostet, 149 . . (Mennadier).

13) Unbestimmbare Reste, wohl Campen und Leuwarden 1488.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

D.

Im Moore bei Börger wurde in einem eisernen Tiegel mit weißlicher Masse ein 4 cm im Durchmesser großes, mittelst Durchlochung unbrauchbar gemachtes Kupferstück gefunden.

Gustav Adolf, König von Schweden. V. Der gekrönte Schwedische Wappenschild quadrirt 1 und 4, die drei Kronen (2, 1) 2 und 3 der Löwe, im Mittelschilde das Wasasche Familienwappen. GVSTAVVS ADOLPHus Dei Gratia (Suecorum et) VANdalorum REX.

R. Greif im Felde: MONETA . . . . . sensis MDCXXVIII.

IV. Die Bardenburg bei Oesede.

Ueber den sieben Quellen in der Nähe der Georg-Marien-Hütte findet sich auf einem vorspringenden steil abfallenden Ausläufer des Reremberges eine Wallbefestigung, über welche Hartmann in den Mitth. XIV, S. 31 ff. eingehende Angaben gemacht, v. Oppermann auf Tafel VIII seines Werkes über „Vorgeschichtliche Befestigungen in Niedersachsen" eine genaue Aufnahme gebracht hat. Dieselbe trägt jetzt allgemein den Namen des Sachsenlagers auf dem Reremberge und wird mit der Schlacht an der Hase 783, als das Lager einer der beiden kriegführenden Parteien, in Verbindung gebracht. Nach ihrer versteckten Lage, überhöht von den sie umgebenden Bergen und von der Kuppe des Reremberges selbst, sowie ihrer verhältnißmäßig großen Ausdehnung im Ganzen könnte man sie am ersten als ein altes Fluchtlager ansehen.

Herr Dr. Schuchhardt hat auf Anregung der Herren Directoren Holste und Haarmann dort am 18. und 19. September dieses Jahres Ausgrabungen vorgenommen, über deren Ergebnisse er mir folgendes schreibt:

„Die Ausgrabungen, welche zwei Tage hindurch mit 15 Arbeitern der Georg-Marien-Hütte ausgeführt wurden, haben leider keinerlei Anhalt ergeben, von wem und zu welcher Zeit die Befestigung angelegt ist. Wall und Graben zeigen ein ziemlich schwaches Profil, die Horizontallinie durch beide mißt 11,50 m. Der Wall ist auf einer Basis von 7 m etwa 1,50 m hoch, der Graben 4 m breit und 0,50 m tief. Auf dem höchsten Punkte der Hauptburg fand sich eine lockere Häufung von unbehauenen Steinblöcken in einer Länge von 6 und einer Breite von 4,50 m. An der nördlichen Langseite bildeten die untersten Blöcke annähernd eine grade Linie, so daß wir in ihnen wohl das Fundament eines Baues zu sehen haben. In dem Thore

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Vorburg (Nordseite) fand sich an der östlichen Flankierung des Eingangs ziemlich hoch am Walle eine verkohlte Holzbohle, 0,09 dick, 0,30 breit und etwa 1 m lang, erhalten. Ihre Lage, 0,90 tiefer als die Wallkrone und in horizontaler Linie 1,60 von ihr entfernt, ließ sie als den Rest einer auf dem Wall stehenden Palliſſadierung erkennen. Im Uebrigen haben die Grabungen nicht die geringſte Spur menſchlicher Bewohnung, nicht einmal die kleinſte Topfſcherbe zu Tage gefördert. Wir ſind alſo für die Beurtheilung der Entſtehungszeit und des Zweckes der Burg nach wie vor auf die Kriterien ihrer allgemeinen Lage, ihres Grundriſſes und ihrer Wallprofile angewieſen, Kriterien, welche mir beſonders bei dieſer Burg für einen ſicheren Schluß nicht auszureichen ſcheinen. Die verſteckte Lage und die Unebenheit des Innenraums ſelbſt der Hauptburg ſprechen gegen römiſchen Urſprung; die ſorgfältige Conſtruktion der Thore durch Einziehung der Wallenden mehr für ſächſiſchen als für altgermaniſchen. Ob die Burg dann ein Fluchtlager oder eine Herrenburg war, bleibt zweifelhaft. Für die Annahme einer verſchiedenzeitigen Entſtehung der einzelnen Theile bietet ſich keinerlei Anhalt."

Da nun die Unterſuchungen an Ort und Stelle keine Ergebniſſe zu Tage gefördert haben, welche ein ſicheres Urtheil über Alter und Erbauer der Burg geſtatten, erſcheint es um ſo nothwendiger, darauf hinzuweiſen, daß wir über dieſe alte Befeſtigung eine intereſſante urkundliche Nachricht beſitzen.

Im Jahre 1184 nämlich beſtätigte Biſchof Arnold eine Schenkung Graf Symons von Tecklenburg an das Kloſter Oeſede. In der darüber ausgeſtellten Urkunde (Möſer-Abeken Nr. 75) findet ſich folgende Stelle: „Es beſtand früher innerhalb unſerer Grenzen die „Bardenburg" genannte Burg, welche jetzt in die Burg Tecklenburg verändert iſt, der ein bebautes Erbe, Bardenchuſen genannt, benachbart iſt, deſſen ganzer Beſitz und Nutznießung den Herren der Burg Tecklenburg immer nach Erbrecht zugehörte. Nachher aber, während Biſchof Philipp (1141—1173) der Osnabrücker Kirche vorſtand, hat Graf Heinrich von Tecklenburg († um 1157) mit Zuſtimmung ſeines Sohnes Symon als echten Erben dieſen ganzen Beſitz mit anderen erblichen Beſitzungen dem h. Petrus (d. h. der Osnabrücker Kirche) zu Eigenthumsrecht tauſchweiſe für andere Beſitzungen übergeben, welche er von der Kirche erhielt und ebenſo, wie das, was er übertragen hatte, zu Lehn zurückgenommen."[1]) Das hier als der Burg benachbart erwähnte

[1]) Fuit quondam in terminis nostris castrum Bardenburg dictum, quod nunc in Tikeneburgense castrum est demutatum, cui

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erbe Bardenchusen ist unzweifelhaft das bis zur Aufhebung im Besitze des Klosters gebliebene Barninchhaus Erbe am Fuße des Reremberges; daraus folgt, daß die in dieser Urkunde erwähnte Bardenburg die Befestigung auf dem Reremberge ist, von welcher hier die Rede ist. Diese Bardenburg war also, wie die Urkunde deutlich sagt, vor 1157 und zwar seit unvordenklichen Zeiten (semper) Eigengut der Grafen von Tecklenburg. Sie wird als (castrum) Burg bezeichnet, ist also bewohnt gewesen und zwar doch wohl von den Grafen selbst. Denn der allerdings unklare Ausdruck: die Burg, welche in die Burg Tecklenburg verändert ist, kann kaum anders verstanden werden, als daß die Bewohner der Bardenburg ihren Wohnsitz nach Tecklenburg verlegt haben.[1]) Somit werden wir also in jenen Steinlagerungen die Fundamente eines Theils der alten Tecklenburger Grafenburg zu erkennen haben.

Möchten diese Auseinandersetzungen dazu dienen, wieder auf den früher wohlbekannten, jetzt aber, wie es scheint, ziemlich in Vergessenheit gerathenen Zusammenhang des „Sachsenlagers auf dem Reremberge" mit der urkundlich bezeugten „Bardenburg" aufmerksam zu machen und dieser Burg wieder zu ihrem alten guten Namen zu verhelfen, welchen sie z. B. auf der 1829 herausgegebenen Dorndorfschen Karte noch führt.

Dr. F. Philippi.

---

domus agriculturae Bardenchusen dicta contigua erat; cujus omnis possessio et utilitas dominis castri Tikeneburgensis hereditario semper jure pertinebat. Postmodum vero presidente Philippo episcopo sanctae Osnebruggensi ecclesiae Heynricus comes Tikeneburgensis consensu filii sui Symonis, legitimi heredis, eandem omnem possessionem cum aliis possessionibus hereditariis beato Petro contradidit jure proprietatis pro quibusdam beneficiis, quae ab ecclesia obtinuit, eademque item, quae tradiderat, in beneficio recepit.

[1]) Vergl. C. J. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 17.

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Literatur.

Außer dem vor Kurzem herausgegebenen 1. Bande der „Osnabr. Geschichtsquellen", über welchen unsere Mitglieder durch besonderes Rundschreiben unterrichtet sind, ist an selbständigen Arbeiten besonders zu erwähnen:

Hermann Bonnus von Bernhard Spiegel. Zweite umgearb. und vervollst. Auflage, Göttingen 1892.

Diese neue Auflage der Biographie des Osnabr. Reformators ist sowohl im Texte, als in den Beilagen sehr bedeutend vermehrt und zwar vor Allem durch Benutzung neuer, seit dem Erscheinen der ersten Auflage erst zugänglich gewordener Quellen.

In dem Buche von A. Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg (Freiburg i. B. 1891) findet sich, als Anhang beigegeben, eine längere Abhandlung über die von G. Waitz 1868 herausgegebene politische Schrift des Magisters Jordanus von Osnabrück, welche die Ansprüche der deutschen Könige auf das Kaiserthum vertheidigt. Zisterer sucht gegen Waitz, Wattenbach, Döllinger und O. Lorenz den Nachweis zu führen, daß die ganze Vorrede der Schrift von dem Cardinal Jakob Colonna verfaßt und an Papst Martin IV. gerichtet sei. Er geht dann genauer auf den Inhalt des eigentlichen Tractates ein und weist nach, daß Jordanus doch im Ganzen ein Ziel verfolgte, welches sich in seiner Zeit nicht mehr verwirklichen ließ, nämlich eine Wiederherstellung der früheren engen Verbindung zwischen Kirche und Reich. Bemerkenswerth ist, daß Osnabrück schon im 11. Jahrhundert einen eben so conservativen Publicisten, Wido, hervorgebracht hat, und daß die beiden großen hiesigen Publicisten der Neuzeit, Möser und C. J. B. Stüve, ebenfalls conservativ gesinnt waren.

Ferner ist soeben eine Ausgabe der Aufzeichnungen des 1768 geborenen, 1846 gestorbenen hiesigen Senators und Tuchhändlers Gerhard Friedrich Wagner unter dem Titel: „Osnabrück vor 100 Jahren", bearbeitet durch Herrn Archivassistenten Dr. Forst, erschienen. Diese anspruchslosen, aber ansprechenden Schilderungen hatten bei ihrer Veröffentlichung als Feuilleton in der Osnabrücker Zeitung so lebhaftes allseitiges Interesse erregt, daß ihre buchmäßige Ausgabe freudig willkommen geheißen werden muß. Das Werkchen hat durch die Beifügung zeitgemäßer Abbildungen noch einen besonderen Werth erhalten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In auswärtigen Zeitschriften erschienen

I. In den „Hansischen Geschichtsblättern, Band VI., Jahrg. 1889", herausgegeben 1891:

Die Geschichte der Hansa und des Handels bei Justus Möser und Stüve, von Geheimrath Prof. Dr. F. Frensdorff in Göttingen, und

Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, von Staatsarchivar Dr. Philippi.

Beides Vorträge, gehalten bei Gelegenheit der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in unserer Stadt, am Ende Mai 1890.

II. In der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins". Neue Folge VI (1891). S. 459:

Das Fürstbischöflich Osnabrückische Leibregiment zu Fuß in Freiburg (1701—1705) von Fr. von der Wengen.

Aus diesem längeren Aufsatze hat Herr Dr. K. Brandi folgenden Auszug mitgetheilt:

Durch die Alternative des Westfälischen Friedens hatte das Fürstentum Osnabrück politisch jede Selbständigkeit verloren. Ohne irgend welche Beziehung zu den Interessen des Landes kämpften mehr wie einmal die Osnabrücker fern von der Heimat. Dabei kam es dann vor, daß im Verlaufe eines Feldzuges das Osnabrückische Kontingent durch fremdländischen Ersatz seinen Karakter völlig umwechselte. Fr. von der Wengen hat durch sorgfältige Verfolgung der Rekrutierung die allmähliche Umwandlung des Osnabrückischen Leibregiments in ein österreichisches Linienregiment während der auch an sich interessanten Freiburger Episode 1701—1705 dargestellt.

Als Österreich zum spanischen Erbfolgekrieg rüstete, wußte es den Herzog Karl Josef von Lothringen, Fürstbischof von Osnabrück und Olmütz, zu bestimmen, sein Osnabrückisches Leibregiment in guter Ausrüstung und auf die Kriegsstärke von 2400 Mann gebracht, in die kaiserliche Armee einzustellen (Kapitulation von Laxenburg 12./6. 1701). Unter dem Kommando des Oberstleutnants Georg Ludwig Lattermann marschierte das Regiment im Herbst 1701 nach dem Süden. Anfang Dezember kam es an seinem vorläufigen Bestimmungsorte, Freiburg i./B., an. Man bezog Bürgerquatiere; die Osnabrücker zeigten zum Ärger der Freiburger die gewöhnliche

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Liederlichkeit der geworbenen Soldaten. Inzwischen blieben auch die österreichischen Gelder aus und nur ein Teil des Regiments stieß Frühjahr 1702 in schlechter Ausrüstung zu dem oberrheinischen Heere, welches Markgraf Ludwig von Baden kommandierte.

Das Regiment zählte 17 Hauptleute, 17 Leutnants, 15 Fähnriche, 17 Feldwebel, 16 Führer, 15 Fouriere, 14 Musterschreiber, 17 Feldscherer, 95 Korporale, 63 Spielleute, 65 Fourierschützen, 182 Gefreite und 1070 Gemeine (1603 Mann).

Es beteiligte sich an der erfolgreichen Belagerung von Landau, kam aber dann nach einigem Hin- und Herrücken früh in die Winterquartiere wieder nach Freiburg. Am Oberrhein waren große Truppenmassen zusammengezogen; die Osnabrücker machten in der allgemeinen Not keine Ausnahme. Von der Stadt mußten sie Darlehen nehmen, um die unumgänglichsten Bedürfnisse zu befriedigen; die Soldaten lebten nur von Wasser und Brod; Desertionen waren zahlreich.

In den Jahren 1703 und 1704 beschränkte man sich auf die Besetzung von Freiburg. Das Kommando verzichtete auf jede Aktion. Ungestört ließ man die französische Armee an Freiburg vorbei auf den hohen Schwarzwald gelangen; der osnabrückische Hauptmann Rohr vermochte sich bei der Energielosigkeit des kaiserlichen Kommandanten Frhr. von Winckelhoffen mit seinen 100 Mann auf dem Lorettoberg nicht zu halten. Die materielle Not nahm fortwährend zu; die Osnabrücker mußten, weil sie nirgends Kredit mehr fanden, vom Rat 1200 Gulden exekutieren. Außerdem schmolz ihre Zahl immer mehr zusammen; denn die Rekrutierungen in Kärnthen, Krain und Mähren (!) blieben zunächst fast erfolglos.

Juli 1704 wird der Stand des Regiments mit 611 Dienstbaren und 199 Undienstbaren angegeben, darunter waren 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 8 Hauptleute, 9 Leutnants, 11 Fähnriche. Immer befanden sich einige Offiziere auf Werbung; nach und nach hatten sie in den österreichischen Erblanden besseren Erfolg.

Inzwischen waren die Franzosen in Süddeutschland unglücklich gewesen. So fanden denn auch die Freiburger neuen Mut; man plante eine Überrumpelung der noch vom Feinde besetzten Festung Breisach. Unter Führung des Oberstleutnants de Briglières vom Regimente Osnabrück zogen eine Anzahl von Heuwagen mit versteckten Soldaten und Geschützen, begleitet von verkleideten Mannschaften gen Breisach; schon war die Kolonne der angeblichen Schanzarbeiter und Lieferanten in das Hauptthor eingedrungen, als die französische Besatzung allamiert wurde und behende zur Stelle war; de Briglières fiel; der Überfall mißlang.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Verhältniſſe in der Freiburger Garniſon blieben nach wie vor traurige; die Soldaten hungerten und ſtahlen; die Offiziere ſpielten und duellierten; — alle Verordnungen blieben erfolglos.

Im November 1705 folgte das Regiment Osnabrück dem kaiſerlichen Heere nach Italien, ergänzt durch öſterreichiſche Rekruten; am 6. Juli 1708 ſchiffte es ſich nach Spanien ein. Seine Erſatzmannſchaft hatte es im Laufe der Jahre völlig zu einem öſterreichiſchen Regiment gemacht. Es kehrte deshalb nach Beendigung des Krieges nicht in Osnabrückiſche Dienſte zurück, ſondern blieb bei der kaiſerlichen Armee; noch heute beſteht es in dieſer als k. k. 15. Linieninfanterieregiment Großherzog Adolf von Luxemburg.

Berichtigung zu Band XV, S. 339.

Das Porträt des Bürgermeiſters Schepeler entſtammt dem Theatrum Europaeum VI, S. 592 (herausgegeben 1663). Die Annahme, daß es die Vorlage des van Hulleſchen Bildes geweſen iſt, gewinnt dadurch an Wahrſcheinlichkeit, wenn auch unter dem van Hulleſchen Stiche vermerkt iſt, daß er 1649 gezeichnet ſei.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Inhalt.

		Seite
I.	Verzeichniß der Renten der Stadt Osnabrück. 1347. Von Oberlehrer a. D. Dr. C. Stüve	1
II.	Zum Urkundenbuche. (II.) Von Dr. F. Philippi . .	23
III.	Die Angelbecker Mark. Von Dr. Herm. Hartmann .	49
IV.	Sedisvacanz-Zeit nach dem Tode Bischofs Ernst August I. (2. Februar 1698) und Wahl Carls von Lothringen. Nach den Aufzeichnungen des Iburger Abts Maurus Rost. Mitgetheilt von Oberlehrer a. D. Dr. C. Stüve	117
V.	Regesten und Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertman. Von Dr. H. Forst	135
VI.	Albert Suho als Quelle für den Osnabrücker Chronisten Lilie. Von Gymnasiallehrer Friedr. Runge .	173
VII.	Die Archidiaconate der Osnabrücker Diöcese im Mittelalter. Von Dr. F. Philippi	228
VIII.	Vorgeschichtliche Grabstätten im Osnabrückischen. Von Dr. K. Brandi (Tafel 1 und 2)	238
IX.	Hermann Bonnus' Tod und Begräbnis. (Bericht seines Bruders an die Eltern in Quakenbrück) . .	256
X.	Das osnabrückische Bauern- und Bürgerhaus. Von Dr. K. Brandi. (Tafel 3—11)	265
XI.	Drei Römerkastelle an der Hase. Von Dr. C. Schuchhardt-Hannover. (Tafel 12 und 13)	315
	Vermischtes: I. Hausmarken (Tafel 14). — II. Goldschmiede. — III. Münzfunde in Lashorst, Schagen, Brandlecht und Börger. — IV. Bardenburg bei Oesede von Dr. F. Philippi	360
	Literatur	369

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

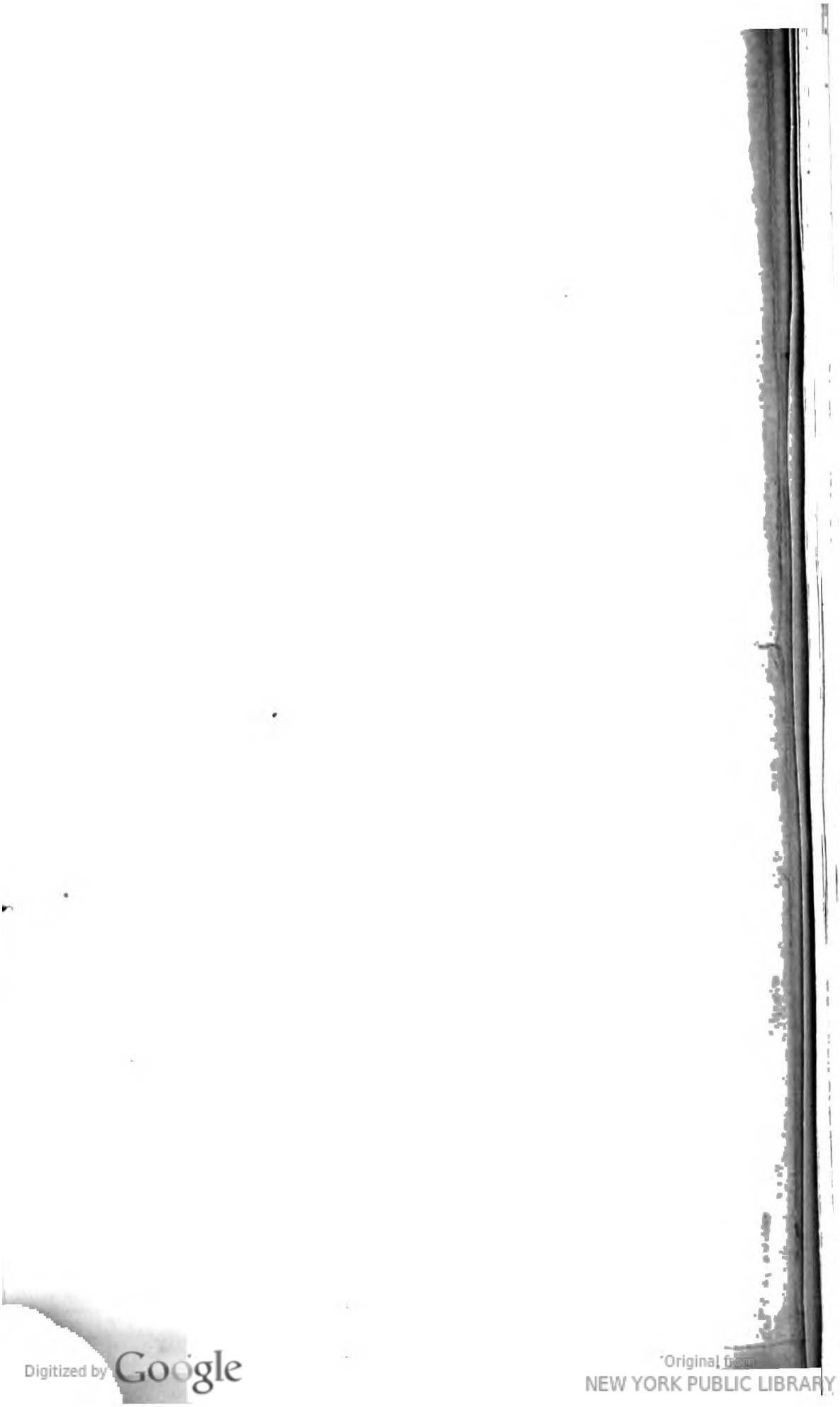

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

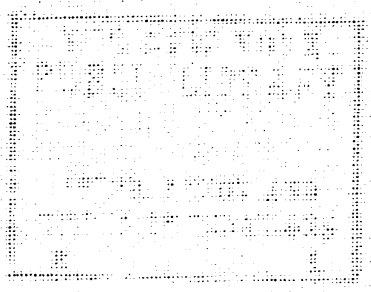

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

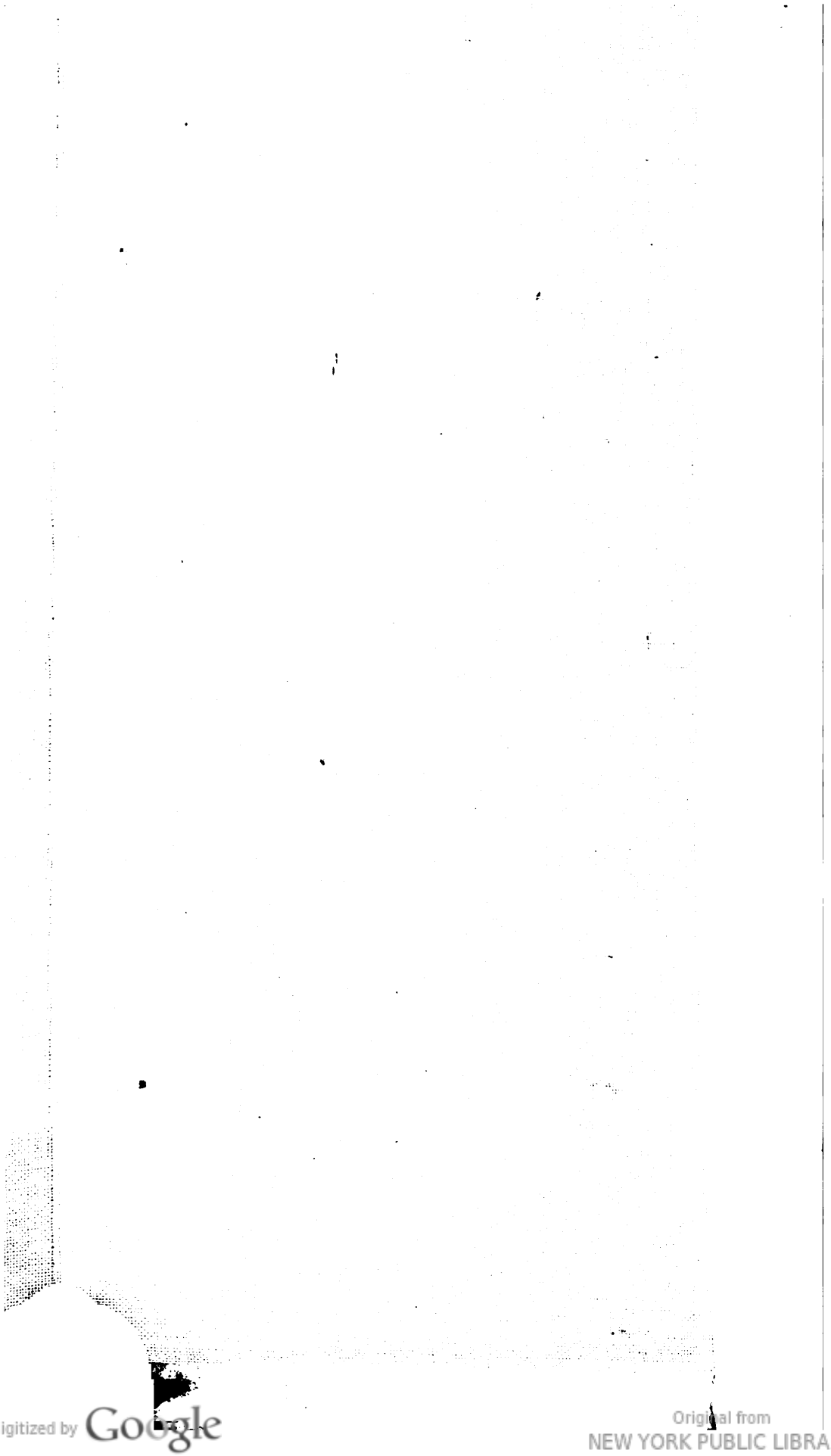

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

JUL 6 - 1942

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2019-11-29 02:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2019-11-29 02:50 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433069340333
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google